



Mettenberg

Josef Erath

METTENBERG  
ein  
oberschwäbisches Dorf

Erklärung zum Ortswappen:

*Die goldenen Lilienstäbe  
in schwarzem Feld ist das Wappen der Herren von Warthausen.  
Damit soll an die einstige Zugehörigkeit des Ortes zur Herrschaft Warthausen  
erinnert werden. Das rote Kreuz in silbernem Feld ist das Wappen  
der Stadt Freiburg. Es soll die einstigen Beziehungen der Pfarrei Mettenberg  
zur Universität Freiburg, der die Kirche inkorporiert war, andeuten.*

Beschrieb des Wappens durch die Archividirektion Stuttgart vom 24. 7. 1961

Josef Erath

# METTENBERG

ein oberschwäbisches Dorf

© 1974 Herausgeber Gemeinde Mettenberg Kreis Biberach  
Gestaltung, Satz und Druck: Biberacher Verlagsdruckerei  
Bindearbeit Fa. Dollinger u. Sohn, Metzingen

*„Man hat gesagt, die Aufgabe des Geschichtsschreibers sei, zu erzählen, nicht zu beweisen; ich weiß es nicht, aber eines weiß ich: auf geschichtlichem Gebiet ist die beste Art des Beweises, die vollständige Erzählung, wenn sie die Texte erschöpft, die zerstreuten Einzelheiten sammelt, auch die geringsten Merkmale der Tatsachen und der Charaktere nicht lässt verloren gehen und aus allem diesen ein Ganzes bildet.“*

A. Thierry, Erzählungen aus den merowingischen Zeiten

Die Anregung von Bürgermeister Schmid, ein Heimatbuch von Mettenberg zu schreiben, habe ich sehr gerne aufgegriffen, da ich mich seit vielen Jahren mit der Geschichte Mettenbergs beschäftigt und auch Aufsätze zu verschiedenen geschichtlichen und volkskundlichen Fragen veröffentlicht habe. Meine Absicht war es:

In einem Abriss einen Überblick über die Vergangenheit Mettenbergs zu geben und möglichst viele Quellen zur Geschichte des Dorfes aufzuspüren, zu sammeln und zu erschließen. Das Buch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die einzelnen Teilbereiche oft nur gestreift werden konnten. Dies könnte aber Anlass und Anregung sein, sich mit den einzelnen Problemen weiter zu beschäftigen.

Wie oben schon erwähnt, war es mein Bestreben, in diesem Buch die Geschichte Mettenbergs darzustellen. Allgemeine zeitgeschichtliche Ereignisse werden deshalb nur erwähnt, wo sie als Rahmen oder zum Verständnis des Zusammenhangs notwendig waren. Wer eine umfassende Darstellung einzelner Teilbereiche sucht, sei auf die in den Anmerkungen und im Literaturverzeichnis aufgeführten Werke verwiesen.

Um ein möglichst farbiges, lebendiges Bild zu erreichen, wurde großer Wert darauf gelegt, die Menschen und die Ereignisse so wiederzugeben, wie sie waren.

Es war mir deshalb ein besonderes Anliegen, die Quellen soweit als möglich selbst sprechen zu lassen.

Eine abgeschlossene und umfassende Darstellung der Geschichte Mettenbergs gab es bislang nicht. Es war daher notwendig, aus vielen einzelnen Quellen die notwendigen Informationen zu entnehmen und zu einem Ganzen zusammenzufügen. Dazu standen vor allem folgende Quellen zur Verfügung:

Die Pfarrbücher, Urkunden und Akten des Pfarrarchivs Mettenberg, die bis zum Jahr 1587 zurückreichen.

Das Archiv der Gemeinde Mettenberg, das Ende des 18. Jahrhunderts beginnt.

Das Archiv des Schlosses Warthausen, dessen Bestände allerdings nicht über das Jahr 1622 zurückreichen.

Die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, die aber für dieses Buch nur teilweise durchgearbeitet und verwertet werden konnten. Dort wäre noch einiges Neue zu entdecken.

Wertvolle Hinweise fanden sich auch im Spitalarchiv, im Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach und im Pfarrarchiv Warthausen.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die mitgeholfen haben, dieses Buch zu ermöglichen: Herrn Oberkreisarchivrat Dr. Kurt Diemer, Freiherrn Dr. Wilhelm von Koenig-Warthausen †, Frau Bertl Schudrowitz, Pfarrer Franz Schälzky †, Pfarrer Josef Paul, Konrektor i. R. Remigius Humrner †, Herrn Willi Ruß, Bürgermeister Vinzenz Schmid, vielen Mettenberger Bürgern für ihre Auskünfte und Hinweise und meiner Frau, dass sie mich auf dem „langen Marsch“ durch die Geschichte Mettenbergs so tapfer begleitet hat.

Ich glaube, dass ein Heimatbuch auch in unserer Zeit noch einen Sinn hat, obwohl der Heimatbegriff sehr abgegriffen ist und viele Missdeutungen erfahren hat. Trotzdem ist das Bedürfnis nach Heimat vielleicht gerade heute besonders groß. An einem Wendepunkt in der Geschichte Mettenbergs soll dieses Buch einen Einblick in Geschehnisse und Eigenart des Fleckchens Erde geben, das wir Heimat nennen.

Dabei geht es keineswegs darum, der „guten alten Zeit“ nachzutraumern. Vielmehr soll aufgezeigt werden, dass Heimat zu jeder Zeit harte, oft erbarmungslose Wirklichkeit war, dass Heimat nicht romantische Vergangenheit ist, über die man allenfalls milde lächeln kann, sondern ein Prozess, in den wir alle, ob wir wollen oder nicht, mit vielen Fasern hineinverflochten sind. Die Vergangenheit wirkt in vielfältigen Beziehungen in unsere Gegenwart hinein. Auch unsere Gegenwart ist morgen Vergangenheit!

Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag dazu leisten, die Verflechtungen und geschichtlichen Wurzeln bewusster zu machen. So könnte sie Anstoß sein, gemeinsam aus der Vergangenheit heraus für die Zukunft die Heimat zu gestalten.

*„Leben dem Altertum und Gestalt der Zukunft!“* (Novalis)

18. September 1973

*Josef Erath*

## Inhaltsverzeichnis

5 Vorwort

7 Inhalt

Die Entwicklung des Dorfes und der Kulturlandschaft

- 9 *Naturräumliche Gliederung und geologische Verhältnisse* (Willi Ruß)
- 13 *Klimatische Verhältnisse* (Willi Ruß)
- 14 *Gewässer innerhalb der Markung* (Willi Ruß)
- 19 *Die Entwicklung des Dorfes*
- 27 *Die Entwicklung der Gemarkung, Flurnamen*
- 44 *Die Ortsteile Hochstetterhof und Königshofen*

Aus der Geschichte Mettenbergs von den Anfängen bis zur  
Selbständigkeit im Jahr 1819

- 45 *Besiedlung und Herrschaftsverhältnisse*
- 55 *Rechtswesen*
- 84 *Reformation und Bauernkrieg*
- 87 *Dreißigjähriger Krieg und Neubeginn*
- 90 *Das Schwedenkreuz*
- 91 *Die Franzosenkriege 1796—1812*

Die Geschichte Mettenbergs im 19. und 20. Jahrhundert

- 95 *Bauernbefreiung und Ablösung der Grundlasten*
- 102 *Der Weg in die Selbständigkeit*
- 106 *Die Gemeinde zwischen Beharrung und Fortschritt*
- 111 *Wichtige geschichtliche Ereignisse des 19. und 20. Jahrhunderts  
im Spiegel der Ortspolitik*
- 129 *Der 2. Weltkrieg — Die Nachkriegsjahre*
- 137 *Die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg* (Bürgermeister
- 142 *Gemeindereform* Vinzenz Schmid)
- 150 *Liste der Mettenberger Schultheißen und Bürgermeister*

Aus der Geschichte von Kirche und Schule

- 151 *Kirche und Pfarrei*
- 168 *Pfarrer Probst*
- 171 *Schule und Lehrer*



|     |  |
|-----|--|
|     | Volkskundliches aus Mettenberg   |
| 174 | <i>Brauchtum</i>   |
| 193 | <i>Zauber- und Heilsprüche</i>   |
| 199 | <i>Sagen aus Mettenberg und Umgebung</i>   |
| 204 | Nachwort   |
|     | Anhang   |
| 205 | <i>Warthäufisches Vogtbuch --1644</i>  |
| 225 | <i>Warthausische Holzordnung -- 1607</i>   |
| 233 | <i>Bettelordnung -- 1721</i>   |
| 238 | <i>Pflicht- und Schuldigkeit eines unterthanen der herrschaft<br/>Warthausen -- 1765</i> |
| 241 | <i>Anmerkungen</i>   |
| 246 | <i>Literaturverzeichnis</i>  |
| 248 | <i>Bildnachweis</i>  |

# Die Entwicklung des Dorfes und der Kulturlandschaft

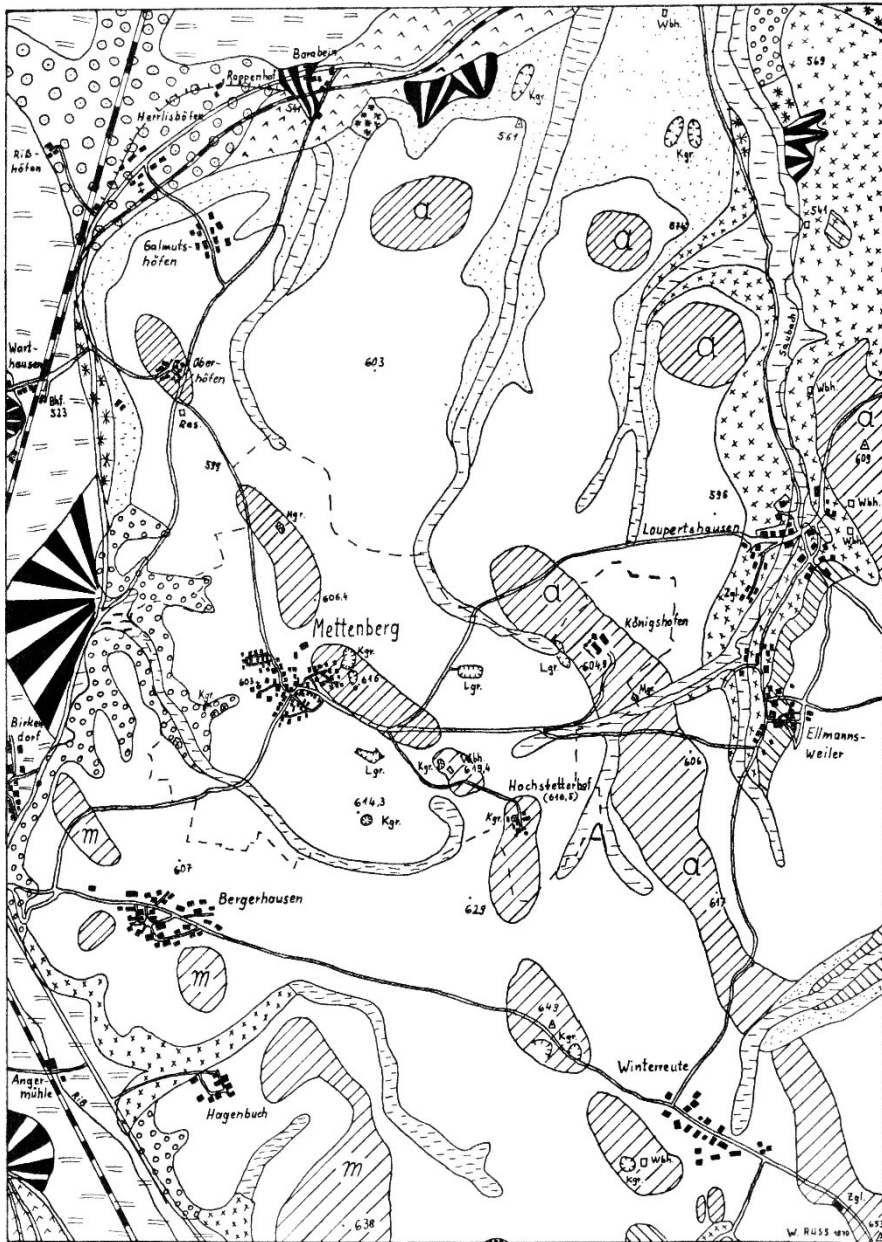
## *Naturräumliche Gliederung und geologische Verhältnisse*

Die Gemarkung Mettenberg liegt in der nördlichen Hälfte Oberschwabens. Sie hat somit Anteil am Großraum „Alpenvorland“, der sich bogenförmig vom Genfer See bis zum Wiener Becken erstreckt. Die unterschiedliche Gestaltung seiner Landformen während des jüngsten Erdzeitalters, des Quartärs, ermöglicht eine naturräumliche Gliederung in Landschaftseinheiten mit ähnlichen natürlichen Bedingungen. Die nordwestliche größere Einheit stellen die Donau-Iller-Lech-Platten dar.

Die Markung Mettenberg gehört zum Nordrand der Riß-Aitrach-Platten, die wiederum eine Teileinheit derselben bilden. Sie breitet sich nordwestlich der Stadt Biberach auf einem flachwelligen, durchschnittlich 600 m NN gelegenen Hügelland aus. Im Westen wird sie von dem breiten Sohlental der Riß und im Osten von dem schmälere Muldental des Saubachs begrenzt. Das Relief der Markung wurde in seinen Grundzügen während der Mindel-, der Rißeiszeit, der Riß-Würm-Zwischeneiszeit und der Würmeiszeit geprägt.



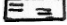
Auf die örtlichen Vorgänge während des Tertiärs, die die Grundlagen für die Formenbildungen des Quartärs abgeben, sei an dieser Stelle nur kurz eingegangen:

Im Zusammenhang mit der Auffaltung der Alpen hatte sich im Bereich des Alpenvorlandes eine Senke herausgebildet, in die das damalige Weltmeer eindrang. Flüsse aus den werdenden Alpen und dem Gebiet der Schwäbischen Alb lagerten in diesen Trog ihr feinzermahltes Gesteinsmaterial, die sog. Molasse (lat. molere = mahlen; oder: mollis = weich) ab. Deltabildungen und die Hebung des Untergrunds, gefolgt von einer Senkung und wiederholten Hebung desselben, bewirkten jeweils die Abtrennung bzw. die wiederhergestellte Verbindung zwischen Meeresarm und dem Weltmeer und die Wechsellagerung von Meeresmolasse und Süßwassermolasse. Große Verdienste um die diesbezügliche Erforschung des oberschwäbischen Raumes erwarb sich Dr. h. c. Josef Probst (1823 — 1905), der von 1858 bis 1869 Pfarrer in Mettenberg war. Das zuletzt entstandene Sediment (= Ablagerungsschicht), die weichen Pfah- oder Fuchssande (Fäh = Fuchs) und Tonmergel der Oberen Süßwassermolasse, bilden auf der Gemarkung Mettenberg den Untergrund für die Schuttablagerungen von Gletschern, die während verschiedener Eiszeiten aus den Alpen heraustraten und nach Norden bis in unser Markungsgebiet, teilweise sogar noch etwas weiter, vordrangen. Die Geologen unterscheiden, der Altersfolge nach geordnet, eine Donau-, eine Günz-, eine Mindel-, eine Riß- und eine Würmeiszeit. Ihre Bezeichnungen erhielten die Haupteiszeiten nach den Flüssen, in deren Tälern sich die Spuren ihrer Tätigkeit jeweils am deutlichsten erhalten haben. Der Zeitraum auf den sich diese Kälteperioden insgesamt erstreckten, wird auf 1 Million Jahre geschätzt.


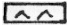
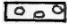

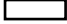

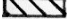


# Die geologischen Verhältnisse um Mettenberg

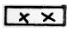

## Alluvium:

-  Schwemmland in den Talsohlen
-  Schuttkegel
-  Torf, anmooriger Boden

## Quartär:

-  Schotter der Würmeiszeit (Niederterasse), Erosionsstufen, z. T. spät- und postglaziale Terrasse
-  Schotter der Jungrißeiszeit (Junge Hochterrasse) mit Lehmüberdeckung
-  Schotter der Mittelrißeiszeit (Mittlere Hochterrasse) mit Lehmüberdeckung
-  Schotter der Altrißeiszeit (Alte Hochterrasse) mit Lehmüberdeckung
-  Grundmoränen der Rißeiszeit (Altmoräne)
-  Endmoränen der Rißeiszeit (a = alt; m = mittel)
-  Schotter der Mindeleiszeit (jüngere Deckenschotter)

## Tertiär:

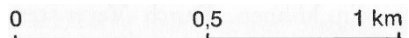
-  OSM mit Gehängeschutt und Lehmüberdeckung
-  OMM mit Gehängeschutt und Lehmüberdeckung

## Topographische Signaturen:

-  Lgr./Kgr./Mgr.  
Lehm-, Kies-, Mergelgrube
-  613  
Höhenangabe
-  Trigonometr. Punkt
-  Straße
-  Eisenbahnlinie
-  Markungsgrenze
-  Fluß
-  Wohnplatz

## Quellen:

- Übersichtskarte des Iller-Rißegebiets  
M 1: 100 000
- Topographische Karten  
7824 Blatt Warthausen  
7825 Blatt Schwendi
- Grabungen des F. Wohnhaas



Im Gegensatz zu den Angaben der Geologischen Karte werden nach neueren Forschungsergebnissen die ältesten auf Mettenberger Markung vorkommenden Gletscherablagerungen als mindeleiszeitlich gedeutet. Gemeint ist der inzwischen stark abgeflachte Geländerrücken, auf dem das Gut Königshofen liegt, und der nach Südosten hin über Ringschnait — Rottum — Bellamont zu verfolgen ist. Seine Entstehung lässt sich so erklären:

Der Mindelgletscher kam hier für viele Jahrtausende zum Stillstand, d. h. von seinem Rand schmolz während der Sommerzeit etwa so viel Eis ab als im Winter nachgeschoben wurde. Was in und auf bzw. unter dem Eis an Gesteinsmaterial — vom feinsten Zerreibsel bis zu kubikmetergroßen Blöcken — mittransportiert worden war, wurde somit zu einem Wall, einer sog. Endmoräne aufgehäuft. Seinen Höchststand hatte der mindeleiszeitliche Gletscher östlich der Riß jedoch noch ca. 3 km außerhalb der eben beschriebenen Anhöhe erreicht, nämlich im Bereich der äußeren Mindelmoräne, die sich nordöstlich Laupertshausen erhebt und ebenso wie die innere in südöstlicher Richtung weiterverläuft. (Siehe Geologische Karte)

Wo der Gletscher seinen Gesteinsschutt infolge rascheren Abschmelzens dann großflächig und daher auch in geringerer Mächtigkeit zurückließ, nennt man das Abgelagerte eine Grundmoräne. Die mindeleiszeitliche Grundmoräne ist auf unserer Markung jedoch nicht mehr erhalten. Den größten Teil bedecken stattdessen Grund- und Endmoräne der Rißzeit. Die Höhen, welche sich vom Biberacher Stadtteil Talfeld bis zum Jordanberg hinziehen, verdanken ihre Entstehung einem scheinbaren Stillstand des Rißgletscherrandes nach einer Abschmelzperiode und vielleicht einem erneuten kräftigen Vorstoß. In allen vier innerhalb der Markung kartierten Rißendmoränenkuppen wurden vor unbestimmter Zeit Gruben angelegt. Je nach Vorkommen entnahm man Mergel (einst als Dünger), Kies oder Sand. Besonders kennzeichnend für eine Endmoräne sind jedoch die bereits erwähnten Größenunterschiede im Gesteinsmaterial sowie seine unsortierte Lagerung. So stieß man beispielsweise beim Aushub der Baugruben im Wohngebiet Vordere Au vereinzelt auf Blöcke von der Größe, dass sie nicht in Schubkarren transportiert werden konnten. Manche Bauherren sahen in ihnen eine willkommene Bereicherung ihrer Ziergärten. Hinsichtlich des Reliefs der Endmoränen gilt die Feststellung, dass die rißzeitlichen ihren wallartigen Charakter etwas mehr als die mindeleiszeitlichen bewahrt haben, doch ist auch bei ihnen der Verebnungsprozeß schon so weit fortgeschritten, dass sie das typische Bild der leichtwelligen, ausgeglichenen Altmoränenlandschaft (= Grundmoränengebiet der Rißzeit) nicht stören.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Grund- und Endmoränenbereichs lag auf der Gemarkung Mettenberg früher einmal zu einem gewissen Teil in drei verschiedenen Lehmvorkommen (siehe Geologische Karte), in der Hauptsache jedoch immer schon in der landwirtschaftlichen Nutzung. Auf den Moränen haben sich Verwitterungslehme entwickelt, die in ebener Lage bis zu zwei Meter tief entkalkt sein können. Durch Verwitterung kristalliner Gesteinsbrocken werden

jedoch laufend mineralische Nährstoffe frei, so dass diese Böden nicht als nährstoffarm bezeichnet werden können. Ihr Anteil an Sand und Geröllen ließ lockere, mittelschwere Böden entstehen.

An der westlichen Markungsgrenze liegt der tiefste Punkt der Markung. Das starke Gefälle zwischen der Hochfläche und dem Ribtal ist die Ursache für die enorme Eintiefung der Wasserrinnen. Sie haben mehrfach Tobel gebildet und das anstehende eiszeitliche Gesteinsmaterial soweit ausgeräumt, dass an den Hängen stellenweise der Pfohsand zum Vorschein kommt. Fuchshöhlen deuten darauf hin. Der Pfohsand wirkt wasserstauend und lässt daher aus dem südlichen Hang unterhalb der Kläranlage Quellen austreten.

### *Klimatische Verhältnisse*

Mettenberg liegt im Klimabereich der Donau-Iller-Lech-Platten. Mangels ausreichend vorhandener Daten über die klimatischen Verhältnisse am Ort selbst muss hier mit Ausnahme der durch \* (= bezogen auf Mettenberg) gekennzeichneten Werte auf die Biberacher Messungen (DEUTSCHER WETTERDIENST Stuttgart) und auf den Klimaatlas (K. A.) zurückgegriffen werden. Bei den Biberacher Werten ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Stadtkern rd. 65 m tiefer als das Dorf Mettenberg und im Ribengtal liegt. Dessen klimatische Besonderheit gegenüber den angrenzenden Hochflächen besteht darin, dass es den Wind, ähnlich wie ein Kamin, kanalisiert.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,2 bis 7,4° C \*. Das Monatsmittel beträgt im Januar — 2,1, im April 7,5, im Juli 16,9 und im Oktober 7,7° C. Die mittlere Jahresschwankung zeigt mit 19° C bereits einen kontinentalen Einschlag im insgesamt noch ozeanisch beeinflussten Südwestdeutschland. Extreme zwischen 1881 und 1969 bildeten das Januarminimum 1942 mit — 28,1° C und das Juli-Maximum 1923 mit 34,8° C. Im Durchschnitt gibt es 21,3 Sommertage (Höchstwert der Temperatur mindestens 25° C) und 107 Frosttage (Tiefstwert der Temperatur in 2 m Höhe unter 0° C; Zeitraum 1894—1923). Das mittlere Datum des letzten Frostes fällt auf den 29. April (K. A. Bl.24). Um den 15. Oktober (K. A. Bl. 25) ist gewöhnlich mit dem ersten Frost zu rechnen. Sofern die Vegetationsperiode mit den frostfreien Tagen identisch ist, dauert sie durchschnittlich 160 Tage\*.

Dem Wind, der ganzjährig am häufigsten von Südwesten her weht (K. A. Bl. 5), ist Mettenberg infolge seiner exponierten Lage stark ausgesetzt. Lediglich die Häuser in der Dorfmitte genießen den Schutz einer Mulde. Wenn zu ungewöhnlicher Zeit Fröste eintreten, sind die Feldfrüchte in den Talauen der südlichen und nordöstlichen Markung etwas mehr gefährdet. Maßgebliche Unterschiede im Kleinklima bestehen jedoch nicht.

Als mittlere Summe der Jahresniederschläge wurden um 800 mm\* gemessen. Davon fallen fast zwei Drittel in der Vegetationszeit. Die Kulmination mit 100 bis 120 mm wird in den Monaten Juni und Juli erreicht (K. A. Bl. 43/44). Im Gegensatz zum nahe gelegenen Ribtal ist Mettenberg mit weniger Nebeln, doch

mehr Schneefällen bedacht. Hagelschlag tritt selten auf.

Über die Wirkung des Gesamtklimas geben phänologische Daten Aufschluss (K. A. Bl. 69/72/74): Mit der Apfelblüte beginnt der Vorfrühling zwischen dem 15. und 20. Mai. Die Winterroggenernte setzt um den 3. August ein. Der mittlere Beginn der Winterroggenaussaat liegt zwischen dem 7. und 17. Oktober.

### *Gewässer innerhalb der Markung*

Das Altmoränenland entwässert seinem natürlichen Gefalle folgend nach Norden zur Donau. Zahlreiche Seitentäler führen die Niederschlagsmengen **den** ehe-maligen Schmelzwasserrinnen Riß, Dürnach, Rottum, Rot und Hier zu.

### *Fließende Gewässer*

Die Abfluss Verhältnisse der Markung Mettenberg sind durch die Höhenlage zwischen dem westlich angrenzenden Rißtal und dem östlich verlaufenden Saubachtal bestimmt. Als Wasserscheide wirkt der äußere rißeiszeitliche Endmoränenzug. Im Südwesten dieses Höhenrückens ziehen sich die Abflussrinnen zur Riß hin. In die nordöstliche Markungshälfte reichen zwei Quellmulden des Saubachtals und eine Talaue hinein, die nördlich Äpfingen in dasselbe mündet. Das Vorhandensein einer Wasserscheide auf dem kleinen Einzugsgebiet führt das Wasser auf kurzem Wege den beiderseits flankierenden Tälern zu. Bei den gegebenen Niederschlagsmengen können daher keine natürlichen ständig wasserführenden Bäche oder Gräben vorhanden sein. Diese Tatsache mutet fast kurios an, wenn man an die Gestaltung der Oberflächenformen denkt, bei der das Wasser seit der Rißeiszeit doch offensichtlich die entscheidende Rolle gespielt hat.

In der „Schnait“, der weitgespannten Talaue zwischen besagter Wasserscheide und den Endmoränenkuppen bei Bergerhausen, sammelt sich das Wasser bei der Schneeschmelze und nach lang anhaltenden Regengüssen in einem Graben und fließt unter der Häselerbrücke durch den Tobel hinab ins Rißtal, wo es im würmeiszeitlichen Schotterkörper versickert.

Die Topographische Karte 1:25000, B1.7824, Warthausen (berichtigt 1946), weist erst 400 m unterhalb der Brücke einen unständigen Wassergraben aus. dass sich im Tobel unter Umständen auch reißende Sturzbäche bilden können, erfuhren die Mettenberger einmal durch das Hochwasser vom Jahre 1895. Die Wassermassen eines nächtlichen Wolkenbruchs stauten sich an der Häselerbrücke, rissen sie schließlich weg und führten ihre Steine 400 m weit mit sich. Der Landwirt F. Wohnhaas weiß von seinem Vater zu berichten, dieser habe tags zuvor im Tobel kurz oberhalb der Stelle, wo jetzt der Abwassergraben einmündet, eine Eiche gefällt. Der Stamm kam so zu liegen, dass er von einem Hang zum anderen gleichsam eine hohe Brücke bildete unter der ein Pferdegespann bequem hindurchgehen konnte. Nach Rückgang des Hochwassers habe man die Eiche beim Tierheim, also 600 m tobelabwärts, wieder gefunden.

Denselben Weg zum Rißtal nimmt ein Graben, der laut besagter Topographischer Karte, von der östlichen Dorfhälfte bis zur Einmündung in den eben erwähnten

Tobel auch nur zeitweilig Wasser führt. Balken einer ehemaligen Straßenbrücke, die 1953 beim Bau der Ortskanalisation aus 1,20 m Tiefe zum Vorschein kamen, zeugen davon, dass der Graben schon in der Ortsmitte einen beachtlichen Einschnitt darstellte, bevor er 1922 im Dorfbereich verdolt wurde. Dies darf nicht verwundern, wenn man die erodierende Kraft der Wassermassen richtig einschätzt, die sich hin und wieder nach Wolkenbrüchen in der Mulde östlich des Dorfes sammeln. HUMMLER notierte über einen derartigen Fall: „1840, an Pfingsten Wolkenbruch. Käasers Stadel, Haus Nr. 20 (in der Ortsmitte am Graben): Wasser durch Scheune eingedrungen und Hinterwand ausgerissen. Beck, Haus Nr. 35 (unterstes Haus im Tobel): Wasser bis zu den Fenstern — ruft um Hilfe“.

Seit der Erstellung der mechanischen Kläranlage (1967) am westlichen Ortsrand verlaufen unterhalb derselben zwei Gräben. Der rechtsseitige stellt die eingetiefte Fahrrinne eines alten Weges dar und führt das Abwasser tobelabwärts. Es ist der einzig ständig wasserführende Graben der Markung. Der linksseitige ist mit dem in der Topographischen Karte Markierten identisch. Er sammelt das Quellwasser welches zeitweilig aus dem angrenzenden Molassehang austritt und leitet es dort dem Abwassergraben zu, wo auch der Häselergraben in denselben ein-mündet. Ein periodischer Wassergraben verlief bis vor ca. 14 Jahren auch nordwestlich des Dorfes in einem sich lang dahinziehenden Geländeeinschnitt von der Höfener Straße zur Katzenhalde hin. Mittlerweile fließt das Drainagen- und Straßengrabenwasser in Rohren ab und die Mulde ist ausgefüllt. Die einzige periodisch wasserführende Rinne östlich der Markungswasserscheide hat die Fluren Mähder, Sallen, Tannenschächle, Buchegert, Aughäule, Bernhardszeil, Boschenäcker, Hintere Au und den nördlich angrenzenden Waldbezirk der Gemarkung Laupertshausen als Einzugsbereich.

### *Stehende Gewässer*

Mit der Ausstattung von stehenden Gewässern hat es die Natur auf der Markung Mettenberg etwas besser gemeint. In der nord-westlichen Verlängerung der ortsnahen Endmoränenkuppe, an der Stelle wo die Firma B. Ruf 1969 ihre Hallen erstellte, breitete sich noch vor 12 Jahren in einem ca. 50 Ar großen Toteisloch ein stark verlandeter See mit einer Wasserfläche von rd. 30 Ar aus (vgl. WENK, Kreisbeschreibung, Gemarkung Mettenberg, S. 3). Beim Abschmelzen des Gletschers war hier ein großer, mit Schutt überdeckter und somit vor den Sonnenstrahlen geschützter Eisbrocken liegen geblieben. Er verhinderte, dass sein Standort vom Schmelzwasser mit Gesteinsschutt aufgefüllt wurde. Bei seinem Abschmelzen füllte sich die Senke („Solle“) mit Wasser und ließ einen kleinen See entstehen. Die Leute im Dorf bezeichneten ihn wegen der geringen Ausdehnung seiner Wasserfläche fälschlich als Weiher („Äußerer Weiher“).

In der Zeit um 1890 hatte er immerhin noch die nötige Tiefe, dass die Pferde dorthin zur Schwemme gebracht werden konnten. Seine Bedeutung bestand bis 1942 auch in der Gewinnung von Eis für die Brauerei „zum Unteren Haberhäusle“ in Birkendorf. Deren Besitzer ließ ihn in den Jahren 1904 und 1920 letztmals ausmähen und reinigen. Als diese Funktionen des Sees hinfällig wurden,



sorgte sich niemand mehr um seine Instandhaltung. Die Verlandung ging folglich rasch vor sich, bis das Sumpfgelände schließlich als Schuttabladeplatz diente. Das noch verbleibende Wasserloch wurde 1964 durch einen neu ausgehobenen Graben in Richtung Boschenteich entleert, anschließend dräniert und vollends eingeebnet. Ebenfalls am Fuße der erwähnten Endmoränenkuppe und zugleich am Beginn eines kaum merklichen Geländeeinschnittes hatten die Mettenberger vor unbestimmter Zeit „Maths-“ oder „Schuhmachers Weiher“ angelegt. Diese Bezeichnung erhielt er nach seiner Lage bei einem landwirtschaftlichen Anwesen, auf dem sich der Name „Math“ schon durch mehrere Generationen hält. Einer der Vorfahren hatte sich nach Auskunft des jetzigen Besitzers nebenberuflich als Schuhmacher betätigt.

Ursprünglich war der Teich, der dank seiner Muldenlage von drei Seiten her mit Druckwasser gespeist wurde, zu Feuerlöschzwecken bestimmt. Diese Aufgabe erfüllte er letztmals im Jahre 1899, als im Ökonomiegebäude des Gasthauses „Zum Adler“ ein Brand ausgebrochen war. Auch beim Tränken des Viehs spielte er vor dem Bau der Gemeindewasser-versorgung eine wesentliche Rolle. Mindestens fünf Bauernhöfe des sog. Oberdorfes konnten mit Saugpumpen über Rohrleitungen Weiherwasser in ihre Ställe leiten. Andere holten es in Jauchefässern, wenn das Brunnenwasser knapp war. Solange die Brauerei „Zum Unteren Haberhäusle“ des Eises wegen an der Reinhaltung des Weihers interessiert war, konnte er auch als Fischwasser genutzt werden. Etwa alle 20 Jahre wurde eine gründliche Reinigung vorgenommen, wobei der angesammelte Schlamm entfernt und somit einer raschen Verlandung Vorschub geleistet wurde. Zur Zeit der Schneeschmelze und nach heftigen Regengüssen erreichte der Wasserstand eine Tiefe von 1,50 m. Wenn der Fallenstock nicht rechtzeitig gezogen wurde, dass das überschüssige Wasser über den Verbindungsgraben in die „Stände“ hätte abfließen können, trat er sogar über die Ufer. In sehr heißen Sommern trocknete er völlig aus, was in den letzten 50 Jahren allerdings nur zweimal vorkam. Die Erlaubnis für die nördlich angrenzenden Anlieger, ihre Kanalisation in den Weiher zu leiten, löste eine Entwicklung aus, die das Weiterbestehen des Weihers nicht gestattete. Den ohnehin schon stark verschmutzten und teilweise auch eingewachsenen Teich benutzten mehr und mehr Leute zur Ablagerung allerlei Unrates. Um diese übelriechende und hygienisch gefährliche Abfallgrube, die einen Schandfleck des Dorfes darstellte, zu beseitigen, veranlasste die Gemeindeverwaltung 1968 die Einebnung des Weihers. Der Kelleraushub einiger Neubauten fand hierbei eine nützliche Verwendung. Das Druckwasser der Umgebung wird nun durch eine Dränage aufgefangen und in den Abwasserkanal weitergeleitet.

Kurz oberhalb der Stelle, wo die Topographische Karte den Ortsgraben als „zeitweilig wasserführend“ beginnen lässt, liegt „Weiherschreiners Weiher“, das einzige im Dorfbezirk erhalten gebliebene stehende Gewässer. Die Eigentümlichkeit seiner Bezeichnung besteht darin, dass der Weiher dem einst anwohnenden Schreiner zum Hausnamen „Weiherschreiner“ verhelfen hat und selbst wiederum nach diesem benannt wurde. Die Anlage des Teiches war ebenfalls dank seiner Muldenlage durch das Druckwasser der umgebenden Felder und infolge der

unterlagernden Lehmschichten möglich. Auch Sammeladern von Dränagen werden hierher geleitet. Eine Verbindung zur „Stande“ stellte der 1922 verrohrte Ortsgraben dar. Parallel zu diesem verlief wenig südlich ein zweiter, der unterhalb der Käseerei in denselben einmündete. Von etwa 1900 bis in die 50er Jahre wurde er in mehreren Abschnitten verdolt. Über beide Rohrleitungen fließt jetzt Weiherwasser in die Ortskanalisation. Herr H. Weber, der Enkel des „Weihersehreiners“, erinnert sich, früher habe der Weiher auch als Tränke für die Rinder gedient, die bis von Gutenzell her zum Markt nach Biberach getrieben wurden. Die Bauern vom Hochstetterhof holten einst in Jauchefässern Wasser für ihr Vieh. Bis 1960 wurde winters für den Gastwirt „Zum Adler“ geeist. Als der Weiher 1947 letztmals austrocknete, nahm man die Gelegenheit zu einer gründlichen Reinigung wahr. In Fronarbeit wurde eine Schlammschicht von 50 cm entfernt. Die letzte Entschlammung erfolgte im Winter 1972/1973 mit Maschinen.

Die Kinder vom Dorf zieht es das ganze Jahr über zum Spielen hierher. Nicht zuletzt sollte dieser Weiher als Bereicherung des Dorfbildes erhalten bleiben. Bei der mehrfach erwähnten „Stande“ handelte es sich um eine künstlich angelegte Grube im Bereich des jetzigen Rathausvorplatzes. In ihr sammelte sich das von Maths- und Weihersehreiners Weiher ab-fließende Wasser. HUMMLER berichtet darüber: „Diese Tränke lag wohl günstiger (infolge ihrer zentralen Lage) war aber in hygienischer Beziehung mangelhafter als die wesentlich größeren Weiher“. Mit Bestehen der Gemeindewasserversorgung war auch sie überflüssig geworden und so wurde sie nach und nach ein Tümpel, der den Ortsmittelpunkt nicht gerade zierte. Zum größten Teil wurde er bereits im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Verdolung des Ortsgrabens zugeschüttet.

Der kleine weitgehend verlandete Weiher nordöstlich des Hochstetterhofes diente einst den beiden Höfen als Viehtränke.

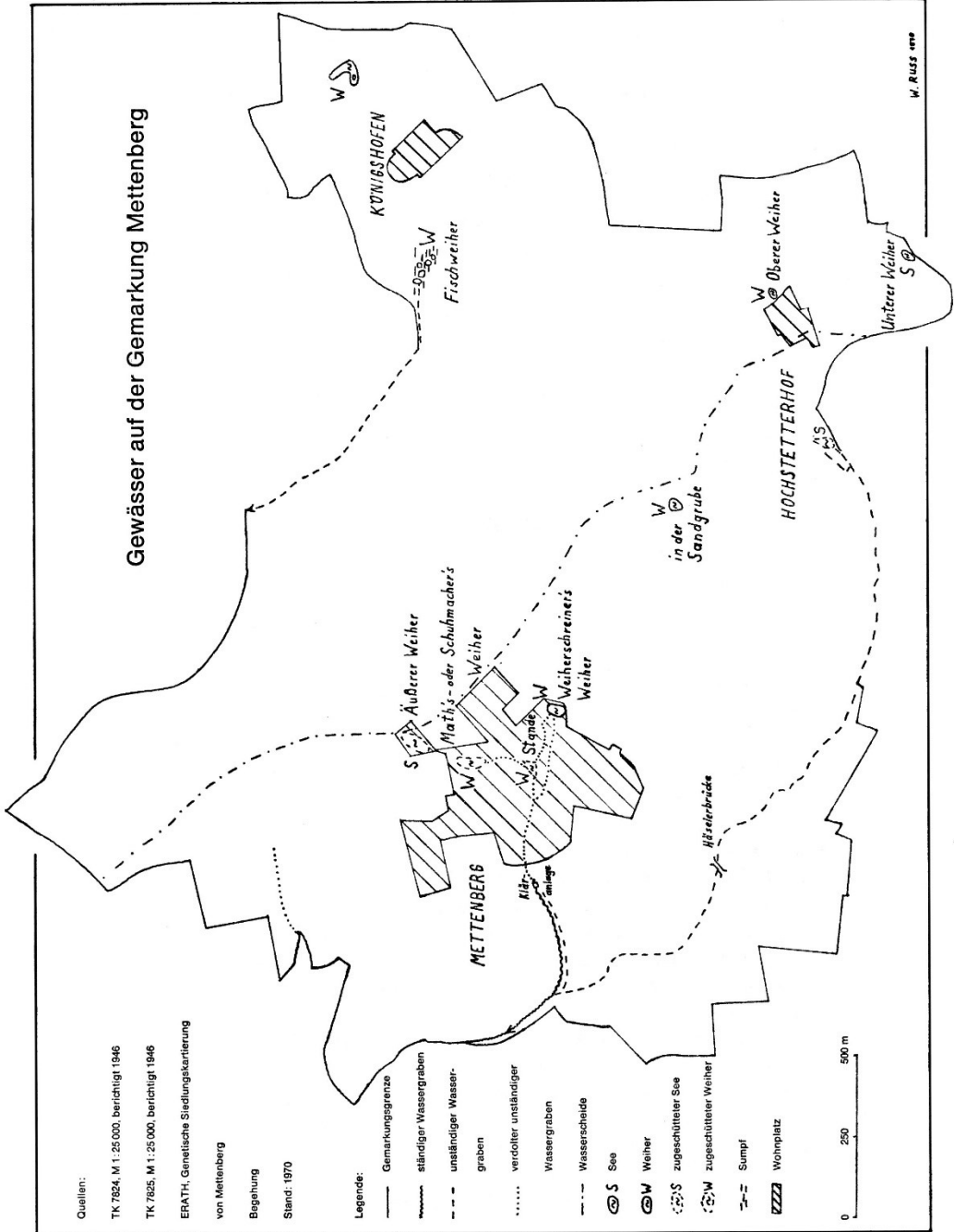
Der als „Unterer Weiher“ bezeichnete See im Südosten des Weilers liegt in einem Toteisloch (vgl. WENK, Kreisbeschreibung, Gemarkung Mettenberg, S. 4). Wenn in heißen Sommern der „Obere Weiher“ austrocknete, fand man hier immer noch Wasser. Inzwischen stellt auch er ein überwachsenes Sumpfloch dar, in dem sich nur noch etwas Regenwasser sammelt.

Nordöstlich Königshofen ließ man während des ersten Weltkrieges von russischen Kriegsgefangenen einen Weiher als Karpfenteich anlegen. Der Aushub umgibt ihn als 5 m breiter und ungefähr 50 cm hoher Damm, der mit Mischwald und Gebüsch bestanden ist. Das Dränieren der umliegenden Felder senkte den Wasserspiegel und beschleunigte damit die Verlandung. Mit der Aufschüttung wurde bereits begonnen. Westlich des Gutshofes, wo sich lt. Topographischer Karte, Bl. 7825, Schwendi, ein Sumpfgelände ausbreitet, sind in einer ehemaligen Lehmgrube die Reste von fünf terrassenförmig angelegten Fischweihern zu finden.

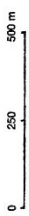
Der Wasserspiegel in dem Loch der „Sandgrube“ unterliegt starken Schwankungen. Ältere Leute erzählen, sie hätten als Kinder hier sommers gebadet. Mit der Flurkarte der 1. Landesaufnahme (1827) lässt sich west-süd-westlich des Hochstetterhofes ein ehemaliger See oder Weiher nachweisen. Der Flurname

Gewässer auf der Gemarkung Mettenberg

- Quellen:  
 TK 7824, M 1:25 000, berichtigt 1946  
 TK 7825, M 1:25 000, berichtigt 1946
- ERATH, Geneitische Siedlungskartierung  
 von Mettenberg
- Begehung
- Stand: 1970
- Legende:
- Gemarkungsgrenze
  - ▬ ständiger Wassergraben
  - - - - unständiger Wassergraben
  - ..... verdorrter unständiger Wassergraben
  - - - - Wasserscheide
  - ⊙ S See
  - ⊙ W Weiher
  - ⊙ S zugeschütteter See
  - ⊙ W zugeschütteter Weiher
  - ≡≡≡ Sumpf
  - ▨ Wohnplatz



W. RUSS 1970



„Riedwiesen" und die bis heute verbliebene Nässe an der betreffenden Stelle sprechen für die Annahme eines natürlichen stehenden Gewässers und strafen den Namen „Weiherwiesen " Lügen. Mit dem Wissen um die ursprüngliche Existenz dieses Gewässers wird auch der Fund der vielen Hufeisen von Schwedenpferden beim Dränieren der „Weiherwiesen" verständlich.

### *Die Entwicklung des Dorfes*

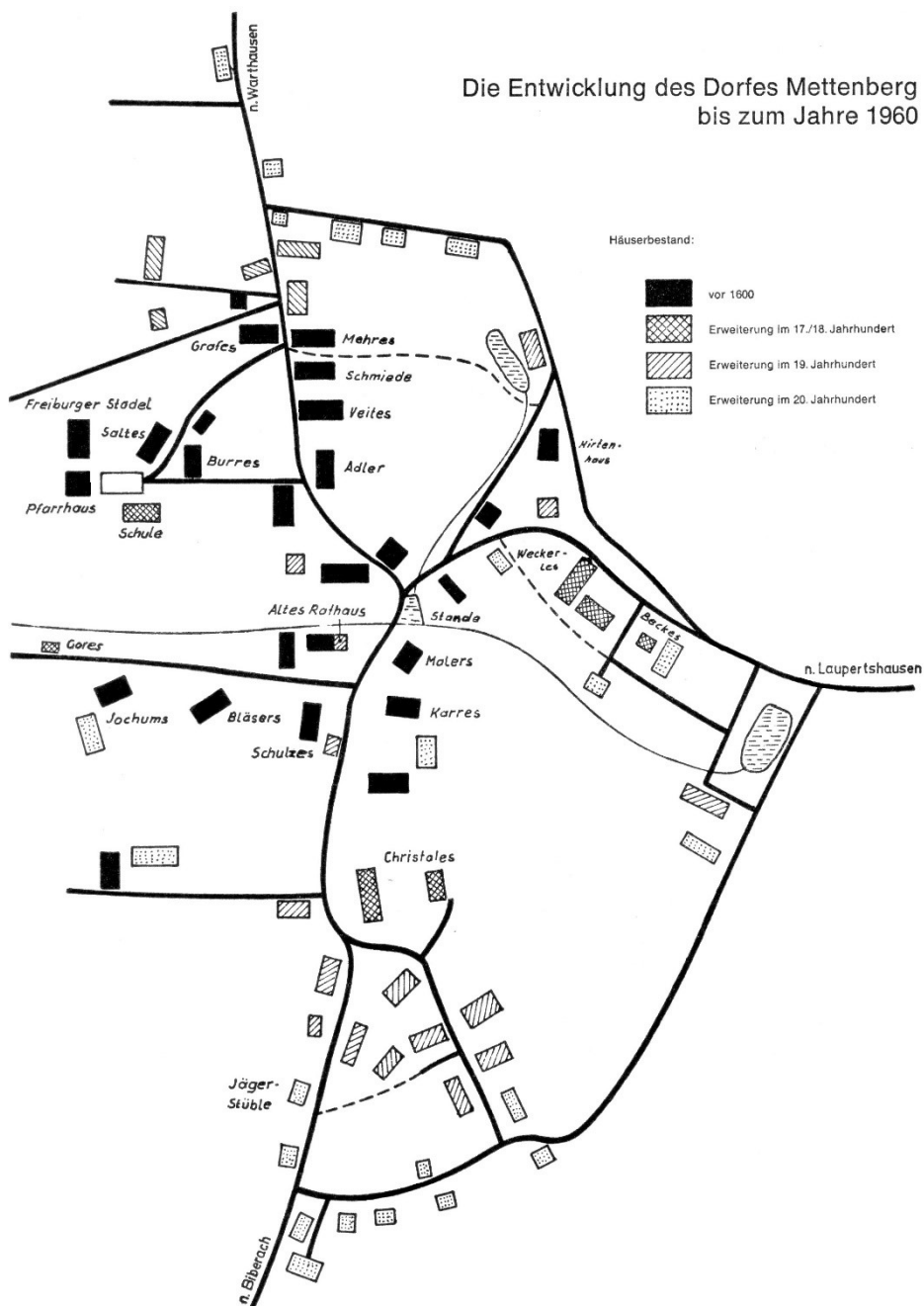
Bis ins Einzelne können wir heute die Entwicklung des Dorfes nicht mehr aufzeigen. Vor allem in den Randgebieten und an den Nahtstellen ergeben sich gewisse Unsicherheiten. Viele Hofstellen wurden im Lauf der Jahrhunderte teilweise mehrmals durch Abbruch, Krieg oder Brand zerstört, so dass oft ein verhältnismäßig neues Haus auf alten Grundmauern steht. Einige Häuser im Dorf haben aber mit Sicherheit ein sehr hohes Alter und reichen wohl bis ins 16. Jahrhundert zurück. Wenn auch keine bis ins letzte genaue Festlegung möglich ist, so kann man doch gewisse Grundzüge der Entwicklung des Dorfes sehr deutlich herausstellen. Dafür stehen einige Hilfsmittel zur Verfügung, die bei richtiger Zusammenschau wichtige Aufschlüsse vermitteln:

1. die landschaftlichen Gegebenheiten
2. schriftliche Hinweise verschiedenster Art
3. heute noch gebräuchliche Haus- und Hofnamen, die meist sehr alt sind, und
4. die Gesamtanlage des Dorfes.

Die Ursprünge des Dorfes dürften auf dem Kirchberg zu suchen sein. Die Spornlage auf der Höhe, die eine gute Aussicht ermöglichte und Schutz vor Hochwasser bot, spricht dafür. Ferner ist die enge Verknüpfung von Kirche und dem Hofgut Maurer ein Hinweis, dass hier die Anfänge des Dorfes zu suchen sind <sup>1</sup>. Um die Kirche herum finden und fanden sich die ältesten Häuser des Dorfes. Dort haben sich zwei Hofnamen erhalten, die von längst ausgestorbenen Familien herrühren, nämlich Burres und Kloses. Ein Michel Burr wird bereits im Jahre 1476 erwähnt und im Jahre 1523 wird ein Hans Claus (oder Closs) genannt. Später dürfte sich auf den Höhen beidseitig der Stände das Dorf entwickelt haben. Die Stände mit ihren beiden Zuflüssen war die Lebensader des Dorfes. Sicherlich war die Wasserversorgung sehr oft ein großes Problem, sie war es ja bis in unser Jahrhundert herein <sup>2</sup>. Es ist anzunehmen, dass man sehr früh schon die beiden Weiher aufgestaut hat, um die Versorgung mit Wasser einigermaßen sicherzustellen. Entlang dieser Wasseradern wurden dann vermutlich auch die ersten, intensiv genutzten Felder, die Naboint, der Brühl und die verschiedenen Krautsuhen angelegt.

1353 werden in Mettenberg 20 Wohnplätze genannt, 1717 wurden 24 Familien gezählt. Das Dorf hat sich also nur ganz geringfügig vergrößert. Dies war auch wegen der zur Verfügung stehenden Anbaufläche gar nicht anders möglich. Erst gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde im Zuge einer von der Herrschaft geförderten Rodung die Schaffung neuer Hofstellen möglich.

Die Entwicklung des Dorfes Mettenberg bis zum Jahre 1960



Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte eine nochmalige Ausweitung des Dorfes. Damals wurden die Höfe im Oberdorf gegründet: Schunger (Obere Jochums), Maiers (Neubaures). Der Kuhberg ist nach den Notizen von Pfarrer Probst im Gefolge der Bauernbefreiung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ausgebaut worden<sup>3</sup>. Kuhberg ist wohl abschätzig gemeint, dort wohnten die Kubbauern (Söldner). Die Erweiterung des Dorfes im 19. Jahrhundert im Kuhberg, im Oberdorf und an der Laupertshäuser Straße lässt sich anhand der Anträge auf Baugenehmigung in den Gemeinderatsprotokollen sehr gut verfolgen<sup>4</sup>. Bis zum 2. Weltkrieg wurden noch einige Wohnhäuser, vor allem am Dorfrand, gebaut und die inzwischen aufgelöste Hofstelle Wenger im Weideler. Die Bautätigkeit nach dem 2. Weltkrieg war infolge eines sehr geringen Angebots an Bauland schwach. Erst in den 60er Jahren erfolgte durch eine großzügige Baulanderschließung eine spürbare Erweiterung des Dorfes.

Die erste namentliche Nennung von Mettenberger Gemeindemitgliedern stammt aus dem Jahre 1476. Im Spitalarchiv findet sich eine Liste der nach Warthausen zinspflichtigen Leute. In Mettenberg werden genannt:

Thoma Vogler  
Martin Vetter  
Vatius  
Michel Burr  
Endreß Gerster  
Schmitteler  
Cunratt Lang  
Hans Ysenlin  
Alt Spliß  
Conrat Trutmann  
Thiß Ahler  
Casper Ahler  
Hans Spliß  
Hans Ackermann  
Hans „sin Soene" (Sohn oder Schwiegersohn)  
Martin Ackermann  
Dietrich Scherer  
Bernhart „sin Soene"  
Hans Lock genannt Dydel<sup>5</sup>

Im Jahre 1508 unterschreiben als Vertreter der Gemeinde Michel Burr, Peter Claus und Mitthiß Bopp die dem Altar beigefügte Urkunde.

In den Jahren 1587—1607 werden folgende Familienvorstände genannt:

Georg Aller  
Jakob Rimele  
Michael Burr  
Blasius Scherer  
Mathias Kein  
Johannes Karrer (Hanß Kahrer)  
Georg Schmidtberger

Joachim Ackermann  
Georg Bopp  
Michael Herteberger  
Alban Aler  
Jakob Hepp  
Johann Zell  
Johann Deidel (Dydel - 1476)  
Peter Angele  
Matheis Klas  
Konrad Herti  
Johannes Ulmer  
Michael Radi  
Bernhard Eckstein  
Georg Schmid  
Georg Herti aus Hofstetten <sup>6</sup>

Nach dem 30jährigen Krieg finden sich nur noch wenige dieser Namen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts verschwinden sie nach und nach fast alle. Es finden sich immer häufiger neue Namen, die sich teilweise bis heute gehalten haben. In den Abgabelisten der Herrschaft Warthausen und der Pfarrei werden in den Jahren 1765—1768 folgende Namen aufgeführt:

Anton Heggenberger  
Anton Rief (Bläser)  
Wunibald Kopf (Lisles)  
Josef Schunger  
Lorenz Zeller (Schreiner)  
Anton von Bank  
Christian Zugmayer  
August Weber (Veites)  
Alban Mayer  
Ignatius Reuter (Wagner)  
Joseph Mayer  
Johann Georg Weber  
Anton Schuster (Schultheiß)  
Johann von Bank (Wekkerle)  
Josef Christa (Schuhmacher)  
Franz Josef Schmid  
Anton Kibler  
Johann Georg Akermann  
Johann Georg Wohnhaas  
Anton Härle (Wirth)  
Johannes Reuter  
Heiderich Bruckner  
Kasimir Meyer  
Christi Uhlmann (Weber)  
Alban Steigmüller

Samuel Scherer  
Anton Rüst  
Christ Lampert  
Martin Hackenmüller (Weber)<sup>7</sup>

In Mettenberg haben sich, wie schon erwähnt, einige Bauernhöfe erhalten, die zumindest in einzelnen Teilen, aus dem 16. oder 17. Jahrhundert stammen. Sie sind daran erkennbar, dass Teile dieser Häuser noch in Fachwerkbauweise erstellt und die Fächer zwischen dem Gebälk nicht ausgemauert, sondern mit einer Schlierenwand (sog. Lehmwickel) ausgefüllt sind. Die Grundform ist immer das quergeteilte Einhaus, d. h. Wohn- und Wirtschaftsteil sind unter einem Dach. Über einen Hausflur gelangt man in die der Straße zugewandte „Stube“ und die in der hinteren Längshälfte befindliche Küche. Eine Stiege führt zu den Schlafräumen ins Obergeschoß, eine zweite von dort ins „Korahaus“ (Körnerlagerraum). Häufig liegt unter den beiden Stiegen die Kellertreppe, die mit der „Kellerfalle“ verschlossen war.

Die Einteilung des Ökonomietraktes erfolgte unterschiedlich. Bei größeren Höfen schloss sich der „Roßstall“ an den „Hausgang“ an und war durch eine Türe mit diesem verbunden. Da er nicht die ganze Breite des Hauses einnahm, diente der hintere Raum zur Unterbringung einer Obstpresse, der Mosterei oder der Schrotmühle. Gleichzeitig stellt er den Durchgang vom Flur zur Tenne dar. Bei einigen Höfen ist in einer rückseitigen Verlängerung derselben noch das einstige Göppelhaus erhalten. Seitlich der Tenne ist der Stall zu erreichen. Mittels einer Klappe kann dieser zur Tenne hin geöffnet und von dort das Futter in die „Bahren“ (Futtertröge) geworfen werden. Über dem Stall lagern Heu, öhmd und Stroh. Oft schließt sich an den Stall noch ein „Schöpf“ (Schuppen) an, der als Werkstatt und zur Unterbringung von Wagen und Geräten diente. Bei kleineren Einhäusern variiert die Anordnung der einzelnen Wirtschaftsräume am meisten. Tenne, Stall und Schöpf schließen sich in allen möglichen Reihenfolgen an den Wohnteil an. In der Regel befand sich beim Hof noch ein Backhäuschen. Diese Backhäuschen sind noch in auffallend großer Zahl erhalten.

Zu den ältesten, noch erhaltenen Häusern in Mettenberg gehört der Hof Maurer. An diesem Hof lässt sich die jahrhundertlange Entwicklung der Bauweise verfolgen. Fundamente und Stockmauern bestehen zum Teil noch aus Lesesteinen. Die Schlierenwände wurden teilweise durch Ziegel ersetzt. Der Hof Wiest dürfte der Anlage und der Bauweise nach das vermutlich älteste Haus des Dorfes sein. Beide Häuser wurden bis vor wenigen Jahren noch bewohnt.

Der Hof Sommer gehört ebenfalls zu den ältesten Häusern des Dorfes. Er wurde bis 1940 bewohnt. Er zeigte damals noch die typische Einrichtung eines alten Bauernhauses.

In den letzten Jahren, vor allem im Zuge des Ausbaus der Ortsstraßen und der Modernisierung der Höfe wurden einige alte Häuser abgebrochen, so „Kloses“ Hof gegenüber dem Gasthaus Adler (heute Hagels Maschinenschuppen), das Haus der Frau Pfänder (Magdalene) in der Gabelung von Treutweg und Laupertshäuser Straße, der sog. „Gemeindestadel“ an der Laupertshäuser Straße und leider auch das sicherlich schönste Haus und ein Wahrzeichen von Mettenberg,



das Pfarrhaus. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die noch bestehenden alten Häuser erhalten bleiben könnten.

In Mettenberg gibt es eine Reihe von Häusern mit Hausnamen, die z. T. schon sehr alt sind. Ihre Herkunft und Bedeutung ist nicht immer eindeutig zu klären. Wir können verschiedene Gruppen von Hausnamen unterscheiden:

1. *Vornamen*: Jockels = Jakob (Schusters), Bläfers = Blasius (Reisch), Jochums = Joachim (Heckenberger, im Tobel), Veites = Vitus (Weber, Oberhöfener Straße), Falles = Valentin (Pferdt). Wann und aus welchem Grund diese Namen gegeben wurden, ist nicht bekannt. Sie werden teilweise in einem Abgabeverzeichnis im Jahre 1765 erwähnt, sind jedoch sonst nirgends zu finden. Sie scheinen aber, nach diesem Verzeichnis zu urteilen, allgemein bekannt gewesen zu sein<sup>7</sup>.

2. *Name eines früheren Besitzers* Burres, Kloses. Sehr alte Familien in Mettenberg. Karres (Schmid). Eine Familie Karrer wird in den Kirchenbüchern bereits am Ende des 16. Jahrhunderts genannt. Weckerries (Heckenberger, an der Laupertshauer Straße). Im 17. Jahrhundert werden Weckerle genannt, 1765 war der Hof im Besitz einer Familie von Bank<sup>8</sup>, Christales (Wenger) 1767 wird ein Josef Christa genannt<sup>9</sup>.

3. *Nach dem „Mutter“-Hof* Obere Bläses (Gerster), Obere Jochums (Schunger). Aus derselben Zeit (19. Jahrhundert) stammt auch der Hof Neubaures (Mayer).

4. *Berufe*: Beckes (Schick). Hier war früher die Bäckerei. Schreiners (Weber, im Kuhberg), Weihereschreiners (Weber, Laupertshauer Straße), Zieglers (Gauß). Im 19. Jahrhundert betrieb der Hofbesitzer eine Ziegelei im Gewand Buerger/Tannenschächele; die Lehmgrube ist dort noch deutlich sichtbar. Käasers (Haus der Firma Gerster). Dort befand sich früher die Käserei. Schuhmachers (Math), Standenwebers (an der Stelle des jetzigen Rathauses), Malers (Romer), Schulzes (Wohnhaas). Die Familie Wohnhaas stellte lange Jahre den Schultheißen. Botes (Uhlmann, Dorfmitte). Hier wohnte der „Bot“, der Dorfbote.

5. *Ungeklärt* ist die Herkunft der Namen Grafes und Saltes. In einem Bestandsprotokoll aus dem Jahre 1615 wird ein „Hans Ahler graf Schultheiß zue Mettenberg“ genannt und in einer Urkunde aus dem Jahre 1687 „Hans Ahler genannt Graf“<sup>10</sup>. Wie es zu diesem Beinamen kam, ist aber nicht bekannt. Auch die Herkunft des Namens Saltes ist ungeklärt. Da einige Gründe dafür sprechen, dass an dieser Stelle der Meierhof des Ortsadeligen stand, könnte die Vorsilbe Sal = Herrenhof damit in Verbindung gebracht werden<sup>11</sup>. Genauere Hinweise sind nicht möglich, da dieser Name nirgends erwähnt wird und nur mündlich überliefert ist.

Das erste Mettenberger Rathaus, das sog. „Alte Rathaus“, befand sich in der Dorfmitte (an der heutigen Bushaltestelle). Es wurde 1962 abgebrochen. Das „Alte Rathaus“ wurde im Jahre 1856 erbaut. Die Pläne dazu sind im Gemeindearchiv noch vorhanden. Vorher sollen die Sitzungen des Gemeinderats nach den Aussagen einiger alter Mettenberger im Gasthaus „Adler“ stattgefunden haben. Als im Jahre 1932 die Gemeinde an der Biberacher Straße ein Haus erwerben konnte, wurde das Rathaus dorthin verlegt. Im Jahre 1948 wurde die dem alten Schulhaus angebaute Scheuer umgebaut. Die unteren Räume dienten dann

als Rathaus. Nach der Fertigstellung der neuen Schule wurde das Rathaus in die im Gefolge der Schulreform dort freiwerdenden Räume verlegt. Auch diese Lösung konnte nur vorübergehend sein. Deshalb entschloss sich die Gemeinde im Jahre 1968 ein neues Rathaus in der Dorfmitte zu erstellen. Es wurde im Jahre 1969 fertig gestellt und bezogen.

Wie schon erwähnt, bildete die Versorgung mit Trinkwasser für Mettenberg bis ins 20. Jahrhundert hinein ein schwieriges Problem. Zwar reichte das Wasser der beiden Weiher gewöhnlich zum Tränken des Viehs aus. In heißen Sommern kam es mitunter vor, dass diese austrockneten und die Bauern dann mit Fuhrwerken das Wasser in Jauchefässern aus der Riß herbeischaffen mussten. Der Bedarf an Trinkwasser für die Bevölkerung wurde in der Regel aus Brunnen gedeckt, allerdings verfügte nicht jeder Haushalt über einen eigenen. Das Niedertreiben von Schächten bis zum wasserstauenden Pfohsand (20 m und mehr) erwies sich oft als äußerst schwierig, in manchen Fällen auch als unmöglich. So mussten die Brunnenmacher die letzte Grabung (1908) aufgeben, als sie in 20 m Tiefe auf Nagelfluhfelsen gestoßen waren<sup>12</sup>. Das Wasser wurde durch eine Pumpe über Teucheln (Röhren aus Eichenholz) gefördert.

Nach dem Bau der Wasserleitung im Jahre 1914 wurden die Brunnen aufgegeben. Meist wurden sie mit einem Betondeckel versehen. Einige Brunnen sind jedoch heute noch zugänglich. Nach Kriegsende, 1945, als die Wasserversorgung für einige Zeit aussetzte, versuchte man, aus diesen Brunnen Wasser zu entnehmen. Es zeigte sich jedoch, dass es durch die verfaulten Teucheln, die man nicht entfernt hatte, ungenießbar geworden war.

Eine moderne, allerdings nicht sehr zuverlässige Wasserversorgung hatte seit 1885 der Bauer Schuster. Seine Widderanlage pumpte aus einem Schacht von dem Molassehang im Tobel das Wasser zu einem Reservoir — etwas abseits des Hofes auf einer kleinen Erhebung gelegen — von dort aus floss es mit natürlichem Gefälle über eingegrabene Rohrleitungen in Küche und Stall.

Das Gut Königshofen bezog einen Großteil seines Wassers über Teucheln von einer Quelle, nahe der abgegangenen Einöde „Hohes Haus“.

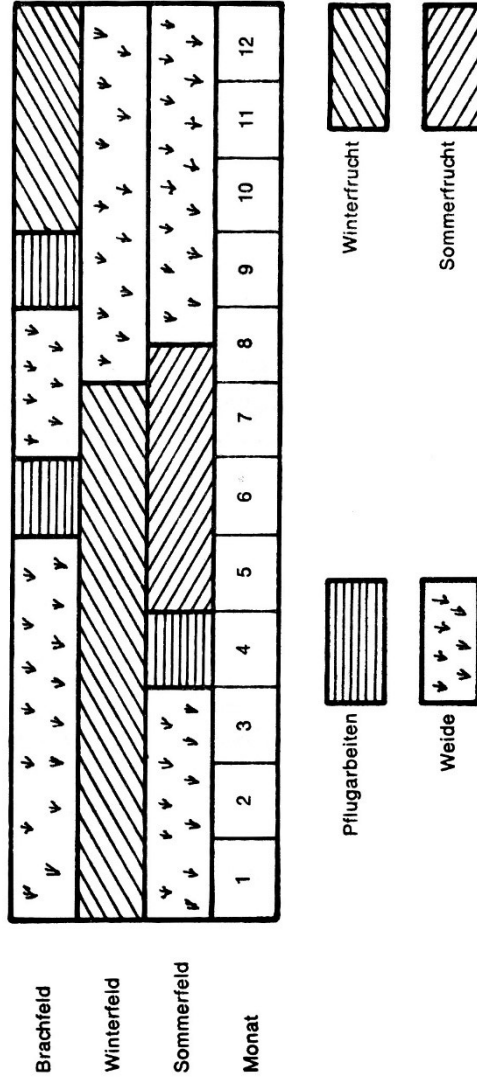
Im Jahre 1914 schlossen sich die Gemeinden Aßmannshardt, Birkenhard, Warthausen, Höfen, Bergerhausen und Mettenberg zum „Zweckverband Wasserversorgung Rißgruppe“ (Sitz in Warthausen) zusammen. (Näheres siehe unter: „Die Gemeinde zwischen Beharrung und Fortschritt“.)

Östlich der B 30, zwischen Biberach und Warthausen, wurde das Wasser einigen Hangquellen unterhalb der rißeiszeitlichen Schotter aus einem niedrigen Schacht entnommen und zu den einzelnen Hochbehältern gepumpt.

Der steigende Wasserbedarf der beteiligten Gemeinden und der Anschluss der städtischen Siedlungen Talfeld und Osterberg an die „Rißgruppe“ machten eine Verstärkung der Gesamtanlage erforderlich.

1958 ging man zur Wasserentnahme aus einem Schacht westlich der B 30 über, also weiter der Rißtalmitte zu. Die Qualität des Wassers ist einwandfrei, „denn die Zusammensetzung des Wasserträgers — ein stark sandiger Kies mit reichlich Feinsand — stellt ein gutes Filter- und Entkeimungsmittel dar“ (Geologisches Gutachten von Dr. Wenk)<sup>13</sup>.

Pflugarbeiten und Ackernutzung  
bei der Dreifelder-Wirtschaft im Jahresablauf



Nach „Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

## *Die Entwicklung der Gemarkung, Flurnamen*

Die Flurnamen sind die ältesten Zeugnisse, die von der Besiedlung unseres Dorfes und vom Ausbau seiner Markung Kunde geben. In ihnen liegt ein Stück Ortsgeschichte verborgen. Wir gewinnen Einblick in frühere Kultur- und Wirtschaftsformen und können ein Stück Landschaftsgeschichte erleben.

Schon im 8. Jahrhundert war in Süddeutschland die Dreifelderwirtschaft bekannt: Sommer-, Winter- und Brachösch<sup>14</sup>. Der Brachösch diente zur Schonung und Erholung der Felder. Diese suchte man im 14. und 15. Jahrhundert zu steigern durch bessere Düngung und durch Anbau von Hackfrüchten im Brachösch, wie zum Beispiel Rüben, Erbsen und Flachs. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen Kartoffeln und Klee (Esparsette) auf<sup>15</sup>.

Da durch Baulanderschließung, Feldregulierung, Straßenbau u. a. immer mehr Flurnamen abgehen, wurde besonderer Wert darauf gelegt, auch die alten, nicht mehr gebräuchlichen Flurnamen zu erfassen. Denn gerade sie sind oft äußerst aufschlussreich. Die amtliche Flurkarte gibt die Flurnamen oft in völlig entstellter, sinnwidriger Form wieder. Deshalb wurde große Sorgfalt darauf verwendet, der ursprünglichen Schreibweise nachzuspüren, weil meist nur über sie eine Deutung des jeweiligen Flurnamens möglich ist. Die Fundstelle wird jeweils angegeben, und zwar bedeuten:

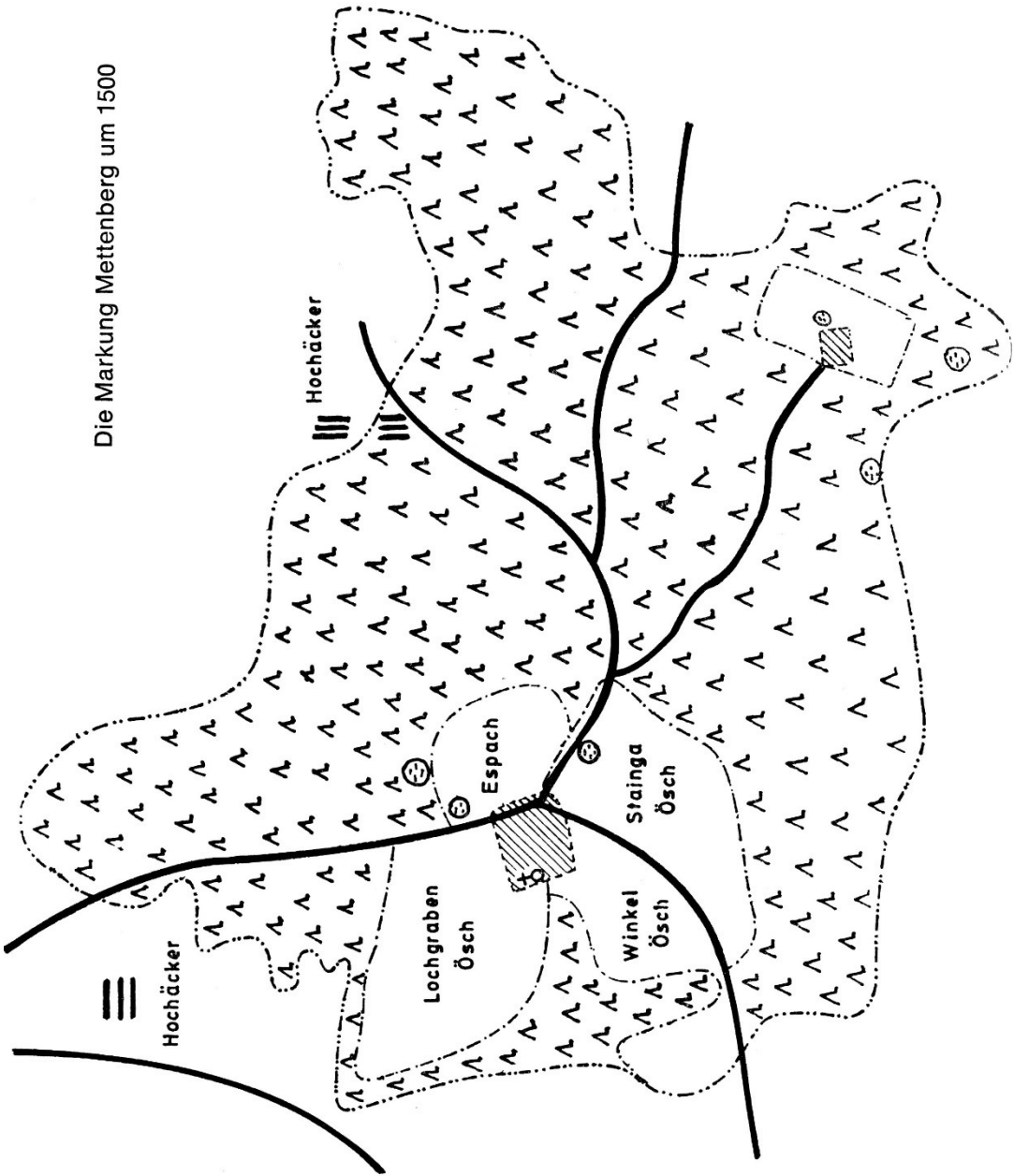
- 1 = Mettenberger Urbar von 1660
- 2 = Bestandprotokolle 1622—1680
- 3 = Mettenberger Urbar von 1738
- 4 = Beschreibung der Mettenberger Heiligengüter von 1741
- 5 = Primär-Kataster von 1830
- 6 = Spitalarchiv
- 7 = Staatsarchiv Stuttgart
- 8 = Güterbeschreibung der Pfrunde Warthausen von Franz Rollin, Schaffner der Hohen Schule zu Freiburg. 1588
- 9 = Gemeinderatsprotokolle

Soweit es möglich ist, wird eine genaue Jahreszahl angegeben. In der Schreibweise der Flurnamen wurde die gebräuchliche Aussprache zugrunde gelegt. Zur Erklärung der Flurnamen wurden benützt: Michel Bück, Oberdeutsches Flurnamenbuch, und W. Keinath, Orts- und Flurnamen in Württemberg.

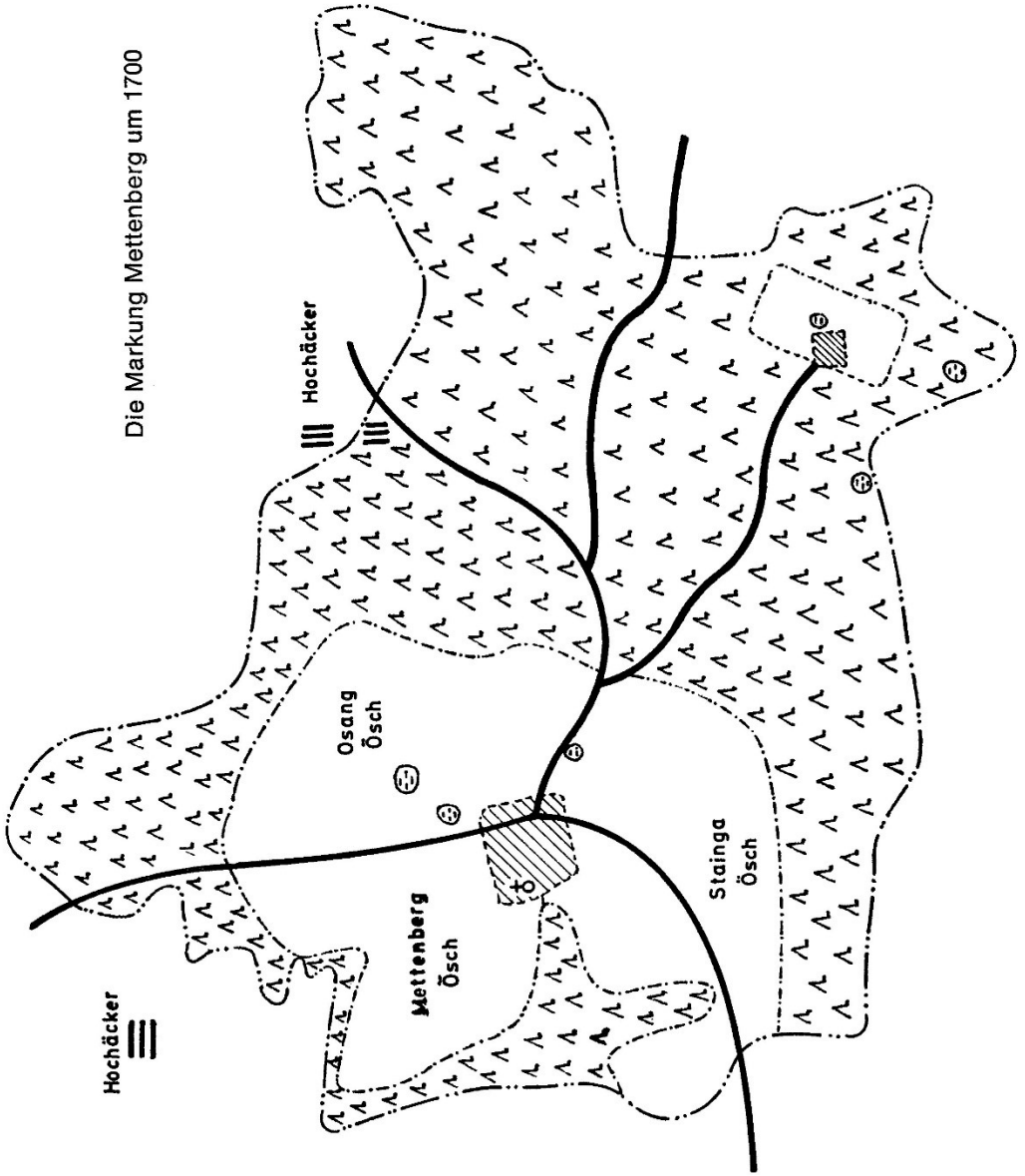
Die bebaute Flur war in 3 Ösche eingeteilt. Ihre Grenzen decken sich ungefähr mit den 3 Straßen, die von Mettenberg ausgehen.

Die ersten ausführlicheren Hinweise über die Aufteilung der Gemeindeflur finden wir in der Güterbeschreibung, die Franz Rollin, der Schaffner der Universität Freiburg, im Jahre 1588 angefertigt hat. Diese Beschreibung, in der die zur Pfründe Warthausen gehörigen Güter aufgeführt sind, ist die älteste Quelle über

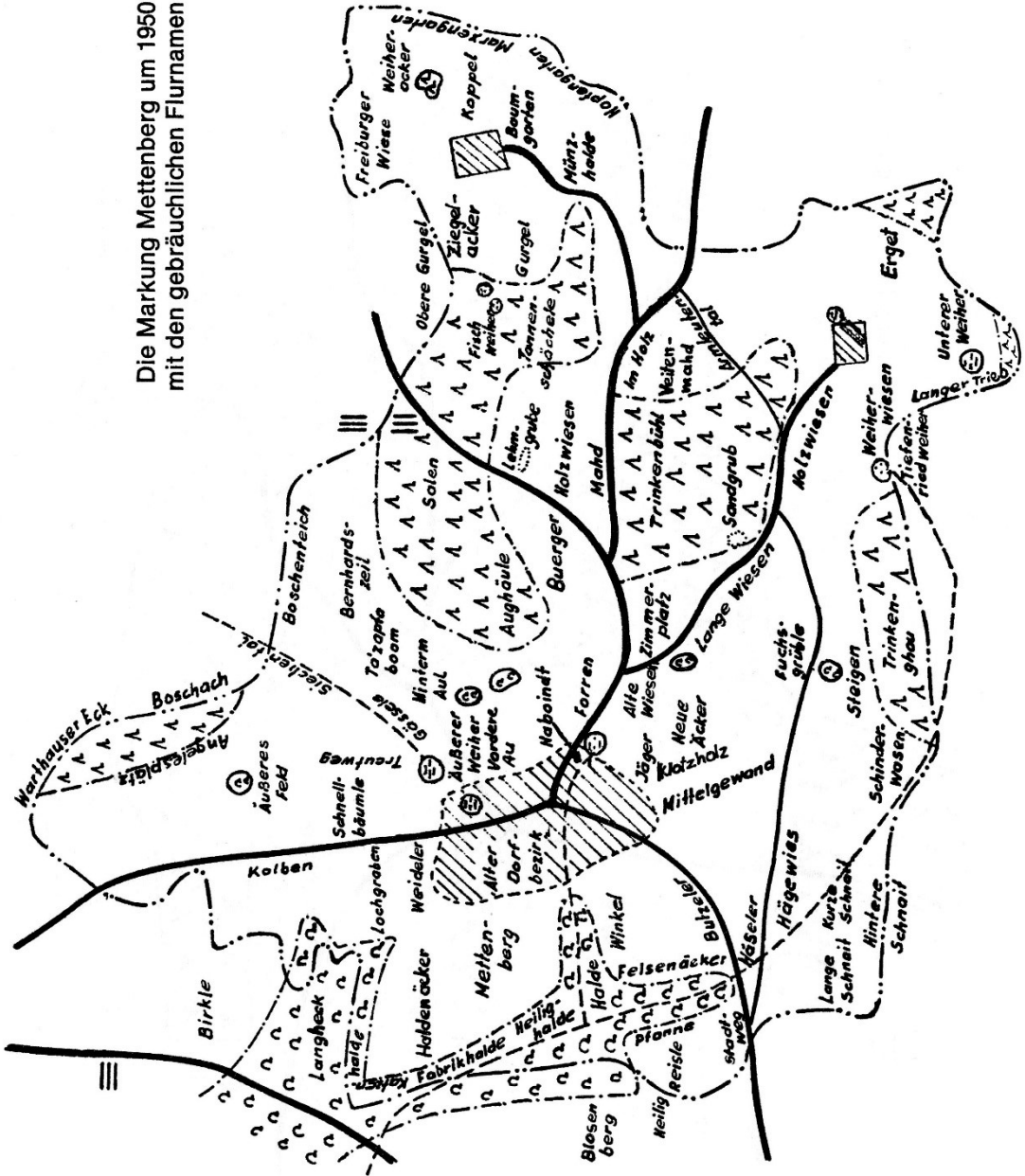
Die Markung Mettenberg um 1500



Die Markung Mettenberg um 1700



Die Markung Mettenberg um 1950  
mit den gebräuchlichen Flurnamen



die Flurnamen und die Öscheinteilung in der Markung Mettenberg. Die Gemeindeflur war noch sehr klein und in die 3 Ösche

Lochgraben Ösch  
Winkel Ösch und  
Stainga Ösch

aufgeteilt.

Das Gebiet zwischen der Laupertshäuser und der Höfener Straße scheint damals noch nicht in die Dreifelderwirtschaft einbezogen gewesen zu sein. Flurnamen aus diesem Bereich werden nicht genannt. Jedoch wird wiederholt der Espach erwähnt. Dieser Espach lag, wie spätere Hinweise ergeben, in diesem Bereich. Espach bedeutet eine dorfnaher Sonderweide, die aus der Dreifelderwirtschaft ausgespart war. 1812 ist der Espach laut Gemeinderatsprotokoll „vor die Pferde abends nach der Arbeit“ bestimmt gewesen<sup>16</sup>. Nach der Vergrößerung der Ackerfläche im Raum Vordere Au und Boschach wurde der Espach in den Ohnsang Ösch eingegliedert.

Diese Vergrößerung der Ackerfläche dürfte Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts erfolgt sein. Bereits in der Güterbeschreibung von 1588 finden sich Hinweise auf Rodungen. Vom Stainga Ösch wird aufgeführt „was weiter in dem Ösch ausgestockt worden ist, welliches in dem Bestand mit Begriffen (inbegriffen) ist“.

Im Urbar von 1660 wurde diese Vergrößerung bei der Öscheinteilung berücksichtigt und die Ösche neu eingeteilt:

*Der Mettenberg Ösch* (vormals Lochgraben-Ösch) zwischen Tobel, Halde und Höfener Straße.

*Der Ansang (Ohnsang)-Ösch* zwischen Höfener und Laupertshäuser Straße.

*Der Stainga-Ösch* zwischen Laupertshäuser Straße, dem Tobel und der Halde. Ihm wurde der Winkel-Ösch eingegliedert.

Eine genaue Einteilung lässt sich nicht mehr vornehmen, da die Rodungen, die vor allem im 18. und 19. Jahrhundert vorgenommen wurden, keinem bestimmten Ösch mehr zugeschlagen wurden. Diese Rodungen, vor allem im Bereich des Hochstetterhofes, des Gutes Königshofen und im Boschach lagen sehr weit weg vom Dorf. Außerdem wurde die Einteilung in Ösche im Laufe des 18. Jahrhunderts im Gefolge der Aufgabe der Brache nicht mehr durchgeführt. Soweit möglich, werden im Folgenden die Flurnamen dem jeweiligen Ösch zugeordnet. Die Rodungen in neuerer Zeit werden eigens aufgeführt. Die Einteilung in Ösche umfasst nur das Ackerland. Der Rest, die sog. Allmende, ist darin nicht enthalten. Die Allmende war vorwiegend Weideland, Waldweide oder Wald und stand



der gesamten Dorfgemeinschaft als Weideland zur Verfügung. Sie legte sich als Waldring — vorwiegend Buschwald — um die gesamte Markung und war nur im Bereich der Biberacher Straße durchbrochen. Durch wiederholte Rodungen wurde dieser Ring auf seinen heutigen Stand zurückgedrängt. Noch im Jahre 1836 waren weite Teile der Markung, die heute Acker- und Wiesenland sind, Wald. Dies geht deutlich aus den Karten hervor, die in diesem Jahr zur Verteilung der Gemeinewaldungen angelegt wurden. Mit Hilfe der Flurnamen ist es möglich, die ehemaligen Waldgebiete ungefähr zu rekonstruieren.

DER METTENBERG-ÖSCH (Ösch auf dem Metteperg 1; Im Metteperger Ösch 2) ist wohl der älteste Flurteil der Gemarkung. Er lag in unmittelbarer Nähe des Dorfes.

Die noch gebräuchlichen Flurnamen des *Mettenberg-Ösch* sind: *Blosenberg* (blosenberg 1; aufm blossen Berg 1; auf dem blossen Berg 1; uffm blaßen berg ... an dem statt fues weeg 4) : vom Wald entblöbte Stellen.

*Fabrikhalde* (Fabrikhalde 5) : der Fabrik (fabrica = Kirchenstiftung) gehörig.

*Halde* (Vordere Halde 1; Haldenäcker 5; Halde 5; an der Halden 8). Halde hat die Bedeutung von Hang. Später wurden auch die anliegenden Äcker danach benannt. 1836 wurde der Wald in der Halde an die Gemeindeberechtigten verteilt <sup>17</sup>.

*Heilig Halde* (Heylig Halde 1; Heilig Halde 3). 1783 wurde „an der Heiligen Halden Holzboden zu einem Acker umgestocket“ <sup>18</sup>. Die Heilig Halde gehörte der Heiligenpflege (Kirchenpflege).

*Katzenhalde* (Katzenhalde 7, 1546). Wohl nach der Form eines Katzenbuckels benannt.

*Kolben*. Nicht erklärbar.

*Langheck*. Die Langheck wurde in den letzten Jahren abgeholzt und der Graben aufgefüllt.

*Lochgraben* (Lochgraben 1, 2, 3, 4, 5, 8). Mit „Loch“ wird häufig eine tiefeingeschnittene Rinne oder ein schluchtartiges Waldtal bezeichnet.

*Mettenberg* (Mettenberg Äcker 5). Reste der einstigen Ösch-Bezeichnung für die Äcker unmittelbar beim Dorf.

*Schnellbäume* (Schnellbeymle 2). Eine eindeutige Erklärung dieses Namens ist nicht möglich. Aller Wahrscheinlichkeit nach stand hier ein Baum mit besonders hervorstechenden Eigenschaften.

*Scherenacker*. Für winkelige und zugespitzte Ackerformen wurde gerne der Vergleich mit der Schere benutzt. Es könnte aber auch Scher — Maulwurf gemeint sein.

*Tobel* (Tobel 1). Ein schluchtartig, scharf eingeschnittenes Tal mit Bachbett.

*Ulmer Steige* (Ulmer Staig 3). Äcker, an der alten Straße nach Ulm gelegen.

*Weideler* (Weidler ackher 4; Weideier 5). Vermutlich ein mit Weiden bestandenes Flurstück. Die Weiden wurden gebraucht für den Dorfzaun, für Körbe und Weidenseile zum Binden von Reisig.

Abgegangene Flurnamen im Mettenberg Ösch:

*Fallgatter* (aus der Katzenhalde dem Fallgatter zue 7, 1546). Die einzelnen Bereiche der Markung waren deutlich gegeneinander abgegrenzt: das Dorf gegen das Feld, das Feld gegen den Wald und der Einzelbesitz gegen die Allmand. Die Abgrenzung erfolgte durch Gräben und Marksteine, vor allem aber durch Zäune und Hecken. Der Durchlass wurde durch die Fallgatter ermöglicht<sup>19</sup>. Dies waren Gittertüren aus Latten oder Flechtwerk, die von selbst zufallen, so dass das Weidevieh nicht in die Anbauflur eindringen kann.

*Krumm-Halde* (Krumb Halden Acker 4). Flurstück, das an die Heilige Halde anschließt.

*Neuer Weg* (ausspizend uff den Neuwen Weg 4). Die Lage dieses Weges ist nicht mehr feststellbar.

*Schleifweg* (ein ackher ligt an der heyligen Halden, stosst gen mitnacht (Nord) uff den schlaiffweg 4) Wege, auf denen Holz aus dem Wald geschleift wurde, werden als Schleifwege bezeichnet.

*Schraien* (schraya 2) Schraejen = spritzen, sprühen. Für schrägen wasserführenden Einschnitt. Die genaue Lage ist nicht bekannt, nach den Angaben im Bereich des Tobels.

*Triebweg* (Tribweg im Mettenberger ösch; Oberhöfener Trieb 2). Trieb ist nicht verteilter, gemeinsamer Grund. Der Triebweg ist der Weg, der zu der gemeinsamen Waldweide führte. Dieser Triebweg, der von Birkendorf über die Lange Heck in die spitälischen Waldungen zum Boschach führt, ist im Herbst, wenn es trocken ist und die Äcker umgepflügt sind, noch deutlich als heller Streifen in den Äckern des Äußeren Feldes erkennbar.

DER OHNSANG ÖSCH (Ohnsang, Ansang 1; im Aunsang beym Weyerle, oben auf die au Grubh unden auf die Gemaindt stoßend 2; im Ansang im Auhl 2)

wurde wohl durch eine spätere Rodung geschaffen und von Zeit zu Zeit erweitert. Darauf deuten verschiedene Flurnamen hin. Der Name Ohnsang selbst deutet ebenfalls auf eine Rodung hin. Der Wald wurde versengt, d. h. ab- oder ausgebrannt. Der Ohnsang-Ösch grenzte nach den Aussagen der Rollinschen Güterbeschreibung und der Bestandsprotokolle des 17. Jahrhunderts an einen Ösch, der Garatschweiler Ösch genannt wurde (zu Geroltschweiler; Georchschweiler 8; Garatschweiler Ösch; am Annsang-Gereßweiler und im Aul; Gertschweiler Ösch, oben auf den Warthäuser weeg unden aufs Holz stoßend 2). Diese Bezeichnung deutet auf eine abgegangene Siedlung hin. Hinweise darauf könnten die beiden ehemaligen Kiesgruben in diesem Ösch sein (Hagels Grüble, und Vertiefung in einem Acker im Treutweg, Schmieds Grüble genannt). Es ist unwahrscheinlich, dass der Kies für den Bau des verhältnismäßig weit entfernten Dorfes verwendet wurde. Eine genaue Festlegung, wo dieser Weiler stand, ist nicht möglich, verschiedene Angaben weisen jedoch in den Bereich links und rechts der Höfener Straße (auf den Warthäuser weeg stoßend 2, im Lochgraben Ösch 8, am Aunsang — Gereßweiler und im Aul 2). Es könnte sich um eine Siedlung handeln, die in der Wüstungsperiode des Spätmittelalters oder nach dem 30jährigen Krieg abgegangen ist<sup>20</sup>. Ob die Siedlung zum Zeitpunkt ihrer Nennung in den Urkunden noch bestanden hat (zwischen 1588 und 1680), lässt sich nicht mehr feststellen. Es könnte auch sein, dass die Gemeinde die Ackerflur dieser abgegangenen Siedlung in ihre Markung einbezogen hat, wie es häufig der Fall war, die alte Flurbezeichnung jedoch belassen hat<sup>21</sup>. Zwischen dieser Siedlung, den Hochäckern im Boschach und in den Birkle und den Scherbenfunden in den künstlich angelegten Terrassen im Boschenteich könnte ein Zusammenhang bestehen. Die noch gebräuchlichen Flurnamen im Ohnsang Ösch sind:

*Aughäule* (Aukheil 1; aul-Grieble; aul-grubh; Haukenlin 2; Auhl-ösch 4). Wie auch aus anderen Flurnamen hervorgeht, ist die ursprüngliche Form nicht Au sondern Aul, Aul hatte die Bedeutung von Sumpf. Damit war der ursprünglich wohl ziemlich große Äußere Weiher mit dem umliegenden Sumpfgebiet gemeint. (Heute aufgeschüttet und bebaut durch die Firma Ruf.) Der Name -ghau bzw. -Ghäule deutet auf Wald hin. Ein Gehau war eine Hiebabteilung im Walde, wo der Reihe nach älteres Holz herausgeschlagen und an die Nutzungsberechtigten Bürger verteilt wurde.

*Äußeres Feld* (im äußeren feld 4; im äußeren Feld 5).

*Buergert* (Busch ägarth; Busch Egart 1; Buch Egert 5). Busch Egart ist eigentlich eine Doppelbenennung, da ein Egart unbebautes Ackerland bedeutet, das mit Buschwerk bestanden ist. Zeitweise wurde es als Acker angebaut, wegen des unfruchtbaren Bodens oder der entfernten Lage wurden die Egerten oft in Wiesen oder Weiden umgewandelt.

*Forra* (Im ösch onsang, im forra; im Forga 1; der fohren ackher 4; Fohra 5). Möglich ist, dass sich der Name von einem Forchenbestand herleitet.

Wahrscheinlicher ist aber die Abstammung von Forke = Gabel, da sich in diesem Flurstück die Straßen in Richtung Laupertshausen, Ellmannsweiler und Hochstetterhof gabeln.

*Gässele* (Gemeindts-Gassen 2; Gemeinds Gässele 9, 1818). Der Triebweg für das Vieh zwischen dem äußeren Weiher und dem Aughäule wurde früher das Gässele genannt.

*Hagels Grüble* (Grieble; oben aufs Grieble, unten auf den Höfener Weg stoßend 2). Mit Wald bestandene Grube im Äußeren Feld.

*Hinterm Aul* (hinderen haul; im ösch im haul; im Aul; hinterem Aul 1; Auhl 1; Hintere Aul 5). Deutlich ist zu erkennen, dass in den alten Bezeichnungen eine Lageangabe vorliegt: hinter dem Aul (Sumpf). Die spätere Umdeutung in Au ist also falsch.

*Hirtenhaus* (Hirtenhaus; Hirtengärtle 2). Haus und Garten zur Nutzung für den Dorfhirten, später Armenhaus. 1922 abgebrochen. Der Garten behielt diesen Namen. Heute ist dieser Garten überbaut.

*Naboindt* (eine Wieß extra Pagum, nomine Nappey 2, 1738). Diese Wiese erstreckte sich entlang dem Abflußgraben vom Weiher an der Laupertshausener Straße dem Dorf zu. Die Beunden (Boindten) waren aus der Ackerflur ausgesondert und der privaten Nutzung vorbehalten (hier die Universität Freiburg). Sie lagen nahe beim Dorf und waren eingezäunt und gegen das Weidevieh geschützt. Sie wurden regelmäßig und intensiv genützt. Im Urbar von 1738 findet sich folgender Eintrag darüber: „Diße Wießen wird geheuet aber nicht geembdet. Der Vicarius (Pfarrer) unterhält sie übrigens teilweise in dem Haagwerk (so de facto ein Lebendiges, oder wachsendes Haag ist), meisten aber wird sie von denen Anstössern bezaunet. Auf den alten May mues gedachte Wieß gebanet, auf Jacobi eingehewet werden“. Reste dieses Heckenzauns könnte die Hecke an Weiherschreiners Garten entlang gewesen sein.

*Ta'zapfeboom* (Acker im Boschach). Deutet auf einstigen Wald hin.

*Treutweg* (Treydtweg 1; Treitweg, am Treidtweg hindern Grieble auf Angelins platz stoßend 2; Am Treutweg 5; Treitweg 9, 1818). Vermutlich aus „Der Reutweg“ entstanden. Reuten war das Urbarmachen von Land durch Ausgraben von Bäumen und Wurzelstücken.

*Vordere Au* (Vordere Au 5). Siehe Hinter dem Aul, Abgegangene Flurnamen im Ohnsang Ösch.

*Albanusfeld* (in Albanusfeld oder Geretsärweiler ösch 2). Vermutlich ein Acker, der zur Kirchenpflege gehörte.

*Espach* (oben auf den Aul oder Grieblin unders auf des Espach stoßendt 2; im Espach 4; ... auf dem Espach bey dem Innern Weier 9, 1812). Flurstück im Bereich des heutigen Baugebietes „Vordere Au“. Der Espan (Espach) war eine aus dem Dreifelderverband ausgesparte Sonderweide, die nahe beim Dorf lag und als Vieh- und Geflügelweide (Enten und Gänse) diente.

*Gemeindeholz* (das Gemeindtholz, unten auf den Espach stoßendt 2). Der Gemeinde gehörendes Waldstück im Bereich des Aughäule (siehe dort).

*Tiergarten* (im auhl ösch ackher im thier garten 4). Stellen, wo sich Tiere, besonders Jagdwild aufhalten, wird häufig als Tiergarten bezeichnet.

Der flächenmäßig größte Ösch war der STAINGA-ÖSCH. (So der Ösch auf der Stainga liegt, auf der Stainga zwischen Trenkenkhau 1; Steigenäcker 5). Er erstreckte sich vom Hochstetterhof bis an die Biberacher Markungsgrenze. Mit Steinge ist ein Ort gemeint, wo viele Steine liegen. Darauf deutet auch die alte Schreibweise hin. Die noch gebräuchlichen Flurnamen in dem Stainga Ösch sind:

*Alte Wiesen*. Die schon seit alter Zeit zur Dorfflur gehörenden Wiesen. Im Gegensatz zu den im 18. und 19. Jahrhundert urbar gemachten Wiesen, die sich in Richtung Hochstetterhof anschließen.

*Althofäcker* (Althofäcker 5; zwischen Altenhoff 8; bei dem alten Hoff 8). Zum Althof gehörige Felder.

*Butzeler* (Burzelsteig; Putzel Stain; Buzel Stainhalde 1; Burzelstain 7, 1580; buzelstein 4). Dieser Name deutet auf eine Rodung im Bereich der Steige an der Biberacher Straße hin. Bürzel bedeutet den Strunk eines abgehauenen Strauchs. Stein deutet auf die in dem Tälchen anstehenden Nagelfluhfelsen hin.

*Hägewies* (Haagen-Wießen 3). Wiese, die das Heu für den Gemeindefarren liefert. Der Farrenhalter ist nutzungsberechtigt.

*Häseler* (Heselinstock 3; Häsler 5). Wortzusammensetzungen mit hesel oder häsel weisen auf buschreiches Gelände hin. Stock wurden gerodete Waldstücke genannt, bei denen die Stumpen (Stöcke) im Boden gelassen wurden.

*Heilig Reisle* (Heylig Reisle 1; der Pfannenbergackher liegt gegen mittag (Süd) ahns heylige reysle im staigen Ösch 4; Heilig Reisach 7). Die Äcker an der Straße nach Biberach. Reis oder Reisach sind Sammelnamen für ausgedehntes Buschwerk und Gehölz. Der Name Heilig deutet darauf hin, dass sich dort Flurstücke im Besitz der Kirchenpflege befanden.

*Jäger* Dieser Name ist nicht sehr alt. Er bezeichnet die Äcker beim spitälischen Forsthaus im Kuhberg.

*Kemmetthal* (Kemmetthal 3; am Kemmenthal 2; Keimmenthal, dass im Steigen Ösch liegt 9, 1818). 1818 ist das Kemmetthal „zu einer allgemeinen Hagen-Wiesen bestimmt worden“<sup>22</sup>. (Siehe „Hägewies“)

*Klotzenholz* (Klozholzäcker 5; am Klotz holz 8; Klotz Acker 8; Klotzenholtz 9, 1817). Hinweis auf Rodung. Der Wald wurde niedergebrannt, die Stumpen (Klötze) verblieben im Boden.

### *Lange Wiesen*

*Lehmgrüble* (Laymgrueb; im Stainga Ösch bey der Laymgrueb 1; Im Vordem Rieth hinter der Leimgruben 9, 1821). In diesem Wäldchen finden sich viele Gruben, aus denen Lehm entnommen wurde.

*Mittelgewand* (Mittelgewand 5; die gemitlen gewandt 8). Gewand ist die Unterabteilung einer Feldflur. Eigentlich ist damit die Ackergränze gemeint, an der der Pflug gewendet wird.

*Neue Äcker*. Diese Äcker sind durch Rodungen im 18. und 19. Jahrhundert urbar gemacht worden. (Siehe Klotzenholz)

*Pfannenberg* (Pfanneberg 1; Pfannenberg 2; bey der Obernpfannen 7, 1580; Pfannenberg 5). Als Pfanne werden pfannenähnliche eingesenkte Vertiefungen bezeichnet.

*Schnaidt* (Schnaidt 1; Sdhnaidt 2; Schnaid 3; Schnaidt 4; Kurze und lange Schnaidt 5). Eine Schnait ist eine Schneise, ein ausgehauener Waldweg zum Durchtrieb des Viehs. Die Schnait war bis ins 18. Jahrhundert noch teilweise bewaldet. In der Beschreibung der Mettenberger Heiligengüter aus dem Jahre 1741 wird im Stainga Ösch ein Schnaidt-Acker erwähnt „ligt gegen mittag ahn dem bergerhaußer Waldt“.

*Stadtweg* (Stadtweg; Statt Weg 1). Äcker an der Biberacher Straße. Links Biberacher Stadtweg, rechts kurze Schnait.

*Steingenäcker*, Öschbezeichnung für die Äcker im Trinkenhau.

*Winkel* (Winkel 1; Winkel 2; über der Gemaindt Winkel halden gelegen 7, 1580; Winkel 5). Winkel werden Fluren genannt, die durch Berg-, Fluß- oder Waldkrümmungen — hier Häsele und Tobel — begrenzt sind.

*Winkelmaß*. Äußerster Zipfel des Stainga Ösch gegen Markung Bergerhausen. Das Ackerstück hatte die Form eines Winkelmaßes.

*Zimmerplatz*. Früher wurden dort die Baumstämme zu Balken zugerichtet.

Abgegangene Flurnamen im Stainga Ösch:

*Felsenacker* (Felsenacker 5). Siehe Steinhalde.

*Flachsacker* (am Flachsacker oben auf den Gemeinen weeg; im Ösch Stainga am Flachsacker 1). Ackerfläche, die dem Anbau von Flachs vorbehalten -war. Die Herrschaft Warthausen erhob von einigen Mettenberger Bauern Abgaben für das Spinnen von Flachs.

*Glasoichle*. Äcker an der Biberacher Straße, wo früher das Gemeindekreuz stand. Vermutlich aus Glasäugle entstanden. Eine häufig anzutreffende Flurbezeichnung. Könnte auf Funde von Glasscherben hindeuten.

*Mergelacker* (im Mergelacker; Mergelacker, oben auf das Heyl. Reis unten auf den Stattweg stossendt 1; Mörgelgrueb 2). Äcker, aus denen teilweise die magere, als Dung verwendete Kalkerde entnommen wurde.

*Schnaidtkhau* (auf der Schnaidt zwischen H. R. und dem Schnaidtkhau gelegen 1). Auch hier wieder der Hinweis, dass Teile der Schnait sehr lange mit Wald bedeckt waren.

*Sichenplätzle* (Siechen Blezlin bei der Obernpfannen 7, 1580). Ehemals Besitz der Sondersiechenpflege in Biberach. (Näheres siehe unter „Siechental“)

*Steinhalde* (auf der Butzel Stainhalde gelegen; zwischen Thäus-Kürn und Putzel Stain gelegen 1). Damit sind vermutlich die als Felsenäcker bezeichneten Felder über den Felsen des Häseler, zwischen dem Dorf und dem Winkel gemeint.

*Zwerchäcker* (Im staigen Ösch — gegen nidergang an den Zwerch ackhern, mitnacht sich herumbiegend uff die heylige Halde 4). Bezeichnung für Äcker, die quer zu den übrigen Äckern liegen. Diese besondere Lage ergibt sich bereits aus der obigen Beschreibung aus dem Jahr 1741.

#### RODUNGSFLÄCHEN AUS SPÄTERER ZEIT:

*Angeles Plätz* (angeliß Plätz 3; Angelins Platz 2; Angeles - plez 5). Im Urbar von 1786 wird berichtet, dass mehrere Bauern „Holzboden umgestocket haben auf dem sog. Angelins Platz“. Ob die Angeles Platz ihren Namen von den Angelins Höfen (Rißhöfe) haben, lässt sich nicht nachweisen.

*Armleutenant*. Hier führte der alte Stadtweg von Ellmannsweiler nach Biberach vorbei. Vielleicht besteht eine Beziehung zwischen dieser Bezeichnung und dem Kindervers, der bis vor wenigen Jahren noch in Mettenberg zu hören war: „Mettenberg ist reich, Laupertshausa leit (liegt) im Teich (Tal), Ellmannsweil ist arm, dass Gott erbarm!“

*Bernhardszeil* (Bernhardt Zeill gut 7, 1729; im Bernhardszeil 5; Banenzeil 9). Zeile ist ein Hinweis auf eine Grenze. Es könnten die ehemaligen Güter des heiligen Bernhard (Kloster Salem) gemeint sein. Der Name — zeil findet sich häufig an den Grenzen der Öschbereiche, und tritt als „Bannzeil“ im Bereich vieler mittelalterlicher Ausbausiedlungen auf<sup>23</sup>. Unter Bann verstand man das Gebiet, über das sich Macht und Rechtsprechung einer Gemeinde oder Herrschaft erstreckten. Innerhalb einer Markung waren damit Markungsteile gemeint, die gebannt und damit der allgemeinen Nutzung entzogen waren (z. B. die Ackerflur). In der Vogtordnung steht darüber: „Die Gebannen wüsen, Ackhern und Haberweisch sind verbotten um jedem Haupt, Roß oder Vieh“<sup>24</sup>.

Obwohl in einer Urkunde von 1729 und im Primärkataster von 1830 die Schreibweise Bernhardszeil erscheint, ist es wahrscheinlicher, dass damit „Bannzeil“ gemeint ist, also die Grenze (Zeil) der gebannten Flur. Dafür spricht die bis heute erhaltene Sprechweise „Bannzeil“, die zumindest bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts üblich war, denn in den Gemeinderatsprotokollen dieser Jahre wird immer „Ban-Zeil“ oder „Banen-Zeil“ geschrieben.

*Boschenteich* (Boschen im Teuch 7, 1739; Boschenteich 5). Als Teich wird im schwäbischen eine wasserlose Vertiefung bezeichnet. Boschen siehe Boschach.

*Birkle* (in dem Schmid seinen Birklen 9, 1845). Über die Herkunft dieses Namens gibt es keine genauen Anhaltspunkte. Vermutlich wurde damit ein ursprünglich mit Birken bestandenes Flurstück bezeichnet. Wie aus den Gemeinderatsprotokollen hervorgeht, gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf der Markung Mettenberg einen starken Birkenbestand.

*Ergert* (in der Erget 5). Waldstück hinter dem Hochstetterhof. Siehe Buerger. *Grabenäcker* (Grabenäcker 5).

*Holzwiesen*. Wiesen zwischen Trinkenghau und Hochstetterhof. Diese Wiesen wurden im Jahre 1825 urbar gemacht<sup>25</sup>.

*Holzwiesen*. Wiesen zwischen Mahd und Tannenschächele. Hinweis auf Rodungen.

*Im Holz*. Wiesen unterhalb des Veitenmahd, Hinweis auf Rodungen.

*Judenhalde*. Waldstück neben der Heilighalde (Parzelle 228). Der Name deutet auf einen Juden als einstigen Besitzer hin.

*Langer Trieb*. Trieb oder Triebweg ist ein schmaler Pfad auf dem das Vieh durch den Wald zur (Wald)-Weide getrieben wurde. Der lange Trieb an der Straße vom Hochstetterhof nach Bergerhausen ist das am weitesten vom Dorf entfernte Stück der Markung.



*Mahd* (Die Mader 5). Mahd ist ein Grasboden, auf dem nur einmal gemäht wird, der sonst als Weide benutzt wird und vom Orte entfernt liegt.

*Münzhalde* (die sog. Müntz Halden 7, Ende 18. Jhdt.; Münzhalde 5). Im Sprachgebrauch „Mönkshalde“. Dies könnte auf den Grundbesitz eines Klosters hinweisen, etwa Salem oder Heggbach.

*Riedwiesen* (Riedwiesen 5). Siehe „Vorderes Ried“.

*Schinderwasen* (Schentwasen, unten an der Trinkenkau Waldung 9, 1824). Der Schinderwasen befand sich am äußersten Ende der Markung in den Steingenäckern. Dort wurde das verendete Vieh verlöchert.

*Siechental* (Sichet Tal 3; ... in dem so genannten Gässele unter der Siechenthal Wiese liegend 9, 1821). In diesem Tal lagen ursprünglich wohl Besitzungen der Sondersiechenpflege in Biberach. (Sondersiechen hießen die Kranken mit ansteckenden Krankheiten.) Im Jahre 1546 erhielten die Herren von Schad in einem Vergleich mit der Stadt Biberach mehrere Grundstücke und Holzmarken des Spitals und der Sondersiechen „hind Mettenberg an Laberzhaußer Seld gelegen“<sup>26</sup>. Im Urbar von 1738 wird im Siechental eine Gemeindewiese (pratum Communitatis) genannt, deren Gras im Falle einer Einquartierung für die Kavallerie bestimmt sei, sonst aber verkauft und der Erlös an die Nutzungsberechtigten verteilt werde.

*Veitenmahd* (Veitenmahd 5). Zum Veitenhof gehörig. Siehe Mahd.

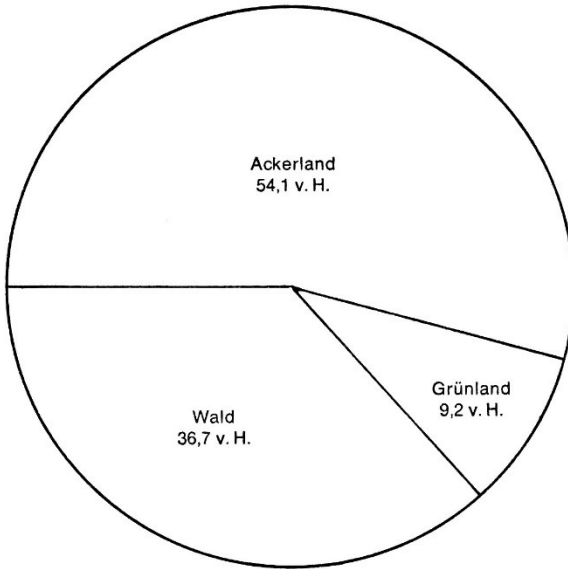
*Vorderes Ried* (in dem forderen Oberen Ried 3; im unteren foderen Ried 3). Gemeint sind die Riedwiesen zwischen Lehmgrüble und Hochstetterstraße. „ . . . urbar gemacht 1798“.

*Weiherwiesen* (im hindern Weiher Ried 3; Weiherwiesen 5). Die Weiherwiesen haben ihren Namen nach dem einstigen kleinen Weiher dem Tiefriedweiher (5, 9), südwestlich des Hochstetterhofes, der auf alten Karten noch eingezeichnet ist. Dieser Weiher diente auch als Viehtränke. Im Primär Kataster wird das Tiefenried als Öde ausgewiesen. 1873 noch in den Gemeinderatsprotokollen erwähnt: der Tiefriedweiher dürfe nicht ausgeeist werden.

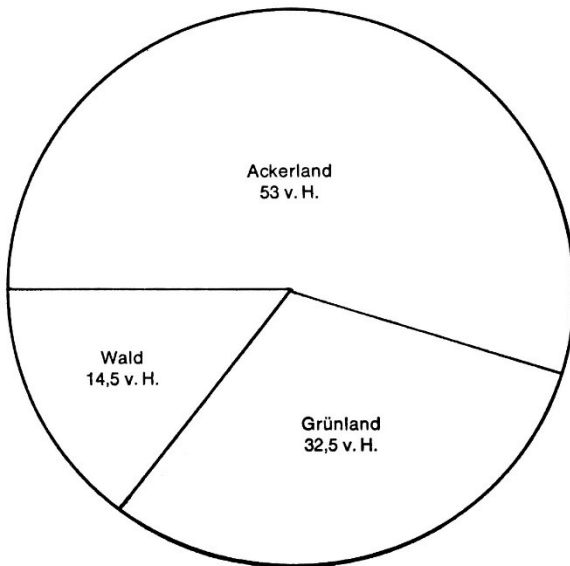
DIE WÄLDER in früherer Zeit hatten einen anderen Bewuchs als unsere heutigen Wälder. Die Fichte fehlte weitgehend. Es war ein Buschwald mit Laubbäumen. Am ehesten können wir die ursprüngliche Bewachsung noch in den Grüble oder im Aughäule feststellen. Der Wald wurde damals auch als Gemeindeweide genutzt. Über Trieb und Tratt gab es genaue Bestimmungen. Immer wieder kam es zu Streitigkeiten. Die Protokolle hierüber sind sehr ergiebige Fundgruben für die Bezeichnung von Waldstücken. Man muss davon ausgehen, dass der größte Teil der baumbestandenen Flächen Weiden mit teilweise sehr geringem Baumwuchs

# Mettenberg

## Bodennutzung auf der Markung Mettenberg



1837



1962

waren, und erst im Laufe der Neuzeit in Wälder umgewandelt wurden<sup>27</sup>. In der Herrschaft Warthausen war es vor allem Graf Friedrich von Stadion, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts planmäßig Waldbau betrieb, mit besonderer Bevorzugung der raschwüchsigen Nadelhölzer<sup>28</sup>. Nutzungsrechtlich kann man bis zu dieser Zeit keinen Unterschied zwischen Weide und Wald machen, weil ja auch die Wälder beweidet wurden und vielfach nicht viel anders als Weiden aussahen. Es war auch keine gleichmäßige Bedeckung mit Wald, vielmehr war die Walddecke weitgehend aufgerissen<sup>29</sup>. Wie aus den weiter oben dargestellten Karten hervorgeht, waren bis ins 19. Jahrhundert hinein weite Teile der Markung mit Wald bedeckt. Große Flächen wurden vor allem am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gerodet. Trotzdem waren im Jahre 1837 noch etwa 37 v.H. der Markung mit Wald bestanden<sup>30</sup>. Im Jahre 1962 waren 14,5 v. H. Waldfläche.

In der Markung Mettenberg werden folgende Bezeichnungen genannt:

*Boschach* (Boschach 6; Boschach 7, 1531; Boschenacker 5). Boschach werden kleine Baumgruppen auf freiem Feld oder teilweise mit Gebüsch bedeckte Weideplätze genannt. Wegen der Weidrechte im Boschach kam es zu wiederholten Streitereien zwischen der Herrschaft Warthausen und dem Spital Biberach.

*Gurgel* (Gurgel Kau 7, 1671; die Gurgel 7, Ende 18. Jhd.; Gurgelwald 5; Gurgelplatz 5). Gurgel ist ein enges schmales Tal, der Bach von den Königshofer Weihern zum Boschach. Dieser Begriff wurde auch auf den anliegenden Wald übertragen. Im Primärkataster von 1830 wird der Gurgelwald als Viehtrieb bezeichnet.

*Rote Lachen* (Rothe Lachen 7, 1671). Vermutlich sind die Königshofer Weiher damit gemeint, denn die Rote Lachen wird in einem Vergleich zwischen Mettenberg und Laupertshausen über den Trieb und Tratt „in den Gurgel Kau, darahn gelegene öschle bis an die Rothe Lachen“, erwähnt.

*Sallen* (Sallen 5). Die Bedeutung dieses Wortes ist unklar. Es könnte ein mit Salweiden bestandenes Waldstück gemeint sein. Möglich wäre auch die Deutung als Wälzlache, da vor allem der untere Teil dieses Waldstücks sehr feucht und sumpfig ist.

*Tränkenbühl* (In dem Waldplaz Trinkenbile 9, 1820). Wald in der Nähe des Tiefenriedweihers, der als Viehtränke benutzt wurde.

*Tränkenghau* (Tränkenghau 1; Trinkenghau 3, 1833; Allemand — Trinkbach gränzt gegen O an Hochstetters Feld 3; Gemeindewald . . . liegt im Trinkenghau 3; Trinkenghau 5). Der Tränkenghau war ursprünglich wesentlich größer. Erst im Jahre 1828 wurden größere Teile urbar gemacht. Der Trinkenbach ist der heute noch bestehende, wasserführende Graben, der den Tiefenried-Weiher entwässerte.

In der Karte zu den „Tabellen für die vertheilte Gemeindewaldung zu Mettenberg 1836“ findet sich folgende Anmerkung: „Richtiger Tränke-Ghau. Bedeutet einen Ort oder Stelle, wo das Vieh auf der Weide zur Tränke getrieben wird, woher auch wohl hier die Benennung Tränke-Ghau kommen mag“.

*Tannenschächele* (Tannschächle 9, 1826). Schachen oder Schächele bedeutet eine Waldzunge, den Vorsaum eines Waldes oder ein einzeln stehendes Waldstück.

*Warthausener Eck*. Die Grenze von Dorfflur und größeren Räumen wird u. a. durch Eck bezeichnet.

*Zwersack*. Ein Waldstreifen, an der Langheck (heute Birkle). Das Waldstück hatte die Form eines Zwersacks, oben und unten breit, in der Mitte schmal. Der Zwersack, eine Art Einkaufstasche, wurde über eine Schulter gehängt. Er hatte vorn und hinten eine Öffnung.

#### BESONDERE BEZEICHNUNGEN:

*Hungerwiese*. Nach der mündlichen Überlieferung wurde diese Wiese im Kuhberg von einem Bauern im Hungerjahr 1816/17 gegen einen Laib Brot vertauscht.

*Krautsuh* (Krautsuh 2), Ein Teil der Allmende war aus dem Weideland ausgesondert, ohne daß es deshalb aufhörte Gemeindeland zu sein. Es waren die sogenannten Krautsuhen oder Krautgärten. Sie waren mit Kohl, Rüben und später Kartoffeln bepflanzt (-> Erdäpfelteile). Sie genossen deshalb Gartenrecht und durften zum Schutz gegen das weidende Vieh eingezäunt werden<sup>31</sup>. Diese „Kraut- und Erdäpfelteile“ wurden 1812 verteilt<sup>32</sup>. Eine Suh ist ein kleines Ackerstück innerhalb des Dorfzaunes für Garten- und Gemüsebeete. (Viele Dörfer haben heute noch Krautsuhen, d. h. kleine Schrebergärtchen in Dorfnähe.) Die genaue Lage kann nicht angegeben werden.

*Schinderhütte*. Tierbeseitigungsanstalt beim heutigen Tierheim. In den 20er Jahren abgebrochen.

*Stande*. Einstige Viehtränke in der Dorfmitte (Rathausplatz). Hier wurde das Wasser, das mittels Fallenstöcken von den beiden Weihern zugeleitet werden konnte, aufgestaut.

*Am langen Zaun* (Am langen Zaun 2). Gehege aus lebendem Gesträuch oder Umzäunung aus Stangen und Pfählen. Bis ins 19. Jahrhundert dienten Zäune und Hecken als Umfriedungen der Dörfer. Sie sollten die mit Gemüse bepflanzten Flächen (Krautsuhen) gegen den Zutritt weidender Herden schützen. Die genaue Lage des „Langen Zauns“ kann nicht angegeben werden.

## FLURNAMEN IM BEREICH VON KÖNIGSHOFEN:

Diese Flurnamen stammen zum größten Teil aus der Zeit nach 1830.

*Baumgarten.* Der mit Obstbäumen bepflanzte Garten beim „Schlößle“.

*Freiburger Wiese.* Der Universität Freiburg als dem Kirchherrn gehörig.

*Hopfengarten.* Im 19. Jahrhundert wurde verschiedentlich versucht, in unserer Gegend Hopfen zu ziehen. Vermutlich ist der Name auf einen solchen Versuch zurückzuführen.

*Koppel.* An dieser Stelle befand sich die Koppel für die Pferde der Herrschaft.

*Marxengarten.* Gartenstück, das ursprünglich vermutlich einem Marx (Markus) gehörte.

*Weiheracker.* Acker neben dem Weiher, der an der Straße von Königshofen nach Laupertshausen liegt.

*Ziegelacker.* Acker mit stark lehmigem Boden, aus dem auch Lehm entnommen wurde. Bei den kleinen Weihern stand früher eine Ziegelei, in der die Ziegel für den Bau des Königshofes gebrannt wurden. Die Gruben, wo der Lehm gegraben wurde, sind noch deutlich sichtbar.

### *Die Ortsteile Hochstetterhof und Königshofen*

Zur Gemeinde Mettenberg gehören die beiden Ortsteile Hochstetterhof und Königshofen. 1299 wird der Hochstetterhof erstmals erwähnt. Am 25. August 1299 schenkt Johann, genannt Griffo, dem Spital Biberach das Eigentumsrecht an „Liutfrizwiler“ (Leufritzweiler). Liutfried (Leutfried) war ehemals ein sehr verbreiteter Personennamen. In einer Urkunde des Spitals Biberach aus dem Jahre 1536 erscheint der Ort unter der Bezeichnung „Hofstetten“<sup>33</sup>. Wann der heutige Name „Hochstetterhof“ eingeführt wurde, ist unbekannt. Auch hinsichtlich seiner Deutung können nur Vermutungen angestellt werden.

Königshofen wurde als „Maiereigut“ durch den Freiherrn von Koenig Warthausen um das Jahr 1830 gegründet. Die Gebäude wurden 1833 errichtet und 1864 umgebaut<sup>34</sup>. Memminger berichtet in seiner „Beschreibung des Oberamts Biberach“ aus dem Jahre 1837 darüber: „Beinahe das ganze Gut war vor fünf Jahren noch Wald, es wurde erst von dem jetzigen Besitzer des Schloßgutes Warthausen, dem Freiherrn von König, angelegt und erhielt von ihm auch seinen Namen“<sup>36</sup>. Diese Gründung geht wahrscheinlich auf die Absicht des Freiherrn von Koenig-Warthausen zurück, einem seiner drei Erben eine Existenzgrundlage zu schaffen.

## Aus der Geschichte Mettenbergs von den Anfängen bis zur Selbständigkeit im Jahre 1819

### *Besiedlung und Herrschaftsverhältnisse*

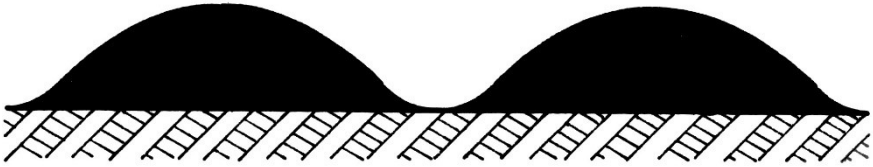
In den ersten zweieinhalb Jahrhunderten unserer Zeitrechnung stand das Gebiet des heutigen Oberschwaben unter römischer Herrschaft. Auch in der näheren Umgebung Mettenbergs finden sich hierfür genügend Zeugnisse. Knapp an der westlichen Markungsgrenze vorbei führt die sogenannte „Ulmer Steige“. Es handelt sich um eine Verbindungsstraße zwischen den Kastellen Bregenz und Rißtissen. Bei Oberhöfen zweigte eine Straße ab und führte am Boschach vorbei über Königshofen, Laupertshausen, Maselheim, Heggbach und von dort weiter ins Illertal <sup>1</sup>. In der Nähe solcher Straßen siedelten römische Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Heer und bewirtschafteten bäuerliche Gutshöfe <sup>2</sup>. Reste solcher Siedlungen wurden bei Ummendorf, Stafflangen, Bronnen und im Burrenwald entdeckt.






Für die in Mettenberg von alten Leuten erzählte Überlieferung, der Mettenberger Kirchturm gehe in seinen Grundmauern auf einen römischen Wachturm zurück, ergaben sich bisher keinerlei Anhaltspunkte.

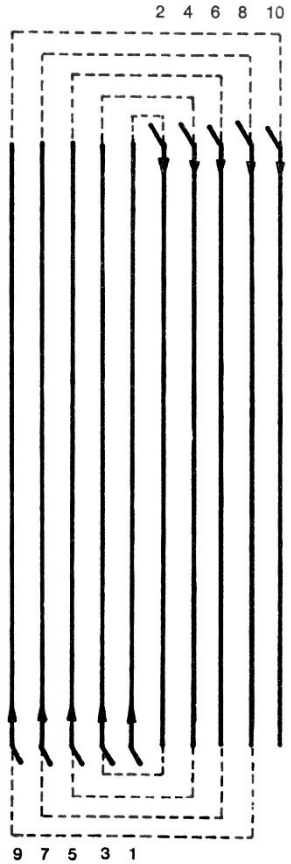
Im Jahre 260 n. Chr. überrannten die Alemannen den römischen Grenzwall — den Limes — und drangen bis zur Donau und in die unteren Abschnitte der südlich anschließenden Täler vor, während die Illergrenze von den Römern noch bis zum Ende des 4. Jahrhunderts gehalten wurde (Kastell Nemanian-Bettmauer bei Isny). Zahlreiche Ortsnamen auf -Ingen und -heim weisen auf Siedlungen jener Zeit hin <sup>3</sup>. Im 5. Jahrhundert wurden die Alemannen von den Franken besiegt. Den Unterworfenen legten die Sieger die Stammesgrenzen allseitig fest, so daß sie neuen Siedlungsraum nur durch Innenkolonisation gewinnen konnten. Etwa vom 7. Jahrhundert an wurden die Niederlassungen weiter in das noch ungenützte Land vorgeschoben. Die breiten Täler und ihre Randsäume wurden dabei zuerst erschlossen. Kennzeichnend für diese Siedlungsepoche sind Ortsnamen auf -hausen, -dorf und -hofen <sup>4</sup>, wie sie teilweise mehrere Nachbardörfer Mettenbergs tragen. (Warthausen, Laupertshausen, Bergerhausen, Birkendorf, Ummendorf, Aufhofen.)

Nach und nach drangen kleinere Tochttersiedlungen dieser Dörfer in die stark zertalten Hügelländer der Laubwaldbezirke vor, die bis zu dieser Zeit weithin als Weideländer genutzt wurden. So dürfte auch der Ort Mettenberg als Kolonie eines benachbarten Taldorfes auf einem gerodeten Platz entstanden sein. Die geringe Markungsausdehnung als Kennzeichen solcher Dörfchen trifft zu <sup>5</sup>. Eine genaue Zeitangabe der Gründung läßt sich nicht feststellen. Die Stellenbezeichnung -berg ist aber typisch für die Zeit der Jungsiedlungen (ab 9. Jahrhundert) <sup>8</sup>. Etwa in diese Zeit weist auch die Wahl des Kirchenpatrons Albanus. (Näheres siehe „Kirche und Pfarrei“.) Auch der Ausgangspunkt für die Siedlungskolonie

Die Entstehung der Hochäcker



-  Humoser Boden (Ackerkrume)
-  Jungfräulicher Boden oder Ausgangsgestein
-  Pflugrichtung
-  Arbeitsfahrten des Pfluges
-  Leerfahrten des Pfluges
- 1. 2. 3. . . Reihenfolge der Furchen



Mettenberg steht nicht fest. Die frühe Zugehörigkeit zur Herrschaft Warthausen, die ursprünglich vom Federsee bis zur Riß reichte und zunächst wohl auch Biberach einschloß<sup>7</sup>, sowie die für einen Waldteil im Unterboschach gebräuchliche Bezeichnung „Warthausener Eck“, sprechen für eine Besiedlung von Warthausen aus. Für eine Gründung während der karolingischen Rodeperiode sprechen die Wahl des Kirchenpatrons und die Endung des Ortsnamens. Eine Gründung des Dorfes während der hochmittelalterlichen Rodeperiode (11.—12. Jahrhundert) erscheint neben den oben genannten Gründen auch deswegen als unwahrscheinlich, weil Mettenberg bereits 1275 als Pfarrei genannt wird und 1353 die verhältnismäßig hohe Zahl von 20 Haushaltungen genannt wird, die einer Einwohnerzahl von etwa 120 Personen entspricht. Für eine junge Rodungssiedlung erscheint das zu hoch, da der Durchschnitt für ein Dorf bei 60—70 Einwohnern lag (10—12 Haushaltungen). Die Rodungssiedlungen waren noch wesentlich kleiner. Sie zählten in der Regel etwa 4 Hofstellen (48 Einwohner) und wurden bis zum Ausgang des Mittelalters auf höchstens 10 Hofstellen erweitert<sup>8</sup>.

Der Ortsname Mettenberg kann nicht mit Sicherheit gedeutet werden. Der heutige Name der Gemeinde Mettenberg ist, verglichen mit der ersten urkundlichen Nennung (1258) in seiner Vorsilbe „Metten“ identisch. Eine Möglichkeit wäre, dass den Vorsilben „Metten“ ein Personennamen zugrunde liegt; eher steckt dahinter die Beschreibung der Lage über dem Rißtal „metten auf dem Berg“. Nach Michel Bück kommen neben der Herleitung vom althochdeutschen Wort „metano“ = mittlerer, mittelster (Berg), noch die von „medum“ = Abgabe (namentlich aus dem Nutzen von gerodeten Ausfeldern und Holzweiden) und vom gotischen „maithms“ = Kostbarkeit in Frage<sup>9</sup>. Eine endgültige Klärung dieses Problems wird wahrscheinlich nie zu erreichen sein.

Über die Herkunft und den Zweck der lang gestreckten Erdwälle im Boschach, nahe der ehemaligen Laupertshausener Straße können nur Vermutungen angestellt werden. (Siehe „Flurnamen“, Ohnsang-Ösch). Julius Baum bezeichnet diese Erdwälle als „Hochäcker“. Diese Hochäcker, die wir auch noch in den „Birkle“ an der Ulmer Steige finden, reichen in die Zeit um 1300 zurück (teilweise auch noch weiter). Sie entstanden dadurch, dass die Beete, in der Mitte beginnend und zu den Seiten hin fortgesetzt, zur Beetmitte zusammengefügt wurden (siehe Abbildung)<sup>10</sup>. Das bezweckte eine Art Risikoversicherung des Ackerbaues, da in den nassen Jahren das Getreide auf den erhöhten Stellen leidlich gedieh und in trockenen Jahren die tieferen und feuchteren Stellen einen ausreichenden Ertrag brachten. Im hängigen Gelände dienten die Rinnen auch der Wasserabführung. Es könnte sich hier um die Ackerfluren mittelalterlicher Siedlungen handeln, die in der Wüstungsperiode des Spätmittelalters abgegangen sind<sup>11</sup>. Hierfür sprechen einige gute Gründe. (Näheres siehe Ohnsang-Ösch)

Die erste, bisher bekannte urkundliche Erwähnung des Ortes Mettenberg stammt aus der Zeit um 1258. In der Gründungsurkunde des Spitals Biberach wird ein Wald „apud Metenberc“ (bei Mettenberg) genannt, den der Spitalmeister von dem Ritter von Wielazhofen und seinen Erben kaufte<sup>12</sup>. 1275 wird Mettenberg bereits als Pfarrei genannt. In der Folgezeit finden sich dann immer häufigere Angaben über Mettenberg.



Im Jahre 1282 wurden Ortsadlige erwähnt: Egolof de Mettenberg und seine Frau Adelheid. Im Jahre 1285 verzichteten Sigbot Munscher, Yrmelgart seine „wiertin“ und Adelhait, seine Tochter, auf ihre Rechte an bestimmten Gütern in Birkendorf und Mettenberg. Diese Güter aus dem Besitz des Egolof de Mettenberg waren am 6. Dezember 1282 von Markgraf Heinrich von Burgau dem Kloster Heggbach verlichen worden. Sigbot, Yrmelgart und Adelhait „tun kund allen dien, die dysen brief ansehen sind, das wir uns aller der Erbschaften und och ansprachen alder rechts des wir mechten hon an Egeloffes saeligen hof da zu Birkendorf, den er min frowen zu Heggbach ze selgerait gab und des hoffes da zu Mettenberg, der och Egeloffs was . . . und aller guote, die sie zu Birkendorf und och zu Mettenberg hond von dem genannten Egelof saeligen. Und das diese rede staet sy darumb hane ich vor genanter Sigbot und Yrmelgart und Adelhait minen vor geseiten frowen von Heggbach diesen brief gegeben“<sup>13</sup>. 1286 übergibt Markgraf Heinrich alle Güter des Eglolf de Mettenberg, die Ritter Heinrich von Tann und Heinrich Chienast zu Lehen trugen und nunmehr aufgaben, dem Kloster Heggbach<sup>14</sup>. Mit diesen Schenkungen hatte das Kloster Heggbach einen ziemlich großen Besitz in Mettenberg. Am 16. März 1420 vergleichen sich Äbtissin und Konvent mit dem Spital Biberach wegen des Gütleins des Ruß zu Mettenberg, das dem Spital als Zinsgut überschrieben wurde. „Äptissin und der Convent gemeinlich deß gotzhus zu Heggbach Beryehen offenlich für uns und für alle unser nachkomen mit disem brief und tuen kund aller meniglichen“, dass sie sich mit den Pflegern „des Erwirdigen Spittals des hailigen gaists zu Bibrach was strittig und stößig gewesen syen von des gütlins wegen zu Mettiberig das wir vor ziten Rusen geben haben“ vergleichen wollen. Das Kloster war der Meinung, sie hätten das Gütlein „Rusen und sinen erben zu einem Stätten und ewigen erblehen gehen Jährlich umb drißig Schilling Haller zinß und umb ein vaßnacht hun“. Ruß aber habe „nu sins recht desselben gütlins dem vorgenannten Spittal ergeben, wan man In och daryn genomen hette“. Heggbach ist in dieser Angelegenheit deshalb „fruntlich und aigentlich vericht und überainkomen Insolichem maße das sie unß die fünff pfund Haller die unß der vorgenant Ruß schuldig gewesen ist bezalt und darzu fünff pfund guter Haller och also bar gegeben hand“. Damit bestätigte das Kloster, dass „vorgenant gütlin mit allen nutzen und zugehörde nu fürbaß mer Ewiklich und geruweklich Inne haben Han und meßen besizen und entsetzen sollent zu allen recht als under des vorgenanten Spittals gut“. Schließlich wird festgelegt, dass für das Gütlein alljährlich „uff sant Martinstag zu rechtem zinße“ zu bezahlen seien „drißig Schilling alles guoter und gemainer Haller der werung die denne ye zu Bibrach guot geng und gab ist“<sup>15</sup>. Es scheint, dass damit Heggbach seinen letzten Besitz in Mettenberg aufgegeben hatte. Denn nach 1420 wird Heggbach in Mettenberg nicht mehr erwähnt. Ein Teil der Güter war schon früher an Salem verkauft worden (siehe dort).

Im Jahre 1291 war Truchsess Walter von Warthausen im Besitz der Herrschaft Warthausen und damit auch Mettenbergs. Er hatte alle seine Lehensgüter in Sulmingen um 120 Mark Silber an das Kloster Heggbach verkauft. Diese Güter waren ihm als Afterlehen von den Kirchberger Grafen verlichen worden, die sie

dann nach dem Verkauf an das Kloster Heggbach diesem Kloster übereignet. Als Ersatz für das Dorf Sulmingen erhielten die Grafen von Kirchberg aus dem Eigenbesitz von Truchsess Walter 2 ⅆ Gült zu Galmundt 2 ⅆ 12 ⅆ zu Mettenberg und 2 von der Mühle in Schemmern (Langenschemmern) und 2 ⅆ von dem Baltmarshof. Dieser Vermerk ist die erste Nachricht über die Beziehungen zwischen Mettenberg und Warthausen<sup>16</sup>. Die Herren von Warthausen waren die Gerichts- und Grundherren in Mettenberg. Dies ergibt sich in der Folge auch aus verschiedenen anderen Urkunden<sup>17</sup>.

Das Kloster Salmannsweiler (Salem) besaß in Mettenberg „2 Gütlein“<sup>18</sup>. Diese Güter hatte Salem im Jahre 1304 vom Kloster Heggbach erworben. Zwischen 1252 und 1350 trieb die Abtei eine besonders intensive Erwerbspolitik. Dabei kaufte sie mit teilweise ansehnlichem Geldaufwand eine Reihe von Streubesitzungen zwischen Ehingen und Biberach. Dies waren Güter in Ober- und Unterstadion, Kirchbierlingen, Emerkingen, Oggelsbeuren, Röhrwangen, Baustetten, Langenschemmern, Ringschnait, Mettenberg und Biberach<sup>19</sup>. Im Jahre 1453 werden diese beiden Gütlein nochmals erwähnt<sup>20</sup>. In der folgenden Zeit scheint aber Salem in Mettenberg noch weitere Güter erworben zu haben, denn im Jahre 1651 wurden 5 Güter des „Stifts und Münsters Salmanschweyler“ in Mettenberg an die Biberacher „Handelsmänner“ Johann Jacob Altenstaig und Johann Georg Lay verkauft<sup>21</sup>. Auch das Spital zum Heiligen Geist in Biberach hatte Besitzungen in Mettenberg<sup>22</sup>. Im „Liber taxationis“ wird im Jahre 1353 neben den Abgaben, die das Dorf an den Bischof von Konstanz zu entrichten hatte, angegeben, dass es in Mettenberg 20 Wohnplätze gebe<sup>23</sup>.

1331 wurde die Herrschaft Warthausen und damit auch Mettenberg an die Herzöge Albrecht und Otto von Österreich verkauft. Von da an gehörte Mettenberg beinahe 500 Jahre lang zum Haus Habsburg, d. h. zu Österreich. 1445 kamen die Herrschaft und Veste Warthausen in den pfandschaftlichen Besitz der Stadt Biberach<sup>24</sup>. In dieser Zeit finden sich wieder mehr Urkunden über Mettenberg. In der Mehrzahl handelt es sich um Streitigkeiten wegen der Weiderechte zwischen Warthausen, Biberach, Birkendorf, Bergerhausen, dem Kloster Salem und der Gemeinde Höfen. Während der Zugehörigkeit zur Reichsstadt Biberach kam es zu Unklarheiten über die Rechtszugehörigkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Untertanen von Salem und Warthausen und zu einem Prozess zwischen Herzog Sigismund von Österreich und der Reichsstadt Biberach wegen der Burg zu Warthausen. Der von Bischof Hermann von Konstanz eingesetzte Richter entschied am 31. August 1474, dass die Stadt Biberach die Burg Warthausen unter der Bedingung erhalten habe, dass sie die Erträgnisse für den Bau der beschädigten Burg brauche, was sie nicht tat, obwohl sie die Einkünfte bezog. Der Stadt wurde ein Termin gesetzt, diese Angelegenheit zu regeln<sup>25</sup>. Am 29. Januar 1476 stellt dann die Stadt Biberach einen Revers darüber aus, dass sie die „Vesti und Herrschaft Warthausen mit allen Herrlichkeiten, Gelaiten und anderen Obrigkeiten an Dörfern, Weylern, Höfen, Gelenden, Weyern, Wasser, Wasserflüssen, Holz, Waid, Feld, Wiesen, an Leuthen, Güterern, Gerichten, Zwingen, Bänen, Steuern, Zinsen, Renten, Güldten, Vogdtrechten, Vogdthiener, Eren, Rechten, Gepotten, Verbotten, Diensten und allen ändern Gerechtigkeiten, Gewaltsame

und Zugehörungen so in denen Urbar Büchern und Registeren darzu gehörend" rechtmäßig als Pfandbesitz erworben habe. Die Stadt verpflichtet sich auch gleichzeitig „dass wir sollen und wollen, die Leut, die darin gesessen, auch all und jegliche Einwohner der gemelten Herrschaft Warthausen bey ihren Freyen, Lehen, Aigen und anderen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten auch bey ihren Löbl. Herkommen bleiben lassen, sye darbey handthaben und schirmen nach unserm ziemlichen Vermögen" <sup>26</sup>.

Nachdem dieser Streitfall nun beigelegt war, wurden die Untertanen der Herrschaft Warthausen vom Landesherrn, Erzherzog Sigismund ermahnt, ihre Abgaben pünktlich an Biberach zu bezahlen und nach Lösung von ihren eidlichen Verpflichtungen gegenüber ihm der Stadt den Treueid zu schwören. Er bestellte Jerg Truchsess zu Waldburg und Hans Fucht als Kommissare zur Vereidigung auf den 14. Juli 1476. Die Eidesformel der warthausischen Untertanen lautete: „ir werdet sweren zu gott vnd den hailigen, Burgermaister vnd Rate der Statt Biberach vnd iren geordneten Vögten vff die Inhalt des verlesenen koufbriefs, den Ir gehertt habt, getrew gehorsam vnd gewertig zu sein als meinen Rechten Herren". Den Schwur leisteten aus Mettenberg 19 Untertanen (die Haushaltsvorstände). Insgesamt leisteten 281 Untertanen der Herrschaft Warthausen diesen Treueid <sup>27</sup>.

Am 20. Dezember 1490 trifft das Kloster Salem ein Abkommen mit der Reichsstadt Biberach, dass die Hintersaßen des Klosters in den Dörfern, darunter auch die in Mettenberg, das Schirm- und Bürgerrecht der Stadt besitzen <sup>28</sup>. In dieser Zeit hatte also die Stadt Biberach die völlige Oberhoheit über die warthausischen Dörfer: Gerichtsbarkeit, Abgaben, Schutzpflicht usw. Der Steuereinzug und die Verwaltung wurden durch zwei biberachische Vögte weiterhin von Warthausen aus erledigt<sup>29</sup>. Dies geht auch aus einem Protokoll des Jahres 1523 hervor, in dem von einem Mettenberger Bauern berichtet wird, der widerrechtlich auf Warthauser Gebiet Eichen gehauen und wegen einiger Weideplätze Streit angefangen hatte. Er musste dem Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach Urfehde schwören, nachdem er gefangen gesessen hatte. Zugleich verspricht er, sich mit den Vögten zu Warthausen zu vergleichen, sich mit dem Amann von Mettenberg, Hans Clauss, zu vertragen und sich in der Gemeinde Mettenberg schicklich zu verhalten <sup>80</sup>.

Nachdem in der Reformation die Reichsstadt Biberach zum neuen Glauben übergetreten war, wurde die Herrschaft Warthausen von König Ferdinand der Reichsstadt wieder abgenommen. Sie wurde im Jahre 1529 dem Dr. Hans Schad von Mittelbiberach zunächst pfandweise verliehen „und aber bald hernach in anno 1532 Ihme Johann Schaden als seinem gewesten Rath wegen seinen und seineß Sohns Hans Philip Schaden gewesten Silber Cammerers trefflicher Meriten, getrewen, Endlichen und Ahnsehnlichen fleißigen Dienstes ... zu Lehen verliehen mit diesem Anhang, da durch Absterben seiner mannlichen Descendenz diese Herrschaft Warthausen appert werden und wiederumben ahn Höchst. Löbl. Gndl. Ertzhaus Österreich verfallen sollte. . . . und gehörten zur besagten Herrschaft Warthausen. Im Anschluß an diese Erklärungen folgt eine Aufzählung der zur Herrschaft gehörenden Orte:

„Ober- und Unterwarthausen  
Schemmer  
alt Schemmer  
Ingerchingen  
Aßmannshart  
Bürckenhardt  
Staflangen  
Ogeltshausen  
Tifenbach,  
Hochdorf  
Rißeck .  
Mettenberg  
Egstingen  
Bürckdorf  
Höfen"

Über den Zustand des Schlosses bei der Übernahme durch Hans Schad wird berichtet, dass zwar die „vier haubtmauern" noch gestanden seien „und aber schon ziemlich ruinos gewesen" <sup>31</sup>. Zur Herrschaft Warthausen gehörte Mettenberg bis zum Jahre 1826, als die Herrschaft an die Krone Württemberg verkauft wurde <sup>32</sup>. Leider sind aus der Zeit vor 1622 nur ganz wenige Urkunden über Schloss und Herrschaft Warthausen erhalten, da sich „in anno 1622 an dem Newen Jahr Abendt eine unversehene grausame Brunst erregt und das gantze Schloß sambt allen deme was darinen und dabey war in lauther Aschen gerrathen hat". Was diese Brandkatastrophe überstanden hatte, fiel 1632 der Plünderung durch die Schweden zum Opfer. Das neu erbaute Schloß wurde „Theils durch die Unkatholische zu Biberach, zum Theil der schwedischen Miliz selber rain ausgeblündert". Ein Biberacher Bürger, der das Versteck der wichtigsten Briefe und Dokumente kannte, riß diese heraus und warf sie in das Feuer <sup>33</sup>.

Im Jahre 1695 starb die Schad'sche Linie zu Warthausen aus. Die Herrschaft fiel wieder Österreich anheim. 1696 wird sie vom Kaiser den Freiherrn und späteren Grafen von Stadion als Lehen verliehen. 1805 wurde Oberschwaben von Österreich losgetrennt. Die Herrschaft Warthausen und damit auch Mettenberg kam zu dem neugebildeten Königreich Württemberg. Die Grafen von Stadion blieben aber weiter im Besitz ihrer Dörfer und Güter. Damals gehörten zur Herrschaft: „die Veste und Herrschaft mit aller Herrlichkeit, Hoch- und Niedern Gerichten, Gelaithen und anderer Obrigkeit, Bannen, Steuern, Zinsen, Renten, Gülten, Vogtrechten, Vogteyen, Ehren, Rechten, Gebotten, Verbotten, Diensten, und all ändern Gerechtigkeiten, Gewaltsame und Zugehörungen an Dörfern, Weylern, Wasser, Wasserflüssen, Holz, Weydt, Feld, Wiesen, an Leuthen, Gütern". Die »Dorfschafften" waren: „Ober- und Unterwarthausen, Bürkenhart, Asmanns-hart, Mettenberg, Rißegg, Hochdorf, Langenschemmern, Aufhofen, Oggeltshausen und Tiefenbach. Dann ein Weyler, die Obere Höfe genannt, mit Hoch und Niederen Gerichten, dann die Hohe Malefizobrigkeit über den Weyler Streitberg, und einen Hof zu Röhrwangen. Dann die Fischerei in der Riß vom

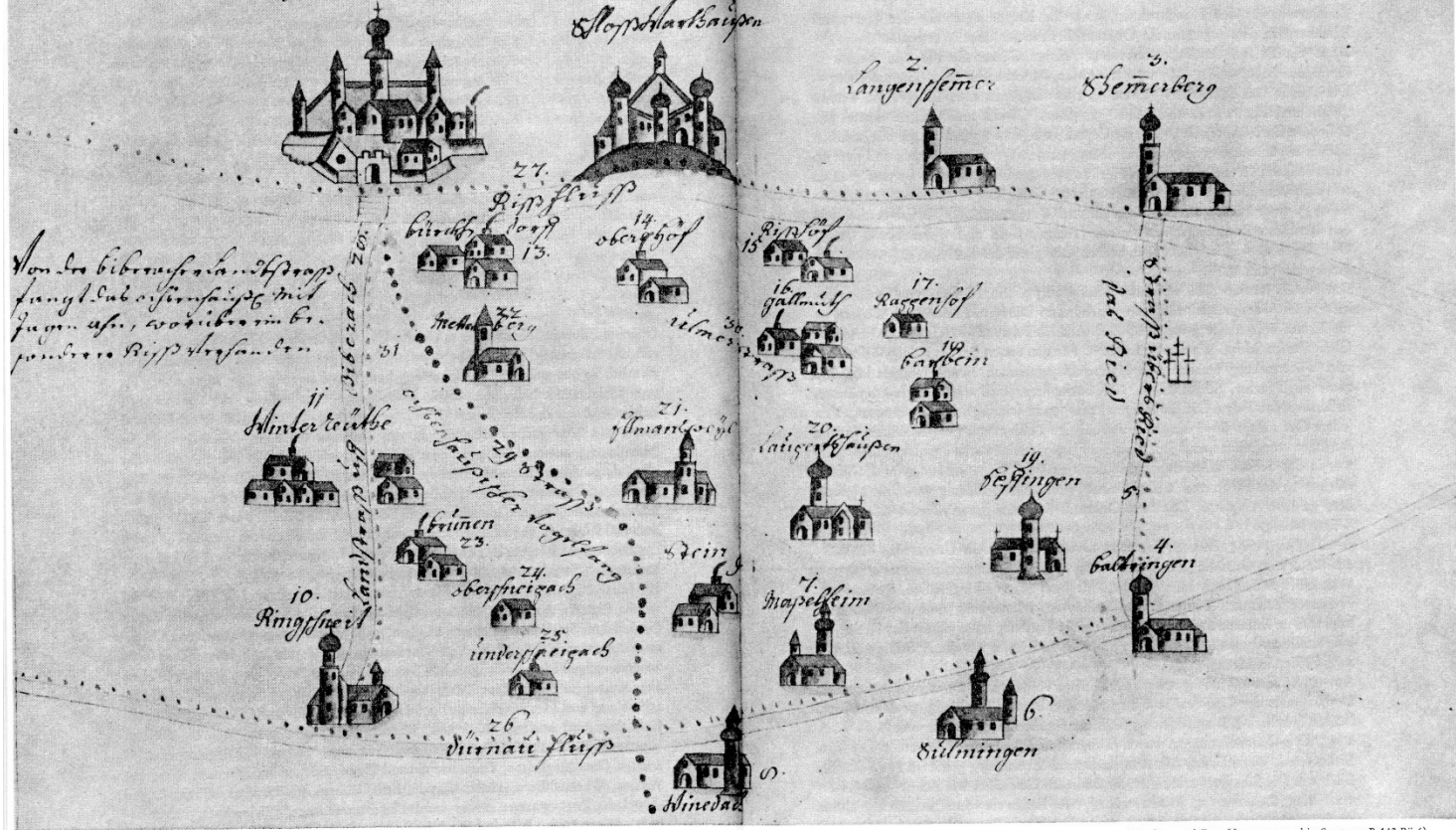
Kirchbergger Fecht Die Riedhörsinen Wartburgen dar auff liegen sat.

Stadt Biberach

Oberlauterbach

Langensiemmer

Schemmerberg



Von der Biberachse nach Pfafflingen  
 Jungl. dar auffen pfaffling mit  
 Jagen uff, wobei Biberach in  
 p. d. Riß d. Hofsanden

der Riß  
 Dürnan

- 1 Schloß Warthausen
- 2 Langenschemmer ein Warthaus. Dorf
- 3 Schemmerberg ein Biberachisch Pfliegenschaft
- 4 Baltringen ein Biberachisch Dorf
- 5 Straß übers Ried bey den 3 Kreuz uff Baltringen
- 6 Sulmingen ein Heppachisch Dorf
- 7 Maßelheim ein Heppachisch Dorf
- 8 Winedach ein Heppachisch Dorf
- 9 Stein Heppachischer Hof

- 10 Ringschneit ein odsenhausisch Dorf
- 11 Winterreutte ein Biberach und Ochsenhaus. Weyler
- 12 Reichsstatt Biberach
- 13 Bürckendorf Biberachisch
- 14 Warthäusische obere Höf
- 15 Riß Höf Biberachisch
- 16 Gallmuth Biberachisch Weyler
- 17 Rappenhof Biberachisch

- 18 Barbein Biberachische Höf
- 19 Epfingen ein Salmansweyl. Dorf
- 20 Laupertshausen ein Biberachisch Dorf
- 21 Elmansweyer Baron Reichlins Dorf
- 22 Mettenberg ein Warthausisch Dorf
- 23 Brunnen ein Ochsenhausisch Weyler
- 24 Ober Schneippach Biberachische Höf
- 25 Under Schneippach ein Biberachischer Hof
- 26 Der Fluß Dürnan

(Vorlage und Foto Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 142 Bü 6)

- 27 Der Riß Fluß
- 28 Die Biberacher Landstraß
- 29 Ein neben straß uff Biberach
- 30 Die Ulmer Landstraß
- 31 Der Ochsenhausische Vogelfang der seinen anfang an der Biberacher Landstraß Von der rothen Tuffen nimmt und sich erstreckhet bis zue den grünen Dupffen
- Verbessert Warthausen den 27ten Febr. 1738



Aschfurt bis in den Haagbronnen, auch die Kuppeljagd mit der Herrschaft Kirchberg in dem so genannten Oberen Kirchberger oder Warthausen Forst" <sup>34</sup>. Dazu ein Drittel des Federsees, ferner einige Güter, Gefälle und Rechte in Äpfingen, Alberweiler, Attenweiler, Ahlen, Moosbeuren und Schemmerberg <sup>35</sup>. Die „Hohe Gerichtsbarkeit“ schloss in sich das Recht zum Blutgericht, das an „Haut und Haar, Leib und Leben“ ging, und „Stock und Galgen“ hatte. Die „Niedere Gerichtsbarkeit“ war eine Gerechtsame, kraft welcher „die bürgerlichen Sachen erörtert und geringe Frevel dem gemeinen Wesen zum besten und dem an verschiedenen Orten befindlichen Herkommen gemäß abgestraft werden“ <sup>36</sup>. Das warthausische Hochgericht mit dem Galgen befand sich auf dem Burgstall (Kesselburg), einer Höhe zwischen Biberach und Warthausen. Alljährlich erscheint in den Rentamts-Rechnungen ein Posten „Ausgab Geld und Gebrauchung hoher Obrigkeit . . . wegen inhabender hohen Obrigkeit des Kesselberges worauf das Hochgericht stehet“ <sup>37</sup>.

Am 16./17. Januar 1826 verkaufte Josef Philipp Eduard Graf von Stadion die Herrschaft Warthausen nebst den zugehörigen Dörfern, Höfen und Weilern an die Krone Württemberg um 481500 fl (fl = Florentiner Gulden). Am 16. Februar 1826 fand die förmliche Übergabe im Schloss Warthausen statt <sup>38</sup>. Für den ersten Besuch König Wilhelm I. von Württemberg wurden alle Herrschaftsgemeinden einzeln eingeladen, und zwar die Pfarrer, Schultheißen, Gemeindepfleger und deputierten Obmänner, außerdem von jedem Ort die ledigen Personen in feiertäglicher Gewandung. Von jedem Ort sollten 5-6 ein- und zweijährige Fohlen von gutgekleideten jungen Burschen vorgeführt und im Schlosshof aufgestellt werden <sup>39</sup>. Im Jahre 1829 wurde das Schloss Warthausen mit den dazugehörigen Gebäuden und Grundstücken an die Freiherren Wilhelm und Friedrich von Koenig verkauft. Mettenberg gehörte seit dieser Zeit zum Oberamt Biberach innerhalb des Königreichs Württemberg.

Am 21. Juli 1457 gründete Albrecht VI. von Österreich die Universität Freiburg. Als materielle Grundlage stiftete er dazu die Einkünfte verschiedener Pfarreien oder Höfe seines Besitzes, u. a. die Pfarrkirchen zu Ehingen/Do., Rottenburg, Freiburg, Breisach, Winterthur, Warthausen, Mettenberg und die Nikolauskaplanei in Unteressendorf. Die Universität Freiburg hatte damit das Recht, die Pfarrstelle zu besetzen. Sie bekam auch die Einkünfte aus dieser Stelle und von zwei Höfen in Mettenberg <sup>40</sup>.

Am 10. April 1467 inkorporierte der Bischof von Konstanz mit Zustimmung des Domkapitels der Universität die zur Zeit vakante Pfarrkirche zu Mettenberg. Kaiser Friedrich III. und Herzog Sigismund gaben ihre Zustimmung <sup>41</sup>.

Die Universitätsbesitzungen waren in so genannte Schaffneien eingeteilt. Die Orte Birkenhard, Warthausen, Aßmannshardt und Mettenberg gehörten zur Schaffnei Biberach. Die Schaffner erledigten die örtlichen Geschäfte, wie Zehnt- und Güterverleihung, Zehnteinzug, Fruchtverkauf, oder ließen sie von Knechten ausführen. Auch Laien wurden als Schaffner berufen. Soweit sie Bauersleute waren, konnten sie bei Streitigkeiten durch ihre Herrschaft oft behindert werden. Deshalb nahm sich die Universität bald ihre Schaffner aus den reichsunmittelbaren Städten <sup>42</sup>. Im Jahre 1472 wird ein Syndikus (Schaffner) der Universität Freiburg, Johann

Schuster aus Warthausen, in den Akten der Kirchenpflege Biberach genannt. Er erhielt damals einen Vorladebrief nach Worms<sup>43</sup>.

In der Zeit des 30jährigen Krieges erscheint im Mettenberger Taufbuch öfters der Schaffner der Universität Freiburg, der zugleich Spitalsyndikus war, Johann Härlin als Pate. (Joanne Härlin Syndico Hospitalis Biberacensis et Oeconomus Academiae Friburgensis<sup>44</sup>.) Die Zehntscheuer der Universität stand im westlichen Teil des Pfarrgartens in Mettenberg, an Maurers Garten grenzend. Im Jahre 1765/66 wurde ein neuer Zehnstadel erbaut. Dieser wurde in der Nacht vom 4. auf 5. Juli 1824 das Opfer einer Brandstiftung. Pfarrer Buschle beschreibt die merkwürdigen und unaufgeklärten Vorgänge sehr genau. „Die Hohe Albertina zur Freiburg verlorh einen ihrer schönsten Zehend-Stadel im Königreich Württemberg<sup>45</sup>.“

Der Wert der eingelegten 2000 Strohbuscheln wurde auf 150 fl geschätzt. Die Brandstiftung war wahrscheinlich ein Racheakt an dem Pächter Benedikt Kübel, der im Dorf sehr unbeliebt war<sup>46</sup>. Im Jahre 1865 fielen infolge der Ablösungsgesetze die Güter der Universität an das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg. Damit war die über 400jährige Zugehörigkeit zur Universität Freiburg aufgehoben.

## *Rechtswesen*

### *Das warthausische Vogtbuch*

Das Leben in der Herrschaft Warthausen war durch verschiedene Bestimmungen, Erlasse und herrschaftliche Verordnungen geregelt. Die wichtigste Säule der öffentlichen Ordnung, gleichsam das Gesetzbuch der Herrschaft war das „Warthäußinsche Vogtbuch worinnen verschieden Herrschaftliche Verordnungen“ aus dem Jahre 1644<sup>47</sup>. Die einzelnen Bestimmungen geben auch sehr aufschlussreiche Hinweise auf das Leben und die Lebensgewohnheiten der damaligen Zeit. Deshalb soll auf einige Verordnungen des „Vogtbuches“ näher eingegangen werden. In einer Einleitung wird auf den Sinn dieser Verordnungen hingewiesen. Es gehöre zur Aufgabe jeder christlichen Obrigkeit „in derselben gebüeth (Gebiet) christliche Zucht, guete policey und alle Erbarkeit zu pflanzen, fried, recht und gerechtigkeit handt zu haben und zu erhalten“. Der Herrschaft stehe es zu, Übel zu strafen und Gewalt und Mutwillen zu verdammen, damit „der frombe vor dem bößen, der friedliebend vor denen so zu Zanckh und Harder geneigt, rhuenlig (ruhig) und unbekümmert wohnen, leben und bleiben möge“. Das Vogtbuch wurde zum Regierungsantritt des „Reichs Hochwohlgeborene Herr, Herr Leopold Schad, Herr zu Mittelbiberach, Herr auff Warthausen“ im Jahre 1644 ausgearbeitet und in allen Dörfern der Herrschaft öffentlich verlesen.

Ein ausführlicher Abschnitt handelt davon „wie man sich an Sonn- und Feiertagen weil (während) man in der Kirche ist, verhalten soll“. Es scheint notwendig gewesen zu sein, denn die Vorschriften, die erlassen wurden, lassen auf einige Missstände schließen. Zunächst wird festgestellt, dass „alle und jede Underthanen, hindersassen, sambt Weib, Kindern, Knecht, Mägden zum wenigsten auß Jedem



hauß zwei personen alle Sonn und gepotten (gebotenen) feyrtäg ihre ordenliche Pfarrkirche, andächtiglich, so wohl bey der Möss (Messe), alß abends die Vißper (Vesper) besuchen". Ferner war behördlich vorgeschrieben, dass sie „ire Gebett andächtigt verrichten und den Gottesdinst biß zum End abwarten". Unter Strafe von 5 Heller stand es, in der Kirche zu „lachen, Schehern (Schwätzen) oder ander unnütze Thädigen ußrichten". Es scheint auch damals schon üblich gewesen zu sein, während des Gottesdienstes vor der Kirche zu stehen, denn es wird eigens darauf hingewiesen, dass es auch strafbar sei, während man in der Kirche ist „inner oder usserhalb des Fleckhens spaziren gehen". Nach dem Zusammenläuten durfte niemand „sich im Wirtshaus finden lassen bey Straf 1 Pfund Heller".

„Wenn das Ave Maria abends und morgens, auch umb zwölffen Türggen Gebett (Türkengebete) leuth, soll meiniglich jung und alt uf die Knie niederfallen und betten". Dieser Brauch hat sich in etwas abgewandelter Form bis in unsere Tage erhalten. Bis vor wenigen Jahren war es noch üblich, dass in der Wirtschaft während des abendlichen „Betläutens" alles Stille hielt und dass man sich danach einen guten Abend wünschte. Die Untertanen werden auch ermahnt, dass „ein Jedes den groß und klein Zehenden, wie sich gebührt recht und endlich ußzahle, liegen lasse und sunderlich (besonders) dem pfarrherren allhie richtig und ordenlich erstatte bey pöen (Auflage) und Straf der Oberkeit".

Auch der Tagesablauf und selbst die Vergnügungen wurden durch herrschaftliche Verordnungen geregelt. So war vorgeschrieben „dass ein jeder Haußvatter und Mueter, an allen feyer Abenden bei rechter gueter Vesper Zeith (Betläuten) im Veldt und zu hauß feyerabendt halte, bey poen und Straf der Oberkeit". Für die Gestaltung des Feierabends gab es auch einschränkende Vorschriften. So war die Herrschaft der Meinung, dass am Feierabend „nach Vesper Zeit biß in die Nacht", wenn sich die Nachbarn zusammensetzen, zu unterlassen sei „alle unnütze geschwätz und Leut ußrichten". Falls sie dabei ihre Kinder nicht zu „zucht, ehr und forcht Gottes ziehen und mit betten lehren, sondern Ihnen wünschen, schreyen, Jußgen und Unzuchten gestatten und zusehen" werde das Zusammensitzen nach Feierabend abgeschafft. Es solle sich jeder „sammt seinen Kindern bey Zeiten zu Hauß begeben und an solchen Feyrabenden nit mehr uf den schwätzbänckchen finden lassen".

Den „Mannspersohnen" war es verboten, nachts ohne Erlaubnis der Herrschaft in die „Küngelhauser" (Spinnstuben) zu gehen. Wer das Kunkelhaus hält, soll keine Mannsperson unerlaubt einlassen. Die Strafe hierauf war sehr empfindlich „bey Straf des Thurns (Turm, Kerker) und dem weib der Geigen".

Alle Spielhäuser „was nit öffentlich in der Taffern (Wirtshaus) geschieht" waren verboten. Auch in der Wirtschaft waren nur Spiele erlaubt „höher nit dan das riß (Spiel) umb 1 Heller". In der Taffern durfte keiner „den andern mit zu trinkhen oder bescheid zu tun, nit nöthigen". Eine verhältnismäßig hohe Strafe von 1 Gulden stand auf Trunkenheit. Es heißt hierzu: „Und welcher sich also überflissig beweinen (betrinken) würde, daß man ihn führen miest, sich unflätig hielt oder nichts um ihn selbst wist (wüßte) wäre in oder usserhalb der Herrschaft, der soll der Straf verfallen sein". Die Wirte waren angehalten, „daß sie sich mit

rechten ungefälschten wein" eindecken und keinen „underthanen länger im würtshaus setzen noch gedulden, dan (als) im Sommer bis 9 und im Winter bis 8 Uhr". „Hochzeith und Schenkinnen" (Hochzeitsschenken) waren nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Obrigkeit erlaubt. Den Wein für „Khirchweihen, gasterein, Sichelhenkenen, weinkäufen, vertrag oder Khaufshandlungen" durfte man nur bei Wirten innerhalb der Herrschaft holen. Hiervon waren ausgenommen „Khindbetternen (Wöchnerinnen) und krankhe Leuth".

Sehr aufschlußreich über die Händel in damaliger Zeit, die anscheinend sehr handfest waren, sind die Ausführungen „von frewentlicher Handtanlegung, Zuckhen (das Messer zücken), Schlagen, werffen und dergleichen". Entsprechend drastisch waren auch die Strafen. Verhältnismäßig billig war es, den anderen mit „ungewafneter oder ungewehrter Handt" anzugehen. Wer so „raufft oder schlecht (schlägt) und denselben doch nit verwundet oder lämbdt (lahmt)" mußte als Strafe 1 Pfund Heller bezahlen. Wer allerdings einen andern mit „Feisten" (Fäusten) schlug, daß er Beulen bekam, die man „ihm uffschneiden mueß oder füegt ihm sonst ein leibschaden zu" der mußte dies, „mit dem großen freuel (Strafe) bössern und bießen". Welche Strafe der „große freuel" beinhaltete, ist von Warthausen nicht bekannt. Wir kennen aber das Strafmaß aus den „Statuten" des Spitals Biberach vom Jahre 1554. Der kleine Frevel betrug 1 ℔ 9 ℥ Heller, der mittlere Frevel 4 ℔ 1 ℥ Heller und der große Frevel 18 ℔ Heller. „Also mit Höffner Bergerhauser, Hagenbuocher, Birggendorfer, Winterreiter, Rörwanger und Laborzhausern zu verfahren <sup>48</sup>." Ebenfalls dem „großen freuel" verfallen waren solche, „welche den anderen bluet riß, Beinbrichtig und dergleichen verwundet". „Wo aber einer dem andern ein Glidt abhauet oder ihn auf den Todt verwunden würde" mußte dies mit dem „großen freuel je nach gestalt und gelegenheit der Sachen bössern und bießen". Außerdem mußte er „dem beschädigten nach gestalt der Sachen einen abtrag uf ermäßigung zu Ihnen schuldig sein", d. h. er war schadenersatzpflichtig.

Auch für die Bauern gab es genaue Bestimmungen. Wer dem andern von seinem Feld etwas abmähte, mußte 3 Heller bezahlen. „Thette (täte) er aber solches und führet es noch darzu Heim", der bekam eine Strafe von 10 Pfund Heller und mußte den angerichteten Schaden ersetzen. Wer dem ändern in der offenen Markung etwas wegackerte oder „überzäunte" „und also daß seine erweitert und dem Nachbarn das seine endzeit (entzieht)" mußte, falls dies offenkundig wurde, 20 Pfund Heller bezahlen und Schadenersatz leisten. Eine Quelle von Streitereien waren „Trieb und Tratt", wie immer wieder aus den Urkunden hervorgeht. (Trieb ist das Weiden von Vieh auf nicht verteilterm, gemeinsamem Grund. Tratt ist das Weiden auf verteilterm Grund, vor allem auf Ackerfeld.) Hierzu heißt es: „Niemand soll sein Schwein, Roß, Vieh, Kelber, Gänß und dergleichen ungehirtet nit außschlagen (austreiben) weder tags noch nachts". „Die Gebannen (Gebannte) wüsen, Ackhern und Haberweisch sind verboten, um jedem Haupt, Roß oder Vieh, so ungefehr darein laufft". Gebannte Wiesen waren solche, die dem allgemeinen Zutritt verboten waren.

Ein besonderer Abschnitt gilt der „Feur-Ordnung". Zu Beginn wird ausgeführt, was die Untertanen zu tun haben, „wenn sich das Gott verhielte in diser Vogtey,

oder ußwendiger Orttten brunst oder feuersnöthen zutragen". Es wird angeordnet, daß „die Underthanen mit den Geschirren, laithern, Haggen und was so zu des Feurs Dämmung dienlich" zur Brandstelle eilen. Es dürfe aber keiner seine Behausung „gahr entblößen oder lehr stellen" sondern eine oder mehrere Personen zurücklassen „damit dieselb verwarth verbleib". Wenn in eines „underthans behausung oder hofraithen feuhr aufgehet", mußte er das sofort ausrufen, andernfalls wurde er zu allem Schaden noch mit einer Strafe von 5 Gulden belegt. In jedem Haus mußte nachts eine „Gelte" (Bottich) mit Wasser „in der Kuchen beim feuhr" aufgestellt werden. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß zu damaliger Zeit das Feuer auf einer offenen Herdstelle brannte und nachts die Glut durchgehalten wurde. Bei unerwarteten Stürmen konnte infolge des offenen Kamins leicht ein Brand entstehen. Jedes Haus war verpflichtet, wenigstens „ein fürlaitter (Feuerleiter) 25 schueh lang (etwa 6 m) und ein ledernen feur Kübel" zu haben. Junge Paare durften erst heiraten, wenn sie den Nachweis erbrachten, daß diese Geräte vorhanden waren.

Der genaue Wortlaut der Vogtordnung, die an schwer zugänglicher Stelle gedruckt ist, findet sich im Anhang dieses Buches, ebenso die Holz- und Bettelordnung der Herrschaft Warthausen und die Anweisungen über „Pflicht und Schuldigkeit eines Untertanen".

### *Rechtsprechung und Strafen*

Im Jahre 1532 erhielten die Herren von Schad die Herrschaft Warthausen mit „hohen und niederen Gerichten". Das bedeutete, daß auch Todesurteile gefällt und vollstreckt werden konnten. Man übte das Recht nach der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die der allgemeinen Verwilderung der damaligen Zeit abhelfen wollte. Wir wissen nicht sehr viel über die Prozesse, denn die Akten sind größtenteils vernichtet. Fest steht nur die Enthauptung des Wiedertäufers Hans Miesel aus Langenschemmern im Jahre 1571 und das Todesurteil gegen eine Kindsmörderin aus Mettenberg im Jahre 1666<sup>49</sup>.

In den Gerichtsprotokollen der Herrschaft Warthausen findet sich nichts darüber. Ein Teil der Gerichtsakten wurde „verguckt", d. h. zu „Gucken" (Tüten) verarbeitet. Jedoch in den Pfarrbüchern der Pfarrei Warthausen findet sich ein kurzer Bericht: „Am 5. November 1666 wurde im gräflichen Dorf Mettenberg wegen Kindstötung Magdalena Grimmin von Laupertshausen öffentlich enthauptet. Sie war bestens zum Sterben bereit und beendete ihr Leben in tiefster Andacht zum Staunen und zur Erbauung der Umstehenden. Sie wurde hier auf dem Friedhof nahe am Garten der Schwestern begraben".

Kennzeichnend für die damalige Zeit ist die Episode, die sich im Zusammenhang mit der obigen Enthauptung ereignet hat und ebenfalls in den Pfarrbüchern vermerkt ist: „Am 4. November 1666 starb Johannes Müller, Molitor in Burgrieden, eines raschen Todes. Vom Branntwein überwältigt schlief er ein und wurde in der Frühe im Wirtshaus unter dem Tisch tot aufgefunden. Oben genannter Johannes Müller wollte beim Tod der Magdalena Grimm, die am folgenden Tage enthauptet werden sollte, zuschauen. Aber, plötzlich vom Tode überrascht, wurde er zuvor den andern ein Schauspiel"<sup>50</sup>.

Der Scharfrichter der Herrschaft Warthausen — er war zugleich Scharfrichter Schemmerberg und Mittelbiberach — wohnte in dem Einzelhof an der Hof Halde (unterhalb des Neubaugebiets an der Höfner Steige). Es war den Scharfrichtern in der Regel nicht gestattet, innerhalb der Städte oder Ortschaften zu wohnen, deshalb stehen die Häuser der Scharfrichter oft etwas abseits. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat der Scharfrichter nur noch selten in Funktion. Er war in erster Linie nur noch „Wasenmeister“ (Abdecker). Daran erinnert auch noch die Flurbezeichnung „Schinderhütte“ beim heutigen Tierheim. Dort wurden die verendeten Tiere „geschunden“, d. h. abgehäutet und das Fleisch zerlegt.

Die erhaltenen Protokolle berichten uns, daß viele Vergehen aller Art im „Thurn“ verbüßt werden mußten. Seine dunklen feuchten Gewölbe machen verständlich, warum Angeklagte und Verurteilte immer wieder inständig bitten, nicht in diese Verließe gelegt zu werden. Heute noch ist in einem dieser Räume der Spruch zu lesen, den ein verzweifelter Gefangener an die Wand geschrieben hat: „Ich liege schon so lange hier und weiß mir keine Hoffnung mehr. Doch der Allmächtige weiß, daß ich unschuldig bin. Maria und ihr lieber Sohn gebt mir die Benediktion“.

Die Protokolle berichten auch von Folterungen verschiedener Art. Noch wirksamer war die „Beugehaft“. Galt ein Beschuldigter als überführt, so legte man ihn in den Kerker, bis er gestand. Jeder Verstoß gegen Zucht und Sitte wurde streng bestraft. „Dem Mann der Thurm, der Frau die Geige“ war ein häufiges Urteil. Mit der Geige war ein Gerät zum Einspannen von Hals und Händen gemeint, mit dem der Verurteilte an den Pranger gestellt wurde. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts werden die Urteile etwas milder und menschlicher<sup>51</sup>. Einige Beispiele aus den Akten des Warthäuser Gerichts mögen die Rechtsprechung in früherer Zeit etwas beleuchten.

Am 9. November 1644 wird Hans Radi von Mettenberg zu 4 Gulden Strafe verurteilt, weil er zu einer Wittib (Witwe) „nächtlicher weil wider die Gebühr zu deren hauß dazu dem Laden hinein gestigen und unbefugter weiß zu ihr wittib in das beth gelegen“. Die Strafe fiel so glimpflich aus, weil man „nichts gewißes (das ist des Ehebruches oder der Unzucht halber)“ in Erfahrung bringen konnte, obwohl man „genügsames examinieren und erforschen“ angewandt habe<sup>52</sup>.

Aus Oggelshausen, einem ebenfalls warthäusischen Dorf wird im Jahre 1645 berichtet, daß Barbara Langelerin und Georg Vogler des Ehebruchs überführt wurden. Das Urteil fiel wesentlich härter aus. Die Frau mußte „drei Sontag nacheinander von der Kirche zu Warthausen im stokh (Pranger) stehen in der rechten Hand eine brennende Kerzen in der linkhen Hand aber ein ruetten (Rute) halten und mit entblesten armen. Für das ander solle ihr die Herrschaft auf 7 Jahre verboten sein“, d. h. sie durfte 7 Jahre das Gebiet der Herrschaft Warthausen nicht mehr betreten. Auf die Fürsprache einiger Nachbarn wurde diese Strafe umgewandelt „daß sie in der Herrschaft bey ihrem Mann und Kindern gelassen werde“. Es wurde ihr aber verboten fürderhin an „Hochzeiten, heurathstäg und Khindertstäuffen“ teilzunehmen. Außerdem mußte sie als Strafe 25 Gulden bezahlen. Ob Georg Vogler auch bestraft wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor<sup>53</sup>.

In Hochdorf hat im Jahre 1766 ein „stall Knecht ein armes Mägtlein imprognirt". Sie wurden verurteilt, „und zwar der Kerl um 10 Gulden, das Mentsch zu 20 Tag arbeith". Im selben Jahr hat der Warthausner Schmied den dortigen „amann Tangel im Würthshaus öffentlich beschimpfet". Er wurde „umb 5 fl" gestraft. Ebenfalls in diesem Jahr hat der Amtsdienner Zuckle „bey für genommener (vorgennommener) flax (Flachs) und fuer beschau sechs Birkenharder Bauern, mit blossom (offenem) Licht zu tröschon angetroffen". Jeder von ihnen wurde zu 1½ Gulden Strafe verurteilt. ½ der Strafe bekam der Anzeigende. Diese Regelung schien allgemein üblich zu sein, wie aus verschiedenen Akten hervorgeht<sup>54</sup>.

1768 wurde „Anton Clos Tagwerckner von rissshöfen für im Forst geschossene Wild Ent" zu 5 Gulden Strafe verurteilt. Das Gewehr bekam der Jäger Gerster<sup>65</sup>. Dieser kleine Querschnitt durch die Gerichtsprotokolle könnte beliebig fortgesetzt werden. Es wurden aber nur einige Beispiele ausgewählt, um die Art der Vergehen und die entsprechenden Strafen aufzuzeigen.

Über die „Kriminalität" in Mettenberg finden sich im Protokoll des Kirchenkonvents einige Hinweise. So beschwerte sich im Jahre 1822 Pfarrer Buschle vor diesem Ausschuss „wegen den so vielen Obstdiebstählen bey Nacht". Daraufhin wurde folgender Beschluß gefaßt „sowohl in der Schule als in der christlichen Lehre (Christenlehre) nachdruckvollst von dem so schändlichen Laster des Diebstahls zu sprechen, auch Eltern darauf aufmerksam zu machen ihren Kindern selbst die Häßlichkeit dieses Lasters zu schildern". Der Schultheiß sorgte dafür, „daß die Nachtwachen verstärkt wurden". Ob die beschlossenen Maßnahmen zum Erfolg geführt haben, wird nicht berichtet<sup>56</sup>.

Im Jahre 1827 wird bemängelt, daß die „dahiesige Sontags- und Werktagsschuljugend an Sonn- und Feyertagen Abends, auch nach dem Gebetläuten auf der Gasse herumschwärmt und Lärm macht". Die Eltern werden eindringlich aufgefordert ihre Jugend unter bester Zucht und Aufsicht zu nehmen, um sich nicht einer „scharfen Ahndung von Seiten des Kirchenkonvents im Unterlassungsfalle auszusetzen". Welcher Zerfall der guten Sitten<sup>57</sup>!

Vor seinem Weggang im Jahre 1828 verfaßte Pfarrer Buschle einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und versucht dabei, ein Bild der Mettenberger Bürger zu zeichnen. Es heißt in diesen, von ihm als „Charakteristik" überschriebenen Aufzeichnungen: „Der sittliche und religiöse Zustand der dahiesigen Einwohner ist so beschaffen, daß er wohl noch besser sein dürfte. — Die Nähe der paritätischen Stadt Biberach bietet Anlässe und Gelegenheiten für die Jugend Mettenbergs zu vielen Ausschweifungen, denen durch den Kirchenkonvent nicht immer Einhalt gethan werden kann. Ein höfliches, artiges und gesittetes Betragen, so sehr ich während meinem Aufenthalt von bereits 8 vollen Jahren darauf mit allem Ernste in der Sonn- und Werktagsschule gedrungen bin, habe ich umsonst erwartet. Was in der Schule gut gemacht wurde, ist gar bald wieder durch böse Umgebungen bey Spiel- und Trinkgelagen in der Stadt, bey denen sich die hiesigen jungen Leute so gern nach geendigtem Gottesdienst einfinden, verdorben worden.

Übrigens muß noch bemerkt werden, daß die Häuslichkeit, diese schöne Tugend dahier zu Hause ist. Wo immer ein Erwerb in der Umgegend zu machen oder Verdienst zu finden ist, findet sich jung und alt dazu ein, und leihet seine Kräfte her" <sup>58</sup>.

Am 6. Mai 1843 erließ der Gemeinderat eine Weideordnung, die ihrer Strenge wegen überrascht, und die, wie sich in der Folge gezeigt hat, sehr genau gehandhabt wurde. Jeden Monat vom Frühjahr bis in den Herbst hinein wurden einige „Missetäter" wegen Übertretung dieser Ordnung vom Gemeinderat bestraft. Der Eschay war eigens angewiesen, sorgfältig auf die Einhaltung der Weideordnung zu achten. Der erste Teil betrifft das Weiden von Vieh.

„Es wurde gemeinderäthlich beschlossen, daß Winter-Esch und Sommer-Esch ganz gänzlich verboten ist. Auch im Wald keinen Fremden und Auswärtigen niemand verlauben darf."

Der zweite Teil betrifft das „Grasen" (= Gras sammeln). „Es wird bemerkt, daß wann ein Eigentümer einem das Grasen verlaubt so muß derselbe einen Graszettel dem Holzwart weisen.

Die Strafe wann er wird getroffen muß das Erstemal mit der Sichel bezahlen 3 fl.

Wann eines mit dem Ropfen (Rupfen) getroffen wird muß es das Erstemal 30 ⚡ Das Zweitemal 1 fl" <sup>59</sup>.

### *Steuern und Abgaben*

Es ist schwer, geradezu unmöglich, die landes- und ortsherrschaftlichen sowie die landständischen Steuern und Abgaben alle zu erfassen. Zu unterscheiden ist zwischen landesherrlichen Steuern und Abgaben, zwischen Geld- und Naturallieferungen, zwischen Abgaben an den Grundherrn und solchen an den Leib- und den Gerichtsherrn, dazu treten noch die Abgaben, die an die Pfarrei gegeben werden mußten. Ein nahezu undurchdringliches Geflecht von Zugehörigkeit und Steuern. Im folgenden geht es um die Steuern und Abgaben, die von der Herrschaft Warthausen erhoben wurden. Als Grundlage dient hierzu die „Warthäusische Rentamtsrechnung" <sup>60</sup> des Jahres 1767/68. Diese Aufstellungen sind aber jedes Jahr die gleichen.

1. Die Inhaber der herrschaftlichen Lehensgrundstücke mußten jährlich „*hauß, garthen und wißen Zinß*" bezahlen. Diese Abgaben mußten dem Grundherren bezahlt werden. In Mettenberg werden 10 Namen dafür aufgeführt.

2. Für den Schutz durch die Herrschaft hatten die Fremdbesitzer jedoch die sogenannte *Vogts teuer*, die „*Herbß und Mayensteuer*" zu entrichten. Dies waren 2 Höfe der Universität Freiburg, 2 Höfe der Heiligenpflege und 2 Herrschaftliche Höfe.

3. Die Abgaben an Eiern, Geflügel und dgl. wurden unter dem Titel *Küchengefälle* zusammengefaßt. Es mußten von 22 Höfen 730 Eier, 28 Hähne, 32 Hennen und 4 Malter Roggen abgeliefert werden. Diese Abgaben wurden nicht als Naturalabgaben abgeliefert, sondern in Geld umgerechnet. Es wurden angeschlagen: 10 Eier zu 4 Kreuzer, 1 Hahn zu 4 Kreuzer, 1 Henne

zu 8 Kreuzer. Die Einnahmen der Herrschaft aus dieser Abgabe beliefen sich insgesamt auf 13 Gulden.

Die Untertanen fremder Grundherrschaften hatten die Gefälle an ihren Lehensherrn abzuliefern. Sie wurden von der Herrschaft Warthausen nur mit der sogenannten „Leibhenne“ belastet.

4. Untertanen, die Flachs spinnen wollten, durften dies erst nach Erwerb der *Spinnerechtigkeit* tun. Sie waren verpflichtet, jährlich eine gewisse Menge Flachs zu spinnen oder für jedes Pfund, das nicht gesponnen wurde 6 Kreuzer zu bezahlen. Die im Jahre 1766/67 aufgeführten 2 Untertanen waren mit 2 Pfund Flachs jährlich belastet.

5. Zu den Pflichten der Untertanen gehörte der *Frondienst*. Diese einstmalige drückende Last wurde vor allem aus wirtschaftlichen Gründen in eine Geldabgabe umgewandelt. Einerseits mußten die Fronarbeiter von der Herrschaft verköstigt werden, andererseits wurde mit den zusammengewürfelten Arbeitern oft unwirtschaftlich gearbeitet. Deshalb finden wir schon im 16. Jahrhundert und noch früher immer häufiger statt der Frondienste die *Fronsurrogatgelder*. Ganz wurde auf die Fronarbeit allerdings nicht verzichtet. In einem Gerichtsurteil wird 1650 festgestellt, daß Jacob Falck aus Rißegg 2 Jahre lang „jedes Jahr 8 Dienst, aintweder wirklich verrichten oder für jeden Dienst 15 Gulden bezahlen solle“. Der Amann oder Schultheiß war fronfrei. „Joseph schmidt, schultheiß zue Mettenberg hatte jährlich neben frohn frey . . .“. Die geleisteten Fuhr- und Gespanndienste wurden von der zu zahlenden Summe abgezogen. 25 Bauern waren insgesamt zum Frondienst verpflichtet.

6. Die Grundherrschaft bezog sich auf den Boden, die Leibherrschaft auf die Person und auf das, was sie bis zum Tode besitzt. Im Herrschaftsgebiet Warthausen beschränkte sich das Recht des Leibherrn auf einen Teil des Nachlasses des verstorbenen Leibeigenen, und zwar beim Tode des Bauern auf das beste Roß bzw. auf eine Geldabfindung hierfür, das sogenannte „*Besthaupt*“ oder auf das beste Kleid der Frau, die „*Einschlüfle*“. Bei der Übernahme eines Lehensgutes hatte der Sohn oder der Übernehmende eine Abgabe zu entrichten, das „*Bestandgeld*“, darauf wurde ihm ein Bestandbrief ausgestellt, daß er rechtmäßig mit dem Hofgut belehnt worden sei. In einem Bestand-Revers bestätigte der Beständer die Bedingungen des Bestandbriefes und die Übernahme des Lehens. Die Höhe des Bestandgeldes richtete sich nach dem Wert des Anwesens. Aus dem Jahre 1760 ist ein Bestandbrief erhalten, dort heißt es, daß die Räte und der Oberamtmann „des Hochgebohrenen Herrn, Herrn Fridrich, des Heiligen Römischen Reichsgraffen von Stadion und Thannhausen, Herrn der Herrschaft Warthausen etc. Beed römischer Kayser und Könige wirklicher Geheimer Rat, Chur-Maintzischer premier Minister und Groß Hofmeister“ diesen Bestandbrief ausgehändigt haben. Nach dieser würdevollen Einleitung, die dem Untertanen so recht seine Nichtigkeit vor Augen führte, bekennen sie „hiemit“ offen für uns und unsere Nachkommen „Thuen kundt männiglich mit diesem Brief als Administratores, dem Ehrsamem Martin Hackhmüller von Mettenberg des S. Albani fabric herig allda zugehöriges auf absterben Christian Imhofs anheimb gefallenes Gut bestehend in Haus, 86 Rut garten, 7¼ Jauchert, 37 Ruten Acker

und einem gemaindt Theil auf sein Einzigem Leib und Leben lang . . . beliehen haben, leihen auch hiemit ihm ersagtes Guth, sambt allen dessen Recht und Gerechtigkeiten Teil und Zugehorsamungen als und dergestalten, daß er dieselbe mit seinem Leib Selbsten besitzen, innehaben, bauen, nutzen und nießen"<sup>61</sup>. Als Bestandgeld hatte er der Herrschaft 40 Gulden zu bezahlen.

7. Der Umzug innerhalb der zur Herrschaft gehörenden Orte war ohne Abgabe freigegeben. Wollte aber jemand aus einem fremden Herrschaftsgebiet einziehen oder in einen solchen abziehen, so war ein *Einzugszoll* oder ein *Abzugsgeld* zu entrichten. Für Brautleute war ein eigener Heiratskonsens (Zustimmung) notwendig. So finden wir in einem Heiratskonsens aus dem Jahre 1651 „Roßina Schererin, Aman Scherers von Mettenberg nachgelaßene eheliche dochter, verheurathet sich mit consens und bewilligung Ihrer gndl. Oberhait nacher Rindenmoß". Aus ihrem Heiratsgut, das sie mitnahm, hatte sie 16 fl Abzugsgeld an die Herrschaft zu bezahlen. Im Jahre 1650 hatte Jacob Falckh Metzger aus Rißegg, „wegen seiner tochter welche aus der Herrschaft naher Ummendorf gezogen" für 50 fl Heiratsgut 5 fl an die Herrschaft zu bezahlen. Am 17. 4. 1803 wird der „Maria Anna Reiterin aus Mettenberg die obrigkeitliche Erlaubniß anmit ertheilet, nacher Biberach auswandern, und allda an den Joseph Anton Kurfürst sich verheurathen zu dürfen" <sup>62</sup>.

Im Falle der Heirat wurde von der Herrschaft zugestanden, aus- oder einzuwandern. In allen ändern Fällen war dies nur möglich, wenn „ordenliche geburths und freybrief" vorlagen und der Einwanderer brachte „zum wenigsten 50 Gulden werth herein". So besagt das Vogtbuch.

8. Das Brennen von Brantwein war mit einer Steuer belegt. Anton Rust bezahlte 8 fl Brantweinsteuer.

9. Die Handwerker waren an einer eigenen Steuer der sogenannten „*Steuer für Hantierungen*" veranlagt. In Mettenberg waren damals 2 Weber und ein Schuhmacher ansässig.

10. Die „Huckler" (Krämer, Kleinhändler) bezahlten das „*Merzelgeld*". Im Vogtbuch von 1644 wird als „Gemertz" angegeben „schmalz, salz, liecht, taback und dergleichen".

Dorfherren und damit Leib- und Gerichtsherren waren für Mettenberg die Inhaber der Herrschaft Warthausen. Grundherren gab es in Mettenberg mehrere. Zwei Höfe und zahlreiche Einzelgrundstücke gehörten „der S. Albani fabric pfleg" (Kirchenpflege) und damit der Universität Freiburg, der auch der Groß- und Kleinzehnt zustand.

Andere Grundherren waren das Heilig-Geist-Spital in Biberach, die Herren von Brandenburg bzw. die Brandenburgische Kaplanei in Biberach, das Kloster Salem und das Kloster Heggbach. Ihnen stand die Gült zu.

An der Grenze zu anderen Herrschaften mußte man für Waren, die man ein- oder ausführen wollte, Zoll bezahlen. In den Heiligenrechnungen finden sich wiederholt Ausgaben für Zoll. Im Jahre 1716 wird aufgeführt: „Item ist zu Biberach von obigen brittern und latten Zoll bezahlt worden 25  $\frac{1}{2}$  hlr." <sup>63</sup>. Und im „Hausbuch" vermerkt der Pfarrer, daß er für Getreide, das er auf dem „Marckt Biberaci" verkauft habe, „untermThor"  $2\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  bezahlen müssen <sup>64</sup>.



Nach dieser Übersicht über die Abgaben, die an die Herrschaft Warthausen geleistet werden mußten, soll noch dargestellt werden, wie die einzelnen Abgaben rechtlich begründet waren, welchem Rechtsverhältnis sie entsprangen. Dies ist vor allem wichtig, um den langwierigen Prozeß der Ablösung im 19. Jahrhundert verstehen zu können.

Die Bauern hatten einen (oder auch mehrere) Grundherren, einen Gerichtsherrn, und oft einen Leibherrn; weitere Abgaben beanspruchte der Landesherr und die Pfarrei. Zu jedem dieser Herrn stand er in einem ganz bestimmten Rechtsverhältnis, das sich in vielfachen Abhängigkeiten, Verpflichtungen und Abgaben ausdrückte.

*Der Grundherr.* Ihm gehörte der Grund und Boden, den er an die Bauern verlieh, d. h. zu Lehen gab. Die Art der Belehnung und damit der Grad der Abhängigkeit war klar abgestuft.

Am besten daran waren die Besitzer von *Erblehen*. Diese Erblehen waren erblich verliehen und damit fest im Besitz bestimmter Familien. Nach dem Tod des Inhabers wurden sie gegen eine einmalige Leistung an die Erben weiterverliehen. Die *Fall-Lehen* fielen nach dem Tode des Inhabers wieder an den Grundherren zurück und wurden von diesem nach eigenem Belieben weiter verliehen. Dem Grundherrn standen Abgaben in Geld, Getreide und anderen Erträgen der Wirtschaft zu. Es waren dies vor allem:

1. Die Gülten, Getreideabgaben, die als fester Wert angesetzt waren. Später wurden sie vielfach in eine festgesetzte Geldleistung umgewandelt. Im Urbar von 1660, dem Verzeichnis der Pfarrgüter der Mettenberger Pfarrstelle, sind die zu bezahlenden Gülten aufgeführt. „Weiters soll er Angelin zue bestendiger Gilt aus Peters Herlin Gut 2 fl zahlen“<sup>65</sup>. Diese Gültbücher wurden aus begreiflichen Gründen sorgsam aufbewahrt, immer wieder auf den neuesten Stand gebracht und vom Landvolk fast mit abergläubischer Scheu betrachtet<sup>66</sup>.

2. Die Zinsen, Geldabgaben, wie den Hauszins und den Wiesenzins.

3. Die sog. Küchengefälle. Hierzu gehörten verschiedene Abgaben an Eiern, Öl, Wachs und die Fasnachtshenne. „Adam Angelin sol laut bestandt Revers aus dem heyl. Güettlin, so vor ihm Peter Herlin ingehabt, Jehrlich und auf Martini Hauszins 10 Hlr. und ain fasnachtshenne“<sup>67</sup>. Auch diese Abgaben wurden später in Geldbeträge umgewandelt.

4. Der Güter- oder Gutfall mußte beim Tod eines Grundholden entrichtet werden. Er bestand in der Regel im sog. Besthaupt (einem Stück Vieh) oder einer Geldsumme.

Neben dem Grundherrn hatten die Bauern den *Leibherrn*. Ihm war der Bauer leibeigen. Die Leibherrschaft, die an der Person, nicht am Boden haftete, war aber keine unmenschliche Sklaverei, wie sie oft dargestellt wird. Dem Leibherrn standen nur begrenzte Rechte an dem Leibeigenen zu. Sie war erblich und ging von der Mutter auf sämtliche Kinder über<sup>68</sup>. Dem Leibherrn standen folgende Abgaben zu:

1. Die Ungenossame, eine Abgabe, die entrichtet werden mußte, wenn man in ein fremdes Herrschaftsgebiet wegziehen oder heiraten wollte. Von dem mitgeführten Vermögen mußte eine Abgabe von etwa 10 v. H. bezahlt werden.





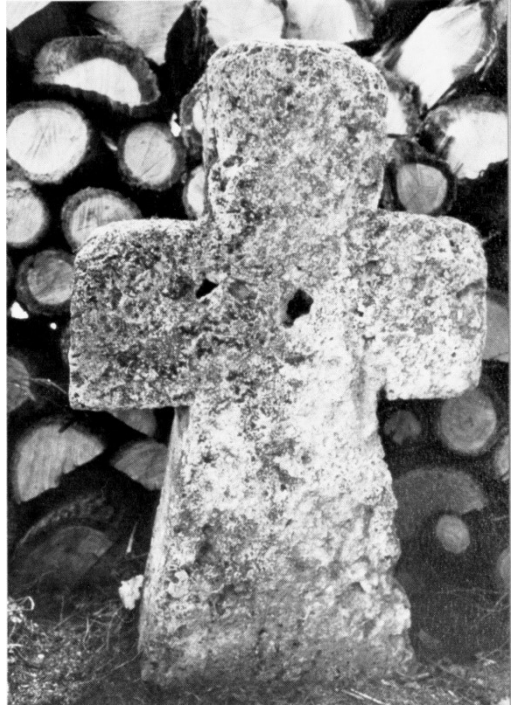
Der Hof Wiest („Grafes“) einer der ältesten, erhaltenen Höfe Mettenbergs.  
Beispiel für die in Oberschwaben gebräuchliche Form des quergeteilten Einhauses.

Seite 65

Luftaufnahme der Markung Mettenberg.

Freigegeben vom Regierungs-Präsidium Nordwürttemberg – Nr. 2/25 006

Die Aufnahme zeigt deutlich wie die Feldflur in den Wald eingesprengt wurde.  
Der Wald wurde im Laufe der Zeit bis an den Rand der Markungsgrenzen und  
des Rißtales zurückgedrängt.



Links

Ein alter Salemer Grenzstein im „Witzles“.  
Deutlich sichtbar der Abtstab und ein S (Salem)

Rechts

Das sog. „Schwedenkreuz“ am Weg zum Hochstetterhof. (Früher „Stadtweg“  
von Ellmannsweiler nach Biberach.)

Seite 68

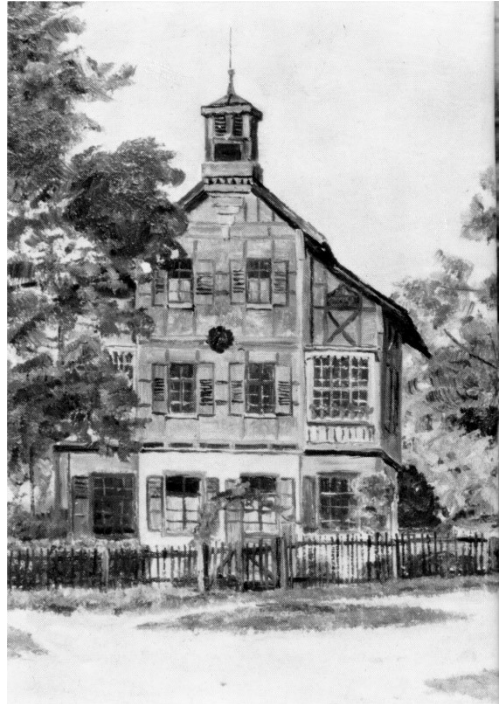
Luftaufnahme Mettenbergs aus dem Jahre 1967

Freigegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg – Nr. 2/24 451

Das Baugebiet „Weideler“ wird gerade erschlossen. Im Baugebiet „Vordere Au“  
sind schon die ersten Häuser gebaut. Auffallend ist die aufgelockerte Anlage des  
Dorfes mit den vielen Obstgärten.







Links

Plünderung eines Hofes durch französische Soldaten im Jahre 1800.

Dieses von Jakob Bräckle restaurierte Bild befand sich in einem Bildstöckchen beim Hof „Weberles“ (Pfender) in Ellmannsweiler.

Privatbesitz von Bauer Pfender in Ellmannsweiler.

Rechts

Das „Schlöble“ in Königshofen.

Nach einem Ölbild von Jakob Bräckle, Biberach, aus dem Jahre 1961.

Seite 69

Luftaufnahme von Mettenberg aus dem Jahre 1974

Luftbild freigegeben vom Regierungspräsidium Tübingen unter der Nr. 35/277

Deutlich erkennbar im linken Bildteil die Neubaugebiete „Weideler“ und „Vordere Au“.



Beim „Eisen“ im Äußeren Weiher. – Winter 1937/38.  
Lange Zeit wurde aus den Mettenbergern Weihern Eis für die Bierkeller der  
Brauerei Haberhäsle entnommen.

Seite 72

Die Schlacht bei Biberach am 9. Mai 1800.

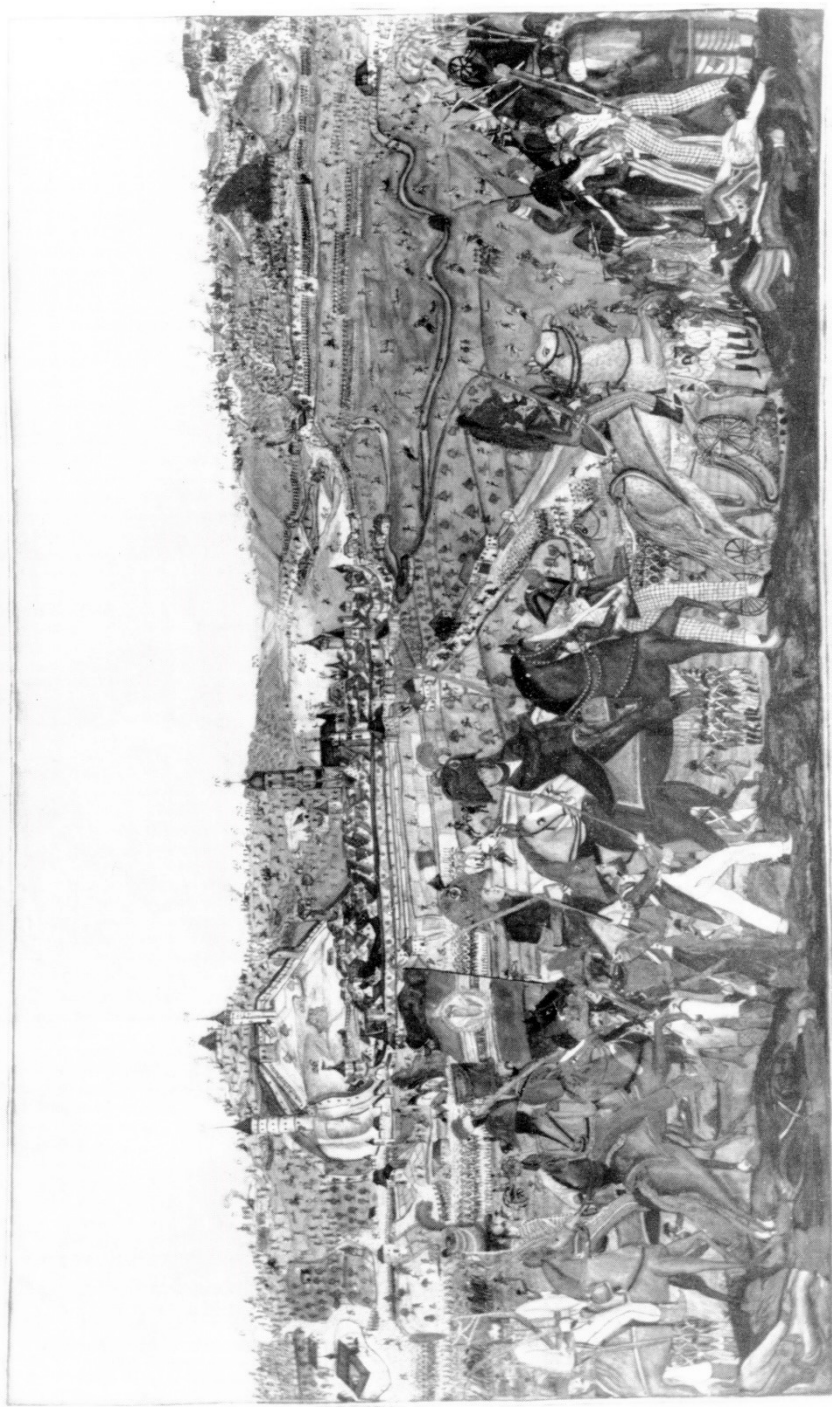
Von J. B. Pflug (Städtische Sammlungen Biberach).

Auf dem Bild sind rechts oben die Anhöhen um Mettenberg und Bergerhausen zu sehen (10) Feldmarschall Baron von Kray und Königl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand (11 und 12); die Kaiserliche Artillerie auf den östlichen Anhöhen des Rißtals (13); Mettenberg, allwo das Kaiserliche Hauptquartier war (41); Bergerhausen (42)



# Vorbereitung der Schlacht bei Sherratt.

aus dem Jahre 1858, 3. Ausgabe, von J. G. Schmitt, Leipzig, 1858.



Die Schlacht bei Sherratt, 1858, ist eine wichtige Episode in der Geschichte der britischen Armee in Indien. Sie fand am 17. März 1858 statt und endete mit einem entscheidenden Sieg der Briten über die Sikkimeser. Die Illustration zeigt die Vorbereitungen zur Schlacht, die in der Nähe des Dorfes Sherratt stattfanden. Die britische Armee, unter der Führung von General Campbell, war zahlenmäßig überlegen und verfügte über modernere Waffen und Artillerie. Die Sikkimeser, angeführt von Chandra Shekhar Gurung, kämpften tapfer, wurden aber schließlich durch die Überlegenheit der Briten besiegt. Die Schlacht markierte den Beginn der britischen Herrschaft über Sikkim.

Mettenberg

Beiblatt zu S. O. XL. No 51.





Das sogenannte „Alte Rathaus“ wurde im Jahre 1856 an die damalige Hofstelle Baur angebaut – 1962 wurde es abgebrochen.

Seite 73

Dorfplan von Mettenberg aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.



Das neue Rathaus – fertiggestellt im Jahre 1969.

Seite 76/77  
Ablösungsbrief aus dem Jahre 1816.

1812  
10. 156



Königreich  
Württemberg

Departement der Finanzen,  
Section der Kron-Domänen, dritte Abtheilung.

# Im Namen des Königs

A/ Zu wissen sei hiemit, daß das in uns Einlage: *Erbscheinman-  
ten Feilignepflanz zu Mettenberg*

bisher zugehörige Gut zu Mettenberg Obn. Aukt. Biberach  
welches Johannes von Banck dafelbst  
als Fall-Lehen inne gehabt, nunmehr in der Eigenschaft eines freien Zins-Guts  
ifu von Banck

als erbliches Eigenthum auf folgende Bedingungen überlassen worden ist:

1) Der Loskauf des Lehenverbands und des Heimfalls beträgt  
= sechs und dreißig Gulden soglnst zahlbar

Bis zur gänzlichen Berichtigung bleibt das Eigenthum des Guts vorbehalten.

2) Statt der bisherigen Lehngesälle ist an ewigem Zins  
Roggen ein Simri drei vierling  
Hafer zwei Simri

F.g.

24

alljährlich auf Martini, und zwar 1816. zum erstenmale in guter Münze und  
wohlgereinierter Frucht der Stiftungspflege kostenfrei einzuliefern; wobei wegen  
Brands, Wetterschadens, Miswachsens, feindlicher Touragirung oder sonstigen  
Unfalls, kein Nachlaß Statt findet.

am d. 12. May 1812

Stiftungs-Verwaltung

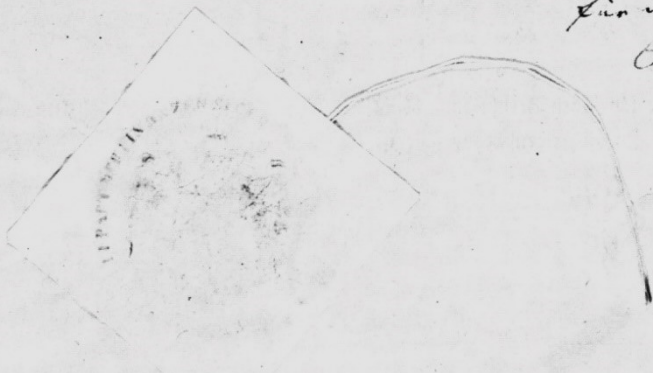
3126

- 3) Bei künftigen Veränderungen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtnisse oder auf andere Art, welche nunmehr ganz in der Willkühr des Eigenthümers stehen, wird keine Laudemial-, oder sonstige Gebühr der Zinsherrschaft entrichtet; jedoch ist von jedem Veränderungsfalle binnen 4 Wochen der Stiftungs-Beramtung bei 3 fl. Strafe die Anzeige zu machen, und, wenn eine Trennung des Guts vorgenommen werden soll, sofort auf Kosten der Besitzer ein Zinsträger zu bestellen, ein Trägerezettel zu errichten, und fort-dauernd in Ordnung zu erhalten, wodurch das pium Corpus versichert ist, sein jährliches Gefälle nach wie vor aus Einer Hand zu erhalten.
- 4) Die Grundstücke werden nach der Beschreibung des Lagerbuchs, und dem bisherigen Besitzstande übergeben; für das angegebene Maas aber keine Gewähr geleistet.
- 5) Dieser Vertrag betrifft einzig die Verwandlung des Fall-Lehens in Eigenthum, auffert mithin auf die übrigen Verhältnisse des Guts und seines Besitzers keine Wirkung. Die Gemeinds-, oder Privat-Berechtigungen und Nutzungen, welche das Lehen und seine Inhaber bisher hatten, dagegen aber auch die damit verbundenen Lasten, so wie der Antheil an Amts-, Gemeinds-, oder Landschafts-Schulden, die Entrichtung von Steuern, Umlagen, Zehenden, Dienstarbeiten und anderen Prästanden, die bisher dem Gute auferlegt waren, oder in der Folge noch auferlegt werden könnten, bleiben daher dem Eigenthümer lediglich überlassen, und kann weder die Zinsherrschaft, noch der Inhaber deshalb eine Abänderung dieses Vertrags ansprechen.
- 6) Der nunmehrige Eigenthümer entsagt allen von der vorigen Lehensherrschaft aus Recht oder Gnade gehabten Baubeiträgen, Brennholz-, Abgaben und ähnlichen Unterstützungen.
- 7) Die Kosten dieses Vertrags, welcher zur gerichtlichen Erkenntnis zu bringen ist, hat der Acquirent zu tragen, und ist in dem Lagerbuch und in den Rechnungen des pii Corporis deshalb das Nöthige zu bemerken.

Gegeben unter gewöhnlicher Unterschrift und beigesetztem größeren königlichen Kanzlei-Siegel.

Stuttgart, den 7<sup>ten</sup> Maii 1816.

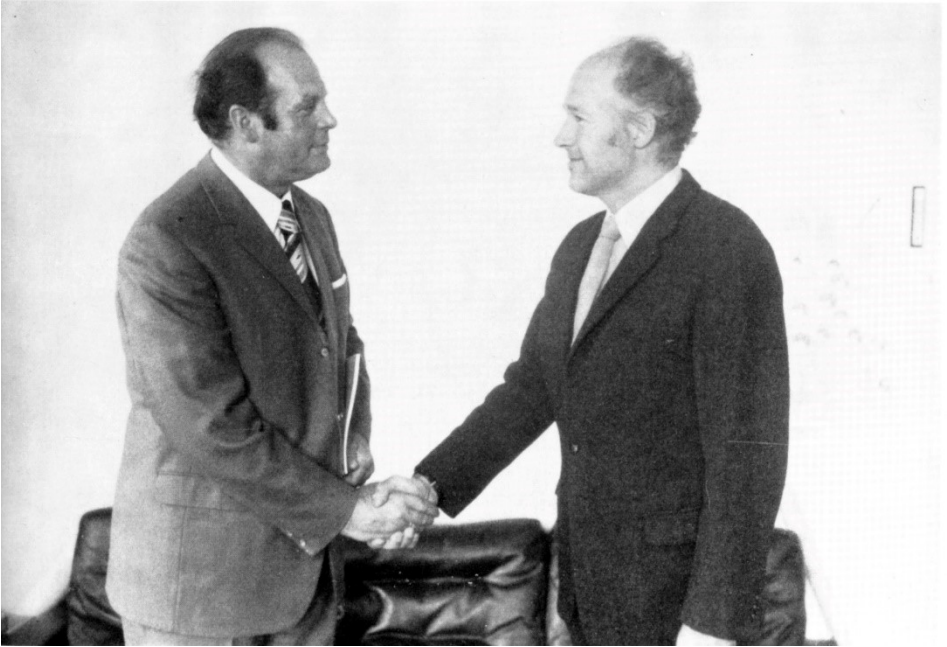
*Leo von G...  
Rath*



*Kath*



Das neue Schulhaus- fertiggestellt im Jahre 1966



Oberbürgermeister Hoffmann (rechts) und Bürgermeister Schmid (links)  
nach der Unterzeichnung des Eingemeidungsvertrages am 11. Juni 1974





# URKUNDE

FÜR VORBILDICHE LEISTUNGEN  
ANLÄSSLICH DES LANDESWETTBEWERBS 1973

„UNSER DORF SOLL SCHÖNER WERDEN“

ERHÄLT DIE GEMEINDE

**METTENBERG**  
**EINEN STAATSPREIS**

STUTT GART, DEN 24. OKTOBER 1973

MINISTERIUM  
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT  
UND UMWELT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

DER MINISTER

2. Der Leibzins, jährliche Abgabe. Von Frauen wurde die sog. Leibhenne erhoben.
3. Der Leibfall war der Anspruch des Leibherrn auf die Hinterlassenschaft des Leibeigenen. Im allgemeinen wurde aber nicht die gesamte Hinterlassenschaft eingezogen, sondern ein Stück Vieh, das beste Kleid der Frau oder ein Stück aus der Aussteuer.

Dem *Gerichtsherrn* standen ebenfalls eine Reihe von Rechten zu:

1. Die Gerichtsgefälle, vor allem die verschiedenen Geldstrafen (siehe „Rechtswesen“).
2. Die Bannrechte. Dazu gehörten die Erteilung der Spinn- und Schankgerechtigkeit u. a. für die gewisse Gebühren entrichtet werden mußten.
3. Die Fronen (siehe Steuern und Abgaben).
4. Das sog. Rauchhuhn, das von jeder Rauch- oder Feuerstelle zu erlegen war.

Sehr häufig waren Grundherrschaft, Leibeigenschaft und Gerichtsherrschaft in einer Hand. Je mehr dies der Fall war, um so mehr wurden äußerlich gleichartige Abgaben, mit rechtlich anders begründeten verwechselt und zusammen-geworfen (z. B. Rauchhuhn, Fasnachtshenne und Leibhuhn oder Leibfall und Gutfall). Dies brachte oft große Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten <sup>69</sup>.

**Der Zehntherr** war in der Regel die Kirche. In Mettenberg stand der Zehnte der Universität Freiburg zu, der die Pfarrei seit 1467 inkorporiert war.

Die älteste Form war der sog. Großzehnte, der vom Getreide gegeben werden mußte. Der Zehntknecht stieß von den aufgestellten Garben jeweils die 10. Garbe um. Den Großzehnt bezog die Universität Freiburg und er wurde in die Zehntscheuer der Universität hinter dem Pfarrhaus geführt.

Später kam noch der sog. Kleinzehnt dazu. Der Ertrag des Kleinzehnts fiel dem Pfarrer zu <sup>70</sup>. Dieser wurde dann die drückendste Last. Er mußte von den Gartenfrüchten, vom Obst und vom Heu geleistet werden.

Schließlich kam noch der Blutzehnt hinzu, der von den lebenden Tieren erhoben wurde, dem Vieh, den Schweinen, dem Geflügel und sogar von den Bienen in Form von Wachs. Schließlich gab es nichts mehr, wovon nicht gezehntet werden mußte. Im Jahre 1780 beschwerte sich Pfarrer Anton Schwager aus Mettenberg bei der Herrschaft Warthausen, „welcher gestalten ihm der Zehend von Johann Schmid allda von denen geworfenen jungen Ferkelen oder Schweinlen auf gethaner öfterer Ermahnung weder in Natura noch in Geld verabreicht werden wolle, da ihm doch der Blutzehnd judicieret worden“. Der Entscheid lautete nach Anhörung der Zeugen und einiger Pfarrer der Herrschaft Warthausen: „So kann Herrn Pfarrer in seinem Gesuch nicht willfahrt, viel weniger aber Johannes Schmid mit einigen Zwangsmitteln zu Entrichtung des verlangten Zehnten von denen Ferkeln angehalten werden“.

Die Pfarrer in Warthausen und Aßmannshardt stellten keine Blutzehnt-Forderungen, obwohl sie unter der gleichen Herrschaft wie der Mettenberger Pfarrer stehen. „Und wie andere unter dem Universität Freiburgs — jure Patronatus und unter näml. Herrschaft immer gestanden, gleichwohl keinen Blutzehnd weder in ein noch anderer Specie animaliciem (Tierart?) praetendieret haben noch praetendieren wollen“ <sup>71</sup>. Die oben angeführten Gemeinden waren anscheinend ganz vom Blutzehnt befreit.

Im Urbarium findet sich die Abschrift eines Erlasses „Ihro Römisch Kayserl. Königl. Apostol. Majestät“ über die Zehntfreiheit auf Brachäckern. Und zwar „wurde in Rücksicht allergnädigst vergönnt Zehndfreiheit für die auf brach — ackern bauende Futter — kräuter nemlich Klee der gattung Espersette und deichrub“. Dieser Erlaß wurde am 23. Dezember 1771 verkündet damit „die betreffende Haus- und Landwürthe zu diesem nützlich futterbau in brachfeldern schon für nächstes frühjahr angereizet werden“. Außerdem bestand befristete Zehntfreiheit auf Rodung von Land. 1783 wird im Pfarr-Urbar vermerkt, Christian Zugmayer hat „an der Heiligen Halden Holzboden zu einem Acker umgestocket und ist nach allerhöchster Verordnung 30 Jahr Zehend frey“. Im Jahre 1786 haben 3 andere Bauern im Boschach „Herrschaftl. Holzboden umgestocket. Sind auch ebenmäßig 30 Jahr Zehend frey“ <sup>72</sup>. Diese Arbeit muß also im Interesse der Herrschaft gewesen sein, daß hierauf ein derartiger Nachlaß gewährt wurde: Feld brachte mehr Abgaben als Wald.

### ***Amtspersonen***

Die Interessen und die Vertretung der Herrschaft im Dorf wurden durch eine Reihe von Amtspersonen wahrgenommen, die von der Herrschaft bestimmt wurden. Wahlen gab es damals noch nicht. An erster Stelle stand der *Amann* oder Schultheiß, wie er im 18. Jahrhundert auch bezeichnet wird. Ursprünglich ist die Stellung des Amanns aus dem Herrengut, dem sogenannten Meierhof, herausgewachsen. Daher ist es auch zu verstehen, daß die Einsetzung des Amanns durch die Herrschaft immer selbstverständlich und unangefochten war <sup>73</sup>. Die Stellung des Amanns war sehr schwierig: einerseits stammte er aus dem Dorf, andererseits sollte er vor allem die Interessen der Herrschaft vertreten. Der Amann war auch Beisitzer bei Gericht, jedoch gab es wiederholt Meinungsverschiedenheiten, ob der Amann der Abfassung des Urteils im Gericht beiwohnen durfte oder nicht <sup>74</sup>. Es scheint, wie aus dem Vogtbuch hervorgeht, daß der Amann ursprünglich Vorsitzender des für die niedere Gerichtsbarkeit zuständigen Dorfggerichts war; denn es heißt dort, er solle „daß Gericht besizen und ein gleicher Amann sei den armen alß den reichen, und wann daß Urteil auf euch fiel, es sey in Peinlichen oder Bürgerlichen Sachen darumb zu sprechen, waß euch daß aller gleich ist und gerechtigt zu sein gedunckt“. Er wird im Vogtbuch auch als „Gerichts Amann“ bezeichnet.

Das Gericht scheint aber schon im 17. Jahrhundert in die herrschaftliche Kanzlei verlegt worden zu sein. Die bäuerlichen Richter fungierten nur noch als Beisitzer, wenn Angelegenheiten des jeweiligen Dorfes verhandelt wurden. Dies geht aus den Gerichtsprotokollen deutlich hervor. Der Amann wurde in seinem Eid verpflichtet „unser gnäd. Herrschaft Ihren Nuzen und frommen zu schaffen und fördern, schaden und nachtail warnen und wenden, auch waß für frevel es sey von wehm es wolle fürkhommen, so wider meinen gnedigen Herren wäre, Ihnen oder ihrem Vogt solches alles jederzeit zu eröffnen anzusaigen und nichts verhalten“ <sup>75</sup>. Es ist verständlich, daß der Amann dabei oft in schwere Konflikte geriet und häufig der Dorffrieden darunter litt, zumal der Amann, wie es scheint, an den Einnahmen, die sich aus den Strafen ergaben, mit einem Drittel beteiligt war.

In der Rentamtsrechnung von 1766/67 wird aufgeführt, daß die Amänner von Oggelshausen — Tiefenbach und Hochdorf und der Schultheiß von Rißegg „von straffen den Dritten Theil" erhielten <sup>76</sup>.

Neben dem Amann stand der

*Zweyer oder Gemaindts Pfleger.* Er war mit dem Amann Beisitzer bei Gericht. Der Zweyer war Vertreter der Gemeinde. Er mußte schwören „gleicher Zweyer oder Burgermeister zu sein. Der Gnädigen Herrschaft und der Gemaindt nutzen und fromben befürdern und den schaden und nachtheil zu wahren" <sup>77</sup>. Eine sicherlich nicht immer ganz leichte Aufgabe. In einer Urkunde im Spitalarchiv vom Jahre 1536 bescheinigten die Biberacher Spitalpfleger Conrat Moll und Jacob Schmid, daß sie „von den Erbaren Amann, zwaier und gantze gemeind zu Möttenberg recht und redlich bestanden haben zway weyer beim Hoffstetter . . . mit allen seinen recht gerechtigkeit zu und angehörung Älpf (11) Jahr lang" <sup>78</sup>. Es scheint, daß zu dieser Zeit die Gemeinde über den Gemeindebesitz selbst verfügen durfte. Es war keine Seltenheit, daß Gemeinden auch Eigenbesitz hatten. Den größten Teil dieser Besitzungen haben die Gemeinden nach Abschluß der Wüstungsperioden erworben, doch geschah dieser Erwerb auch auf vielen anderen Wegen, so daß für Mettenberg eine genaue Festlegung nicht möglich ist <sup>79</sup>. Im Vogtbuch wird noch eine weitere Aufgabe des „Zweyer" erwähnt. Die Wirte werden angewiesen, „khein Faß wein ohne deren hierzu verordnetem Zweyer oder Anschneider abzustossen (anstechen), einzulegen und auszuschenkhen". Eine Amtsperson, die sich bis in unsere Zeit, allerdings in etwas veränderter Form erhalten hat, war der

*Büttel.* Er war, wenn man seine Dienstanweisung im Vogtbuch genau durchliest, der „Spitzel" der Herrschaft in der Gemeinde. Er mußte „waß Strafwürdiges zu Dorf, Holtz und Feldt fürgeheth, jederzeit bei seinem Eid der Herrschaft anzeigen und nichts verhalten. Er soll sich auch jederzeit bey tag und nacht, auch in lieb und Laydt disem seinem Dienst und Amt gemäß willig und unverdrossen brauchen lassen und alle gehaimen Sachen bey jme behalten".

Ein weiterer „Aufpasser" war der

*Eschhay.* Die alten Leute kennen den Eschhay noch als sogenannten „Feldschützen", der aufpassen mußte, daß auf den Feldern der Gemarkung kein Schaden angerichtet wurde. Früher hatte er aber weitreichendere Aufgaben. Als erste Aufgabe wird genannt, „schaden und Nachtheil zu holz und veldt verwahren". Außerdem soll er „die, so land güetter und wein führen ab der herrschafft boden uf die landtstraß weisen, die überfahrer pfenden, deßgleichen waß er sonst allenthalben in der Vogtey unzichtigs und strafwürdigis befände, der Herrschaft anzeigen". Am 25. 5. 1827 hat der von der Gemeinde gewählte „Polizey Diener, Nachtwächter, Öschhay und Holz-Warh" dem Schultheißen sein „Handgelibt" (Handgelübde) geleistet. Am 27. August 1843 wurde der als „Polizeidiener, Nachtwächter, Feldschütz und Wegknecht aufgestellte Johann Georg Rapp in Pflicht genommen" <sup>80</sup>.

*Die Untergänger* mußten in regelmäßigen Abständen die Grenzen bzw. Pfähle abschreiten und besichtigen. Sie mußten auch die einzelnen Felder überprüfen, ob sie noch die angegebenen Maße auf wiesen. Sie waren angehalten, „gleich under-

ganger zu sein, dem armen alß wie dem reichen, dem reichen alß dem armen. Niemand zu lieb noch zu Laydt und darinnen nit ansehen weder freundschaftt, müeth, gaaben und dergleichen" <sup>81</sup>.

Unter dem Grafen Friedrich von Stadion wurde dem Wald besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dem „Waldmeister" unterstanden mehrere *Jäger*. Nach der Aussage von Pfarrer Probst war das Haus des Jägers das heutige Haus Beck im Tobel. In den Rentamtsrechnungen erscheint regelmäßig die Besoldung der Jäger. So erhielt 1766/67 „Andreas brückhner Ober Jeger zu Mettenberg" 50 Gulden. Zum Vergleich: Der „Herr Hofrath und oberambtmann La Roche" erhielt 350 Gulden und der Meyer-Knecht Jacob Herle 30 Gulden <sup>82</sup>.

**Hirte.** Im Mai 1564 wird der „Nachthirt zu Mettenberg" vom Rat der Stadt Biberach gepfändet, weil er „umb Mitternacht in das gebannene Gehaw am Treibweg beim Boschen die nachthuott eingeschlagen" <sup>83</sup>. In der Nachthut oder Aucht wurden diejenigen Zugtiere ausgetrieben, die tagsüber arbeiten mußten <sup>84</sup>. Die Bestandprotokolle aus den Jahren 1620—1680 nennen wiederholt das Hirtengärtle. Damit ist mindestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein Dorfhirte nachweisbar, der die Aufgabe hatte, das Vieh zur Gemeindeweide zu treiben, es dort zu beaufsichtigen und wieder ins Dorf zurückzutreiben. In den Rechnungen der Herrschaft Warthausen 1772/73 werden für Mettenberg drei Hirten aufgeführt, der „Rosshirt, der Kühhirt und der Schweinehirt".

Das Hirtenhaus stand in dem heute noch so genannten Garten im Baugebiet „Vordere Au" und wurde 1922 verkauft und abgebrochen <sup>85</sup>.

### *Reformation und Bauernkrieg*

Große Erschütterungen für das ganze Volk brachte die Reformation und damit verbunden der Bauernkrieg. Nachrichten über den Verlauf der Reformation in Mettenberg gibt es nur ganz wenige. Nahezu die einzige Quelle ist die Chronik des Heinrich von Pflummern, die zwar eine Fülle von Hinweisen über diese Zeit enthält, aber von der Absicht des Verfassers her vielmehr Stellungnahme eines engagierten Katholiken als objektive Geschichtsschreibung ist und das Problem nur von einer Seite her beleuchtet. Gleichzeitige Darstellungen von protestantischer Seite fehlen. Ausgangspunkt der Reformation in unserer Gegend war die Reichsstadt Biberach. Bürgermeister Christoph Gräter hat die Prediger des neuen Glaubens sehr begünstigt. Vor allem war es ein Prediger, der vom Volk Schlupfenteck genannt wurde. Unter bürgermeisterlicher Duldung warb er bei Hausbesuchen Unzufriedene. Um 1522 konnten dann auch öffentliche Versammlungen gewagt werden <sup>86</sup>. Sicher hörten auch Mettenberger Bauern die Predigten dieses ersten Reformators in Biberach. Der Biberacher Chronist Heinrich von Pflummern berichtet nämlich in seiner Chronik im 4. Stuck: „Ein ußgelofener Mönch, Schlupfenteck, kam zuerst nach Biberach. Schlupfenteck kam nach Biberach, ihn hielten Stoffel Gräter und Veit Schreiber in seinem Haus. Der predigte am Mikta (Mittwoch) umb zwei im Spital, daß das Purenfolk (Bauern-volk) och den nuien Glauben innen wird. Er hatte einen großen Zuolauf von Purvolk und Stadtleuten".

In allen spitälischen Dörfern wurde der neue Glaube gepredigt. „Summa: 12 lutherische Prediger sind in der Stadt und im städtischen Gebiete tätig. Diese halten jede Woche 19 Predigten und das ergibt im Jahr 988 Predigten. Luog lieber Leser sie hund im Jahr in Biberach und ihrem Gebiete über 1000 lutherische Predigten und an diesen Orten keine einzige für den alten, christlichen, rechten Glauben“. Die neue Lehre konnte zunächst nur in einigen Biberachischen Dörfern Fuß fassen. Die umliegenden Dörfer: Rißegg, Hagenbuch, Mittelbiberach, Ummendorf, Warthausen und Mettenberg verblieben mit ihren Herren beim alten Glauben <sup>87</sup>.

Vor allem der Ritter und Kaiserliche Rat Dr. Hans Schad von Mittelbiberach hat dafür gearbeitet, daß in den Landorten der katholische Glaube erhalten blieb. Er hatte Vereinbarungen mit dem Rat der Stadt über den Einsatz von Predigern getroffen. „Der Raut (Rat) und Ritter Schad hund sonst ouch tedinget. (Vereinbarungen getroffen) Schad und Raut hund ouch ein Teding mit Laupertshausen“ <sup>88</sup>. Mettenberg wird in der Chronik des Heinrich von Pflummern nicht eigens erwähnt, sicher ist es ebenfalls durch die Bemühungen des Ritters von Schad beim alten Glauben verblieben. Wahrscheinlich hat dieser Einsatz des Dr. Hans Schad König Ferdinand mit veranlaßt, der Stadt Biberach die österreichische Herrschaft Warthausen abzunehmen und damit im Jahre 1529 Hans Schad zu belehnen.

In Biberach war nach der Abschaffung der Messe am Osterdienstag des Jahres 1531 der Besuch des Gottesdienstes für Katholiken unmöglich; im Jahre 1532 erfüllten so 127 Biberacher ihre Osterpflicht in Warthausen, andere in Mittelbiberach, Ummendorf oder Mettenberg, obwohl der Besuch auswärtiger Kirchen verboten war <sup>89</sup>

Im Gefolge der Reformation kam es zu einem Bauernaufstand. Wohl hatte es Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts vereinzelt Bauernaufstände gegeben. Der allgemeine Bauernaufstand in Franken, Schwaben und Sachsen brach 1525 durch die Lehren Luthers aus. Seine Streitschrift über die Freiheit eines Christenmenschen wurde vor allem von den Bauern als Aufforderung verstanden, jegliche Obrigkeit abzuschütteln.

Die Bauern, die damals ein starkes Selbstbewußtsein erlangt hatten und trotz der vielfältigen Abgaben im allgemeinen nicht unvermögend waren, suchten ihren gesellschaftlichen Status zu verbessern und mehr Einfluß zu gewinnen. Dazu mußten sie aber ihren Herrschaften gegenüber unabhängiger werden <sup>90</sup>. Die Belastungen der Bauern waren hoch, aber nicht so unerträglich, wie allgemein angenommen wird. Sie betrug nach neueren Untersuchungen etwa  $\frac{1}{3}$  des Gesamtertrags <sup>91</sup>. Die Bauern wehrten sich vor allem gegen die entwürdigende Leibeigenschaft und verschiedene, in ihren Augen ungerechtfertigte Gesetze und Steuern, die neu eingeführt worden waren. Das gesamte Abgabensystem wurde nie in Frage gestellt, auch nicht der Zehnt.

Es ist daher verständlich, daß die Bauern sofort versuchten, dieses Joch abzuschütteln, als die Reformation, vor allem Luthers Schrift über die christliche Freiheit, neue freiheitliche Gedanken in das Volk brachte.

Seit September 1524 versammelten sich die Bauern des Rißtales in Baltringen.

Als dort der Platz zu klein wurde, verlegte man den Versammlungsort ins Ried. Ein rotes Fähnlein mit dem Bundschuh war das Erkennungszeichen. Überall wurden unter den Bauern Mitglieder geworben. Wer nicht mitmachte, bekam den Bannpfahl vors Haus, d. h. er wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und geächtet. Der Schmied von Sulmingen hatte die politische Leitung des sog. „Baltringer Haufens“ übernommen.

Hans Wanner, ein warthausischer Untertan, hatte die militärische Führung. „Ein Schmied von Sulmingen war der Redner, Hans Wanner von Warthausen der Hoptmann und sin Tochtermann der Fähnrich. Sie waren die Anführer in dem Haufen zu Baltringen und Mietingen“<sup>92</sup>.

Anfang Februar 1525 traf eine Gesandtschaft des Schwäbischen Bundes bei den Bauern im Baltringer Ried ein. Man einigte sich, daß die einzelnen Gemeinden ihre Beschwerden schriftlich fassen und dem Bund als Verhandlungsgrundlage übergeben sollen. Nach 14 Tagen wurden der Gesandtschaft die Beschwerdebriefe übergeben. Diese Beschwerdebriefe zeigen ganz deutlich die Anliegen der Bauern und ihre gerechten Forderungen. Die Warthäuser Bauern wenden sich gegen die Neuerungen im Rechtswesen und beklagen sich über das Raisgeld, d. h. die Kriegssteuer. Sie sind aber bereit „zu raisen, wa man uns bedarf“. Die äußerst drückenden Abgaben des Kleinzehnt möchten sie ganz loswerden, und was am großen ihrem Nachbarn etwa nachgelassen wird, dessen möchten sie auch ledig sein<sup>93</sup>.

Dem Bund eilte es nicht mit den Verhandlungen. Er wollte die Bauern noch so lange hinhalten, bis das Bundesheer zur Verfügung stand, das gegen Herzog Ulrich und in Oberitalien gegen die Franzosen kämpfte. Der Baltringer Haufen hatte sich inzwischen mit dem Allgäuer Haufen und dem Seehaufen in Verbindung gesetzt. Am 7. März 1525 trafen sich die Obmänner der einzelnen Haufen in Memmingen um über eine einheitliche Leitung und die Forderungen der Bauernschaft zu beraten. Die Forderungen der Bauern wurden in den 12 Artikeln zusammengefaßt. Sie sollten als Verhandlungsgrundlage dienen. Der Schwäbische Bund verlangte immer wieder neue Änderungen an diesen 12 Artikeln, um Zeit zu gewinnen und das Bundesheer heranziehen zu können. Der Schmied von Sulmingen wurde seiner gemäßigten Haltung wegen abgesetzt. Radikale Draufgänger übernahmen die Führung. Klöster und Schlösser wurden überfallen und ausgeraubt, so Ochsenhausen, Gutenzell, Schemmerberg, Laupheim und Schwendi. Damit war dem Bund ein Anlaß geboten, den Aufstand mit Waffengewalt niederzuschlagen. Ende März hatte Jörg Truchsess von Waldburg — der Bauernjörg — seine Truppen bei Ulm versammelt, etwa 800 zu Fuß, 1500 Reisläufer (Reiter) und ausreichende Artillerie. Die Bauern hatten nach Aussage eines Chronisten „keine Geschütze, wenig Geld und wenig Vernunft“. Durch Spione hatte der Bauernjörg die Treffpunkte der einzelnen Haufen erkundet. Er wollte es gar nicht zum Angriff kommen lassen, sondern die Gruppen einzeln schlagen. Am 30. März wurden die Bauern bei Achstetten geschlagen. Am 4. April war die Entscheidungsschlacht bei Leipheim. Anschließend wurde Oberschwaben gesäubert, Baltringen und Sulmingen wurden beschossen<sup>94</sup>. Sobald der Bauernjörg nach der Schlacht bei Leipheim mit seinem Heer nach Oberschwaben vorrückte,

haben viele Bauern, die von dieser Schlacht gehört hatten, ihren Herren wieder gehuldigt. So die Untertanen der Reichsstadt Biberach in Oberholzheim, Barabein, Höfen, Volkersheim, Birkendorf, Ingerkingen, Mettenberg, Westerflach, Wulletsschweiler, Bergerhausen, Zweifelsberg, Aßmannshardt, Reißegg, Birkenhard, Langenschemmern, Aufhofen, Warthausen, Baltringen und Tiefenbach. Daraufhin ersuchte Biberach den Truchsess, dieselben nicht nur zu verschonen, sondern auch im Namen des Bundes zu beschirmen <sup>95</sup>.

„Nach etlichen Niederlagen ergaben sich die Bauern und begehrten Gnad vom Bund. Man strafte die Bauern umb 8 Gulden, jene aber von Baltringen und Mientingen umb 16 Gulden, weil sie den Anfang gemacht haben . . . Etlichen Anhängern und Rädelsführern hieb man die Köpfe ab oder strafte sie sonst. Den Hauptmann Wanner fieng der von Stadion, man folterte ihn, daß die Arme glunkerten und strafte ihn umb 200 Gulden dazuo. Der Schmied von Sulmingen entkam uß dem Land" <sup>96</sup>. Die letzten Widerstände bei Wurzach und Essendorf wurden gebrochen. Am 19. April wurde der Friede von Weingarten geschlossen. Er forderte die Auflösung der Bauernhaufen und versprach den Bauern ein Schiedsgericht. Bis zum Schiedsspruch sollten alle Abgaben wie bisher entrichtet werden. Damit war der Friede in Oberschwaben gesichert und der Bauernkrieg beendet. Befriedet waren die Bauern nicht. Auch untereinander waren die Bauern nun in Streit geraten, „es hat einer den ändern gezeiht, daß er ihn dazuo bracht hab" <sup>98</sup>.

Die Lage der Bauern war nachher nicht besser, aber auch nicht sehr viel schlimmer. Sie mußten alle Waffen abgeben, ihren Herrschaften huldigen und versprechen, Zehnte, Gülten, Fasnachtshennen usw. wie früher zu entrichten. Durch Uneinigkeit, ungerechtfertigte Raubzüge und Brandschatzungen hatten die Bauern den Schwäbischen Bund gezwungen, Soldaten gegen sie einzusetzen. Mit einer einheitlichen Führung durch kluge und geduldige Verhandlungen wäre es sicher möglich gewesen, einen Teil der durchaus berechtigten Forderungen zu erreichen <sup>98</sup>.

### *Dreißigjähriger Krieg und Neubeginn*

Im 30jährigen Krieg hatte das Dorf sehr viel zu leiden. Da Biberach während des ganzen Krieges umkämpft war und wiederholt Besatzungen aufnehmen mußte, die alle umliegenden Ortschaften plünderten und brandschatzten, wurde auch Mettenberg oft in Mitleidenschaft gezogen. Das Dorf hat alle Schrecken dieses furchtbaren Krieges durchgestanden: Besatzung, Plünderung, Brandschatzung, Mord, Mißhandlung und Flüchtlingselend.

Gleich zu Beginn des Krieges wurde Mettenberg in das Kriegsgeschehen einbezogen. Im Jahre 1620 bekam das Dorf die erste Einquartierung. Ein Biberacher Chronist berichtet: „Anno 1620 jars den 21. Brachmonat ist ein großer Durchzug an Kriegsvolkh geschehen, allhyr zu Biberach das auf ein tag dritthalbtusett reitter und sechshalbtusett zu fuß. Es send in der statt hinna 800 reitter gelegen, die ander sind gelegen zu Umbdorff, Mittelbibera, und Warthauß, zu mettberg, zu bergerhaußen und zu Birkendorff . . . Drei tag sind sie allhie gelegen und haben



dieselben soldatten dem Bayerfürst zugehört. Dieselben soldatten haben im gantzen Kraiß wo sie gelegen send, alles gestollen und gerobt" <sup>99</sup>. In Mettenberg findet sich kein direkter Hinweis auf dieses Ereignis, aber das sprunghafte Ansteigen der Todesfälle in den Jahren 1620/21 auf 12 (sonst 1—2 Todesfälle pro Jahr) lassen etwas von den Schrecken des Krieges erahnen <sup>100</sup>. Auch das schlimme Pestjahr 1630 <sup>101</sup> wird nicht erwähnt. Doch läßt die hohe Sterblichkeit in diesem Jahr den Schluß zu, daß diese furchtbare Seuche auch in Mettenberg ihre Opfer gefordert hat. In diesem Jahr sind 9 Menschen gestorben. Die Durchmärsche der Jahre 1622/23 <sup>102</sup> finden ebenfalls ihren Niederschlag im Sterberegister. Im Jahre 1623 sind 7 Menschen gestorben.

Im Jahre 1632 zogen die Schweden vor Biberach, nachdem sich in den Jahren vorher der Hauptkriegsschauplatz in andere Gegenden verlagert hatte. Sie eroberten die Stadt. Im Mai 1632 belagerten die Kaiserlichen vergeblich die Mauern Biberachs. Im Januar 1633 wurde die Belagerung unter Oberst Ossa fortgesetzt. Erst im September ergab sich die schwedische Besatzung dem kaiserlichen General von Altringen. Die Schweden bekamen freien Abzug. Die kaiserlichen Soldaten durchstreiften die ganze Gegend, beraubten und quälten das Volk. Auch in Mettenberg haben sie gewütet. Das Totenregister meldet: „Am 7. Oktober 1633 wurde Johannes Dehler von kaiserlichen Soldaten erstochen" (bzw. erschossen, Lat. = traiectus) <sup>103</sup>.

Im Jahre 1634 zogen wieder die Schweden vor die Stadt. Graf Horn ließ die Stadt beschießen. Die Kaiserlichen ergaben sich und durften abziehen. Was im Jahre vorher von den Kaiserlichen verübt worden war, führten nun die Schweden weiter, Bergerhausen und Ummendorf wurden von ihnen niedergebrannt. Die Bauern flüchteten in die Stadt und in die Wälder. Die Schweden verlangten solch hohe Kontributionen, „daß vil volkhs von Kummer und Hunger stirbet". In Mettenberg sind in diesem Jahr 17 Menschen gestorben. Das Leben im Dorf wurde so unerträglich, daß viele Mettenberger nach Biberach zogen und auch ihre Kinder dort taufen ließen. Ein Vermerk des Pfarrers aus dieser Zeit: „Getauft wurde im Mai 1634 in der Kirche zu Biberach Johannes Burr. . . . Auch andere wurden im Biberacher Taufbrunnen reingewaschen, die vor umherstreunenden schwedischen Soldaten flüchteten. Die Namen der Täuflinge sind dort vermerkt" <sup>104</sup>. Im September 1634 wurden die Schweden bei Nördlingen besiegt. Biberach bekam eine kaiserliche Besatzung unter Graf Arco. Das Jahr 1635 war eines der schrecklichsten des ganzen Krieges. Die Felder konnten nur noch dürftig bebaut werden, das Dorf war restlos ausgeplündert. Überall herrschte eine furchtbare Hungersnot. Auf den Feldern und in den Wäldern wurden Tote gefunden, die vor Hunger Gras und Rinden im Munde hatten <sup>105</sup>. In Biberach und der ganzen Umgebung herrschte eine unbeschreibliche Hungersnot, hinzu kam noch die Pest, die weit schlimmer als in den Pestjahren 1628 bis 1630 auftrat <sup>106</sup>. Auch in Mettenberg finden sich viele Hinweise auf diese Schreckenszeit. Das Totenregister nennt als Todesursache immer wieder: „Farne perit" (Hungers gestorben). „Im Juni 1635 starb Johannes Blumer, etwa 80 Jahre alt, an Hunger. Er wurde bei den Hügeln nahe der Biberacher Grenze, auf dem Rücken liegend ... aufgefunden". Die Leute ernährten sich von Eicheln, Schwäm-

men, Hunden, Katzen und verendeten Tieren. Direkte Hinweise auf die Pest finden sich im Sterberegister nicht, doch die vielen Todesfälle in diesem Jahr sprechen eine beredte Sprache. 93 Menschen sind im Pestjahr 1635 gestorben. In den Sommermonaten sind an manchen Tagen bis zu 8 Menschen gestorben. Am 12. August starben z. B. 5 Personen, darunter eine Mutter mit 3 Kindern: „alle Geschwisterig sind gleichzeitig an Hunger gestorben“. Ganze Familien sind ausgestorben. Das Dorf hatte damals noch 60 bis 80 Einwohner — vor dem Krieg etwa 200.

Etwa von 1639 an hatte der Pfarrer immer mehr auswärtige Pfarreien zu versorgen. Im Juni 1642 taufte ein Geistlicher aus Biberach in Mettenberg, weil der Pfarrer abwesend war „auf der Suche nach Pferden“. Seit 1639 war Bartholomäus Schelcklin Pfarrer von Warthausen, ab 1650 zugleich von Alberweiler, Laupertshausen und Ellmannsweiler und ab 1651 Pfarrer von Aßmannshardt. Daneben mußte er noch viele Einzelhöfe und Weiler betreuen, wie: „Rißhöfe, Härlinshöfen, Gallmud. Oberhöfen, Hofstetten, Birkenhardt und zeitweise sogar Langenschemmern, Ingerkingen, Stafflangen und Sulmetingen“<sup>107</sup>. Ende 1643 begann für die Bevölkerung in Mettenberg und Umgebung erneut eine schwere Zeit. Ein bayerisches Kavallerie-Regiment bezog Winterquartier in Oberschwaben. Der Pfarrer hat dieses Ereignis im Taufbuch festgehalten: „November 1643, Katharina Dehlerin ... in Vigilia S. Conradi (26. 11.) sepulta, eodem die ißt die bayrische pagagi alles ausblünderend ankommnen“. Was das für ein armes, aushungertes Dorf bedeutet, läßt sich nur ahnen. Sicher wurde in dieser Zeit auch die Kirche in Mitleidenschaft gezogen, da alle Altargeräte und Meßgewänder aus der Zeit nach dem 30jährigen Krieg stammen. In den Jahren 1643 bis 1647 waren in unserer Gegend immer wieder Kämpfe. 1643 wurde die französisch-schwedische Armee besiegt, das bedeutete wieder Truppendurchzug und Einquartierung. Im Juni 1644 war in Mettenberg eine Taufe. Eltern und Paten waren aus dem Regiment „Domini Colonelli Gold“. Besonders gefürchtet waren die „Hohentwieler“ unter ihrem Kommandanten Konrad Wiederholdt. Sie raubten und plünderten auf ihren Beutezügen, die sie bis in unsere Gegend führten. Im April 1644 wurde nahe Mettenberg der Jäger der Herrschaft Warthausen „von Reitern aus Hohenwiel“ verwundet. Er starb im Biberacher Spital<sup>108</sup>.

Als 1648 der Friede zu Münster und Osnabrück geschlossen wurde, bot unsere Heimat ein Bild des Jammers. Zwei Drittel der Bevölkerung war verhungert oder sonst umgekommen. Der Rest lebte verwildert und in äußerstem Elend. Viele Dörfer waren völlig zerstört. Biberach bekam eine Besatzung unter dem schwedischen General Jordan. Die Herrschaft Warthausen hatte eine Schutztruppe unter Oberst Gaudentis von Rost, dem Stadtkommandanten von Konstanz. (Domini Gaudentis de Rost, Colonelli Archiduci Austriae<sup>109</sup>.) Nach dem Krieg hatte Mettenberg noch etwa 60 bis 80 Einwohner. Daher versuchte die Herrschaft in Warthausen, neue Siedler aus der Schweiz und aus Österreich anzuwerben<sup>110</sup>. Im Register des Pfarramts finden wir nach dem 30jährigen Krieg viele neue Namen, während alte Geschlechter völlig ausgestorben sind. 1650 bis 1654 finden wir Einwanderer „aus Tyrol, vom Hof ex Bavaria, ex

Genglingen in Lotharingia, ex Stadl in Styria (Steiermark), ex Mill in Tiroli, von Klötten in der alten Markh, ex Bohemia in der Blau, ex Mitersil in Salisburgia (Salzburg)". Auch Soldaten blieben zurück. Sie verdingten sich meist bei den Bauern als „bubulci" (Ochsenknechte)<sup>111</sup>. Aus unbekanntem Grunde sind zwischen 1647 und 1662 keine Todesfälle im Pfarregister eingetragen. Zwischen 1655 und 1662 wurden auch keine Taufen und Eheschließungen eingetragen, so daß für die letzten Kriegsjahre und die unmittelbaren Nachkriegsjahre keine Nachrichten vorliegen.

In der Umgebung von Mettenberg wurden auch andere Zeugnisse aus dem 30-jährigen Krieg gefunden. In den „Weiherwiesen" stieß man beim Drainieren auf sehr viele sogenannte „Schwedeneisen". Wahrscheinlich befand sich dort ein Lager mit einer Tränke, da bis vor 100 Jahren dort ein kleiner See war. Die angrenzenden Wälder heißen heute noch Tränkenghau und Tränkenbühl. Auch bei den Kanalisationsarbeiten im Dorf wurden alte Hufeisen gefunden. Bei Ausgrabungen für einen Keller (Veites) wurde Ende des letzten Jahrhunderts ein Topf mit Münzen aus der damaligen Zeit entdeckt.

Es dauerte sehr lange bis sich das Dorf nach dem 30jährigen Krieg wieder erholt hatte. 1667 hatte Mettenberg etwa 110 Einwohner<sup>112</sup>, bei einer Zählung in der gesamten Herrschaft werden in Mettenberg im Jahre 1699 insgesamt 142 Einwohner genannt, und zwar 24 Männer, 23 Weiber, 48 Söhne, 42 Töchter und 5 Wittfrauen<sup>113</sup>. Im Register nennt der Pfarrer 24 Familien. 1707 waren es etwa 180 Einwohner und 1717, hundert Jahre nach dem Beginn des schrecklichen Krieges zählte das Dorf wieder ungefähr 200 Einwohner, wie zu Beginn des 30-jährigen Krieges<sup>114</sup>. Im Jahre 1817 zählte Mettenberg etwa 25 Haushaltungen<sup>115</sup>.

### *Das Schwedenkreuz*

Am Weg zum Hochstetterhof steht ein altes Steinkreuz aus „Baltringer Sandstein", das im Volksmund als Schwedenkreuz bezeichnet wird. Es hat aber mit den Schweden nichts zu tun, da es seiner Form nach bereits aus dem 15. Jahrhundert stammen dürfte. Insgesamt wurden im alten Kreis Biberach 29 solcher Kreuze festgestellt. Sie waren Totengedenkzeichen, die am Ort des Ereignisses aufgestellt wurden. Vor allem seit dem 13. Jahrhundert haben sie eine weitreichende Verbreitung gefunden als sie von der Obrigkeit als Sühnezeichen für Morde eingeführt wurden. „Das Steinkreuz wurde durch das besondere Rechtsinstitut der Totschlagsühne zum typischen und allgemein üblichen Sühnezeichen und seine Errichtung wurde in der fraglichen Zeit bei fast allen Vergleichsverfahren für Totschlag von der Obrigkeit verlangt" <sup>116</sup>.

Was sich an dieser Stelle beim Hochstetterhof zugetragen hat ist nicht überliefert. Doch ist es durchaus denkbar, daß am alten „Stadtweg", der von Ellmannsweiler über das Armeleutental zum Fuchsgrüble und weiter nach Biberach führte, ein Totschlag geschehen ist. Noch im Jahre 1820 wird dieser Weg erwähnt „neben dem Trinkenkau Wald, zwischen welchem ein Fußweg liegt, auf welchem die Ellmannsweiler nach Biberach gehen" <sup>117</sup>. Wir wissen jedoch aus anderen Dörfern,

z. B. aus Hochdorf, ziemlich genau Bescheid über die Ereignisse, die zur Aufstellung solcher Kreuze geführt haben. Im Kloster Heggbach wurden noch Rechnungen für solche Steinkreuze gefunden <sup>118</sup>.

### *Die Franzosenkriege 1796 — 1812*

In den Koalitionskriegen und während der napoleonischen Feldzüge hatte Mettenberg sehr viel zu leiden. Im August 1796 drang der französische General Moreau bis nach Bayern vor, konnte sich aber dort nicht mehr halten und trat den Rückzug durch Oberschwaben an. Damit begannen die Drangsale.

Der Mettenberger Pfarrer Dominikus Zell berichtet darüber <sup>119</sup>: „Ends September geschah die Retirade (Rückzug) der Französischen Armee unterm Ober-General Morau aus Bayern über Biberach. Wobey ich von der Avantgard (Vorhut) einen Oberst und 3 Offizier 5 Tag zur Einquartierung hatte“. Der Pfarrer lobt die Offiziere und die Mannschaft jedoch als „ehrliche und muntere Männer“. Schlimm wurde es erst als das Haupttheer mit über 100000 Mann ankam. Da „fieng das leiden erst an und ist gar nicht zu beschreiben“. Während dieser Zeit beherbergte der Pfarrer mehrere französische Generäle: „Juhin, Stilik, Jesaix und Vandamm. Die übrigen Offiziers konnte ich gar nicht zählen“. Am 29. September marschierte als Vorhut der kaiserlichen Truppen die Condeische Armee durch „und diese waren noch die bravsten“. Bereits am 30. September rückte die Kaiserliche Armee nach. „Den 2ten october war jene berühmte Schlacht bei Biberach, wobey die Kaiserlichen wieder alles verloren und theils gefangen theils ganz zerstrath wurden“. Zu Beginn dieser Schlacht hatten die Franzosen die westlichen Höhen um Biberach besetzt. Unter der feindlichen Übermacht mußten die Österreicher zurückweichen. Trotz einiger Gegenangriffe konnten sie sich nicht halten. Kämpfend zogen sie sich zurück, um über Hagenbuch — Bergerhausen die Straße nach Ochsenhausen zu erreichen. Abends um 6 Uhr war der Rückzug und die Verwirrung allgemein. Der ganze Troß der kaiserlichen Armee flüchtete mit Fuhrwerken aller Art durch die Stadt über die „mittlere Steige“ zur Ochsenhauser Straße. (Die alte Straße nach Ochsenhausen führte über Bergerhausen — Hohes Haus — Winterreute — Ringschnait. Die jetzige Straße wurde erst 1864 gebaut.) Dabei wurden die Flihenden von den Höhen des Rißtales aus fortwährend von der französischen Artillerie beschossen. Überall zogen nun die Franzosen ein und begannen eine regelrechte Plünderung. „Die Franzosen blieben noch 4 Tag hier sitzen“. Am 17. Oktober 1797 wurde zwischen Österreich und Frankreich der Friede zu Campo Formio geschlossen. Lange sollte dieser Friede allerdings nicht währen.

Im Januar 1799 fielen die Franzosen wieder in Deutschland ein. Im März 1800 zog General Moreau das Rheintal herauf. Er schlug die kaiserliche Armee am 3. Mai bei Stockach und am 5. Mai bei Meßkirch. Oberbefehlshaber der österreichischen Armee war seit dem 18. März Baron Kray von Krayowa. Die Aufzeichnungen des Pfarrers stellen ihm für seine Kriegskunst kein gutes Zeugnis aus. „Von dieser Veränderung ist alles Unglück über die österreichische Armee gekommen. Wenn man den allgemein beliebten und tapferen Prinzen Karl bey

der Westl. Armee gelassen hätte, so hätten wir keinen Franzosen mehr gesehen. Und das Deutsche Reich würde noch in seinem alten Glänze existieren".

„Den 8ten May ist das K. K. Westl. Hauptquartier in den hiesigen Ort verlegt worden". Die ganze Generalität, die hohen Offiziere und eine riesige Menge Soldaten waren in Mettenberg untergebracht. Im Pfarrhaus wohnten unter anderem Feldzeugmeister H. Z. M. Baron Kray, Prinz Ferdinand und der Prinz Schwarzburg. „Bey den Bauern waren Einquartiert der General Schmid, der General Herzog Württemberg, der Erbprinz von Württemberg" ferner die Generäle Kollowrath, Galterer, Kospoth, Weichrotter, der englische Gesandte Winkham und eine große Menge Stabsoffiziere. „Die ganze Generalität speiste im Pfarrhause. Die Kriegs-Kanzley war in der Kirche und in dem Schulhause. Im und hinter dem Dorf war die Reservearmee mit 40.000 Mann, mehrentheil Cavalerie und Granadier".

General Kray hielt seine Stellung für sehr vorteilhaft. Nach dem Kriegsrat im Pfarrhause sagte er im Weggehen: „Wenn uns die Franzosen morgen angreifen, so werden sie geschlagen". Einige Offiziere haben ihn daraufhin verhöhnt und gesagt: „Wart nur Alter, man wird dir's morgen schon zeigen!" Dabei schnitten sie dem Feldzeugmeister Fratzen nach <sup>120</sup>.

„Am 9ten May fing die Schlacht bey Eichen und Mittelbiberach an". Die Kanonen der Franzosen waren bei Stafflangen postiert. Die Infanterie hatte General St. Cyr um den Laurenbühl gesammelt. Sein Angriff zielte durch das Wolfental über die Riß nach Bergerhausen. Die Franzosen stellten bald ihr Geschütz am Rand der westlichen Anhöhen auf und es entspann sich ein heftiges Artilleriefuer über das Rißtal. Die Entscheidung brachte die Infanterie. Zweimal stürmten sie mit wildem Geschrei über das Fohrhäldele gegen Bergerhausen hinauf. Beidesmal wurden sie von den ungarischen Husaren zurückgeworfen. Der dritte Angriff hatte Erfolg. Die Franzosen konnten sich halten und eroberten Bergerhausen, Haus um Haus. Damit war die Schlacht entschieden. Pfarrer Zell schreibt: „Nachmittag um 3 Uhr retirirten die Kaisl. ohne die geringste Ursache. Nach 4 Uhr zogen die Franzosen hier ein, raubten und plünderten daß ganze Dorf, ich muß über 3 Stund Viele noth und Angst und Mißhandlungen erdulden. Mein Haus, die Kirche war rein ausgeplündert und was sie nicht mochten, das zerschlugen und verderbten sie. In der nacht verbrannten sie noch das mesmer und Schulhaus, dem Johann georg weber sein Haus und Stadel, dem Joseph Schuster sein Haus und Stadel nebst ändern gebäulichkeiten. Über dieses blieb die ganze Armee auf hiesiger Anhöhe sitzen. Da fiel mir das Wort des Herrn erst ein, ihr werdet sein wie die Lämmer unter den Wölfen".

Neun Tage später rückte eine neue Division von Ulm heran. Sie schlug in Mettenberg ihr Lager auf und blieb 22 Tage. „Ich hatte in meinem Haus den General Laval, General Vasseur, General Franc nebst anderen Stabsoffizieren". Auf deren Tafel mußte das Feinste geliefert werden, was die Gegend aufbringen konnte. Aus dem Federsee „Weller", von Wurzach und Kisslegg Edelkrebse, Wild aus den umliegenden Wäldern und Wein aus Meersburg 121. „Diese Division hatte auf ein neues die ganze aufgehend auf 3 Stund herum in Kontribution und Requisition gesetzt". Zügelloser Mutwille herrschte beim Feinde. In der Brand-

nacht vom 9. Mai rissen die Franzosen 12 Ferkel aus dem Stall, spießten sie lebend am Bajonett auf und brieten sie in den Flammen. Den Bauern, der sein Eigentum verteidigen wollte, stürzten sie in das brennende Haus. Nach Geld wurden Brunnen, Teiche und Düngerhaufen durchsucht. Selbst Starennester wurden herabgeholt und Schwabennester heruntergestoßen<sup>122</sup>. So berichtet der Biberacher Maler Job. Bapt. Pflug in „Erinnerung eines Schwaben“ über die Geschehnisse in Mettenberg. Die verstorbene Frau Pfänder wußte aus Berichten ihrer Großmutter ähnliches über diese Zeit zu erzählen. „Eben diese Division hatte in unsern Gemeinds Waldungen einen unersetzlichen Schaden zugefügt, und schelten noch über 2200 der schönsten thannen um mit den Rinden ihre Zelten zu bauen“. Am 9. Februar 1801 wurde der Friede zu Lune Ville geschlossen. „Die Franzosen nahmen ihren Rückzug erst ends April 1801 aus hiesiger Gegend und wir hatten also die gaste ein ganzes Jahr. Die Kontributionen, Requisitionen an allen nur erdenklichem: Mehl, brod, Haber, Hey, Weinbrand, Wein, Fleisch, Mundierungs-Stücke, Puder, Pomade, Pferde, Ochsen, Stifel, Schue etc. und unaufhörlichen Starken Einquartierungen und was sie gekriegt kann man gar nicht berechnen und unsrer ausgestandenen Trangsalen sind nicht zu beschreiben“.

Im dritten Koalitionskrieg 1806 bekam Mettenberg wieder zahlreiche Einquartierungen. „Im Mitteloktober wurde Kaisl. Armee unterm General Mack bey und in Ulm ganz gefangen genommen — vom Französischen Kaiser Bonaparte — mit aller Artollerie und Munition“. Das bedeutete wieder Truppendurchzug. „Im Jahr 1806 hatten wir die Franzosen wiederum 4 Monate (Mai bis August) in hiesiger Gegend. Wo bey wiederum viele Kontributionen und Requisitionen ausgeschrieben“. Die französischen Soldaten blieben hier bis sie anfangs September durch den preußischen Krieg anderweitig gebraucht wurden. Endlich wurde das Land von diesen „ungebethenen Gästen befreit“.

Auch der Rußlandfeldzug Napoleons warf seine Schatten bis nach Mettenberg. Der Pfarrer schreibt: „1812 fing Bonapart einen Krieg mit Alexander dem rußischen Kaiser an und kam bis nach Mosgau, bieste aber im rückzug seine ganze Armee, sowohl Franzosen als Teutsche ein. Nur vom hiesigen Dörflein sind 9 Mann umgekommen“. Eine der Gedenktafeln der Familie von Bank an der Außenwand der Kirche erinnert noch an Joseph von Bank, der 21jährig im Jahre 1812 in Rußland „durch einen Schuß“ gefallen ist.

Pfarrer Dominikus Zell stellt die Steuern und Abgaben zusammen, die diese Kriege von Mettenberg gefordert haben. „Fünf Jahre durften wir an die K. K. Armee nur freywillige beitrage thun, nachdem aber die Franzosen 1796 das ganze Schwaben hart mitgenommen so wurden — nachdem die Franzosen wiederum zurück retierirt sind — von der K. K. Armee harte requisitionen an Mehl, Haaber, Heu, Stroh etc. ausgeschrieben, wobei mich, nebst den ordinären (gewöhnlichen) Steuern trifft wie folgt.“ Es folgt dann nach Jahren eine Zusammenstellung der einzelnen Abgaben. (Als Vergleichsmöglichkeiten einige Preise: 4 Ztr. 5 Pfd. Mehl kosteten 40 fl 30 Kreuzer. 10 Ztr. Heu kosteten 17 fl 40 Kreuzer.) „Den 14. Oktober 1797 laut landständischer ausschreibung musste wiederum an naturalien an die K. K. armee geliefert werden. Und zwar das Hey nacher Rottenburg, brenholz nacher Horb, der Haaber nach Rottweil,“ insgesamt 56 fl 20 Kr.

„Da im März 1799 beede Armeen sowohl K. K. als Französische bis nahe zu Biberach vorgerückt und die letztere zurück gedrängt worden. Mußte ich wiederum wegen Haaber, Heu, Mehl, Holz, Stroh etc. requisitionen an die K. K. Armee bezahlen", insgesamt 245 fl 27 Kr. „Und so ging es alle Jahre bis Ende des Jahres 1810". Insgesamt hatte der Pfarrer 1212 fl 46 Kr. zu bezahlen, nicht gerechnet die riesigen Naturlieferungen an die Französische Armee von 1800 bis 1810.

Kaum hatte sich unsere Heimat von den Leiden und Drangsalen der Franzosenkriege erholt, da kam neues Unheil über das Land. Heftige Regengüsse, Gewitter, Hagel und Kälte dauerten den ganzen Sommer. Fast nichts gelangte zur Reife. Durch den frühen Schneefall konnte das Wenige nicht geerntet werden. Überall herrschte eine unbeschreibliche Teuerung und Hungersnot. Für einen Laib Brot verkaufte ein Bauer seine Wiese. Daher heißt der Garten hinter Wengers Haus (Christales) heute noch Hungerwiese. „Zu Ende des Jahres 1816 bis Ende 1817 ist eine außerordentliche Theurung entstanden. Besonders in allen Gattungen der Früchten, so zwar, das der Schefel Kernen in Biberach 80—85 Gulden gestiegen. Und würde noch vieler gestiegen seyn, wenn nicht das Maximum vom König bestimmt worden."

Auch alle anderen Lebensmittel waren sehr teuer. „Kurz, um das Theure Geld kann man gar nichts mehr gutes haben." Damit schließt Pfarrer Dominikus Zell seinen Bericht über diese unheilvolle Zeit, die unser Vaterland in soviel Not und Elend gestürzt hat.

Auch im Gemeinderatsprotokoll findet sich ein Hinweis auf diese Notzeit. „1817 als die große Theurung eintrath, so wurde das Gemeindscapital von 1300 fl . . . welches 1805 zu einem immerwährenden Capital angelegt worden und wovon die Gemeinde die jährlichen Zinse bezieht zur Bestreitung der Abgaben, so aber diese große Theurung und allgemeine Noth eintrat, so beschloß die Gemeinde, dieses Capital aufzuheben um dadurch den dürftigen helfen zu können." Das Kapital wurde dem „Kopf nach vertheilt, woran jeder Gemeinder 52 fl erhielt", die ihm, falls er das Geld nicht brauchte, auf seine Steuerschulden angerechnet wurden. Dieser Notiz folgt noch eine „weitere Bemerkung der Nachwelt" über die „Frucht Breiß" in diesem Jahr. Sie schließt mit der Feststellung: „Und währen den Frucht Breiß keine Schranken gesezt worden durch seine königl. Mayestet, so wäre es noch viel höher gestiegen. Dieses durch den Ortsvorstand bezeugt" <sup>123</sup>.

## Die Geschichte Mettenbergs im 19. und 20. Jahrhundert

### *Bauernbefreiung und Ablösung der Grundlasten*

Eine der unmittelbarsten Auswirkungen der französischen Revolution und ihres Gedankengutes war die Aufhebung der Leibeigenschaft. In Baden war sie unter dem Einfluß der neuen Ideen, die aus Frankreich herüberdrangen, bereits vor der französischen Revolution aufgehoben worden. In Württemberg stellte der damals ständische Landtag im Jahre 1798 den Antrag auf Abschaffung der Leibeigenschaft. Doch der Herzog und spätere König Friedrich lehnte ab. Im Jahr 1809 wurden zunächst sämtliche Gerichtsherrschaften aufgehoben. Im ganzen Königreich Württemberg gab es nur noch königliche Gerichte. Die aus der Gerichtsherrschaft fließenden Gelder und Abgaben waren damit hinfällig. Die vormaligen Gerichtsherren sollten nach dem Willen des Königs nur noch Guts- oder Güterbesitzer sein. Erst im Jahre 1810 erließ er eine Verordnung, wonach gegen eine geringe Entschädigung die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. Auf den königlichen und staatseigenen Gütern wurde dieser Beschluß sofort durchgeführt. Den übrigen Grundherren, vor allem dem hohen und niedrigen Adel, wurde im Jahre 1812 durch einen zweiten Erlaß ausdrücklich eingeschärft, sich auch daran zu halten. Doch ein großer Teil des Adels wehrte sich energisch dagegen. Mit der gleichen Verordnung wurde eine zweite wichtige Neuerung verkündet: Die Eigenmachung der Bauernlehen und die Verwandlung der Fallehen in Erblehen, freie Zinsgüter oder volles Eigentum solle auf alle mögliche Weise begünstigt werden. Die Bedingungen der Eigenmachung mußten aber in freier Übereinkunft mit dem Lehensherrn ausgehandelt werden. Damit wurden die Güter praktisch der Verfügbarkeit des Herrn entzogen<sup>1</sup>.

Im Pfarrarchiv Mettenberg findet sich noch eine Urkunde über die Umwandlung eines der Kirchenpflege gehörenden Fallehens in ein freies Zinsgut, d. h. ein Gut, für das Zins-Pacht zu bezahlen war. Am 7. Mai 1816 wird dem Bauern Johannes von Banck bestätigt, daß sein „bisher der Mettenberger Heiligenpflege zugehöriges Gut“, das er als Fallehen innegehabt habe „nunmehr in der Eigenschaft eines freyen Zinsgutes, ihm von Banck als erbliches Eigenthum . . . überlassen worden ist“. Die Entschädigung, die dafür der Kirchenpflege bezahlt werden mußte betrug 36 fl und statt der bisherigen Lehngelände an den Grundherrn (Gült) mußte diesem „an ewigem Zins — Roggen ein Simri drei vierling, Hafer zwei Simri — alljährlich auf Martini, und zwar 1816 zum erstenmale in wohlgereinigter Frucht der Stiftungspflege kostenfrei“ abgeliefert werden. Außerdem wird eigens bemerkt, „dieser Vertrag betrifft einzig die Verwandlung des Fall-Lehens in Eigenthum, äußert mithin auf die übrigen Verhältnisse des Guts und seines Besizers keine Wirkung“. So waren alle anderen Abgaben und Lasten, die auf dem Gut hafteten, weiterhin zu bezahlen, z. B. Zehnten, Umlagen, Steuern und Fron-



dienste. Auch entsagte der nunmehrige Eigentümer „allen, von der vorigen Lehenherrschaft aus Recht oder Gnade gehabten Baubeiträgen, Brennholz-Abgaben und ähnlichen Unterstützungen“.

Einen weiteren Fortschritt brachten die von König Wilhelm im Jahre 1817 erlassenen Gesetze. Danach war vom 1. Januar 1818 die Leibeigenschaft, soweit noch Reste davon existieren sollten, endgültig aufgehoben.

Bei Staatsbesitz erfolgte ein unentgeltlicher Wegfall der Lasten. Andere Leibherrschaften hatten Anspruch auf eine gesetzliche festzulegende Entschädigung. Der Herr ist nicht mehr Leibherr sondern nur noch Grundherr und der bisher Leibeigene nur noch gültpflichtiger Grundholde. Als solcher mußte er die auf dem Gut lastenden Gefälle weiterhin entrichten. Das zweite Gesetz bestimmte:

a) Alle noch bestehenden Fallehen sind in Erblehen zu verwandeln. Staat und Gemeinden erhalten dabei keine Entschädigung, die anderen Lehensherrn sollen auf dem Weg gütlicher Vereinbarung entschädigt werden.

b) Bisherige Erblehen werden in Zinsgüter verwandelt, d. h. sie gehen in den Besitz ihrer bisherigen Inhaber über.

c) Gewisse Grundabgaben werden ablösbar (Küchengefälle, Frucht- und Naturalgülden, Geldzinsen), ebenso die Frondienste und Zehnten. Die Folge war, daß die Bauern, die auf königlichen oder auf Staatsgütern saßen, abgelöst wurden; die übrigen blieben im bisherigen Stande, da ja die Durchführung der beiden Verordnungen auf dem Weg der freiwilligen Vereinbarung stattfinden sollte. Der Bauer hatte also keinen Rechtsanspruch auf Ablösung. Den Bauern wurde dadurch eine Möglichkeit eröffnet, sich von einer Menge lästiger Verpflichtungen zu befreien. Es fehlte aber weitgehend das Verständnis, den Vorteil der Ablösung einzusehen, und an den notwendigen Mitteln, die Ablösungssumme aufzubringen. Deshalb wurden vor allem in Oberschwaben fast überall die Abgaben weiter erhoben, so daß die Leibeigenschaft eigentlich nur dem Namen nach aufgehoben war <sup>2</sup>.

Auch in Mettenberg änderte sich zunächst nichts. Eine Wende brachte allerdings der Verkauf der Herrschaft Warthausen an die Krone Württemberg im Jahr 1826. Nachdem sich die Herrschaft nun im Staatsbesitz befand, war eine Ablösung von Abgaben wesentlich einfacher. Schon im Jahr 1828 wurden 4 „Allodifikationsverträge“ genehmigt und unterzeichnet. (Allodifikation = Umwandlung von Lehen in freies Eigentum). 1829 wurden 20 Allodifikationsverträge geschlossen und 1830 waren es 2.

Nach dem Verkauf der Herrschaft an die Freiherren von Koenig im Jahre 1829 scheinen keine neuen Anträge mehr gestellt worden zu sein <sup>3</sup>.

Nach der Oberamtsbeschreibung von 1837 hatte der Adel (v. Koenig-Warthausen) nur noch Waldbesitz auf der Markung Mettenberg. Außerdem ist noch Besitz von Körperschaften (Universität Freiburg) ausgewiesen. Neben geringem Besitz an Acker- und Grünland wird ein verhältnismäßig großer Waldbesitz aufgeführt (Stiftungswald). Alles übrige Land war zu dieser Zeit in Eigenbesitz der Bauern und der Gemeinde übergegangen <sup>4</sup>.

Unter dem Eindruck der sehr schleppend vor sich gehenden Ablösung sah sich der König veranlaßt, die Dinge nunmehr selber in die Hand zu nehmen. In drei Ge-

setzen vom Jahr 1836 wird bestimmt, daß der Staat von sich aus die Ablösungssummen der Berechtigten, also den Grundherren auszahlt und sie in Jahreszielen wieder einzieht. Es dauerte aber noch einige Jahre, bis nach zähen Verhandlungen mit dem Adel die Ablösungssumme auf das 22½fache der bisherigen Jahresleistung festgesetzt wurde <sup>5</sup>.

Im Juni 1838 wurden im Hinblick auf diese Gesetze „die Frohn- und Dienstgeldpflichtigen“ zusammengerufen und „darauf aufmerksam gemacht, daß die 3jährige Frist, innerhalb welcher der Staat den 5ten Theil des Ablösungs Capitals übernehme, mit dem Monat August 1839 zu Ende geht“. Die einzelnen Beteiligten wurden „vorgerufen, und solchen das Verzeichnis über ihre Schuldkigkeiten vorgelegt“. Auf die Frage, wer für die Ablösung stimme, ergab sich folgendes Resultat, daß „von den 22 Frohn- und Dienstgeldpflichtigen 16 für und 6 gegen die Ablösung gestimmt haben“. Der Gemeinderat beschloß, „vorstehende Verhandlung dem Kgl. Oberamt zur weiteren Verfügung vorzulegen“. Die Ablösung der Frohn- und Dienstgelder der zur Universität Freiburg gehörigen Höfe: Schuster und Ackermann erfolgte erst im April 1841 <sup>6</sup>.

Wann in Mettenberg die Grundlasten abgelöst wurden, läßt sich nicht genau feststellen. Am 4. November 1843 wurde vor dem Gemeinderat ein Antrag der drei Bauern: Lorenz Uhlmann, Johann Georg Brückner und Lorenz Zeller behandelt. Diese hatten „nicht nur die Allodifikation ihrer Lehen sondern auch die Ablösung der Grundbeschwerden nach dem gesetzlichen Maasstab in Antrag gemacht“. Der Gemeinderat beschloß, „vorbehaltlich der höheren Genehmigung dem Antrag stattzugeben, die Ablösungsurkunde auszufertigen und dem Kgl. Oberamt zur weiteren gesetzlichen Verfügung auf Kosten der pflichtigen Grundhalter vorzulegen“ <sup>7</sup>. Weitere Hinweise sind nicht erhalten.

Als jedoch im April 1848 unter dem Einfluß der Revolution ein Gesetz über die Aufhebung der Gefalle und Grundlasten erlassen wurde, gab es in Mettenberg nur noch zwei Lehenbauern der Universität Freiburg, die davon betroffen waren. Alle anderen Grundlasten waren zu diesem Zeitpunkt anscheinend bereits abgelöst. Mit der Universität Freiburg scheint es allerdings zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen zu sein, wie aus dem Protokoll des Gemeinderats zu entnehmen ist. Am 30. Dezember 1848 wurde dieses Gesetz „vor allen Dingen der versammelten Gemeinde so weit diesselbe auf die ergangene Einladung erschienen ist im allgemeinen und im einzelnen publiziert, was hiemit zu den Akten bestätigt wird. Der Art. 7 dieses Gesetzes findet dahier allein auf zwei bisher Universität — Freiburg Lehen- und Gültbauern, Schuster und Ackermann Anwendung“.

Die beiden Bauern geben an, daß sie von ihrer Grundherrschaft, der Schaffnei-Verwaltung Waldsee, nie Gegenleistungen empfangen hätten. Sie seien aber „fast jedes Jahr von der Schaffnei-Verwaltung angewiesen worden, von ihren Fruchtgütschuldigkeiten . . . bald eine größere bald eine kleinere stets aber veränderliche Quantität Frucht an den hiesigen Ortspfarrer abzugeben“. Den größeren Teil seiner Naturalien-Besoldung habe aber „wie allgemein dahier bekannt der Pfarrer von dem Zehent-Ertrag in der Zehntscheuer bezogen, in dem der Großzehnten ebenfalls zur Universität Freiburg gehöre“. Schuster und Ackermann konnten keine Angaben darüber machen, »wie aber dieses Verhältnis entstanden“,

auch nicht darüber, „wie ihre beiden von ihren Voreltern längst innengehabten beiden Bauernhöfen einmal an die Universität Freiburg gekommen seyen". Der Gemeinderat konnte sich in dieser schwierigen Rechtsfrage zu keinem klaren Entschluß durchringen. Er stellte zunächst fest, daß der Zehnte, der zur Universität Freiburg gehöre, „von Seiten der Pflichten . . . schon früher zur Ablösung angemeldet worden ist". Großer Wert wird darauf gelegt, daß die Universität „die Verbindlichkeit zur Besoldung des Pfarrers und Unterhaltung der Pfarrwohnung hat" und schließlich wird festgestellt, daß Freiburg als „Gros-Dezimator bei der notorisch Unvermöglichkeit der Orts-Heiligenpflege und bei Ermangelung anderweitiger Verbindlichkeiten dieser, die Baulast an der Ortskirche mit Zugehör" habe. Man könne aber keine Angaben darüber machen, „unter welchen Bedingungen einst sowohl der hiesige Großzehnten und die beiden Bauernhöfe an die Universität gekommen seyn mögen". Eine Entscheidung könne der Gemeinderat hierüber aber nicht fällen, da ihm alle „hierauf bezüglichen Aktenstücke und Dokumente überhaupt nicht bekannt seyn können". Eine eindeutige Stellungnahme sei nicht möglich, so solle „zur Wahrung aller dißfallsigen Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeit" die vorliegende Erklärung „vorläufig im allgemeinen abgegeben" werden. Eigens wurde noch vermerkt, „daß andere und weiters als die hierin angezeigten Verbindlichkeiten disseite zur Zeit nichts bekannt sey: Namentlich aber nichts von Leistungen an den Schulmeister und Meßner". Nur die allgemeinen Abgaben, die aber alle Güterbesitzer jährlich zu entrichten hätten, müßten auch von den beiden Freiburger Grundhaltern abgeliefert werden: „Läutegarben, Brod und Mehl" <sup>8</sup>.

Die letzte Last, die abgelöst werden mußte, war der Zehnten. In der Verurteilung des Zehnten stimmten die Standesherrn weitgehend mit den Bauern überein, da auch sie von ihren Gütern den Zehnten zu liefern hatten. Das Gesetz vom 17. Juni 1849 schaffte die Grundlage für die Ablösung dieser letzten Abgabe, die noch geblieben war <sup>9</sup>. Im Gemeindearchiv sind die Tabellen aus dem Jahre 1849 noch vorhanden, die der Berechnung der Ablösungssumme zugrundegelegt wurden. Eine eigene Zehntelablösungskasse wurde gebildet, die auf Wunsch der Berechtigten deren Entschädigung übernahm. In Mettenberg dauerte es noch nahezu 10 Jahre, bis diese Angelegenheit geregelt wurde.

Am 9. Oktober 1858 wurde „von der versammelten Gemeinde" die Bezahlung der Ablösungssumme für den Großzehnten beschlossen. „Die der Universität Freiburg schuldigen, bisher angelegten Zehend Capitalien" sollten nach diesem Beschluß vollständig ausbezahlt werden „um allen vorkommen könnenden Schäden und Unannehmlichkeiten vorzubeugen" <sup>10</sup>. Damit war in Mettenberg die Ablösung aller Abgaben abgeschlossen, denn in der Folgezeit werden im Gemeinderat Fragen dieser Art nicht mehr behandelt. Außerdem wurde durch das Gesetz vom 11. Februar 1865 ein Schlußstrich unter die ganzen bisherigen Ablösungsarbeiten gezogen, in dem es die bisherigen gesetzlichen Regelungen als rechtsgültig erklärte <sup>11</sup>.

Für den Adel, insbesondere die Standesherrn, und auch die Kirchen bedeutete die Ablösung einen tiefgreifenden Eingriff in ihre bisherige Stellung. Zu der zahlenmäßig zu berechnenden Einbuße kam der unwägbare Verlust, den wohl die

meisten noch schmerzlicher empfanden: die Grundlage ihrer Herrenstellung gegenüber den Bauern, die Grundherrschaft, war vernichtet. Kein Bauer nahm mehr sein Gut von ihnen zu Lehen, keiner hatte ihnen mehr Abgaben zu zahlen<sup>12</sup>. Die Folge des Übergangs der einstigen Lehensgüter in Eigenbesitz war eine erste „Flurbereinigung“. Die Grundstücke der einzelnen Grundherrschaften waren oft sehr klein und weit in der Markung zerstreut, wie die Urbarien und Güterbeschreibungen zeigen. Daher war es eine der ersten Bestrebungen der neuen Besitzer, ihre Grundstücke etwas zusammenzufassen.

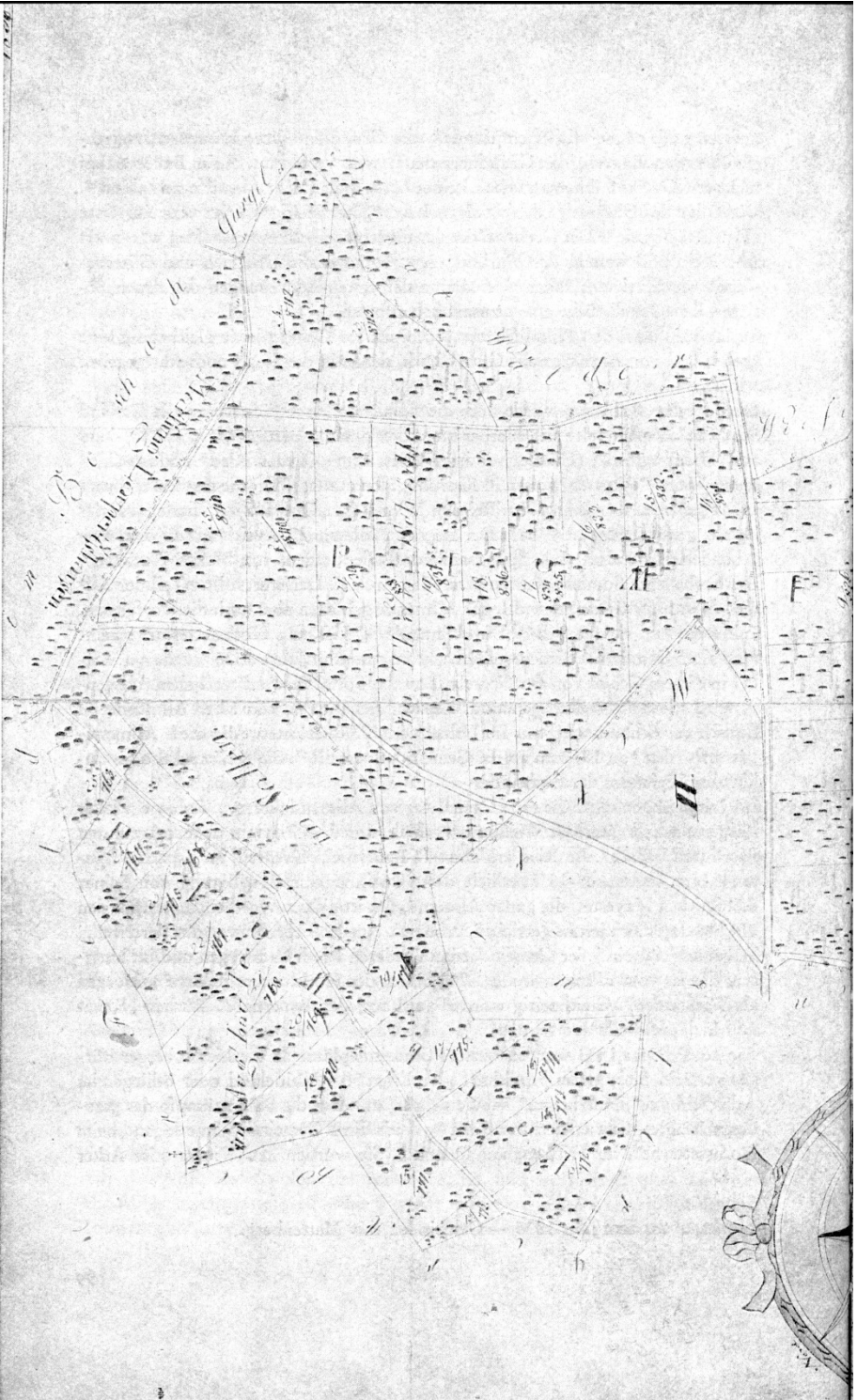
So laufen neben den Allodifikationsanträgen im Gemeinderat gleichzeitig eine große Zahl von Anträgen auf Gütertausch, denen in der Regel auch stattgegeben wurde.

Im Zuge der Ablösung wurde auch die Allmende „fast gänzlich an die Gmeind vertheilt“. Es handelte sich hierbei um Ackerland im Bereich der „Schnait“ und am „Heselin Stock“ (Häseler) und um Wiesen im „Oberen Ried“ und im „hinderen Weiher“. Lauter Wiesen in Richtung Hochstetter-Hof, die erst kurz vorher urbar gemacht worden waren. Bei den Wiesen im „Oberen Ried“ findet sich der *Zusatz* „urbar gemacht 1798“. Der Begriff „Allmende“ bezeichnet seit dem ausgehenden Mittelalter viele Spielarten von Bedeutungen, von bloßen Nutzungsrechten bis zum Sondereigentum einer Gemeinde<sup>13</sup>. Der wertvollste Teil der Allmende war der Gemeinewald, zur Allmende gehörten aber auch die Dorfgassen, Feldwege und der Espach<sup>14</sup>. Die Allmende in Richtung Hochstetterhof scheint zum alten Gemeindebesitz zu gehören, denn schon im Jahre 1536 wurde ein Weiher in diesem Gebiet von der Gemeinde an das Spital Biberach verliehen<sup>15</sup>. Ebenso wird schon 1588 der „gemaintd Espach“ genannt<sup>16</sup>. Von einer Allmende im Bereich der Schnait wird nur im Urbar von 1738 berichtet. Alle diese Allmendgüter wurden von 1812 an an die Gemeinder verteilt<sup>17</sup>. Sie gehörten also bis dahin zum Eigentum der Gemeinde.

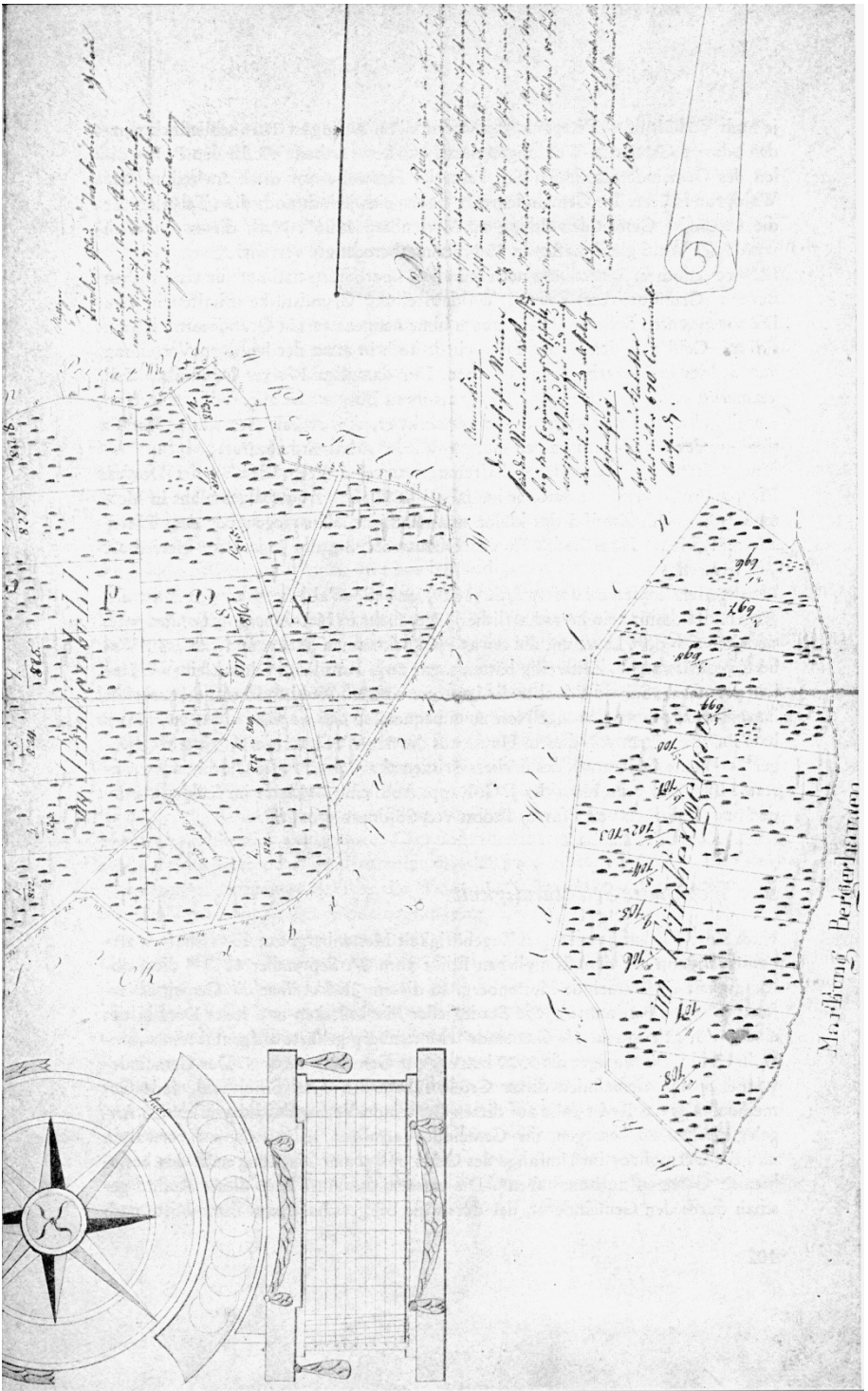
Im Jahr 1812 erfolgte die erste Verteilung von Allmendgütern. „Wobey ein jeder Bürger ein halb Jauchen Wießboden erhielt, auf dem Platz in dem sogenannten Rieth und Espach“. Im Ried erhielten 21 Bauern einen Anteil, im Espach 6 Bauern<sup>18</sup>. Im September 1817 erhielt die Gemeinde „die Bewilligung von Seiner Königlichen Mayestet, die ganze Allmand, das ist alles zu vertheilen, worauf den Nachmittag das Vieh ist getrieben worden“. Am 15. Februar war die Verteilung. Dabei erhielt „ein jeder Gemeinder im Vorderen Rieth  $\frac{1}{2}$  Morgen und im hinteren, das ist vom Ellmannsweiler Weg bis an des Hochstetters Felder  $\frac{7}{8}$  Morgen als Wießboden“. Gleichzeitig wurden auch an jeden Bauern 180 Ruthen „Kraut und Erdäpfeltheile“ verteilt<sup>19</sup>.

Am 16. Februar 1833 wurden weitere Gemeindeplätze an die Mettenberger Bürger verteilt. Sie werden bezeichnet als „Erget“ = Weideland oder ödligendes Ackerfeld und „Holzboden“ = Weideland, aus dem die Baumstümpfe des gerodeten Waldes nicht entfernt wurden<sup>20</sup>. Auch diese Gemeindeplätze lagen „beim Hochstetterhof, im Trinkenhau genannt“. Sie wurden „zu Wiesen oder Acker

Mettenberg



Mettenberg



je nach Verhältniß der Lage umgeschaffen". Am 8. August 1836 schließlich wurden „dasige Gemeinde-Waldungen durch das Los vertheilt" <sup>21</sup>. In den Protokollen des Gemeinderats finden sich keinerlei Hinweise auf diese Aufteilung der Waldgrundstücke. Im Gemeindearchiv finden sich jedoch noch die „Tabellen für die vertheilte Gemeindewaldung zu Mettenberg 1836". Nach diesen Tabellen wurde der Wald gleichmäßig an 25 Nutzungsberechtigte verteilt. Es wird jedoch in Mettenberg noch mündlich überliefert, daß nur die eigentlichen Bauern (Grundbesitzer) bei der Waldaufteilung Grundstücke erhalten hätten. Die sogenannten Söldner (Kleinbauern ohne nennenswerten Grundbesitz) hätten sich mit Geld abfinden lassen. Dies würde auch in etwa der heutigen Verteilung des Waldes in Privatbesitz entsprechen. Der damalige Pfarrer Dominikus Zell vermerkt, daß ein „jeweiliger Pfarrer als ihren Bürger" an allen Allmendgütern Anteil habe, und an anderer Stelle vermerkt er, daß er „als Gemeinder bei der theilung des Rieds einen halben morgen Wieße" erhalten habe <sup>22</sup>.

Eine weitere Folge der Bauernbefreiung war eine Vergrößerung des Dorfes. Pfarrer Probst berichtet darüber im Jahre 1869: „Das fruchtbarste Haus in Mettenberg ist ohne Zweifel das kleine unansehnliche Haus gegenüber dem Pfarrgarten". (Heute Haus Beck). Es war Dienstwohnung des Jägers der Herrschaft Warthausen.

Als die Herrschaft verkauft wurde (1829) und die Waldungen an den Staat abgingen und damit kein herrschaftlicher Jäger mehr in Mettenberg stationiert war, siedelten sich dort Leute an, die etwas Feld bekommen hatten und sich „mit Weberei beschäftigten". Zeitweilig hätten sogar zwei Familien in dem kleinen Häuslein gewohnt. „Sobald sich aber die Leute zu einigem Wohlstand emporgearbeitet hatten, wurde ihnen das enge Nest zu unbequem, so daß sie sich bald neue Häuser bauten." Es gingen von diesem Hause aus die neuen Häuser des A. Katein („Seeger" — heute Uhlmann), des Webers Fritzenschaf (abgebrochene Schmiedewerkstatt Huber) und das Haus des J. G. Rapp. Auch einige Häuser im Kuhberg wurden nach Berichten von Pfarrer Probst von Söldnern erbaut <sup>23</sup>.

### *Der Weg in die Selbständigkeit*

Nach einer jahrhundertelangen Zugehörigkeit Mettenbergs zur Herrschaft Warthausen begann mit dem königlichen Edikt vom 27. September 1819 <sup>24</sup> die Selbständigkeit der Gemeinde Mettenberg. In diesem „Edikt über die Gemeindeverfassung" wird bestimmt: „Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine — für sich bestehende Gemeinde". Mettenberg gehörte aufgrund seiner Einwohnerzahl, die weniger als 1500 betrug, zur Gemeindeklasse 4. Der Gemeindevorsteher von Gemeinden dieser Größe führte den Titel Schultheiß. Jede Gemeinde hatte das Recht „alle auf diesen Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeinde-Vermögen selbständig zu verwalten und die Ortspolizey im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben". Die tatsächliche Ausübung dieser Rechte geschah durch den Gemeinderat, der durch die Bürgerschaft „aus ihrer Mitte nach

der Stimmen-Mehrheit" gewählt wurde. Jeder Bürger war verpflichtet „die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwey Jahre anzunehmen". Wurde ein Mitglied des Gemeinderates nach zwei Jahren wiederum gewählt, so war es „von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten". Zu den Pflichten des Gemeinderates gehörte es, „die Rechte der Gemeinde vor den Staats-Behörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln".

Eine sehr starke Stellung hatte der Gemeinde-Vorsteher. Er war seiner Stellung und Bestellung nach viel mehr der Sachwalter des Oberamtes als der Gemeinde. Zu seiner Ernennung wurden von den Bürgern drei Mitglieder des Gemeinderates gewählt und der Kreisregierung vorgeschlagen. „Die wirkliche Ernennung der Stadt-Schultheissen, Bürgermeister und Schultheissen wollen wir der betreffenden Kreisregierung übertragen". Die Ernennung erfolgte auf Lebenszeit. Alle Mitglieder des Gemeinderates konnten in den Vorschlag aufgenommen werden „nur diejenigen Mitglieder, welche das Wirthschafts-Gewerbe treiben" blieben ausgeschlossen. Zu seinen Amtsobliegenheiten gehörte es, „die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizey im Namen der Gemeinde, die Landespolizey im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, unsere Gesetze und die in ihrer Gemäßheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und durch andere vollziehen zu lassen, für Aufrechterhaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen". Jeder Ortsvorsteher hatte das Recht, bei Vergehen Strafen zu verhängen, „welche sich jedoch beim Gemeindevorsteher vierter Klasse nicht über einen Reichsthaler oder zwölf stündige Einthürnung erstrecken darf". Größere Vergehungen „insbesondere aber die Weid- und Wald-Exzesse" mußte der Gemeinde-Vorsteher vor den Gemeinderat bringen, der „bis auf das Doppelte der obigen Straf-Maase zu erkennen befugt ist".

Dadurch, daß der Gemeinderat in der Regel auf Lebenszeit im Amt war, hatte der Bürger nur in beschränktem Maße Einflußmöglichkeiten. Dies war nach dem königlichen Edikt weder erwünscht noch vorgesehen, denn „die Bürgerschaft in Gesamtheit hat keinen Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des Orts-Vorstehers sich nicht versammeln". Damit die Bürgerschaft jedoch ein gewisses Mitwirkungsrecht hatte, wurde sie „dem Gemeinde-Rathe gegenüber durch einen beständigen Bürgerausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte" gewählt wurde. Dieser Bürgerausschuß wurde auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich mußte die Hälfte der Mitglieder ausscheiden. Wiederwahl war erst nach Jahresfrist möglich. Die Zustimmung des Bürgerausschusses war einzuholen:



- „1) bey Regulirung des Gemeinde-Etats . . .
- 2) bey unvorhergesehenen Ausgaben . . .
- 3) bey Verleihungen oder sonstigen Verträgen . . .
- 4) bey allen Contracten mit einzelnen Gliedern des Gemeinde-Raths
- 5) bey außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen ... für einzelne Mitglieder des Gemeinderaths
- 6) bey allen und jeden Nachlässen ... der Gemeinde
- 7) bey allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird."

In Streitfällen war das Protokoll dem Königl. Oberamte in Biberach „zur Entscheidung vorzulegen, und vor erfolgter Genehmigung nicht zu vollziehen". In allen übrigen Fällen war der Gemeinderat nicht verpflichtet, den Bürgerausschuß anzuhören, konnte aber, „so oft es ihm rätlich oder förderlich erscheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen".

„Zu Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizey" war außerdem noch der Kirchen-Convent zu bilden. Dieser Convent setzte sich aus „den Orts-Geistlichen, dem ersten Ortsvorsteher und drey bis vier weiteren Beysitzern" zusammen. Mehr über die Arbeit des Kirchenconvents findet sich in dem Abschnitt „Rechtsprechung und Strafen".

In den ersten Jahren wußte der Mettenberger Gemeinderat noch nicht recht, wo sein eigentliches Aufgabengebiet lag; dies geht deutlich aus den Gemeinderatsprotokollen dieser Jahre hervor. Bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts hinein beschränkte sich seine Aufgabe, von wenigen Ausnahmen abgesehen, darauf, den § 16 der Gemeindeordnung (Behandlung höherer Straffälle) zu verwirklichen.

Alle möglichen Streitfälle wurden vor den Gemeinderat gebracht: Schlägereien, Obstdiebstahl, Überackern von Grenzen, Verstopfen von Gräben, verbotenes Mähen und Rufen von Gras, Beleidigungen u. a.

Sehr häufig ging es auch um Fälle von „Unzucht und fleischlicher Vergehen", d. h. um die Bestrafung lediger Mütter und die Feststellung der Vaterschaft. Nur langsam rücken andere Themen in den Vordergrund: Gutachten und Zustimmungen bei Käufen, Verkäufen und Tausch von Grundstücken, Verpachten der Schafweiden, Gutachten für die Gebäudebrandversicherung, Anträge auf Aufnahme ins Bürgerrecht, Gutachten für Baugenehmigungen, kleinere Anschaffungen (Schaufeln, Sägen und dergl.) oder ein „Zeugnis für Antrag auf Haltung eines Schießgewehrs".

Erst um das Jahr 1843, im Zuge der Allodifikationsanträge, scheint der Gemeinderat in seine eigentliche Rolle hineingewachsen zu sein. Mehr und mehr gewinnt man den Eindruck, daß tatsächliche Probleme angestanden sind und diese auch beraten wurden<sup>25</sup>.

Am 10. 12. 1824 wurde Christian Christa zunächst auf die Dauer von zwei Jahren zum Gemeindepfleger bestimmt um „die Verrechnung der, aus den sogenann-

ten Gemeindegerechtigkeiten fließenden Einnahmen, und der darauf haftenden Ausgaben" zu übernehmen. Als

*Einnahmen* werden aufgeführt:

„Sämtliche Haus- und Güterbestandzins, dann die jährliche Allmandzinsen, Haus Zins. Dan der Erlöb aus Graß, Holz, Kies und Schlamm. Das Vieh-Weidegeld.

Sodan von älteren Lasten die Rückstände für Holzerlöbe bey Joseph Baur und Lorenz Uhlmann im Betrag von 41 fl 58 Kr. Und das bey dem Johannes Reuter im Jahr 1817 von dem Gemeinds einkauften angelehnten Capital von 10 fl 45 Kr. nebst Zinsen von 1 fl 4 Kr.

Und die rückständige von Verzugs Gebühr von 10 fl 45, welche gleichfalls von den Gemeinds-Einnahmen ist besagt worden".

Sehr aufschlußreich für die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich der damaligen Gemeindeverwaltung ist die Aufstellung der

*Ausgaben:*

„Die Ausgaben, welche von dem Gemeinds-Gewinn zu bestreiten sind folgende: Rückständiger Abzins 12 fl 9 Kr., die Brandsteuer vom Hirtenhaus. Das jährlich Frohn- und Rechnungsgeld mit 1 fl 8 Kr.

An Besoldungen: von des Schultheißen amts-Besoldung den vierten Theil mit 5 fl. Von der Besoldung des Gemeindepflegers 2 fl welche dem Gemeinde-Rechner zu fallen. Das Gehalt des Polizey Dieners und Holzwarth — aber nur so lang der Ahler als Polizeidiener lebt.

Die Kosten für das Brod bey der Schulprüfung.

Die Zehrung bey Feuers-Brünste. Dan die Bau-Kosten von den Gemeinde-Gebäuden, nebst der Unterhaltung des Wegs nach Biberach, wie auch des Gemeinde-Brunnen und Weier, die Reparationen an Waldsägen, Bikel, und Hauen der Gemeinde.

Auch das Wochen-Blatt.

Dan die Unterhaltung der Bäume auf Gemeindeplätzen.

Sodan etwa vorkommende Tagelöhne und andere Gebühren welche die Gemeindegerechtigkeiten verursachen.

Zu allen Brüken, Steg und Dolen muß die Gemeinde das nötige Holz unentgeltlich abgeben. Die weiteren Kosten und tagelöhne sollen der Steuer nachbezahlt werden" <sup>26</sup>.

Wie die wirtschaftliche Lage der Gemeinde war, läßt sich etwa erahnen, wenn man die Einnahmen mit dem Ausgabenkatalog vergleicht. Es wird immer wieder angeführt, daß die Gemeinde kein Geld habe und die finanzielle Lage sehr schlecht sei. Bereits am 27. Mai 1827 wurde vom Gemeinderat beschlossen, daß „von nun an keinem Gemeinder mehr ein Bauholz, es mag zum Reparieren eines Hauses oder zu einem neuen Gebäude gebraucht werden abgereicht werde oder etwas darzu geben werde". Nur in dem Falle, daß „einer sollt durch Feuers-Brunst verunglücken", bekam er ein bestimmtes Kontingent an Bauholz <sup>27</sup>. Der Gemeinderat war gezwungen, sehr sparsam zu wirtschaften. Alle größeren Projekte wurden oft wiederholt „der Kosten wegen" abgelehnt, bis sie dann endlich zur Ausführung gelangten. Mehr darüber wird im nächsten Kapitel berichtet.

Manche Beschlüsse und Vorgänge wirken aus unserer Sicht geradezu erheiternd, man darf aber nicht übersehen, daß damals die Armut diese Entscheidungen oft erzwang. Trotzdem sollen einige besonders charakteristische und zum Schmuzzeln reizende Episoden erzählt werden:

Längere Zeit wurde im Gemeinderat darüber verhandelt, ob der Amtsdienereinen Waffenrock brauche oder nicht. Am 21. Februar 1853 wurde dann beschlossen, „dem Amtsdienereinen Waffenrock machen zu lassen, um bei vorkommenden Feierlichkeiten und beim Kgl. Oberamt dem Anstände gemäß erscheinen zu können“<sup>28</sup>.

Am 14. September 1868 trat der Gemeinderat von Cannstatt an alle Gemeinden des Königreiches mit der Bitte heran „um Beyträge zu Errichtung eines Standbildes des verewigten Königs Wilhelm“. Der Beschluß war kurz und eindeutig:

„Da dieses Standbild nur die Zierde Cannstatts ist, so kann dieser Bitte *nicht* entsprochen werden und es wird kein Beytrag gegeben. Da wir in unserer Gemeinde ebenso große Baulasten an Wege, Brücken und die Supsiidiären Kirchenbau Pflicht haben, so bleibt ihnen dieses Standbild zu errichten überlassen“<sup>29</sup>.

Im Februar 1873 wurde erstmals das Eis von Weiherschreiners Weiher an Bräumeister Neher aus Warthausen „für einen Napolion (20 Franken)“ verkauft. Braumeister Rupf aus Sulmingen bezahlte 3 fl „für Eis“. Trotz der schwierigen Finanzlage der Gemeinde beschloß der Gemeinderat am 25. Februar 1873 „bey der Aufforderung des Herr Pfarrer um milde Gaben zu Stationen anfertigen in die Kirche, so werden diese 3 fl dem Herrn Pfarrer Müller zur Anfertigung übergäben, sowie auch der Napolion von Bräumeister Neher“.

1879 sollten nach oberamtlichem Erlaß für alle jungen Leute unter 21 Jahren Arbeitskarten eingeführt werden. Der Gemeinderat beschloß, solche Karten nicht einzuführen, da in Mettenberg „keinerlei Fabriken und große Handwerker bestehen, sondern bloß Dienstgesinde“.

Am 12. Mai 1912 faßte der Gemeinderat folgenden Beschluß: „Es soll auch künftig anläßlich der ordentlichen Schulprüfung, welche alle zwei Jahre stattfindet Bretzeln verabreicht werden und zwar

|  |                     |
|--|---------------------|
| an die Ortsschulratsmitglieder   | je 3 Stück à 12 Pf  |
| an die Schulkinder einschließlich der Fortbildungsschüler                        | je 3 Stück à 10 Pf  |
| und an alle nicht schulpflichtigen Kinder, welche Bretzeln selbst abholen können | je 1 Stück à 6 Pf*. |

Von der Aufsichtsbehörde wurde der erste Posten mit einem dicken Fragezeichen versehen<sup>30</sup>.

### *Die Gemeinde zwischen Beharrung und Fortschritt*

Das 19. Jahrhundert brachte auf allen Gebieten eine außerordentliche rasche technische Entwicklung und eine erhebliche Verbesserung der Lebensverhältnisse. Ein Leben ohne diese technischen Errungenschaften kann sich unsere Generation gar nicht mehr vorstellen. Es ist jedoch sehr aufschlußreich, zu untersuchen, wie sich

unsere Vorfahren zu diesen Neuerungen gestellt haben. Es war ein sehr langer und oft umständlicher Prozeß, bis alle die Dinge, die heute als selbstverständlich angesehen werden, für notwendig erkannt und eingeführt wurden. Die Neuerungen wurden keineswegs so freudig begrüßt, wie man aus heutiger Sicht vielleicht annehmen möchte.

Der Anfang wurde gemacht mit der Verbesserung des Feuerlöschwesens. 1843 wurde zu diesem Zweck bei dem Messinggießer Johann Georg Gerster in Biberach ein Voranschlag für eine „Tragfeuerspritzen“ eingeholt. Man war aber der Meinung, daß der Messinggießer „seinen Überschlag zu hoch gemacht hat und daß die Gemeinde eine solche Tragspritzen um einen gerängeren Preis mit der nämlichen Qualität anschaffen werde“.

Im Jahr darauf wurden die „Feuerlösch-Anstalten“ neu geregelt. Es wurde festgestellt, daß sich in Mettenberg „derzeit nur eine Hand- und eine Tragspritze“ befinden. Einen Feuerwagen habe man nicht, so daß kein „Turnus“ eingeführt werden könne, wer mit dem Wagen fahren müsse. Daher wurde beschlossen: „Wenn ein Brand in Mettenberg oder auch auswärts entsteht, so erhält der Erste, welcher mit seinem Pferde bei dem Schultheißenamt erscheint, eine Prämie

|            |           |
|------------|-----------|
| von        | 1 fl 45 ₰ |
| der Zweite | 1 fl 12 ₰ |
| der Dritte | 45 ₰      |

Im Juli 1870 hielt das Kgl. Oberamt diese Einrichtungen nicht mehr für ausreichend und verlangte die Anschaffung einer „Fahrfeuerspritze“. Der Gemeinderat war der Ansicht, „wegen der weiten Entfernung der Gebäude von einander ist hier keine Fahrfeuerspritze nothwendig, daher kann man einer so kleinen Gemeinde den großen Kosten ersparen, und wird die Anschaffung bis auf weiteres verschoben“.

Nachdem im November 1870 das Oberamt nochmals gemahnt hatte, wurde am 27. Dezember 1870 nachstehender Beschluß gefaßt, der durch seine „sachgerechte“ Begründung besticht:

„I. Gerade die jezige Winterzeit, wo alle Weiher zusammengefroren sind und nur mit Pumpbrunnen gelöscht werden kann. Wieder trockene Sommerszeit, die wir seit Jahren nacheinander erlebt haben, so daß wir selbst genöthigt waren, das Wasser in Birkendorf zum Vieh trinken zu holen. (Was nützt uns nun eine größere Fahrfeuerspritze?)

II. Stehen hier alle Gebäude in weiter Entfernung von einander, so daß auch beim starken Luftzug fast eine Unmöglichkeit ist, ein zweites Gebäude das Feuer erreichen zu können. Auch sind wenige Gebäude in solcher Höhe, welche unsere Spritze nicht erreichen kann.

III. Ist der Ort Mettenberg eine solche kleine Gemeinde, daß nicht mehr als 50 Gebäude in sich enthält, während andere Gemeinden mit 100 und mehr keine Fahrfeuerspritze haben.“

Die Anschaffung wurde abgelehnt mit der lapidaren Feststellung: „Sollte man doch diese Kosten ersparen können, da seit Jahren kein Brand dahier entstanden ist.“ Im Juni 1871 wurde gegen die Verfügung des Kgl. Oberamts, eine Fahr-

Feuerspritze anzuschaffen, „Beschwerde erhoben“. Die Angelegenheit ruhte dann, bis auf nochmaliges Drängen des Oberamts am 17. Juli 1880 bei den Spritzenfabrikanten Becker und Müller in Biberach eine „Saugfeuerspritze“ bestellt wurde<sup>31</sup>.

Ähnlich schwierig gestaltete sich die Einführung des Telefons in Mettenberg. Im März 1899 teilten die Nachbargemeinden Laupertshausen und Maselheim mit, sie hätten „Beschluß gefaßt, die Einführung einer Telefonverbindung mit dem Anschluß in Biberach über Mettenberg, Laupertshausen, Maselheim und Heggbach anzustreben“. Es wurde angefragt, ob sich Mettenberg daran beteiligen wolle. Ohne nähere Begründung wurde am 19. März 1899 beschlossen: „Den Beschlüssen der Kollegien von Laupertshausen und Maselheim nicht beizutreten, sondern die Einführung einer Telefonleitung abzulehnen“. Die Wende brachte ein Bericht von Schultheiß Wohnhaas über eine Amtsversammlung in Biberach, bei der Stadtschultheiß Müller die neue Einrichtung sehr gelobt habe „und von den Ortsvorstehern derjenigen Gemeinden, welche diese zweckmäßige Einrichtung schon besitzen bestens empfohlen wurde“. Der Gemeinderat von Laupertshausen stellte „im Hinblick dieses Ergebnisses“ nochmals das Ansuchen, in einer gemeinsamen Sitzung darüber zu beraten. In einer Sitzung am 3. April 1899 wurde von Vertretern der Gemeinde Laupertshausen „den Kollegien der große Werth dieser Einrichtung und des Kostenpunkts wiederholt vorgetragen“. Das Ergebnis war: „Die Einrichtung einer Telefonverbindung mit Telefonstation für die Gemeinde anzustreben“. Ein Jahr später, am 9. April 1900 waren die Arbeiten weitgehend abgeschlossen, daß sich der Gemeinderat mit der Einrichtung einer „Telegraphenanstalt“ in Mettenberg befassen konnte. „Als geeignete Persönlichkeit, mit geeignetem Lokal wird Käser Anton Baur von hier benannt, welcher auch bereit ist, die Geschäfte der Telegrafenhilfsstelle dahier gegen eine Vergütung von jährlich 48 M anzunehmen“<sup>32</sup>.

Im Jahre 1877 wurde für Mettenberg ein zweites Gasthaus genehmigt, das heutige „Jägerstüble“. Wendelin Kopp „dahier“ stellte den Antrag „um Errichtung einer Schenkwirtschaft“. Der Antrag wurde mit folgender Stellungnahme an das „Kgl. Oberamt weitergeleitet:

- 1) Dem Kopp wurde bezeugt, daß „derselbe ein gutes Prädikat besitzt, was vor allem zum Betrieb einer Schenkwirtschaft gehört“.
  - 2) „In Betracht der Lokalität und der polizeilichen Aufsicht“ sei seitens des Gemeinderats nichts einzuwenden „und steht der Concession kein Hinderniß nicht im Wege“. Darunter findet sich der nachträgliche Zusatz: „Genehmigung erhalten“<sup>33</sup>.
- Am 6. Oktober 1904 wurde bei einer ärztlichen Visitation aus gesundheitlichen Gründen die Lage des Friedhofs bemängelt und eine Verlegung „vor den Ort hinaus“ angeregt. Am 6. Dezember 1904 befaßte sich der Gemeinderat mit der Frage. Die Beratungen ergaben, „die Verlegung des Gottesackers vor den Ort hinaus ins Auge zu fassen, sobald sich ein richtiger Bauplatz gefunden und der richtige Zeitpunkt gekommen ist“<sup>34</sup>.

Eine Neuerung eigener Art, wurde „dem Ministerialerlaß vom 26. März 1907 und oberamtl. Aufforderung zufolge“ am 9. Juni 1907 beschlossen. Nämlich „die

Bestellung von Verbotstafeln und Aufstellung von Spucknäpfen in den öffentlichen Gemeindegebäuden". Beim Kgl. Oberamt wurden 6 Verbotstafeln bestellt, „wovon 3 in der Kirche, 2 im Rathaus und 1 im Armenhaus verwendet werden sollen. Spucknäpfe sollen 2 für das Rathaus, einer für das Armenhaus angeschafft werden" <sup>85</sup>.

Die Verhandlungen über den Bau einer Wasserleitung zogen sich jahrelang hin, bis man sich endlich nach zähem Ringen zum Anschluß an die „Rißgruppe" entschließen konnte. Ein erster Anstoß ging vom Gemeinderat Bergerhausen im März 1910 aus, der in Mettenberg anfragte, ob man „gewillt sei, zum Zwecke einer gemeinschaftlich zu errichtenden Wasserleitung im Verein mit Bergerhausen ein Projekt ausfertigen zu lassen". Die Antwort war ein verschlüsseltes Nein:

„1) Dem Antrag des Gemeinderats Bergerhausen beizutreten für den Fall, daß der Oberamtsbaumeister das Projekt unentgeltlich macht.  
2) Der Gemeinderat macht sich auch sonst für die Ausführung der Wasserleitung in keiner Weise verbindlich".

Im Mai tritt Bergerhausen wieder an Mettenberg heran, mit der Bitte, ein Projekt ausarbeiten zu lassen „um der Lösung einer Wasserversorgung näher zu kommen". Um so unverständlicher erscheint der Beschluß: „Sich an dem Unternehmen nicht zu beteiligen", wenn man den oft sehr großen Wassermangel in Mettenberg in Betracht zieht. Es kam ja öfter vor, daß die Mettenberger Wasser aus der Riß holen mußten.

(Siehe: „Anschaffung einer Fahrfeuerspritze").

Der Gemeinderat zeigte „wenig Stimmung für ein derartiges Unternehmen". Deshalb wurde am 14. Juni 1910 eine Bürgerversammlung einberufen. „Von den Bürgern sind 30 erschienen und ergab die Abstimmung, daß 13 für und 17 gegen eine Wasserleitung waren". Aufgrund dieses Ergebnisses beschloß der Gemeinderat, zunächst noch keine Wasserleitung zu bauen und „vorerst eine abwartende Stellung einzunehmen und das vorliegende Projekt nebst Kostenvoranschlag bei dem Kgl. Bauamt für das öffentliche Wasserversorgungswesen auf dessen Zweckmäßigkeit, Ausführbarkeit und Richtigkeit prüfen zu lassen". Im September 1912 wandte sich Bergerhausen neuerdings an Mettenberg, „sich an den Vorarbeiten resp. Kosten des Projekts und der Prüfung zu beteiligen". Die Abstimmung ergab „mit 4 gegen 2 Stimmen (Laux und Schultheiß Baur), diesem Antrag nicht zuzustimmen". Dem Aktuar riß anscheinend ob soviel Halsstarrigkeit der Geduldsfaden, denn er schrieb dick mit Bleistift quer über das Blatt: „Kurzsichtigkeit!"

Endlich, den 24. Oktober 1913 gab es einen Fortschritt. „Zum Zwecke der Wasserversorgung für hiesige Gemeinde ist von den örtlichen Kollegien in einer gemeinschaftlichen Sitzung in Warthausen der Anschluß an den Gemeindeverband Riß-Gruppe beschlossen worden". Die Bauarbeiten wurden 1913/14 durch die Firma Staß aus Esslingen ausgeführt. Dabei waren vor allem Italiener eingesetzt. Für die Kinder waren die Makkaroni und Spaghetti das größte Ereignis. Sie bettelten öfter bei den italienischen Arbeitern, um auch in den Genuß der Köstlichkeiten zu kommen. Sie wurden deswegen wiederholt vom Lehrer geschimpft. (Mündl. Bericht von Herrn Franz Wohnhaas). Im Dezember 1914 waren die Ar-

beiten abgeschlossen. „Anlässlich der Fertigstellung der Rohrlegung zur Wasserleitung wurde den betreffenden Arbeitern ein Vesper bezahlt bei Wirt Huber hier“<sup>36</sup>.

Der Einbau des Stromnetzes gestaltete sich weniger schwierig. Am 31. August 1913 berichtete der Schultheiß dem Gemeinderat, daß in nächster Zeit das „Stromverteilungsnetz“ durch die Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW) ausgeführt wird „wobei die hiesige Markung mit der Anlage berührt wird“. Die beauftragte Firma werde sich rechtzeitig mit der Gemeinde „wegen etwaiger Wünsche bezüglich der Anordnung des Leitungsnetzes innerhalb des Gemeindebezirkes“ ins Benehmen setzen. Nach dem Bericht von Herrn Wohnhaas wurden die elektrischen Leitungen in den Wohngebäuden im Sommer 1914 installiert.

Bei einer Ortsvisitation am 22. Juli 1913 wurde der Gemeinde empfohlen, eine Straßenbeleuchtung einzuführen. Am 3. Oktober 1913 wurde der Kostenvoranschlag der Firma Brown und Boveri geprüft und entschieden, man wolle „in Anbetracht der hohen Einrichtungs- und Betriebskosten vorerst von der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung absehen“. Erst im August 1925 konnte man sich entschließen, „die Ortsbeleuchtung einzuführen und zwar mit einer Lampenzahl von 6 Stück“<sup>37</sup>.

Eine sehr schwere finanzielle Belastung für die Gemeinde wurde die Erweiterung des Schulhauses. Im März 1884 mahnte das Kgl. Oberamt in dieser Angelegenheit, da das Schullokal „wohl hinreichende Sitzplätze aber nicht hinreichenden Luftraum für die dermalige Schülerzahl bietet“. Der Gemeinderat gab zu bedenken, daß „die Kirchhof-Mauer bezahlt werden muß“ und „die Schülerzahl in den nächsten 6 Jahren abnimmt“ und bat das Kgl. Oberamt „da die Ventilation nun ganz gut hergestellt ist und das Schulhaus eine hohe Lage hat, noch einige Jahre mit der Erweiterung warten zu dürfen“. Bis dahin könnten die nötigen Mittel beschafft werden „ohne die Gemeinde-Steuer, welche gegenwärtig fast das Doppelte der Staatssteuer beträgt allzu sehr und allzu empfindlich zu erhöhen“. Schulinspektor Stehrer aus Warthausen war damit einverstanden „wenn die in Aussicht gestellte Abhilfe in wenigen Jahren *wirklich* ausgeführt wird“. Der Bescheid des Oberamts vom 6. Mai 1884 war knapp und unzweideutig: „Die Kollegien werden, zur näheren Bestimmung des Zeitpunkts und des Umfangs der Ausführung der nothwendigen Bauten, sowie der Art und Weise der Beschaffung der hiezu nothwendigen Mittel etwa durch Aufnahme einer bestimmten Summe in den Jahres Etat der Gemeinde, aufgefordert und ist Beschluß hierüber binnen 4 Wochen anher vorzulegen“.

Am 9. Juni 1884 befaßte sich der Gemeinderat mit dieser Anordnung und faßte den Beschluß, das Schulhaus zu erweitern. Es wurde aber die nochmalige Bitte angefügt, es möchte „der Kosten wegen mit der Ausführung dieses Bauwesens noch circa 5 Jahre zugewartet werden“. Anscheinend ließ sich das Oberamt doch noch überzeugen, denn die Erweiterung wurde erst im Jahre 1893 durchgeführt. Am 27. März 1893 stimmte der Gemeinderat einer „Erweiterung des Schullokals und Lehrer- und Meßnerwohnung“ zu. Die Kosten sollten durch Kapitalaufnahme gedeckt und die Schuld innerhalb von 15 Jahren bezahlt werden. Ein Teil der Schulden konnte im Jahre 1896 durch einen Staatszuschuß gedeckt werden,

denn „seine Majestät der König haben am 6. d. M. allergnädigst geruht, der Gemeinde Mettenberg zu den Kosten der Vergrößerung des Schulhauses einen Staatsbeitrag von 600 M zu bewilligen" <sup>38</sup>.

Diese wenigen Beispiele sollen zeigen, mit welchen finanziellen Schwierigkeiten die Gemeinde zu kämpfen hatte und welche Sorgen eine Landgemeinde an der Schwelle zum Industriezeitalter bewegten. Sie sollen aber auch zeigen, wie schwierig es oft war, in ein von Jahrhunderten geprägtes Denken einzubrechen und fortschrittliche, für alle Bürger nutzbringende Pläne zu verwirklichen.

### *Wichtige geschichtliche Ereignisse des 19. und 20. Jahrhunderts im Spiegel der Ortspolitik*

Die großen geschichtlichen Ereignisse des 19. und 20. Jahrhunderts finden auch in der Ortspolitik ihren Niederschlag, allerdings unter ganz anderen Vorzeichen als in der „großen" Politik. In der „großen" Politik ging es um Freiheit, militärische Siege, Landgewinn. Diese Tatsachen werden in den Geschichtsbüchern genügend gewürdigt. Hier soll der Versuch unternommen werden, darzustellen, wie sich diese Ereignisse in einer kleinen Landgemeinde, abseits vom großen Geschehen bemerkbar gemacht und wie ihre Bürger darauf reagiert haben. Faßbar sind in den Akten vor allem die Revolution von 1848, der deutsch-französische Krieg 1870/71 und der 1. Weltkrieg.

Auf die Revolution von 1848 wurde man in Mettenberg dadurch aufmerksam, daß „in Erwägung der gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse" bis auf weiteres angeordnet wurde, daß „an Sonn- und Feiertagen unter dem Morgengottesdienst" jeder Bürger verpflichtet sei, wenn die Reihe an ihn kommt „im Dorfe auf Sicherheit acht zu haben, mithin das Dorf fleißig und zwar zum öfteren zu durchstreifen". Für diesen Dienst wurde keine Vergütung geleistet „und im Gegentheil erwartet, daß jeder Bürger, und zwar in Person, dieser Anordnung willig und bei seinen Bürgerpflichten auch mit Umsicht und Fleiß nachkommen werde". Wenn allerdings „gegen Verhoffen" jemand sich weigern sollte oder saumselig wäre, würde er um 30 Kreuzer gestraft. Daraus wird ersichtlich, wie ernst es der Gemeinderat mit dieser Anordnung gemeint hat, denn die Strafe der Gemeinde „für unerlaubtes Grasen mit der Hand" betrug 1 Gulden und für unerlaubtes Grasen mit der Sichel sogar 3 Gulden 15 Kreuzer.

Laut Verordnung vom 9. Oktober 1848 sollte im Königreich Württemberg die Bürgerwehr eingeführt werden. Nach der Namensliste wären in Mettenberg 32 „Individuen" zum Dienst verpflichtet gewesen, worunter „der Pfarrer, der Schultheiß und der Polizeidiener gesezlich von persönlicher Dienstleistung befreit sind".

Unter den Restlichen befanden sich aber noch weitere „welche aus körperlichen Gebrechen zur Dienstleistung untauglich sind, woraus sich also von selbst ergibt, daß die dienstfähige Mannschaftszahl auf etlich an 20 herabkommt". In diesem Fall hätte sich Mettenberg nach dem Gesetz mit einer benachbarten Gemeinde zusammentun müssen. „Da nun mit Ausnahme der Oberamts-Stadt Biberach,



welche nur eine halbe Stunde von hier entfernt ist, an die sich aber die Landgemeinden aus zureichendem Grunde nicht leicht anschließen können noch auch anschließen wollen, noch in keiner ändern Gemeinde solche Vorkehrungen hierin getroffen sind" so will man in der Sache zunächst noch abwarten, wie sie sich in „ändern größeren Landgemeinden" entwickelt. Man wolle nicht „Kosten für die Gemeinde und die einzelnen Einwohner" veranlassen, die der Gemeinderat wenigstens für ebenso überflüssig als unnützlich findet". Von diesem Beschluß solle dem Kgl. Oberamt Nachricht gegeben werden; „wie auch hier gleich dhen meisten Landgemeinden dieses Bezirks eine entschiedene Abneigung gegen dieses Institut sich einstimmig kund gebe, indem sich von demselben in keiner Hinsicht ein entsprechendes Resultat erwarten lasse" <sup>39</sup>.

Eine solche kecke Sprache ist wohl nur aus dem Einfluß der Revolution zu verstehen, denn unter anderen Zeitverhältnissen hätte man es nie gewagt, dem „Kgl. Oberamt" derartig klar und unverblümt die Meinung zu sagen.

Auch der preußisch-österreichische Krieg 1866 schlug seine Wogen bis hierher. So erzählt Pfarrer Probst in der Pfarrchronik: „Dagegen hielt man mich im Herbst 1866 nach dem preussischen Krieg, in Staig und Volkersheim für einen preussischen Spionen, der das Terrain aufnehmen wolle" <sup>40</sup>. Das Mißtrauen den Preußen gegenüber scheint demnach sehr groß gewesen zu sein.

Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges wurden 8 Mettenberger eingezogen. Am 11. November 1870 beschloß der Gemeinderat, jedem von ihnen 11 fl zu bewilligen und durch ihre Eltern nachsenden zu lassen. Auch Anton Brekel, der „von Weib und Kind hat hinweggehen müssen und nicht in vermöglichen Verhältnissen steht und der Unterstützung nothwendig ist", soll die 11 fl erhalten, wenn er „über 3 Wochen bey seinem Regimente steht". Nach Beendigung des Krieges wurde in „mehreren Orten, fast überall" für die zurückkehrenden Soldaten ein Fest veranstaltet. „So wurde nach reiflicher Berathung auch mit den hiesigen Soldaten ein Fest veranstaltet. Zu diesem Feste, welches besteht mit einer Begränzung und festlichen Zug in die Kirche mit Musik morgens, und nachmittags ein Festessen zu veranstalten und hiezu aus der Gemeinde-Gassen 40 fl zu verwilligen. Sollte hievon ein Überschuß von obigen 40 fl bleiben, so soll derselbe unter den Ausmarschierten Soldaten zu gleichen Theilen verteilt werden" <sup>41</sup>. Von Gefallenen aus der Gemeinde wird nichts berichtet. Auf dem Kriegerdenkmal wird jedoch ein Gefallener dieses Krieges aufgeführt.

Die Auswirkungen des 1. Weltkrieges waren wesentlich härter, vor allem in den letzten Kriegsjahren. Der Beginn wirkt für jene, die das bittere Ende kennen, in seiner Harmlosigkeit geradezu erschütternd. Die einzige Erwähnung über den Anfang des Krieges ist die Feststellung, daß durch die Mobilmachung einige Arbeiter wenig beschäftigt seien. „Aus diesem Anlaß nimmt die Gemeinde die Gelegenheit wahr, sie Kies werfen zu lassen". Die Reservisten rückten zu ihren Einheiten ein, vor allem nach Ulm und Weingarten. Zunächst waren es nur die jüngeren Jahrgänge, die eingezogen wurden. Der Gemeinderat beschloß, den Familien der Eingezogenen „falls die Verhältnisse es erfordern" neben der allgemeinen staatlichen Hilfe auch aus Gemeindemitteln Unterstützung zu gewähren. Dadurch sollen die dem Roten Kreuz zur Verfügung stehenden Mittel zur Er-

172

**Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Ungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomeyen u. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbürgen, Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Quastalla, zu Rufschiß, und Sator; Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufnis; Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln u. ; verwittibte Herzoginn zu Lothringen, und Saar, Großherzoginn zu Toscana u. u.**

**E**ntbieten allen unsern Untertbanen unsere Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen.

Dem allmächtigen Gott ist keine Andacht gefälliger, als die ewige Anbetung seines in dem allerheiligsten Altars-Sakrament immer gegenwärtigen Sohns, unseres Heilands Jesus Christus, dem wir alles Gutes verdanken müssen, und von welchem das Heil. Sakrament seines Leibs und Bluts eingesezt worden, damit, gleichwie er bey uns Menschen bis an der Welt Ende verbleibet, also wir ihn beständig anbetten und verehren, dagegen aber seine göttliche Gnaden und Segen erhalten könnten.

In Betrachtung dessen haben wir unserer Vorder-Oesterreichischen Regierung und Kammer schon ehevor aufgetragen, mit denen Herren Bischöfen, welchen das Seelen-Heil unserer Vorder-Oesterreichischen Untertbanen anvertrauet ist, zu berathschlagen, auf was für eine diesen letzteren an ihrer Feld- auch sonstig nöthigen Arbeit mindere schädliche Art, gedachte Andacht, wie sie in all- übrigen unsern Erblanden bereits bestebet, auch dorten eingeführt, und ununterbrochen fortgesetzt werden könne.

Dieser unser sehnlichste Wunsch ist nunmehr erfüllt, und jener Ausbeifer Uns allerunterthänigst vorgeleget worden, welcher am Ende nachfolget, den wir auch allergnädigst hiemit bestättigen, und bemerken, wie unsere Willens-Meinung dahin gebe, daß die ewige Anbetung Tag und Nacht verrichtet, so viel Menschen möglich, keinen Augenblick unterbrochen werden solle.



Das schönste und älteste historische Gebäude Mettenbergs, das Pfarrhaus, mußte im Jahre 1972 abgebrochen werden.

Seite 113

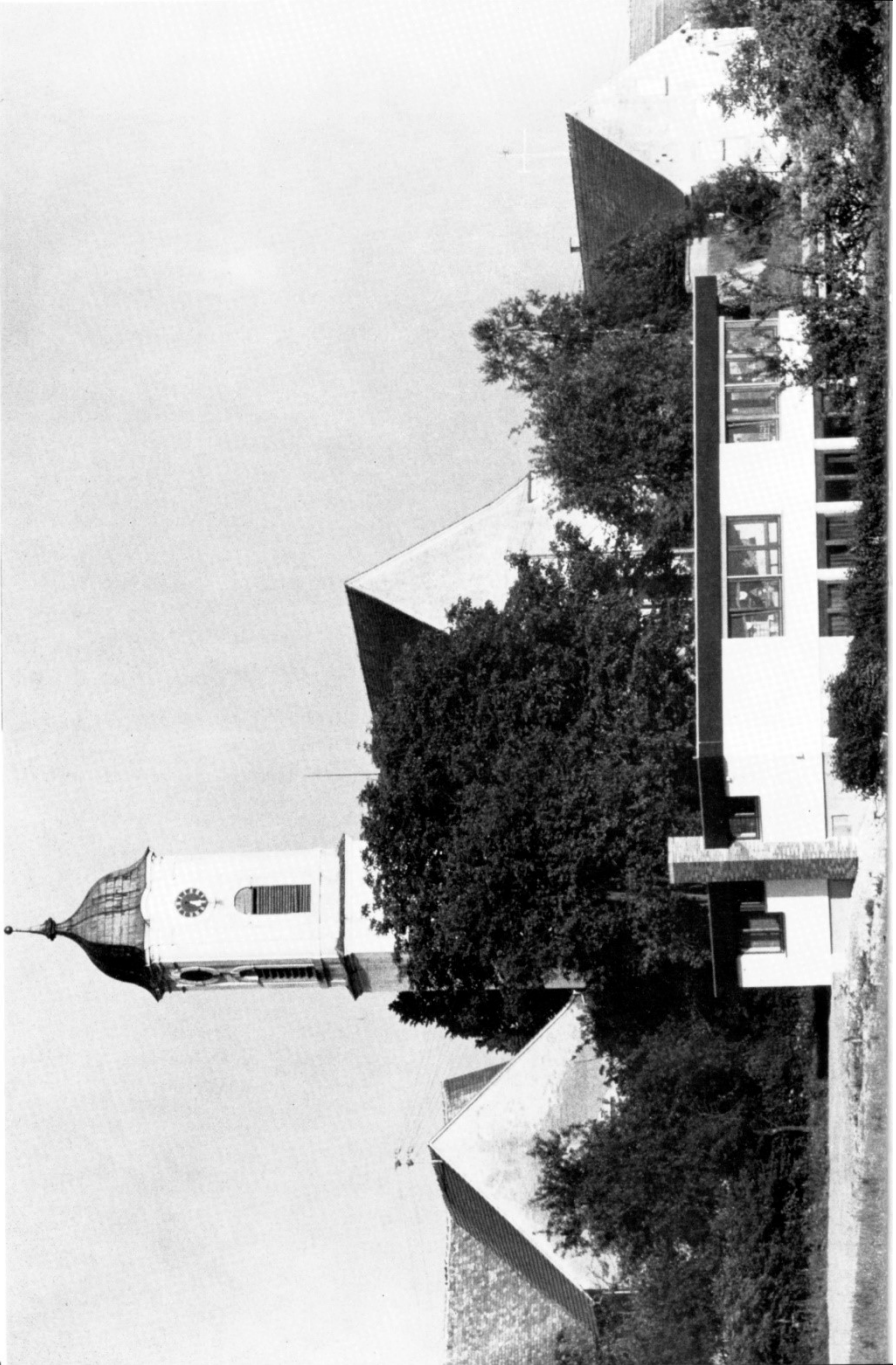
Erlaß der Kaiserin Maria Theresia aus dem Jahre 1776.



Christus mit Aposteln – Oberschwäbischer Meister Ende des 15. Jahrhunderts  
Pfarrkirche Mettenberg

Seite 116

Die Albanuskirche in Mettenberg. Rechts das ehemalige, im Jahre 1893 erweiterte Schulhaus. Im Vordergrund der neue Kindergarten (1973).







Verkündigung – um 1490. Von Probst in Ulm erworben.

Seite 117

Auferstandener Christus – um 1490. Von Probst erworben



Hochaltarschrein

Die Plastiken der hl. Katharina und der hl. Barbara wurden von Probst in Buxheim erworben. Sie stammen aber mit ziemlicher Sicherheit aus dem Kloster Heggbach.





Gotisches Kruzifix – Herkunft unbekannt



Vesperbild – um 1490. Von Probst in Mietingen erworben.



Geburt Christi – um 1490. Von Probst in Mietingen erworben.  
Stammt vermutlich aus dem Kloster Heggbach.



Südlicher Seitenaltar – datiert 1537. St. Laurentius, Anna Selbdritt, St. Vitus.  
Von Probst erworben.



Anna Selbdritt – um 1510.

Diese Plastik gehört zum ursprünglichen Bestand der Mettenberger Kirche.











Ausschnitt aus dem Hochaltarbild von Johannes Zick (1749). Es zeigt die Pfarrkirche Mettenberg vor der Barockisierung des Turmes (1768) und das Schloß Warthausen. Im Vordergrund ist St. Albanus als Patron der Epileptiker dargestellt.

Seite 125

Das Wirtshauschild des Gasthofs „Adler“. Älteste und früher einzige „Tafeln“ (Wirtshaus). Der österreichische Doppeladler erinnert an die jahrhundertlange Zugehörigkeit Mettenbergs zu Vorderösterreich.

Seite 126

Altes Backhäuschen in Mettenberg. (1974 noch in Benützung!)

An der Wand die Backmolt und die Backschaufel zum „Einschießen“ des Brotes.

Seite 127

Das ehemalige Wohnhaus des Hofes „Mehres“.

Eines der ältesten Häuser und eine der wenigen erhaltenen Fachwerkbauten Mettenbergs.

füllung seiner Hauptaufgabe, Heilung und Verpflegung verwundeter und kranker Krieger möglichst erhalten werden".

Vom Schuljahr 1915/16 an wurde vom Bezirksschulamt Biberach „während der Kriegszeit" der Abteilungsunterricht in der Mettenberger Schule eingestellt. Der Gemeinderat erklärte sich angesichts der Sachlage damit einverstanden.

Im Frühjahr 1915 wurde der Mangel an Arbeitskräften besonders empfindlich spürbar, so daß verschiedene Bauern an den Gemeinderat herantraten, „für Gestellung von Kriegsgefangenen landwirtschaftlichen Arbeitern sorgen zu wollen". Der Gemeinderat war von der Dringlichkeit des Antrags überzeugt, und „um dem Arbeiter Mangel einigermaßen abzuhelpen wird beschlossen, die angemeldete Zahl (13 Mann) Kriegsgefangener Arbeiter, sowie um die hiefür notwendigen 2 Mann Bewachungsmannschaft nachzusuchen".

Auch auf dem Gebiet der Bedarfsartikel zeigten sich sehr bald Engpässe. Zu Weihnachten 1914 und 1915 erhielten „hiesige Bürger und Söhne" die beim Militär waren von der Gemeinde ein Weihnachtspaket. Von Weihnachten 1916 an erhielten die Soldaten, da „aber z. Zt. die hierzu notwendigen Bedarfsartikel nicht mehr vorhanden sind" alljährlich ein Geldgeschenk. Auch die Baumaterialpreise erfuhren, wie aus den Protokollen hervorgeht, eine „ungeheure Steigerung". Eine ernste Sorge war dem Gemeinderat das Löschwesen, weil „durch Mangel an Feuerwehrmannschaften erhöhte Brandgefahr" gegeben sei.

Im Laufe des Krieges wurden auch die älteren Jahrgänge eingezogen. Dies hatte zur Folge, daß im Gemeinderat immer wieder Stellvertreter gewählt werden mußten. Als auch der Schultheiß eingezogen werden sollte, kam es zu ernstlichen Schwierigkeiten, denn niemand war bereit, das Amt für die Dauer des Krieges zu übernehmen. „Da sich weder ein Mitglied des Collegiums noch sonst ein Gemeindegewohner zu diesem Amte bereit erklärte", wählte am 4. Februar eine eigens zu diesem Zweck einberufene Bürgerversammlung, zu der 19 Bürger erschienen waren, einen Stellvertreter für den Ortsvorsteher, der aber sein Amt nie anzutreten brauchte, da Baur anscheinend doch nicht einrücken mußte.

Im September 1917 beschloß der Gemeinderat auf Wunsch der Bevölkerung, daß „für die gefallenen Krieger ein vorläufiges Denkmal in ganz einfacher Art auf dem Gottesacker erstellt werden solle".

Als im Januar 1919 die Soldaten aus dem Kriege zurückkehrten, wurde ihnen zu Ehren von der Gemeinde eine Begrüßungsfeier veranstaltet. Die Kosten sollten „soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden" aus Gemeindemitteln bestritten werden. In einem Zusatz wird jedoch angemerkt: „Ist durch freiwillige Beiträge ganz gedeckt worden" <sup>42</sup>.

Im 1. Weltkrieg 1914/18 sind 13 Mettenberger gefallen. Ihre Namen sind auf dem Kriegerdenkmal im Friedhof verzeichnet.

## *Der 2. Weltkrieg — Die Nachkriegsjahre*

Die Kriegsjahre verliefen in Mettenberg, verglichen mit anderen Gegenden Deutschlands, äußerst ruhig. Erst gegen Ende des Krieges bekam man auch hier

eine leise Ahnung von den Schrecken und der Not des Krieges. Gleich 1939 wurden viele Mettenberger eingezogen. Abgesehen davon war im Dorf von direkten Kriegseinwirkungen kaum etwas zu spüren. Erst allmählich kam die Kriegsmaschinerie ins Rollen. Es begann mit dem Luftschutz. Die Haushalte wurden angewiesen, Verdunkelungsvorrichtungen zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, daß jeden Abend alle Fenster sorgfältig verdunkelt wurden. Gelegentliche Kontrollen sollten dafür sorgen, daß diese Vorschrift eingehalten wurde. Auch Autocheinwerfer und Fahrradlampen mußten abgedunkelt werden. Sie hatten nur noch einen schmalen Schlitz, durch den das Licht austreten konnte. In allen Häusern mußte auf der Bühne eine Löschausrüstung gegen Brandbomben bereitstehen: Ein Bottich mit Wasser, eine Schaufel, Sand und eine Feuerpatsche. Dazu wurde vom Staat eine Hand-Feuerspritze geliefert. Außerdem wurden alle Einwohner des Dorfes mit Gasmasken ausgerüstet.

Durch den raschen Vormarsch der deutschen Truppen ergaben sich sehr bald Transportprobleme. Die Truppe war nicht voll motorisiert, sondern weitgehend auf Pferde angewiesen. Diese wurden nun bei den Bauern eingezogen. Bei einer sog. Pferdemusterung wurden die geeigneten Tiere ausgewählt. Die Musterungskommission befand sich in Veites Hof. Dort wurden die Tiere nach einem Probelauf, der rund um den Kirchweg führte, untersucht. Die Trennung von ihren Pferden fiel den Bauern sehr schwer.

Jeder Bauernhof hatte ein bestimmtes Kontingent an Fleisch, Getreide und Kartoffeln abzuliefern. Es wurde sehr streng darauf geachtet, daß diese Ablieferungen vorschriftsmäßig eingehalten wurden. Eigens damit beauftragte Prüfer untersuchten Keller und Bühnenräume sehr genau nach verstecktem Getreide — manchmal zu genau. Auf Schwarzschlachtung standen hohe Strafen.

Ein großes Ereignis für die Kinder waren jedesmal die Sammlungen des WHW (Winterhilfswerk). Mit Pferdeschlitten wurde im ganzen Dorf gesammelt. Auch der Abzeichenverkauf war jedesmal ein Fest für die Kinder. Und Abzeichen gab es zu jeder Jahreszeit.

Für die Schule wurden Luftschutzübungen angesetzt. Der Luftschutzraum war Heckenbergers (Jochums) Kartoffelkeller. Im Sommer mußten die Schulen Tee sammeln. Dieser Tee wurde für die Lazarette gebraucht. Die Ausmärsche aller Schüler zum Teesammeln waren eine sehr beliebte Unterbrechung der Schularbeit. Als die Luftangriffe auf deutsche Städte immer häufiger wurden, ging man auch in Mettenberg daran, Luftschutzkeller einzurichten und Unterstände zu bauen. In Koffern und Truhen wurden in einem besonders festen Raum des Kellers notwendige Gegenstände aufbewahrt. Sitz- und Liegevorrichtungen wurden eingebaut. Bei besonders heftigen Bomberflügen kam es dann auch in Mettenberg vor, daß man den Luftschutzkeller aufsuchte.

Gelegentlich geschah es, daß verirrte oder angeschossene Flugzeuge ihre Bomben abwarfen: Einmal nachts über dem Boschachwald bei Barabein und einmal vormittags über der Halde. Der Schreck war jedesmal sehr groß. In der Regel konnten die feindlichen Bomberflüge ohne Gefahr beobachtet werden. Bei bedecktem Himmel konnte man das Brummen der Bomber hören, wie sie endlos über das Dorf hinwegflogen. Nach einiger Zeit, wenn sie ihre todbringende Fracht abge-

laden hatten, überquerten sie auf dem Rückflug wieder das Dorf. Bei klarem Wetter konnte man die ganzen Verbände, die in sich gestaffelt waren, zählen. Bei den großen Angriffen auf München oder Augsburg wurden über 1300 Flugzeuge gezählt. Die Bomberverbände wurden von Jagdfliegern begleitet. Einmal konnte sogar ein Luftkampf zwischen deutschen und alliierten Jagdfliegern beobachtet werden. 1944 stürzte im Heggbacher Wald ein angeschossener Bomber ab. Die Bombardierungen von Friedrichshafen und Ulm konnten deutlich als dumpfes Grollen wahrgenommen werden. Bei der Bombardierung Ulms war in nördlicher Richtung der Nachthimmel gerötet.

Die Folgen dieser Bombenangriffe wurden in Mettenberg dadurch spürbar, daß immer mehr Stadtbewohner, vor allem Frauen und Kinder, in die Dörfer evakuiert wurden. Alle Zimmer wurden statistisch erfaßt und im Laufe der Zeit belegt, so daß manche Häuser in unerträglicher Weise vollgestopft waren.

Vom Ende des Jahres 1944 bis zum Einmarsch der Franzosen wurde der Einflug von Tieffliegern immer häufiger. Gelegentlich wurden Bauern auf den Feldern beschossen. Im April 1945 erfolgte ein Angriff auf den Bahnhof Biberach. Einmal wurde von einem Tiefflieger ein Benzintank abgeworfen, der in Weihereschreiners Garten niederging. Die Buben sammelten die Patronenhülsen, die aus den Flugzeugen gefallen waren. Damit die Fußgänger zwischen Mettenberg und Biberach den Tieffliegerangriffen nicht schutzlos ausgeliefert waren, wurden links und rechts der Straße Splittergräben angelegt, in die man sich bei einem Angriff flüchten konnte. Zu Beginn des Jahres 1945 wurde im Aughäule eine Radarantenne erstellt und zu ihrem Schutz eine kleine Vierlingsflak in der Kiesgrube in Heckenbergers Acker eingebaut; sie mußte aber nie in Aktion treten.

Das einschneidendste Ereignis war die Bombardierung Biberachs am 12. 4. 1945. Es war ein trüber Tag, mit dichten Wolken. Gegen 10 Uhr war Fliegeralarm gegeben worden, kurz danach akute Warnung. Man hörte Fliegergebrumm, das bedrohlich answoll. Eine Gruppe von Bombern überquerte im Tiefflug das Dorf, dann sah man, wie sich die Bombenschächte öffneten und die Bomben wie kleine, schwarze Eier herausfielen. Kurz darauf hörte man schwere Detonationen und bald sah man eine riesige Rauchwolke aufsteigen. Etwas später wurde vom Wind ein starker Aschenregen angetrieben, sogar große Stoffetzen und angebrannte Geldscheine fielen vom Himmel. Erst allmählich wurde klar, daß Biberach getroffen worden war, zunächst war man der Meinung, irgendwo in Mettenberg seien Bomben gefallen.

Vom politischen Druck des Systems war in Mettenberg nicht viel zu spüren. Es gab Anhänger der Nazis, aber keine Fanatiker. Denunziationen wie sie vielerorts vorkamen, gab es nicht. Die Einheit des Dorfes und seiner Bürger wurde durch den Nationalsozialismus nur wenig gestört. SA, NSDAP, HJ, NS-Frauenschaft und andere Gliederungen spielten nahezu keine Rolle. Wer ein Radio hatte, hörte Auslandssender, obwohl das damals ein todeswürdiges Verbrechen war. Es wurde zwar nicht öffentlich davon gesprochen, aber man machte auch kein großes Geheimnis daraus. Von den Verbrechen der Nazis in den KZ's und an Geistesschwachen hatte man zwar keine genauen Berichte, aber jedermann *wußte* davon. Die Leute, die an der Laupertshäuser Straße wohnten, *wußten*,

wenn in der Nacht ein Lastwagen mit schreienden Kindern aus Heggbach vorbeigefahren war. Es wurde allgemein davon gesprochen, daß diese Kinder umgebracht würden. Als es gegen Ende des Krieges eine Seife gab, die auf dem Wasser schwamm und sehr übel roch, wurde behauptet, sie sei aus Menschenfett hergestellt. Man nannte sie „Judenseife“.

Eine große Belastung für die Dorfbevölkerung war es, als im Jahre 1942 die Glocken abgeliefert werden mußten. Nachdem noch einmal mit allen Glocken geläutet worden war, wurden die im Jahre 1888 von der Firma Zoller in Biberach gegossenen Glocken abgebaut, auf Wagen verladen und auf den Bahnhof nach Biberach geführt. Nur das kleine Wetterglöckle verblieb im Turm. Nach dem Krieg ging das Gerücht, die Glocken seien nicht eingeschmolzen worden. Sie befänden sich auf einem Bahnhof in Norddeutschland, seien aber durch Bomben unbrauchbar geworden.

Sehr bald wurden in Mettenberg gefangene Franzosen und Polen als Landarbeiter eingesetzt. Die Franzosen waren zunächst gemeinsam im „Alten Rathaus“, dann in Wohnhaases Stüble untergebracht. Die Polen wohnten bei den Bauern. Die Behandlung der Gefangenen war durchweg gut. Dies zeigte sich nach dem Einmarsch der Franzosen. Es gab keinerlei Racheakte. Zwischen einigen Familien und den ehemaligen Gefangenen bestehen heute noch gute Kontakte.

Im Winter 1943 bekam Mettenberg für einige Zeit Einquartierung. Eine bespannte Einheit bezog Quartier. Sie wurde abgelöst durch das „letzte Aufgebot“, das Deutschland retten sollte, den Volkssturm. Der Volkssturm war im Adler-Saal untergebracht. In einer Schnellausbildung sollten diese Männer — meist Kriegsteilnehmer von 1914/18 — auf ihren Fronteinsatz vorbereitet werden. Dazu gehörte Scharfschießen, Ausbildung zur Panzerbekämpfung und Werfen von Handgranaten. Die Schießausbildung erfolgte in der Aufrube. Zur Ausbildung für die Panzerbekämpfung stand eine Holzattrappe zur Verfügung, die an einigen Stellen mit Blech beschlagen war. Die Schulbuben mußten dieses Gefährt möglichst rasch über die Feldwege schieben. In einem Hohlweg, an einem Busch oder an einem Waldrand hielt sich ein Volkssturmmann versteckt. Beim Herannahen des „Panzers“ brach er aus seinem Versteck hervor und setzte eine Haftladung auf eine der Blechplatten. Dann begann die Übung aufs neue, nur mit anderen Spielern.

Im Frühjahr 1945 wurde eine Nachschubeinheit der „Organisation Todt“ nach Mettenberg verlegt. Es waren vorwiegend von der Zivilbevölkerung eingezogene Lkw's mit Holzgaserantrieb. Beim Herannahen der Franzosen setzte sich diese Einheit frühzeitig ab.

Gegen Ende Januar 1945 war deutlich der Kanonendonner der heranrückenden Truppen zu hören. Am Sonntag, den 22. April 1945, versammelte der damalige Bürgermeister Erath die Gemeinde nach dem Sonntagsgottesdienst auf dem Kirchplatz, gab sehr aufgeregt bekannt, daß in drei Stunden mit dem Einmarsch der Amerikaner zu rechnen sei und bat, Ruhe zu bewahren und nichts Übereiltes zu tun. Die Amerikaner stünden bereits an der Donau. Er gab die Parole aus: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“. Am Montag wurden alle Empfänger von Lebensmittelkarten nach Bergerhausen bestellt. Dort wurden aus einem Wehr-

machtsdepot Fleisch- und Wurst Dosen verteilt. Seit Tagen bewegte sich schon ein endloser Zug von übermüdeten, schlecht ausgerüsteten Soldaten durch das Dorf, die gelegentlich um ein Stück Brot baten und bei jeder Rast am Straßenrand niedersanken und einschliefen. Befragt, wohin der Marsch gehe, wurden die Hier, Bayern, Rosenheim genannt. Irgendwo im Alpenraum sollten sie zum Endkampf neu aufgestellt werden. Am Morgen des 23. April riß der Strom allmählich ab. Im Aughäule hatte eine komplette Feldbäckerei mit mehreren Backöfen Stellung bezogen, im Boschenteich lag eine Nachrichteneinheit mit mehreren Lkw's. Gegen Mittag kamen nur noch vereinzelte Soldaten durchs Dorf. Sie baten um Quartier für einige Stunden. Nahezu alle Häuser an der Laupertshäuser Straße waren voller Soldaten, die völlig erschöpft kurze Zeit ausruhten. Am Nachmittag war plötzlich Kanonendonner zu hören. An der Straße Biberach—Ochsenhausen und bei Mittelbiberach wurde gekämpft. Einige Granaten schlugen auch auf der Gemarkung Mettenberg ein. In einigen Äckern in der Schnait waren die Granattrichter noch längere Zeit zu sehen. Als der Kampf lärm verstummte, machten sich die Soldaten rasch auf, um sich im Schutz der Wälder abzusetzen, denn nun, so meinten sie, dauere es nicht mehr lange, bis die Franzosen da seien. Für den Fall des Einmarsches war am Dorfeingang eine Panzersperre vorbereitet, die im Ernstfall geschlossen werden sollte. Einigen beherzten Männern gelang es, ein paar ortsfremde, fanatische HJ-ler davon abzuhalten, die Panzersperre zu schließen und den französischen Panzern Widerstand zu leisten. Diese mutige Tat kann nicht genug gewürdigt werden, denn wenn die Feldpolizei oder die SS davon erfahren hätten, hätte das sofortige standrechtliche Erschießung zur Folge gehabt.

Am Abend des 23. April gegen 18.45 Uhr war dann aus Richtung Biberach lautes Dröhnen und Rasseln zu vernehmen. Es waren die Panzer der 1. französisch-marokkanischen Division (nicht die Amerikaner, wie der Bürgermeister meinte), die kurz danach ohne Widerstand in Mettenberg einfuhren. Die Bevölkerung stand an der Straße, als die Panzer ohne anzuhalten die Ortschaft durchfuhren. Damit war für Mettenberg die Zeit des Nationalsozialismus beendet.

Die deutschen Soldaten, die sich in den Wäldern versteckt gehalten hatten, sprengten am Morgen des 24. April ihre Autos. Rauchfahnen und Detonationen kündigten das Zerstörungswerk an. Einzelne, versprengte Haufen von Soldaten hielten sich noch mehrere Tage in den Wäldern versteckt. Am gleichen Morgen kam von der französischen Militärkommandantur in Biberach der Erlaß, daß alle Waffen, Photoapparate und Ferngläser auf dem Rathaus abzuliefern seien. In den folgenden Tagen waren viele Mettenberger damit beschäftigt, das Schwemmgut des Krieges zu bergen. Soldatenmäntel lagen verstreut in den Wäldern. Sie wurden gesammelt und zu Kleidungsstücken verarbeitet. Sie halfen vielen über die schwersten Notzeiten hinweg. Lebensmittel, Autoreifen und volle Benzinkanister lagen in den Wäldern. Alles kostbare Dinge, die in der Nachkriegszeit mehr wert waren als Geld.

Noch einige Tage lang versuchten Soldaten des Nachts, das besetzte Gebiet zu durchqueren und in ihre Heimat zu gelangen. Sie klopfen oft an den Häusern, um für einige Stunden Quartier oder etwas zu essen zu bekommen. Dabei wurde

ein Soldat von französischen Besatzungstruppen vom Friedhof aus erschossen, als er versuchte, in einer mond hellen Nacht von der Halde aus ins Dorf zu gelangen. Er wurde mit militärischen Ehren unter den Salutschüssen der französischen Soldaten auf dem Mettenberger Friedhof beigesetzt. Noch am 1. Mai wurde von einem einzelnen Flugzeug in den Abendstunden eine Bombe in den Wäldern des Hochstetter Hofes abgeworfen.

In den Wäldern hielten sich nach dem 23. April noch Soldaten auf, vor allem SS. Diese drang nach dem 23. April mehrmals ohne ersichtlichen Grund ins Dorf ein. Einmal wurde des Nachts das Haus überfallen, in dem die ehemaligen französischen Gefangenen schliefen. Diese waren jedoch gewarnt worden und befanden sich nicht in dem Haus. Daraufhin bekam Mettenberg eine französische Besatzung, die 3 Tage lang blieb. Während dieser Zeit wurden die Wälder nach deutschen Soldaten abgesucht. Unter den Besatzungstruppen befanden sich viele Marokkaner, die sehr gefürchtet waren. Es kam auch in Mettenberg zu einzelnen Vergewaltigungen. Im allgemeinen war jedoch das Verhalten der französischen Truppen korrekt.

Damit war für das Dorf der Krieg (obwohl noch einige Mettenberger glaubten, die „neue Waffe“ werde doch noch den Endsieg bringen) zu Ende, nicht aber für die vielen Männer, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren und irgendwo in der Welt auf ihre Rückkehr warteten. Ein Mettenberger hatte sich bis nach Hause durchgeschlagen und wurde vor dem Dorf von französischen Soldaten gefaßt und in Gefangenschaft geführt. Viele Soldaten, die von Mettenberg aus ins Feld gezogen sind, sollten ihre Heimat nie mehr sehen. 17 Mettenberger sind im 2. Weltkrieg gefallen, 9 sind als vermißt gemeldet.

Damit ihr Andenken bewahrt bleibt, hat die Gemeinde auf dem Friedhof ein würdiges Kriegerdenkmal errichten lassen, auf denen ihre Namen der Nachwelt zum bleibenden Gedächtnis verzeichnet sind.

Nach dem Einmarsch der Franzosen dauerte es einige Zeit, bis die Verwaltung, die öffentlichen Einrichtungen und dergl. wieder einigermaßen funktionierten. In den ersten Tagen nach dem Einmarsch war der Strom völlig abgeschaltet. Nach einigen Tagen gab es am Abend für einige Stunden Strom. Diese Beschränkung der Stromversorgung blieb noch längere Zeit in Kraft. Während des Sommers waren die Folgen weniger spürbar, aber im Herbst und im Winter wirkten sie sich sehr unangenehm aus. Kerzen waren auch rar, und so versuchte man, auf verschiedenartige Weise Licht zu bekommen. Von der Unschlittkerze bis zur Karbidlampe wurde alles ausprobiert. Auch die Wasserversorgung setzte für einige Tage aus. Der Versuch, die alten Brunnen wieder benutzbar zu machen, mißlang in den meisten Fällen. Den ganzen Sommer hindurch blieb das Ausgehverbot in Kraft, das es deutschen Staatsbürgern untersagte, sich nach 20 Uhr im Freien aufzuhalten. Welche schlimmen Folgen das nach sich zog, soll weiter unten noch dargestellt werden.

Zeitungen erschienen zunächst keine mehr. Nach und nach kamen in unregelmäßigen Abständen Bekanntmachungen der französischen Militärregierung heraus. Obwohl sie nur amtliche Mitteilungen enthielten, wurden diese Blätter nach dem langen Fehlen jeglicher Information freudig begrüßt. Die „Schwäbische Zei-

tung", vormals „Verbo", erschien am 4. Dezember 1945 wieder, zunächst zweimal in der Woche, vom 1. Dezember 1949 an dreimal, vom 1. Dezember 1951 an fünfmal und vom 1. Dezember 1952 an täglich <sup>43</sup>.

Als Zahlungsmittel blieb zunächst die „Deutsche Reichsmark" im Umlauf. Doch wurde auch von der Besatzungsmacht Geld gedruckt, das sog. „Besatzungsgeld". Neue Briefmarken wurden ebenfalls von der französischen Militärregierung herausgegeben.

Die Gefangenen und verschleppten Personen, die nicht gleich in ihre Heimat zurückkehren konnten — vor allem Personen aus osteuropäischen Ländern — wurden in Lagern zusammengeführt.

Solche Lager befanden sich im heutigen Landwirtschaftsamt in Biberach und im Jordanbad. Von dort aus unternahmen die Insassen nahezu Nacht für Nacht Raubzüge in die Umgebung. Der Hochstetterhof wurde von ihnen völlig ausgeraubt. Im Sommer 1945 kamen die Bewohner mehrmals die Nacht über nach Mettenberg, um dort zu schlafen, weil sie ihres Lebens nicht mehr sicher waren. Nur der Bauer blieb in der Nähe des Hofes. Er übernachtete in einem Getreidefeld. Sehr oft hallten des Nachts Hilfeschreie durch das Dorf, wenn irgendwo eingebrochen wurde. Von der Not gezwungen, wurde trotz des Ausgehverbots eine Art Miliz-Truppe gebildet, die sich bei Alarm sofort aufmachte und den Bedrängten Hilfe zu bringen versuchte. Alarmeinrichtungen wurden von Haus zu Haus gelegt. Als Waffen dienten — wie im Bauernkrieg — Gabeln, Prügel, Dreschflegel. Als die Räuber den Widerstand und die damit verbundene Gefahr spürten, ließ die Dreistigkeit ihrer Raubzüge nach. Um die Gefangenen aus Osteuropa mit Kleidern zu versorgen und sie unterzubringen, wurden häufig Abgaben von der Bevölkerung verlangt. So mußten wiederholt Anzüge, Schuhe, Betten und Fahrräder abgeliefert werden. In einer Zeit, wo es nichts zu kaufen gab, war das vor allem für kinderreiche Familien oft eine fast nicht zu leistende Belastung.

Die Franzosen lehnten es zunächst ab, in der französischen Besatzungszone Flüchtlinge aufzunehmen. Erst 1947 kamen die ersten Flüchtlinge nach Mettenberg. Nachdem erst kurz zuvor die Evakuierten in die Städte zurückgekehrt waren, wurden die Häuser wieder aufs Neue belegt. Die Wohnverhältnisse, vor allem der Flüchtlinge, waren anfangs oft sehr schlecht. Durch die oft qualvolle Enge, die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit und den Einbruch einer neuen Welt in das bisher in sich geschlossene Dorf gab es zu Beginn oft Reibereien. Durch ihren Fleiß und ihr Anpassungsvermögen ist es den Flüchtlingen sehr bald gelungen, in der Gemeinde Fuß zu fassen, so daß sie nach verhältnismäßig kurzer Zeit als vollwertige Bürger anerkannt wurden.

Nach dem Krieg war vor allem für den ländlichen Raum das Fahrrad das wichtigste Verkehrsmittel. Ein Teil der Fahrräder mußte abgeliefert werden. So kam es bald zu einer starken Nachfrage nach Fahrrädern. Da im Handel keine Fahrräder zu erhalten waren, mußten diese anderweitig beschafft werden. Die Vorräte auf Auffüllplätzen und Bühnen waren bald erschöpft. Als letzte Wahl blieb der Diebstahl. In dieser Zeit waren Fahrraddiebstähle an der Tagesordnung. Sie nahmen so überhand, daß die Militärregierung einen Besitztchein für Fahrräder einführte,



der aber auch keine Abhilfe zu schaffen vermochte. Erst, als nach der Währungsreform Fahrräder im Handel angeboten wurden, ging diese Landplage zurück.

Die Versorgung mit Konsumgütern war bis zum Ende des Krieges gut. Zwar gab es die meisten Dinge nur auf Lebensmittelkarten oder Bezugsscheine, aber das Angebot war ausreichend. Dies wurde nach dem Krieg anders. Durch die Reparationen, die Zerschlagung der deutschen Wirtschaft und die Geldentwertung wurde das Angebot immer dürftiger. Falls Waren vorhanden waren, wurden diese wegen des geringen Geldwertes nicht zum Kauf angeboten, sondern vertauscht. Der Schwarzhandel blühte. Nur wer entsprechende Gegenwerte besaß, konnte ein Geschäft machen. Die beliebtesten Zahlungsmittel dieser Zeit waren: Getreide, Eier, Schmalz, Mehl, Fleisch. Wer mit diesen Gütern nicht gesegnet war, hatte das Nachsehen. Alle Lebensmittel gab es nur gegen Lebensmittelkarten. Zucker, Butter, Fleisch wurden aber nur in bestimmten Kontingenten den einzelnen Geschäften zugeteilt. Sie wurden jeweils aufgerufen. An diesen Tagen standen vor den Läden schon in den frühen Morgenstunden riesige Schlangen von Hausfrauen. Die Landbevölkerung war besonders im Nachteil, denn bis sie von der Zuteilung erfuhr und zum Laden kam, war das ohnehin bescheidene Kontingent meist schon verteilt. Dabei war die einer Person zustehende Menge ohnehin gering. Einem Erwachsenen standen z. B. zu: 100 g Brot und 10 g Fett pro Tag. Auch Kleider, Fahrradreifen und Schuhe gab es nur gegen Bezugsscheine. Wer diesen Bezugsschein hatte, mußte erst noch Glück haben, daß die Ware im Laden auch vorhanden war. Oft mußte man sehr lange warten, bis man endlich das Gewünschte bekam. Viele Leute gingen dazu über, sich soweit als möglich selbst zu versorgen: Aus Autoreifen wurden Schuhsohlen hergestellt. Zuckerrüben wurden zu Sirup verarbeitet, der den fehlenden Zucker ersetzen mußte. Sogar Seife wurde selbst hergestellt. Most wurde mit „Essighaut“ angesetzt und so Essig gewonnen. Auch Käse und Butter wurden vielfach selbst gemacht. In vielen Gärten wurde Tabak angebaut. Für die Zubereitung des Tabaks kursierten die abenteuerlichsten Rezepte. Um die Zutaten zu bekommen, waren oft weite Wege notwendig. So war lange Zeit der zur Seifenherstellung notwendige Laugenstein in Biberach nicht zu bekommen. Er mußte bis von Laupheim geholt werden.

Eine besondere Erscheinung dieser Zeit waren die sog. Hamsterer. Menschen aus den Städten — vorwiegend aus Biberach, aber auch aus Ulm und dem Unterland — die vom Hunger getrieben aufs Land kamen, um Lebensmittel zu „hamstern“. Sie wurden vielfach nicht sehr gut aufgenommen. Die meisten Aussichten auf Erfolg hatte der, der Wertgegenstände zum Tausch anbieten konnte: Schmuck, Teppiche, Kleider, Wäsche. Um die Speisekarte etwas aufzubessern, kamen die Leute scharenweise zum Ährenlesen, häufig gab es um besonders gute Plätze regelrechte Kämpfe. Auch Tannenzapfenlesen war sehr beliebt, da auch Kohlen und Holz außerordentlich rar waren. Im Wald wurden Bucheckern zur Ölgewinnung gesammelt.

Eine Änderung brachte erst die Währungsreform am 20. 6. 1948. Von da an ging es mit der Wirtschaft wieder aufwärts. Man konnte wieder etwas für sein Geld bekommen, das Angebot in den Läden wurde reichhaltiger, und nach und nach wurden auch die Lebensmittelkarten abgeschafft.

## *Die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg*

Einen deutlichen Akzent in der Entwicklung Mettenbergs zu einer modernen Wohngemeinde setzte die Erschließung neuer Baugebiete im Jahr 1963. Bis zu diesem Zeitpunkt waren am Ortsrand vereinzelte Häuser gebaut worden. Eine Bautätigkeit größeren Ausmaßes war aber nicht möglich, da keine Bauplätze zu bekommen waren.

1963/64 wurde das Baugebiet Vordere Au I, als erster Bauabschnitt erschlossen, mit 10 Bauplätzen für Wohnhäuser, sowie für das Schulgebäude. Ihm folgte nach dem Verkauf der Hofstelle Wenger im Jahre 1966/67 das Baugebiet Weideler mit 25 Bauplätzen für Wohnhäuser. Die Hofstelle Wenger wurde von der Bundesstraßenverwaltung zu einem Preis von 450000,— DM erworben. 1967/68 wurde das Baugebiet Vordere Au, zweiter Bauabschnitt mit 15 Bauplätzen erschlossen, 1971 Vordere Au II mit 19 Bauplätzen und 1973 Vordere Au III mit 20 Bauplätzen. 1972/73 wurde neu das Baugebiet Teichweg mit 12 Bauplätzen erschlossen.

Einen weiteren Fortschritt brachte der Bau des neuen Schulhauses. Nachdem die räumlichen und hygienischen Verhältnisse im bisherigen Schulhaus untragbar geworden waren, entschloß sich die Gemeinde, im Baugebiet Vordere Au ein neues Schulhaus zu erstellen. Unter der Leitung von Architekt Kopf wurde eine 2klassige Volksschule mit Lehrerwohnung gebaut, die am 11. Juli 1966 eingeweiht wurde. Im Zuge des Schulentwicklungsplans I wurden vom 1. 12. 1966 an die Schüler der Oberklassen der Hauptschule Biberach zugewiesen. Der Schulentwicklungsplan III sah vor, daß die Grundschule Mettenberg aufgelöst und ebenfalls Biberach zugewiesen werden sollte. Auch die Grundschule Laupertshausen sollte aufgelöst und Maselheim zugewiesen werden. Durch langwierige Verhandlungen und intensive Bemühungen ist es gelungen, eine gemeinsame Grundschule Mettenberg/Laupertshausen zu vereinbaren. Seit 1970 wurden 2 Jahrgangsklassen in Mettenberg geführt, seit September 1974 sind es 3 Jahrgangsklassen mit 100 Schülern und 3 Lehrkräften.

Ein großer Erfolg für die Gemeinde war die Errichtung des Kindergartens. Schon in den 50er-Jahren waren erste Schritte unternommen worden, einen Kindergarten einzurichten, doch dieser Plan mußte immer wieder zurückgestellt werden. 1972 wurde eine Vereinbarung mit der Katholischen Kirchengemeinde Biberach getroffen: gegen einen entsprechenden Kostenanteil an den laufenden Betriebskosten können die Mettenberger Kinder den Kindergarten Biberach/Talfeld besuchen. In der Eingliederungsvereinbarung mit Biberach war vorgesehen, daß in Mettenberg als Übergangslösung in der Lehrerwohnung der Kindergarten untergebracht werden solle. Die Verhandlungen mit dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg brachten ein gutes Ergebnis, so daß im Jahr 1972/73 der Neubau eines Kindergartens unter der Leitung von Architekt Eugen Mayer aus Biberach durchgeführt werden konnte. Rottenburg stimmte einer Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Mettenberg zu, übernahm den Hauptanteil an der Finanzierung und stellte das herrliche Gelände im ehemaligen Pfarrgarten zur Verfügung. Weitere Kostenbeiträge leistete die Gemeinde Mettenberg (86 000,—),

der Landkreis Biberach (20000,—), das Land Baden-Württemberg (36000,—). Ein Bazar der Kirchengemeinde erbrachte das hohe Ergebnis von 14 000,— DM. Der Kindergarten wurde einzügig, mit Gruppenraum ausgebaut. Im Untergeschoß befinden sich der Pfarrsaal und ein Jugendraum. Der Kindergarten wurde am 2. 12. 1973 eröffnet und erhielt am 16. 12. 1973 seine kirchliche Weihe.

Wenige Monate vor dem Verlust der Selbständigkeit im Zuge der Gemeindereform, wurde in Mettenberg ein großes Projekt verwirklicht: die Turnhalle. Geplant war eine Turnhalle bereits im Zusammenhang mit dem Neubau der Volksschule im Jahre 1964. Der Bauantrag für eine Halle von der Größe 10 x 18m war von der zuständigen Behörde bereits genehmigt, doch die Finanzierung war nicht mehr zu verkraften, deshalb wurde der Plan zurückgestellt.

1973 wurde der Plan wieder aufgegriffen. Intensive Verhandlungen wurden geführt, obwohl wegen des Vorschaltgesetzes zur Gemeindereform wenig Aussicht auf Baugenehmigung für eine Mehrzweckhalle bestand, da die zur Auflösung vorgesehenen Gemeinden die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde brauchten. Hinzu kam die Schuldendeckelverordnung des Bundes zur Eindämmung der Inflation. Danach durfte die Gemeinde Mettenberg im Jahr 1973 nur 11 800 DM Darlehen aufnehmen. Trotzdem wurde die Planung baureif vorbereitet, für den Fall, daß sich eine Lösung ergeben sollte.

Die Stadt Biberach hat dem Bau einer Mehrzweckhalle zugestimmt, ebenfalls der Aufnahme eines Darlehens durch die Gemeinde Mettenberg. Die Mehrzweckhalle wird voraussichtlich 1975 bezuschußt. Am 4. 3. 1974 erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung. Mit der Planung wurde Architekt von Tomkewitsch aus Mettenberg beauftragt. Im April 1974 wurde mit dem Bau begonnen, bis zum Jahresende wird die Halle ihrer Bestimmung übergeben. Sie hat eine Fläche von 15 x 27 m. Die überbaute Fläche beträgt 680 m<sup>2</sup>. Die Baukosten sind auf 750 000 DM veranschlagt.

Die Halle soll einen Beitrag dazu leisten, die Neubürger in die Gemeinde zu integrieren. Durch Turn- und Gymnastikübungen und gesellige Veranstaltungen soll die Halle eine Kontaktstelle zwischen Alt- und Neubürgern werden.

Vor schwierige Probleme, vor allem finanzieller Art wurde die Gemeinde durch den Ausbau der Ortskanalisation gestellt. Sie wurde in mehreren Bauabschnitten durchgeführt.

#### Bauabschnitt I:

1954 vom Ortseingang Biberach bis Ortsausgang Laupertshausen.

#### Bauabschnitt II:

1959 vom Ortsteil Kuhberg bis zum Oberdorf

1962 Ortsmitte bis Vordere Au I und II

1972 wurde die Kanalisation im Ort abgeschlossen mit der Verlegung des Kanals Ortsmitte bis Vordere Au III und Teichweg.

Im Jahre 1967 wurde eine mechanische Kläranlage im Tobel erstellt. Bereits seit 1966 wurden jedoch Verhandlungen mit der Stadt Biberach geführt über einen Anschluß an die gemeinsame Kläranlage der Stadt Biberach mit den Umland-Gemeinden: Birkenhard, Mettenberg, Rißegg, Mittelbiberach, Ummendorf und

Warthausen. Nach vielen Verhandlungen über technische Fragen, Baukosten und Kostenverteilung unter den beteiligten Gemeinden, konnte am 18. 7. 1969 die gemeinsame Satzung verabschiedet werden. Am 22. 4. 1974 wurde die Sammelkläranlage in Betrieb genommen. 1975 wird Mettenberg an die Kläranlage angeschlossen.

Im Jahre 1904 befaßte sich der Gemeinderat mit der Frage „der Verlegung des bisherigen Gottesackers vor den Ort hinaus“. Eine Verlegung wurde damals zurückgestellt, bis ein „richtiger Bauplatz gefunden und der richtige Zeitpunkt gekommen ist“. Durch das rasche Anwachsen der Gemeinde war dieser Zeitpunkt im Jahr 1973 eingetreten. In der ehemaligen Kiesgrube in der Oberen Au wurde ein neues Friedhofsgelände bereitgestellt. Seine Lage am Rande des Dorfes ist sehr günstig. Auch landschaftlich ist das Gelände äußerst reizvoll gelegen. Seine besondere Note bekommt der neue Friedhof dadurch, daß er organisch in den schönen Laubwaldbestand der alten Kiesgrube eingebettet ist.

Bedeutendes wurde auch im Straßenbau geleistet. In verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der *äußeren Verkehrslage* wurde Mettenberg in ein leistungsfähiges Straßennetz einbezogen und erhielt gute Verbindungen zu allen Teilen des Kreisgebietes. Die wichtigste Maßnahme war der Ausbau der Landesstraße 280 (L 280) in den Jahren 1957/58 zwischen Mettenberg und Biberach. Damit war die für Mettenberg lebenswichtige Verbindung mit Biberach hergestellt. 1965 wurde die L 280 weitergeführt bis Laupertshausen und 1973 erfolgte der abschließende Ausbau bis Heggbach. Damit besteht eine direkte Verbindung zwischen dem Raum Illertissen und Schwendi mit Biberach. Der Zwischenabschnitt Mettenberg bis zur Abzweigung nach Laupertshausen und Ellmannsweiler wurde wegen der Trassenführung der Bundesstraße 30 (B 30) ausgespart. Er wird im Herbst 1974 ausgebaut und verbreitert. 1972 wurde die Kreisstraße 23 (K 23) von Mettenberg nach Ellmannsweiler ausgebaut. Damit wurde eine direkte Verbindung zwischen Kirchberg/Iller, Gutenzell und Biberach geschaffen. Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Mettenberg und Oberhöfen wurde im Jahre 1961 zunächst als „Grüner-Plan-Weg“ gebaut.

Mit der Verbesserung der *innerörtlichen Verkehrslage* wurde 1962 begonnen. Damals wurde im Zusammenhang mit der Weiterführung der L 280 die Ortsdurchfahrt geteert und verbreitert. Dabei mußten mehrere alte Häuser abgerissen werden. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt und die Anlage der Gehwege leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung des Ortsbildes. Bis zum Jahr 1973 waren alle Ortsstraßen befestigt. 1972 wurde der Weg zum Hochstetterhof (1200 m) geteert. Im Herbst 1974 werden „Grüne-Plan-Wege“ zum Trinkenghau und zum Auffüllplatz im Lochgraben angelegt.

Im Oktober 1973 erhielt die Gemeinde Mettenberg einen Staatspreis in dem Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“. Dieser Preis wird für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Dorferneuerung und -Verschönerung verliehen. Zusätzlich erhielt die Gemeinde noch einen Sonderpreis für vorbildliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Wobei vor allem auf das Vorhandensein öffentlicher Einrichtungen, kommunaler Grundausrüstung, das Ortsbild und eine gesunde wirtschaftliche Infrastruktur Wert gelegt wurde.

Vor große Probleme und Schwierigkeiten wurde die Gemeinde durch den Bau der B 30-Umgehungsstraße Biberach gestellt. Im Jahr 1961 wurde die Gemeinde über den Vorentwurf der Planung B 30 in der Markung Mettenberg informiert. Das Regierungspräsidium Südwürttemberg/Hohenzollern in Tübingen schlug zwei Trassierungsmöglichkeiten vor:

1. Die sogenannte *Feldtrasse*, die ab Markungsgrenze Bergerhausen über die Steigenäcker, Mittelgewand, Klotzholz, Fohrenäcker ca. 50 m östlich an der Kapelle in der Vorderen Au vorbei, Boschachäcker zum Warthäuser Eck führen sollte. Etwa 100 m von Weiherschreiners Weiher entfernt sollte die L 280 durch eine Überführung und einen 7 m hohen Damm überquert werden.

2. Die *Waldtrasse* sollte anstatt über die Boschachäcker über das Siechental Richtung Äpfingen führen.

Die Straßenbauverwaltung gab der Feldtrasse den Vorzug. Die Waldtrasse wurde wegen der zu erwartenden Glatteisgefahr und dem Wildwechsel für weniger gut befunden. Bereits am 27. 10. 1961 lehnte der Gemeinderat die Feldtrasse ab, wegen unzumutbarer Härte für die Mettenberger Landwirtschaft. Der Gemeinderat sprach sich für die Waldtrasse aus, lehnte aber das Gesamtprojekt nicht grundsätzlich ab.

Die Landwirte von Mettenberg wehrten sich energisch gegen die vorgesehene Trassenführung. In den folgenden Jahren wurden viele Versuche unternommen, die Feldtrasse abzuwenden. Auch zwischen Mettenberg und der Stadt Biberach kam es zu erheblichen Spannungen. Die Mettenberger Bauern verlangten, daß auch die Stadt Biberach mit ihrem Wald zur Flächenabgabe herangezogen wird. 1965 wurde der Hof Jürgen Wenger von der Bundesstraßenverwaltung gekauft. Der Gemeinderat machte damals seine Zustimmung zur Trasse davon abhängig, daß die Bundesstraßenverwaltung die Hofstelle Wenger aufkauft. Als Kompromißlösung wurde dann eine mittlere Trassenführung gewählt, bei der die Flur nicht zu sehr durchschnitten wird. In den folgenden Jahren kehrte wieder Ruhe ein. Die Planungen wurden vorbereitet.

1969 war die Planfeststellung. Im Mai 1974 nach dem Ausbau des Baugebiets Vordere Au III erhoben die dortigen Bewohner Einspruch gegen die am Aug-häule vorgesehene Tankstelle und die Parkplätze. Sie verlangten, die Trasse solle weiter nach Osten verlegt werden. Eine Auffahrt zur B 30 hat der Gemeinderat wegen der zu erwartenden Belastung der Ortsdurchfahrt nicht beantragt. Wann endgültig der Baubeginn erfolgen soll, ist wegen der schwierigen Finanzlage des Bundes noch nicht zu übersehen.

Eine entscheidende Veränderung für die Struktur der Gemeinde brachte die Technisierung der Landwirtschaft. 1936 wurde in Mettenberg der erste Schlepper, ein sogenannter „Bulldog“ angeschafft. Im selben Jahr wurde auch der erste Bindemäher gekauft. Verschiedene Modelle von Grasmähmaschinen waren bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Gebrauch. Im Jahre 1945 liefen 3 Schlepper in Mettenberg. 1974 waren es 35. Ein besonderer Höhepunkt der Technisierung war die Einführung des Mähdeschers. Im Jahre 1960 wurden in Mettenberg zur Getreideernte erstmals 4 Mähdescher eingesetzt. Inzwischen ist die Zahl der Mähdescher auf 10 angewachsen. Sehr bald nach dem 2. Weltkrieg setzte auf

allen Gebieten eine starke Technisierung in der Landwirtschaft ein. Die bis dahin üblichen Pferde-, Ochsen- und Kuhgespanne wurden mehr und mehr vom Schlepper verdrängt. Viele Maschinen in der Landwirtschaft hatten zur Folge, daß immer weniger menschliche Arbeitskräfte gebraucht wurden. Durch den Rückgang der Pferdehaltung wurde Futter frei, für andere Veredlungszweige. Durch intensivere Bewirtschaftung und bessere Ernteverfahren wurde die Rindvieh-, Schweine- und Hühnerhaltung aufgestockt.

Durch diese fortschreitende Mechanisierung wurden in zunehmendem Maße landwirtschaftliche Arbeitskräfte freigesetzt, die vor allem in die Industrie abwanderten. Dieser Vorgang wurde zunächst vor allem von den Landwirten, die den Anschluß an die Technisierung noch nicht vollzogen hatten, als „Landflucht“ bezeichnet. Rückblickend kann gesagt werden, daß diese Entwicklung richtig war. Die Landwirtschaft wäre heute nicht mehr in der Lage, der großen Zahl von Arbeitskräften ein zeitgemäßes Einkommen zu bieten.

Zunächst waren es vor allem die Heimatvertriebenen, die als Pendler auswärts — vorwiegend nach Biberach — zur Arbeit fuhren. Sehr bald folgten auch die Arbeitskräfte kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe. Zum Glück erfolgte in dieser Zeit auch der Aufbau einer aufnahmefähigen Industrie in Biberach, so daß nur wenige Mettenberger gezwungen waren, aus dem Dorf wegzuziehen. Mit der Industriekapazität der Vorkriegszeit wäre Biberach nicht in der Lage gewesen alle freiwerdenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte des Umlandes aufzunehmen.

Einen guten Aufschluß über den Wandel in der Landwirtschaft geben auch die Ergebnisse der Viehzählungen:

|          | 1837 | 1938 | 1949 | 1960 | 1972  |
|----------|------|------|------|------|-------|
| Pferde   | 52   | 60   | 41   | 18   | 2     |
| Rinder   | 254  | 393  | 432  | 589  | 605   |
| Schweine | 34   | 422  | 200  | 462  | 663   |
| Ziegen   | —    | 16   | 20   | 1    | —     |
| Hühner   | —    | 1205 | 532  | 1596 | 12768 |

Der hohe Schweinebestand des Jahres 1938 rührt davon her, daß allein die damalige Schweinehaltung von Königshofen 200 Stück aufwies.

Die Bodennutzungserhebung von 1974:

|  |        |
|--|--------|
| Ackerland                              | 270 ha |
| Grünland (Wiesen/Weiden)               | 164 ha |
| Hausgärten                             | 8 ha   |
| Landwirtschaftliche Nutzfläche         | 442 ha |
| Gebäudeflächen, Hof flächen, Wege      | 21 ha  |
| Waldflächen                            | 96 ha  |
| Landwirtschaftliche Betriebe über 2 ha | 21     |
| davon über 10 ha                       | 17     |

Abschließend kann man feststellen, daß sich vor allem seit den 60er-Jahren ein Wandel vom landwirtschaftlich orientierten Dorf zur Wohngemeinde von Berufstätigen, die vorwiegend nach Biberach zur Arbeit gehen, vollzogen hat. Mettenberg hat trotzdem seinen dörflichen Charakter bewahrt, obwohl es prozentual

eine der höchsten Wachstumsraten im Kreis Biberach aufweist. Ohne dieses Wachstum wären die öffentlichen Einrichtungen und die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde nicht denkbar gewesen. Daß es der Gemeindeverwaltung gelungen ist, trotz dieser stürmischen Entwicklung die ländliche Eigenart des Dorfes zu erhalten, ist eine besonders zu würdigende Leistung.

Ein für die Landwirtschaft sehr bedeutsames Vorhaben ist die Flurbereinigung. Bis zur Feldbereinigung in den Jahren 1905—1909 und 1919 war auf der Gemarkung die Gewannflur mit recht uneinheitlich geformten Parzellen anzutreffen. Die Feldbereinigung ermöglichte ein engeres, geradliniges Wegenetz. Die Grundstücke erhielten wirtschaftliche Größen und, soweit es möglich war, eine rechteckige Form. Dies war für die Zeit vor der Technisierung und Rationalisierung eine befriedigende Lösung. Den heutigen Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung entspricht dies nicht mehr, hierfür sind noch größere zusammenhängende Grundstücke erforderlich.

Im Jahre 1959 haben sich die Landwirte von Mettenberg entschlossen, ein beschleunigtes Flurbereinigungsverfahren durchzuführen. Es konnte jedoch bislang wegen der Planungen über den Verlauf der neuen B 30 nicht durchgeführt werden. Der Landverlust, der durch den Bau der B 30 verursacht wird, soll auf einen möglichst großen Kreis von Grundeigentümern verteilt werden. Um den Landverlust in tragbaren Grenzen zu halten, hat die Bundestraßenverwaltung das Hofgut Wenger aufgekauft, um hiervon dem Flurbereinigungsverfahren, in dessen Bereich die Umgehungsstraße 17,5 ha beansprucht wird, ca. 8,5 ha zur Verfügung zu stellen. Neben der gleichmäßigen Verteilung des Landverlustes hat das Flurbereinigungsverfahren noch folgende Ziele:

- Anlegung und Ausbau eines neuen, den modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechenden Wegenetzes.
- Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes.
- Bodenverbesserungen, insbesondere durch Entwässerung.
- Anpassung der Gemeindegrenzen an die neue Feldeinteilung.
- Abmarkung und Neuvermessung der neu eingeteilten Feldmark und Übernahme der Ergebnisse in die öffentlichen Bücher.

Nach der Flurbereinigung beherrscht die Blockflur das Bild der Gemarkung. Es wird eine Gewannlänge von 300—350 m angestrebt.

So gern die Bauern einerseits die Aufschiebung des Unternehmens B 30 sehen, so unangenehm muß ihnen andererseits die Verzögerung der Flurbereinigung erscheinen, da hierdurch die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe, in einer für die Landwirtschaft ohnehin schwierigen Zeit, Einbußen erleidet<sup>44</sup>.

### *Gemeindereform*

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 7. März 1968 das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden verabschiedet. Das Gesetz bietet 3 Vorschläge zur Stärkung der Verwaltungskraft an:

1. Die Möglichkeit des freien Zusammenschlusses zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde.

2. Erleichternde Möglichkeit zur Bildung einer Bürgermeisterei mit Zusammenfassung der Verwaltung.

3. Die Möglichkeit zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit mehreren Gemeinden, die in der Weise begründet werden, daß eine Gemeinde für andere Gemeinden verwaltungsmäßig erledigt oder ganz wahrnimmt.

Mit diesem Gesetz wurde die Gemeindereform in Baden-Württemberg eingeläutet. In Mettenberg hat man dieses Gesetz zur Kenntnis genommen, aber man fühlte sich noch nicht angesprochen.

Die Stadt Biberach an der Riß machte den ersten Schritt in Richtung Gemeindereform durch Abschluß eines Nachbarschaftsvertrages mit den Gemeinden Birkenhard, Mettenberg, Mittelbiberach, Reute, Rißegg, Ummendorf und Warthausen. Um die seither guten Beziehungen zwischen den Nachbarn zu stärken und dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ohne dadurch die Selbständigkeit der Gemeinden anzutasten, wurde vereinbart:

- a) Abstimmung der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz
- b) Abschluß eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Errichtung einer Sammelkläranlage
- c) Schulplanung
- d) Kulturelle Veranstaltungen
- e) Maßnahmen zur Koordinierung des Verwaltungshandelns und der Verwaltungsvereinfachung
- f) Stadtlinie und Verkehr

Der Nachbarschaftsvertrag wurde am 2. Januar 1970 im Sitzungssaal des Rathauses in Biberach feierlich unterzeichnet. Die Sitzungen und Besprechungen im Rahmen des Nachbarschaftsvertrages wurden in freundschaftlicher Weise geführt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich, vom Landtag am 27. Mai 1970 verabschiedet, wurden Gemeindezusammenschlüsse und Eingemeindungen durch hohe finanzielle Zuwendungen honoriert. Viele Gemeinden konnten diesen finanziellen Verlockungen nicht widerstehen und haben das „Brautgeld“ genommen und ihre Selbständigkeit dafür hingegeben.

Am 28. Juli 1970 hat der Landtag von Baden-Württemberg das 2. Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden verabschiedet. In diesem Gesetz wurde die Ortschaftsverfassung eingeführt. Danach sollte erreicht werden, daß eine sogenannte bürgernehe Verwaltung in kleineren Gemeinden erhalten bleibt. Das Landratsamt Biberach hat am 8. 3. 1971 im Auftrag des Innenministeriums die Gemeinden über die Zielplanung der Gemeindereform unterrichtet und die Bürgermeisterämter gebeten, bis zu der noch anzuberaumenden Dienstbesprechung die Zielplanung im Gemeinderat bekanntzugeben und die sich für die Gemeinde ergebenden Konsequenzen zu besprechen. Nach dieser Zielplanung war Mettenberg zur Eingemeindung nach Biberach vorgesehen.

Im Anschluß an die diesbezügliche Dienstbesprechung im Landratsamt Biberach am 26. Juli 1971 hat der Vertreter der Stadt Biberach, Oberbürgermeister Hoffmann, die Bürgermeister der Nachbargemeinden von Biberach am 16. August 1971 zu einer Sitzung im Rahmen des Nachbarschaftsvertrages eingeladen. Einziger



Tagesordnungspunkt war: Beratung über die Fragen der Verwaltungs- bzw. Gemeindereform. OB Hoffmann vertrat seine Meinung dahingehend, der Abschluß einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Mettenberg und Rißegg mit der Stadt Biberach sei nicht sinnvoll und somit komme eigentlich nur eine Eingemeindung in Frage.

Der Gemeinderat von Mettenberg wurde tags darauf vom Bürgermeister über die genannte Besprechung informiert. Der Gemeinderat von Mettenberg hat in dieser Sitzung beschlossen, Herrn Oberbürgermeister Hoffmann zu der nächsten Gemeinderatssitzung einzuladen um über die Gemeindereform zu sprechen.

Am 27. August 1971 erläuterte OB Hoffmann vor dem Gemeinderat in Mettenberg seine Vorstellungen zur Eingliederung der Gemeinde Mettenberg in die Stadt Biberach an der Riß. Er betonte, daß durch die Einführung der Ortschaftsverfassung künftig noch eine eigene Gestaltungsmöglichkeit bestehe. Nicht das Geld soll im Vordergrund stehen, sondern die gemeinsame Zukunft und das Wohl der Bürger. Wenn jedoch keine Bereitschaft seitens der Bürgerschaft für einen Zusammenschluß vorhanden sei, solle man lieber abwarten mit einer Bürgerversammlung. OB Hoffmann hielt es für wichtig, daß der Gemeinderat zuerst eine Empfehlung für oder gegen eine Eingemeindung abgebe, doch der Gemeinderat konnte sich noch nicht entscheiden.

Die 1. Eingemeindungswelle ging über das Land. Mettenberg hat in 3 Bürgerversammlungen das Für und Wider einer evtl. Eingemeindung nach Biberach mit den Bürgern diskutiert. Die Vertreter der Stadt Biberach haben auf Einladung der Gemeinde Mettenberg in der 2. Bürgerversammlung ihre Standpunkte zur Gemeindereform dargelegt und ihre Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit mit Mettenberg bekundet. Die Mettenberger Bürger andererseits hatten noch erhebliche Zweifel, ob es richtig sei, die Selbständigkeit aufzugeben. Das Bürgermeisteramt hat die Bürger durch eine Informationsschrift über die Zusammenhänge einer evtl. Eingemeindung nach Biberach aufgeklärt.

Am 27. Februar 1972 wurde die Bürgeranhörung in der Gemeinde Mettenberg durchgeführt. Die Frage lautete: „Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Mettenberg in die Stadt Biberach an der Riß?“ Bei einer Wahlbeteiligung von 84,6 % haben 41,4 % der Abstimmenden für eine Eingliederung der Gemeinde Mettenberg und 48,6 % dagegen gestimmt. Der Gemeinderat hat am 29. Februar mit einem Stimmenverhältnis 3:4 eine Eingemeindung nach Biberach abgelehnt. Bedingt durch die Landtagswahl am 23. April 1972 trat eine Verschnaufpause in der Gemeindereform ein. Doch der Ruhe war keine allzulange Zeit vergönnt.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat den Gemeinden am 1. März 1973 den Zielplanungsentwurf für die Gemeindereform zur Stellungnahme in der letzten Anhörungsrunde zugesandt. Der Gemeinderat von Mettenberg hat in der Sitzung vom 11. April 1973 der Abgrenzung des örtlichen Verwaltungsraumes zugestimmt, die Eingemeindung nach Biberach aber abgelehnt. Bürgermeister Schmid hat dem Landratsamt Biberach, dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Innenministerium Baden-Württemberg der amtlichen Stellungnahme zur Gemeindereform auf seine Art seine Meinung wissen lassen (siehe Mitteilungsblatt vom 13. April 1973).

*Eis'r Moinung zur Gemeindereform*

Von Stuegert kommt die Trauerkunde:  
Laut Zielplanung in letzter Runde,  
müß d'Gmoid Mettaberg bald sterba,  
d'Stadt Biberach däb alles erba.  
So will's d'Regierung in eiserm Land,  
der wir zum Sieg verholfa hand,  
bei dera Wahl im letzta Jahr,  
jetzt hand mir Quittung, isch it wohr?  
Dia Gmoids-Reform wird laut verkündet,  
ihr Ziel und Zweck domit begründet:  
d'Struktura habet sich gewandelt,  
sei Zeit, daß ma jetzt handelt.  
Die Gesellschaft fordere sehr,  
von der Verwaltung immer mehr.  
Dia Asprüch däbet laufend steiga,  
drum könn's halt it beim Alta bleiba.  
Die Zielplanung sei des Modell,  
des eisre Gmoida helfa well,  
sich recht guet zu orientiera,  
für d'Zukunft soll se des rentiera.  
Zur Stärkung der Verwaltungskraft  
werdet kleine Gmoida abgeschafft  
und mit de Stadt dann integriert,  
doch frogt sich: wer hot do profitiert?  
G'rad wia a Ries und wia a Zwerg  
sind Biberach und Mettaberg.  
Dia zwei mit'nander zu vereina,  
hoißt: der Große schluckt da Kleina.  
Nichts gega dia Stadt Biberach!  
Doch Eingemeindung ischt a Sach,  
wia wenn ma s'oige Haus verkauft  
und nochher no als Mieter lauft.  
Dozua hand mir doch gar koin Grund,  
mir fühlet eis recht wohl und g'sund  
und sind a Gmoid, modern und fit,  
daß besser kommt, des glaubt ma it!  
Ja, eis'r Gmoid hot recht viel g'schafft.  
Mit ihrer bescheidena Steuerkraft  
hand mir beachtlich viel erreicht,  
wenn ma mit'nander des vergleicht.  
Ma soll se selbst it loba wella,  
au s'Licht it untern Scheffel stella.  
Doch wenn ma trommlet Tag für Tag,

noch glaubet d'Leut z'letzt d'Aussag  
von Regierung und Parlament:  
de kleine Gmoida sind am End!  
Se werdet it modern verwaltet,  
so kleikariert, des sei veraltet,  
des paßt nemme zur heutiga Zeit  
und g'hört nun zur Vergangaheit.  
In Wirklichkeit kommt's anderscht raus.  
Wir sind it reich, doch reichs eis aus!  
Was eis'r Dorf so aus sich g'macht,  
des sei ganz kurz jetzt vorgebracht.  
Die Kirche hier von Mettaberg,  
sehr reich an Gotik-Meisterwerk,  
die eis'r Gmoid als Kleinod ziert,  
wurd' wirklich kunstvoll renoviert.  
A neua Schul' au mit zwei Klassa,  
dia sich auf vier erweitra lassa,  
hot d'Gmoid erbaut vor einiger Zeit,  
was Kinder, Eltra, Lehrer freut.  
Als nächstes war s'nui Rothaus dra,  
daß ma bürgernah verwalta ka.  
Wenn ma eis'r Gmoid it abmontiert,  
hot sich s'nui Rothaus au rentiert.  
Auch auf en neua Kindergarta,  
hand Kinder müssa lang' scho warta.  
Im Herbst dies Johr, isch dann soweit,  
do wird der Neubau eingeweiht.  
Was dann no fehlt in eiserm Ort,  
des ischt a Plätzle für da Sport.  
Drum ischt für Feste und für Spiel,  
a neua Turnhall' onser Ziel.  
D'r Friedhof wird au bald zu klei,  
wenn d'Gmoid halt wächst, tritt so was ei.  
Mir leget jetzt noch Fläche-Pla,  
in schöner Lag' en Friedhof a.  
Mit hundert Bauplatz hier am Ort,  
setzt sich der Wohnbau züggig fort.  
Die Bewohnerzahl, die aufwärts geht,  
hot sich aufs Doppelte erhöht.  
Im Dorf sind d'Stroßa all' geteert,  
s'Abwasser wird mechanisch g'klärt,  
s'ganz Ortsbereich ischt kanalisiert,  
ond Stroßabeleuchtung neu installiert.  
Ond was den Umweltschutz berührt:  
Auch Müll wird bei eis abgeführt.

S'Mitteilungsblatt, des informiert,  
was alle Bürger interessiert.  
Mit de Gmoida in der Nachbarschaft,  
wird zeitgemäß zusammag'schafft.  
Mit Lauprtshausa durch Pfarrei,  
Grundschulklassa sind dort auch zwei.  
In Biberach sind d'Hauptschulklassa,  
s'Schulgeld goht auf eis'r Kassa.  
Für's Abwasser von Stadt und Land,  
do hot der Abwasserzweckverband  
mit gemeinschaftlichem Geld  
a Sammelkläranlag erstellt.  
Au Biberach ischt sehr interessiert,  
daß ihra Entwicklung it blockiert.  
Mit de Umland-Gmoida ma strebt se a,  
gemeinsam en Flächanutzungsppla.  
Dia Nachbargmoida sind bereit  
mit Bib'rach viel Gemeinsamkeit,  
zum Nutza eiser Wirtschaftskraft,  
im Geiste freier Partnerschaft.  
Doch Mettaberg sieht gar it ei,  
daß ma dozua muß verheiot sei.  
Mir bleibet gern a hübscha Braut,  
ohne Absicht, daß ma amtlich traut.  
Dia Reform, sie nimmt wohl ihren Lauf,  
doch so schnell gebet mir it auf.  
Doch zwingt eis g'setzliche Gewalt,  
dann trifft eis später koi Vorhalt,  
falls ma sich mit'nder raufft:  
Ihr hand jo eiser Gmoid verkauft!  
Mir gand au it auf Barrikada,  
des war alle bloß zum Schada.  
Doch „Jubla“ war am falscha Platz,  
für d'Freihoit geit es koin Ersatz.  
Was dia Reform all's z'sammahaut,  
des mir so mühsam aufgebaut,  
ka halt der Bürger it verstau,  
drum soll ma d'Gmoida leba lau.  
It ganz zu unrecht hot ma Kummer,  
d'r Bürger wird halt so a Nummer,  
a Dorf gibt menschlich heut no viel  
und ist drum mehr als Zahlspiel.  
Bei dere Bürgerhörnung letztes Joahr,  
do hot sich rausg'stellt, was ischt woahr.  
Die Bürger hand it zugestimmt,

daß ma ihne d'Gmoid wegnimmt.  
Drum saget mir ganz frisch und frei,  
Mettaberg möcht selbständig sei!  
Au ischt no gar it lebensmüd,  
ihra Bürgermoister Vinzenz Schmid.

Die Landesregierung hat die jeweiligen Ergebnisse der Gemeinderatsbeschlüsse ausgewertet und das Schlußgesetz zur Gemeindereform vorbereitet. Im ganzen Land Baden-Württemberg wurde für die von der Gemeindereform betroffenen Gemeinden auf 20. Januar 1974 eine Bürgeranhörung festgesetzt.

In Mettenberg lautete die Frage wieder gleich wie 1972: „Sind Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Mettenberg in die Stadt Biberach an der Riß?“ Bei einer Wahlbeteiligung von 48 % haben 19 % für und 77 % gegen eine Eingliederung der Gemeinde Mettenberg in die Stadt Biberach gestimmt. Das „Nein“ der Bürger von Mettenberg hat sich nicht gegen die Stadt Biberach gerichtet, sondern war vielmehr ein Bekenntnis zur Selbständigkeit.

Die Landesregierung hat bald nach der allgemeinen Bürgeranhörung am 20. Januar 1974 den Gesetzentwurf für das Schlußgesetz zur Gemeindereform im Landtag Baden-Württemberg eingebracht. Die 3. Lesung dieses Gesetzes wurde auf Anfang Juli 1974 angekündigt. Gemeindezusammenschlüsse bzw. Eingemeindungen, die noch freiwillig erfolgen, müssen bis 1. Juli 1974 genehmigt sein, um in den Genuß der finanziellen Vergünstigungen zu kommen. Die gesetzliche Eingliederung der noch betroffenen Gemeinden erfolgt am 1. Januar 1975.

Die Gemeinde Mettenberg stand gewissermaßen mit dem Rücken an der Wand und konnte der Eingemeindung nach Biberach nicht mehr entinnen. Die Frage konnte deshalb nur noch lauten, gesetzliche oder freiwillige Eingemeindung auf 1. Januar 1975. OB Hoffmann ließ die Gemeinde Mettenberg wissen, daß eine freiwillige Eingemeindung bessere Voraussetzungen für eine ersprießliche Zusammenarbeit bringe als eine Zwangseingliederung. Es wurden aber auch Stimmen aus der Stadt Biberach laut, daß man im Falle Mettenberg ruhig die gesetzliche Eingemeindung abwarten solle, dann könne man diese Gemeinde ohne unechte Teilortswahl, d. h. ohne Vertretung im Gemeinderat der Stadt Biberach und ohne Ortschaftserfassung in die Stadt Biberach bedingungslos integrieren.

Andererseits konnte jedoch Mettenberg eine sehr günstige Entwicklung ihrer Gemeinde nachweisen, so daß es gegenüber den früheren Gemeinden Ringschnait, Rißegg und Stafflangen ungerecht wäre, die Mettenberger schlechter zu behandeln weil sie auf ihre Selbständigkeit etwas gehalten haben.

Die im Aufgabenkatalog des Eingemeindungsvertrags-Entwurfes genannten Baumaßnahmen konnte die Gemeinde Mettenberg seit 1. April 1972 weitgehend selbst ausführen. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Finanzlage der Gemeinde durch höhere Schlüsselzuweisungen, durch zunehmende Einwohnerzahl sowie durch steigende Gewerbesteuer erheblich verbessert. Eine Eingemeindung der Gemeinde Mettenberg auf 1. Januar 1975 bringt nach den gesetzlichen Bestimmungen, gemäß Besitzstandwahrung, über 1 Million DM mehr Finanzzuweisung als wie auf 1. April 1972.

Aufgrund des zu erwartenden Schlußgesetzes zur Gemeindereform wurde den Bürgern von Mettenberg in der Gemeinderatssitzung am 19. März 1974 Gelegenheit gegeben, sich für oder gegen eine Eingemeindung auszusprechen. Sämtliche Diskussionsredner sprachen sich für Verhandlung mit der Stadt Biberach über eine freiwillige Eingemeindung aus. Dieses Ergebnis wurde vom Bürgermeisteramt Mettenberg der Stadt Biberach mitgeteilt.

OB Hoffmann hat Vertreter der Stadt Biberach und der Gemeinde Mettenberg zu einer gemeinsamen Sitzung am 3. Mai 1974 in das Hotel „Goldenes Rad“ nach Biberach eingeladen. Die Aussprache war höflich und offen aber auch deutlich. Nach diesem Gespräch wußten die Mettenberger, welche Stunde für sie geschlagen hat. Ob ein Eingemeindungsvertrag zustande kommt war an diesem Tage noch nicht sicher.

Schließlich und endlich haben sich die Stadt Biberach und die Gemeinde Mettenberg geeinigt. Mit dem Ergebnis des Eingemeindungs-Vertrages können nun beide Partner zufrieden sein. In diesem Vertrag wird die unechte Teilortwahl sowie die Einführung der Ortschaftsverfassung zugesichert. Die Stadt Biberach erklärt sich bereit, folgende Baumaßnahmen durchzuführen:

1. Restfinanzierung der Turnhalle ab 1975 mit ca. 200 000,—DM, in der Annahme, daß noch ein Landeszuschuß in Höhe von 300 000,— DM bewilligt wird.
2. Instandsetzung des Feldweges Mettenberg—Tierheim mit einem geschätzten Aufwand von rund 100 000,— DM im Zusammenhang mit dem Bau des Zuleitungssammlers der Sammelkläranlage.
3. Bebauungsplanmäßiger Ausbau der Höfener-Straße auf einer Länge von ca. 450 m mit einem geschätzten Kostenaufwand von ca. 350 000,— DM unter der Voraussetzung, daß die dafür notwendigen Grundstücksbeschaffungen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Außerdem verpflichtet sich die Stadt Biberach in Mettenberg einen Friedhof zu unterhalten.

Die Stadt Biberach an der Riß wird die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, die sie aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Mettenberg erhält, in voller Höhe für Vorhaben im Stadtteil Mettenberg, insbesondere für die im Zusatzvertrag aufgeführten baulichen Vorhaben, verwenden. Der Gemeinderat von Mettenberg hat am 4. Juni 1974, der Gemeinderat der Stadt Biberach am 5. Juni 1974 dem Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Mettenberg in die Stadt Biberach zugestimmt. Dieser Vertrag wurde am 11. Juni 1974 im Rathaus in Biberach von Oberbürgermeister Hoffmann für die Stadt Biberach und von Bürgermeister Schmid für die Gemeinde Mettenberg unterzeichnet.

Damit ist wohl die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger in der neuen Gemeinde geschaffen. Der Stadt Biberach, insbesondere Herrn Oberbürgermeister Hoffmann gebührt Dank für das Verständnis das Biberach den nicht gerade eingemeindungsfreundlichen Mettenbergern entgegengebracht haben. Der gute Wille, der letztlich von beiden Seiten vorhanden war, möge auch in Zukunft reiche Früchte tragen.

*Liste der Mettenberger Schultheißen und Bürgermeister*

|                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| 1819—September 1821              | Fideli Schmid         |
| Oktober 1821—Juli 1823           | Mohr                  |
| Juli 1823—August 1833            | Fideli Schmid         |
| 1834—August 1843                 | Josef Schunger        |
| August 1843—September 1845       | Josef Hagel           |
| September 1845—Juli 1856         | Johann Georg Schmid   |
| August 1856—April 1892           | Joseph Wohnhaas       |
| Mai 1892—Januar 1909             | Joseph Anton Wohnhaas |
| Januar 1909—September 1926       | Vinzenz Baur          |
| März 1927—September 1946         | Josef Erath           |
| Oktober 1946—März 1947           | Vinzenz Schmid        |
| April 1947—Januar 1949           | Josef Erath           |
| Januar 1949—September 1961       | Anton Weber           |
| Dezember 1961—Juni 1965          | Anton Wenger          |
| September 1965—31. Dezember 1974 | Vinzenz Schmid        |

## Aus der Geschichte von Kirche und Schule

### *Kirche und Pfarrei*

#### *Frühe Geschichte*

Wann in Mettenberg die erste Kirche gebaut wurde, ist nicht mehr feststellbar. Im Jahre 1275 wird Mettenberg erstmals urkundlich als Pfarrei erwähnt. In diesem Jahre wurde zur Besteuerung aller Geistlichen des Bistums Konstanz, zu dem auch Mettenberg gehörte, für den Kreuzzug, den Papst Gregor X. geplant hatte, ein Verzeichnis aufgestellt — das „Liber decimationis“ — um aus dem Einkommen der Geistlichen den Zehnten zu berechnen.

Sicherlich war Mettenberg schon lange vorher Pfarrei. Einen gewissen Hinweis gibt der Kirchenpatron Albanus. Nach der Missionierung der Alemannen wurden die ersten Kirchen einem streitbaren Heiligen, etwa dem Erzengel Michael oder dem Frankenheiligen Martinus geweiht. Seit dem 8. Jahrhundert wurde der Heilige Albanus, der im Jahre 406 (oder 425) in Mainz ermordet wurde, von den Franken besonders verehrt. Seine Verehrung breitete sich aus und daher kann mit gutem Grund angenommen werden, daß im 9. oder 10. Jahrhundert Dorf und Pfarrei Mettenberg gegründet wurden.

Über das Leben des Heiligen Albanus gibt es nur einige wenige Berichte. Im Mettenberger Taufbuch von 1587 findet sich ein Eintrag vom Ende des 17. Jahrhunderts, der sein Leben kurz schildert. Es heißt dort: „St. Albanus verließ zur Zeit Kaiser Theodosius II. die Insel Nausia (Naxos) mit St. Theonestus und Ursus. Nach Mailand gekommen wurden sie zu den Galliern gesandt. St. Ursus erlitt in Augsburg den Martertod. Mit St. Theonestus zog er nach Mainz, wo er den ungläubigen Goten und ketzerischen Arianern mit standhaftem Glauben predigte. Sein abgeschlagenes Haupt trug er mit eigenen Händen zu der Stelle, wo er begraben sein wollte. Bischof Richolf grub ihn später aus. Er erbaute eine Kirche zu seiner Ehre, erhob sein Grab und schmückte es aus. Er verschied in Mainz 406 n. Chr. am 21. Juni.

Richolf, der 3. Erzbischof von Mainz nach St. Bonifatius erbaute Kirche und Kloster zu Ehren des Hl. Albanus an der Stelle, wo die Erzbischöfe ihre Grablege hatten und wo die Frau Karls des Großen, des größten Fürsten des Reichs — Frastrada von Frankfurt — starb und dort von Karl dem Großen begraben und 794 mit der Heiligkeit Albanus vereint wurde.“

Dieser Bericht stimmt genau mit den bekannten Lebensbeschreibungen des Heiligen Albanus überein. Albanus soll im Jahre 406 von arianischen Goten (andere Berichte erzählen von Hunnen) umgebracht worden sein. Seine Bestattung fand auf einem römischen Friedhof statt, auf dem noch im 5. Jahrhundert eine große Kirche entstand, die um 800 neu gebaut wurde. Im 30jährigen Krieg ging sie end-



gültig unter. Nach Prof. Arens ist „der frühe Teil der Albanslegende wohl nur eine in karolingischer Zeit zusammengestellte ‚Legende‘, die aber in der Tatsache des Martyriums eines frühen Glaubenszeugen ihren Kern hat“<sup>1</sup>. Als im Gefolge der Kreuzzüge die Verehrung des Heiligen Nikolaus immer mehr Verbreitung fand, bekam wohl auch Mettenberg seinen zweiten Kirchenpatron, den Heiligen Bischof Nikolaus. Auf der Altarinschrift des im Jahre 1508 errichteten Altares werden als Patrone „S. Albanus und S. Nicolaus“ genannt<sup>2</sup>. Und im Urbar von 1660 heißt es: „Urbarium des lieben Heyligen S. S. Albany et Nicolai zue Mettenberg“. Im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwindet der Heilige Nikolaus als Zweitpatron, ohne daß hierfür nähere Gründe genannt werden. Bei der Weihe der Kirche im Jahre 1786 wurden als Patrone der Hl. Albanus und die Hl. Anna genannt<sup>3</sup>.

Die jetzige Mettenberger Pfarrkirche stammt in ihren ältesten Teilen aus dem 12. Jahrhundert. Im Turm finden sich noch gut sichtbare romanische Bogen, und an den Chorfenstern sah man bei der Renovierung im Jahre 1954 deutlich die zugemauerten frühgotischen Fensterbogen. Das Altarblatt von Johannes Zick aus dem Jahr 1749 zeigt die damalige, wesentlich kleinere Kirche mit dem romanischen Pyramidendach.

#### *Der Altar im Jahre 1508*

Über die Inneneinrichtung der Kirche erfahren wir zum ersten Mal etwas im Jahre 1508. Wie die Kirche vorher ausgestattet war, wissen wir nicht. Im ausgehenden Mittelalter besaß jede Kirche, selbst die kleineren Landkirchen, mindestens 3 Altäre. Das, was nach allen Zerstörungen und Umbauten auf uns kam, bildet nur einen kleinen Teil des ehemals Vorhandenen<sup>4</sup>. Im Pfarregister von 1587 ist der Altar in der Pfarrkirche beschrieben. Die Inschrift an diesem Altar lautete: „Alß man zahlt 1508 Jahr, da diß Werkh gemacht ward bey dem Christlichen Herren, Herr Martin Radin von Stadion Pfarrer zu Mettenberg. Michel Burr, Peter Claus, Matthiß Bopp heiligen Pflger. Jörg Kändel, Maler zu Biberach hat diß Werkh gemacht.“

Dieser Jörg Kändel war ein bekannter Maler seiner Zeit. Er hat in den graubünischen Orten Vigins, Seewis und Tinzen gearbeitet. In Tinzen findet sich die Inschrift am dortigen Flügelaltar: „Joerg Kendel, mauller (Maler) von Biberach“ und die Jahreszahlen 1531 und 1535<sup>5</sup>. Jörg Kändel hatte seine Werkstatt in Biberach. In der Mitte des Mettenberger Altares war die Krönung der allerseligsten Jungfrau geschnitzt und ein wenig tiefer St. Albanus und der hl. Bischof Nikolaus in stehender Haltung. Auf dem rechten Flügel waren St. Johann Bapt. und Maria Magdalena, auf dem linken Flügel S. Martin Episc. und S. Katharina gemalt. Die Altarinschrift darunter lautete:

„Benedicat nos Deus Pater, custodiat nos Jesus Christus, illuminet nos Spiritus Sanctus, Omnibus diebus vitae nostrae confirmet nos virtus Christi, intercedenti-bus omnibus Sanctis suis indulgeat nobis Deus universa delicta nostra. 1508.

S. Albanus

S. Nicolaus“<sup>6</sup>.

Übersetzt heißt das: Es segne uns Gott Vater, es behüte uns Jesus Christus, es erleuchte uns der heilige Geist. Alle Tage unseres Lebens stärke uns die Gnade

Jesu Christi. Auf die Fürsprache aller seiner Heiligen lasse er uns unsere unzähligen Vergehen nach. 1508.

S. Albanus

S. Nicolaus.

Man darf als sicher annehmen, daß Jörg Kändel und seine Gesellen nur die Bilder zu diesem Altar gemalt haben. Mit ziemlicher Sicherheit stammten aber auch die geschnitzten Figuren aus einer Biberacher Werkstatt. Ob Jörg Kändel allerdings selbst eine Schnitzwerkstatt unterhielt, ist nicht bekannt. Er wird überall als Maler bezeichnet <sup>7</sup>.

Aus derselben Zeit stammten auch die Reste des Freskos, die bei der Renovierung freigelegt wurden. Sicherlich war die Kirche noch mit weiteren derartigen Fresken ausgeschmückt, die aber im Laufe der Zeit entfernt wurden.

#### *Umbauten nach dem 30jährigen Krieg*

Nach dem 30jährigen Krieg wurden an und in der Kirche einige Neuerungen vorgenommen. Im Jahre 1686 erhielt der „schreiner zue Warthausen für machung des heyligen Grabes" 3 Gulden und „Herr Rimelen Mahler zue Biberach für hailig Grab zu mahlen" 6 Gulden. Das heilige Grab war im Altartisch des Hochaltars untergebracht und wurde jedes Jahr zu den Betstunden am Karfreitag geöffnet. Es zeigte den toten Christus in einem gemauerten Gewölbe liegend, bewacht von zwei trauernden Engeln. Der Altartisch wurde bei der Renovierung 1960 abgebrochen.

1687 wurde der Fußboden in der Kirche neu gepflastert und 1689 wurde die Friedhofmauer von „guten Fachleuten" ausgebessert.

1717 bekam die Kirche eine Krippe. Meister Augustin Weiß aus Biberach erhielt für „machung des Kribele" 12 Gulden 30 Kreuzer. Es ist schade, daß diese Krippe nicht erhalten geblieben ist.

Im Jahre 1749 erfuhr die Kirche dann eine entscheidende Veränderung. Sie wurde, wie viele gotische Kirchen in der damaligen Zeit, dem Zeitgeschmack angepaßt und barockisiert. Was mit den Figuren des alten Altares geschehen ist, wissen wir nicht. Der neue Altar wurde am 12. Mai 1749 errichtet. Das „Holz-Werkh aber hat gemacht Herr Johannes Härtenberger, schreiner zu Warthausen". Er erhielt „von dem in die Pfarrkirche zu Mettenberg gemachten neuen Altar und zugehöriges Laubwerkh" 60 Gulden und „vor den tabernacul" 13 Gulden. „Den besagten Chor Altar hat gefaßt Herr Franz Xaver Manz pictor (Maler) in Biberach. Er hat auch „die 2 Seiten altärlein auf die Wandt gemahlet, der hl. anna den schein mit guetem golt Vergöltet und den offer Stockh und das bult mit Ehl färben gemahlt". Die beiden auf die Wand gemalten Seitenaltäre kamen bei der Renovierung 1960/64 beim Abschlagen des Verputzes wieder zum Vorschein.

Maler Manz aus Biberach arbeitete auch beim Bau des Klosters Schussenried mit. Er fand vor allem bei der Bibliothekausmalung Verwendung (1754—56). Von Johann Ulrich Deny, „Kunstliebender Bildhauer in Biberach" wurden für die Ausstattung der Kirche geschnitzt, „die hl. Magdalena und der hl. Martin Sambt einem bettler. 4 Evangelisten von 14 Zoll hoch, widrum einen belican sambt 3 Jungen, ein Nest alwo sie drauf stehen". Außerdem hat er „gemacht das

aug Gottes auf einem Bostament, so auf dem tabernackel gestelt ist worden". Von den aufgeführten Bildwerken ist nur noch ein Evangelist erhalten. Die übrigen 3 Evangelisten wurden am 24. 7. 1970 aus der Kirche gestohlen. Der Pelikan, der auf dem Schalldeckel der Kanzel stand, wurde mit dieser nach der Renovierung 1960/64 verkauft. Die übrigen Figuren sind schon seit längerer Zeit nicht mehr in der Kirche vorhanden. Die Kanzel wurde für 42 Gulden von Schreiner Herthenberger aus Warthausen angefertigt.

Die wertvollsten Bildwerke des Hochaltars stammten vom Meister der Deckengemälde in Biberach — Johannes Zick. „Die zwey Altar - blätter (St. Josef u. Krönung Mariens) hat gemacht Herr Johannes Zück, der kurz zuvor die Pfarrkirche zu Biberach mit sehr schönen Bildern ausgeschmückt hat." Am 30. März 1749 erhielt „Johann Zickh St. Hochfürstl. Durchlaucht und Eminenz bischoffen zu Freysing und Regensburg Camerdiner und Fassmahler" 74 Gulden 38 Kreuzer von der Kirchenpflege Mettenberg für seine Arbeit ausbezahlt. Die Maurerarbeiten wurden von Meister Jacob Stadelmann und die Zimmerarbeiten von Zimmermeister Anton Haaf, beide aus Warthausen, ausgeführt. Das Muttergottesbild des zweiten Nebenaltars stammt von dem Biberacher Maler Bernhard Neher. Es wurde erst im Jahre 1798 aufgestellt.

Im Jahre 1767 wurde das pyramidenförmige Dach des Turmes abgebrochen und ein barocker Turmaufsatz erstellt. Maurermeister Müller vermerkt in seiner Rechnung eigens dazu: „bey den Thurm abzubrechen in lebens gefahr dar an zugebracht". Die ganze Bauweise des Turmes zeigt, daß hier ein Meister am Werk gewesen sein muß. Leider finden sich keinerlei Hinweise darauf, wer den Turm entworfen hat. In den Heiligenrechnungen erscheint keine Rechnung. Zwar wird von Pfarrer Buschle um das Jahr 1820 in der Chronik vermerkt, daß sich bei den Pfarrakten ein Riß des neuen Turmes befinde, doch dieser Riß konnte bisher nicht aufgefunden werden. Es spricht aber sehr vieles dafür, daß der am Bau beteiligte Zimmermann Anton Haaf aus Warthausen der Meister des Turmes ist. Anton Laurentius Haaf wurde am 9. 8. 1723 in Wengle bei Reutte/Tirol geboren <sup>8</sup>. Am 25. 9. 1750 heiratet er die Jungfrau Theresia Fehnlín aus Mittelbuch. Am 7. 3. 1799 starb er im Hause seines Sohnes in Konstanz. „Sein Sohn war Bürger dieser Stadt und berühmter Chirurg". Haaf wurde in Konstanz begraben. Im Sterbe-Register des Pfarramts Warthausen wird er als „faber lignaris et architecta" (Zimmermann und Architekt) aufgeführt <sup>9</sup>. Haaf trat in die Dienste des Grafen Friedrich von Stadion. Dieser ließ ihn auf seine Kosten ausbilden. Er studierte wahrscheinlich an der Bauakademie in Wien bei dem berühmten Fischer von Erlach. Um 1747 leitete er den Umbau des Schlosses Warthausen und fertigte die Pläne für den Neubau der Wirtschafts- und Wohngebäude. 1756 bekam er den Auftrag zum Bau des Stadion'schen Schloßchens und des Rathauses in Bönningheim <sup>10</sup>. Daß Haaf ein sehr angesehener Bürger war, zeigt auch die Tatsache, daß er Gerichtsamann der Herrschaft Warthausen wurde <sup>11</sup>. 1786 wurde die Kirche durch den Bischof von Konstanz, Wilhelm Leopold von Baden ausgeweiht. Die Abschrift der Weiheurkunde nennt den 13. 7. 1786. Die Kirche wurde dem Heiligen Albanus und der Heiligen Anna geweiht. Als Hono-

rar gab die Stiftung dem Hochwürdigsten Bischof 4 Louisdor, dem Kaplan 1 Louisdor, dem Kammerdiener 2 große Laubthaler, „den übrigen zween Bedienten jedem einen“<sup>12</sup>. Damit hatte die Mettenberger Kirche die Form gefunden, die sie bis in unsere Tage behalten hat. Vor allem der Turm ist zum Wahrzeichen Mettenbergs geworden, das weithin sichtbar ist. Zur Ausschmückung der Kirche wurden bekannte Künstler herangezogen, um die Kirche mit gediegenen, wertvollen Kunstwerken auszustatten. Es ist nur zu bedauern, daß über den Verbleib der Kunstwerke des Kändel-Altars nichts bekannt ist. Damit sind uns unersetzliche gotische Kunstwerke verlorengegangen.

Wann das im Jahre 1972 abgebrochene Pfarrhaus erbaut wurde, ist nicht mehr eindeutig zu klären. Seiner Bauweise nach dürfte es im 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts erstellt worden sein. Der erste Hinweis findet sich im Jahr 1782. Damals ist „das Pfarrhaus, das tuch ausgenommen, ganz erneuert und zu einer priesterlichen Wohnung hergestellt worden“. Die Kosten beliefen sich auf etwa 800 fl<sup>13</sup>. Es muß also ein sehr großer Umbau gewesen sein, denn im Vergleich zum Umbau der Kirche im Jahre 1749 erscheint diese Summe sehr hoch. 1786 wurde das Dach neu gedeckt. Es ist sehr schade, daß das Pfarrhaus, das zu den Wahrzeichen Mettenbergs gehörte, nicht mehr erhalten werden konnte und abgebrochen werden mußte.

#### *Die Ausschmückung der Kirche im 19. Jahrhundert*

Am 6. Mai 1858 wurde Pfarrer Probst die Pfarrei Mettenberg übertragen. Nach dem Bericht von Pfarrer Dominikus Zell war die Kirche nach den Franzosenkriegen „rein ausgeplündert“<sup>14</sup>. In der Zwischenzeit wurde an der Kirche sehr wenig getan. Erst Pfarrer Probst faßte den Entschluß, die Kirche wieder neu auszugestalten. Nahezu alle gotischen Bilder und Skulpturen in der Kirche wurden von Pfarrer Probst aufgekauft und gesammelt. Wenn die Kirche heute so viele wertvolle Kunstschatze beherbergt, so ist das in erster Linie das Verdienst von Pfarrer Probst. Nur wenige Kirchen haben eine solch auserlesene Sammlung gotischer Kunstwerke.

Bald nachdem Pfarrer Probst nach Mettenberg kam, trug er sich mit dem Gedanken, die hiesige Kirche auszusmücken. Im Jahre 1859 ergab sich die Gelegenheit, diesen Plan durchzuführen. „In der Absicht, die hiesige Kirche soweit möglich, in angemessener Weise, mit besonderer Berücksichtigung des mittelalterlichen Stils zu zieren, ergriff ich die sich ergebende Gelegenheit, den Bilderkasten eines Flügelaltars vom Jahre 1537 (St. Anna-Altar) von einem Ulmer Alterthumshändler um 150 fl zu kaufen. Der Kaufpreis wurde durch freiwillige Beiträge gedeckt.“ Das ganze Dorf stiftete freigebig für die neuen Altäre. Auch weniger Begüterte gaben das, was sie erübrigen konnten, „die Jungfrau Cresenz Katein gab ihren Wäscherlohn mit 36 Kreuzer, die Jungfrau Cresenz Heckenberger ihr Nikolausgeschenk für das Milchtragen mit 1 fl 30 Kr.“. Der Altar wurde bereits im November 1859 bezahlt. 1862 wurde der Hochaltar erstellt<sup>14</sup>.

„4. 3. 1862. Heute wurde der Hauptbildkasten des Hochaltars aufgestellt, Derselbe ist gefertigt von Schreinermeister Winter in Biberach. Die Faßarbeit von Maler Maier in Mettenberg.“ Am 15. April 1862 wurde das Gesprenge über dem

Hauptbildkasten erstellt. Am gleichen Tag wurde auch der St. Anna-Altar aufgestellt. Dazu findet sich eine Bemerkung von Pfarrer Probst, die zeigt, wie gewissenhaft er die Kirche eingerichtet hat und wie er bestrebt war, die Altäre nach den erhaltenen Überlieferungen zu gestalten. Er schreibt: „Es könnte die irrige Meinung entstehen, als ob in Bezug auf das Detail des Altars eine unberechtigter Neuerung vorgenommen worden wäre. Diese Annahme wäre aber falsch, sofern im Urbar pag. 45/46 erstlich angegeben ist, daß der Altar, est cornu Epistolae in honorem St. Anae consecrirt worden sei. Es ist somit mit der Aufstellung der Bilder bestens — dessen Mitte doch St. Anna einnimmt — den Erneuerungen und nachträglicher Consecration vom 13. Juli 1786 nachgekommen." Pfarrer Probst hielt sich genau an die Beschreibung der alten Altäre. Auch bei der Einrichtung des Hochaltars wurde die Beschreibung von 1508 und 1786 (siehe dort) zugrunde gelegt. Auf Weihnachten 1862 wurde der nördliche Seitenaltar aufgestellt. Damit war der erste Teil der Ausschmückung der Kirche abgeschlossen. Die Kirche hatte wieder Altäre und schöne Bildwerke, an denen sich die Gläubigen erbauen und erfreuen konnten. Pfarrer Probst hatte als Altarform den alten gotischen Flügelaltar gewählt, der den Festzeiten des Kirchenjahres angepaßt werden konnte. In der Chronik verweist er auf eine Beschreibung der Kunstwerke, die er für Mettenberg gesammelt hat. Leider ist diese Beschreibung verlorengegangen. Als er bereits Pfarrer in Essendorf war, veröffentlichte er im Jahre 1891 im „Archiv für christliche Kunst“ einen Aufsatz „Ober die ursprüngliche Heimat einer Anzahl von Skulpturen in der Pfarrkirche zu Mettenberg“. Dieser Aufsatz, der nach langen kunstgeschichtlichen Studien entstanden ist, dürfte eine ausgereifte Zusammenfassung dessen bieten, was er im Jahre 1862 über die Mettenberger Altäre geschrieben hat.

Im Jahre 1881 erhielt die Pfarrei eine großzügige Stiftung zur „Verschönerung der Pfarrkirche“. Nach dem Wunsche vieler Pfarrkinder „sollte die Kirche mit Malereien geschmückt werden, wie dies da und dort in der Nachbarschaft geschehen war“. Die Decke mußte neu verputzt werden. Dabei stellte sich heraus, daß die Kirchenstühle schadhafte waren. Sie mußten durch neue ersetzt werden, „zumal sie recht blockisch unpraktisch waren“. Bis die Decke erneuert, der Fußboden neu gepflastert und die Fenster ausgebessert waren, war der gestiftete Betrag ausgegeben. Die Ausführung eines Deckengemäldes im Chor wäre nicht möglich gewesen, „wenn nicht von anderen Pfarrgenossen und Wohlthätern hiesiger Pfarrkirche milde Gaben geflossen wären. Auf diese Weise war die Möglichkeit gegeben, das beabsichtigte Plafond-Gemälde, Jesus der Kinderfreund, im Jahre 1883 ausführen zu lassen“. Das Gemälde wurde von Maler Bonifaz Locher aus Winterreute ausgeführt. Er hatte die Faßmalerei bei den Gebrüdern Mayer in Mettenberg erlernt und anschließend die Kunstakademie in München besucht. Er malte das Deckengemälde „nachdem er ein Jahr vorher in der Filialkirche zu Rißegg seine Erstlingsarbeit in der Kirchenmalerei zur Zufriedenheit ausgeführt hatte“<sup>15</sup>.

„Nachdem der Plafond des Chores mit einem Gemälde geschmückt war, wurde der Wunsch laut, es solle auch der Plafond des Schiffes bemalt werden“. Pfarrer Kleophas Müller erhielt auch dafür hochherzige Spenden, so daß noch im gleichen Jahr mit der Arbeit begonnen werden konnte. „In den Monaten August, September und Oktober wurden von Locher im Plafond des Schiffes die Himmelfahrt Christi und

die vier Evangelisten gemalt, wo der Fortschritt des Malers in der Kunst ersichtlich ist. Locher hatte unter Aufsicht eines Professors in München an den Kartons fast ein halbes Jahr gezeichnet und in München ist seine Arbeit sehr geschätzt worden." Der Fortschritt zwischen den beiden Deckengemälden ist sehr deutlich erkennbar. Das Gemälde „Jesus der Kinderfreund" zeigt harte, noch ziemlich flächig aufgetragene Farben, während „Die Himmelfahrt Christi" duftige Farben in reicher Variation bringt. Auch die einzelnen Figuren sind lebendiger gestaltet. In der Farbgebung erinnert das Bild trotz seines strengen Aufbaus an barocke Deckengemälde. Sicher hatte der Künstler vorher die Barockfresken der oberschwäbischen Kirchen studiert. Dieser Einfluß ist unverkennbar. Das Bild im Chor ist in seiner etwas ausdruckslosen, süßlichen Art ganz vom Stil der „Nazarener" beeinflusst. Das Bild im Schiff zeigt ebenfalls die blutlosen, fast fraulich wirkenden Gesichtszüge, doch hat dieses Bild etwas vom Leben und der Buntheit der Barockfresken mitbekommen, wenn auch der Künstler ganz dem Stil seiner Zeit verhaftet war. Obwohl die Art dieser Bilder uns heutigen Menschen nicht mehr liegt, geben sie dennoch Zeugnis vom Schaffen eines Mannes, der sich vom einfachen Faßmaler zu einem bekannten Künstler seiner Zeit emporgearbeitet hat. Vielleicht ist es einer späteren Zeit vorbehalten, auch in diesen Bildern einen tieferen künstlerischen Gehalt zu entdecken, wie erst in den letzten Jahrzehnten der eigentliche Wert der Barockmalerei entdeckt wurde.

#### *Bedeutende Kunstwerke in der Pfarrkirche zu Mettenberg*

Im folgenden Abschnitt soll versucht werden, die Herkunft und die Eigenart einiger Kunstwerke der Mettenberger Kirche näher zu beleuchten. Geschichtliche Quellen zu diesen Fragen fließen nur sehr spärlich. Die Herkunft der meisten Bildwerke liegt im Dunkel. Pfarrer Probst hat das, was er noch aufspüren konnte, im „Archiv für christliche Kunst" veröffentlicht. Diese Aufsätze bilden eine sehr wertvolle Grundlage für weitere Forschungen.

Nahezu seinen ganzen Reichtum an Kunstschätzen verdankt Mettenberg seinem ehemaligen Pfarrer, Dr. Josef Probst, der von 1858—1869 hier wirkte. Er war nicht nur Sammler, sondern auch ein sehr bedeutender Kenner der oberschwäbischen Gotik. Ihm ist es zu danken, daß sehr viele gotische Kunstwerke nicht verschleudert, sondern in oberschwäbischen Kirchen wieder ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt wurden. Nach gewissenhaften Vorbereitungen ging er im Jahre 1859 daran, die Kirche „mit besonderer Berücksichtigung des mittelalterlichen Stils zu zieren". Nach seinen eigenen Angaben war er bestrebt, den im Jahre 1508 von Jörg Kändel aufgestellten Altar möglichst getreu nachzubilden<sup>16</sup>. Im Hochaltar sehen wir die beiden Kirchenpatrone, den Hl. Albanus (im Gesprenge) und den Hl. Nikolaus auf dem rechten Seitenflügel, die Schutzheilige der Patronatsherrin — der Universität Freiburg — die Hl. Katharina, den Hl. Johannes den Täufer. Außerdem zeigt der Hochaltar noch den auferstandenen Christus und die Hl. Barbara. Alle diese Figuren stammen — wie Probst mit

ziemlicher Sicherheit nachweisen konnte — aus dem Kloster Heggbach. „Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auf diesem Weg eine gute Zahl der vorübergehend in Buxheim, ursprünglich aber in Heggbach befindlichen Skulpturen in die Pfarrkirche in Mettenberg übersiedelt wurden<sup>17</sup>.“ In einem anderen Aufsatz gibt Probst noch weitere Auskunft über die Herkunft einiger Plastiken des Hochaltarschreins. „Ich habe im Jahr 1860 ungefähr von dem Ulmer Händler Kaltschmid drei sicher und sichtlich zusammengehörige Figuren erworben, welche derselbe, als aus der Gegend von Memmingen stammend, mit einem gewissen Grad von Bestimmtheit bezeichnete. Zwei derselben sind Rundfiguren (hl. Katharina und Barbara), die dritte, eine Relieffigur (ein Kirchenlehrer), aber alle drei sichtlich und zweifellos Fragmente eines und desselben Altars. . . Die Skulpturen selbst waren gut erhalten; nur die Kronen der Jungfrauen fehlten und mußten durch neue ersetzt werden; deßgleichen auch der Bischofsstab des Kirchenlehrers<sup>18</sup>.“

Die Hl. Katharina zeigt eine verblüffende Ähnlichkeit mit der Maria in Winterstettendorf, die um das Jahr 1510 in Biberach entstanden sein soll<sup>19</sup>. Die Plastiken zeigen noch sehr deutlich gotische Merkmale: eine S-förmige Krümmung des Körpers und eine mystisch, nach innen gerichtete Seelenhaltung. Der Kirchenlehrer auf dem rechten Altarflügel ist bereits merklich von der Renaissance beeinflusst. Hier kommt das Streben nach ruhiger, repräsentativer Haltung und ausgeprägterer Charakterisierung des Kopfes sehr deutlich zum Ausdruck. Der Hl. Johannes der Täufer ist ein typisches Werk der Spätgotik (etwa 1490). Ganz augenfällig ist die leidvoll gedrückte Haltung, die den Werken dieser Epoche eigen ist. Er ist als der leidenschaftliche Eiferer dargestellt. Diese Haltung wird noch unterstrichen durch die erregten Faltenstrudel des Gewandes. Die Falten waren ja im Mittelalter auch Ausdrucksträger von Stimmung und Charakter. Dieses Relief stammt ebenfalls aus einer bisher nicht bekannten Werkstatt. Die Falten sind alle abgerundet, nicht geknickt, ihre Bewegung ist weitaus kräftiger und dynamischer als bei den Gewändern der übrigen Skulpturen. Der Auferstandene ist in seiner stillen Erhabenheit ein hervorragendes Werk der Spätgotik.

Der Bildschrein des nördlichen Seitenaltars mit einem Relief der Geburt Christi wurde von Probst in Mietingen von einem Privatmann namens Epple erworben. Nach dessen Aussage soll der Altar zuvor in der Pfarrkirche in Mietingen gestanden sein. Er stammt aber, wie Probst nachweisen konnte, ursprünglich wohl aus dem Kreuzgang des Klosters Heggbach<sup>20</sup>. Das Relief, besonders der hl. Josef, zeigt deutliche Parallelen zu den Heiligen des linken Flügels am Blaubeurer Hochaltar. Es ist zwar inhaltlich und in der Ausführung etwas einfacher, aber die Ähnlichkeit ist unverkennbar. Eine weitere Verbindung zu den Meistern des Blaubeurer Hochaltars ergibt sich aus der Notiz von Pfarrer Probst über den Mettenberger Seitenaltar: „Diese Skulptur . . . bildete die vordere Seite einer zum Wenden eingerichteten Tafel, auf deren Rückseite eine Kreuzschleppung gemalt ist, die noch in meinem Besitze sich befindet<sup>21</sup>.“ Diese Tafel die sich heute im Besitz der Städtischen Sammlungen (Braith-Mali-Museum) in Biberach befindet, wurde von Gertrud Otto in einer ausführlichen Untersuchung dem Memminger Maler Bernhard Strigel zugeschrieben (um 1490), der an den Tafelbildern

des Blaubeurer Hochaltars mitgearbeitet hat <sup>22</sup>. Damit dürfte dieser Altar aus dem Kreis der Meister des Blaubeurer Hochaltars stammen und nicht, wie Probst für einen Großteil der Mettenberger gotischen Plastiken annahm, aus Ravensburg <sup>23</sup>.

Der südliche Seitenaltar ist als einziger datiert. Der rechte Flügel trägt die Jahreszahl 1537. Die Plastiken auf der Ipnenseite der Flügel — der Hl. Sebastian und der Hl. Blasius — sind aus Heggbach und erst von Probst angebracht worden. Ebenso stammen aus Heggbach die Fragmente der Darstellung der zwölf Apostel in der Predella der beiden Seitenaltäre <sup>24</sup>.

Die Figuren des Mittelschreins sind etwas derber, bäuerlicher, fast naiv. Auch die Proportionen sind nicht immer ganz geglückt. Dargestellt sind der Hl. Lauren-tius, die Hl. Anna Selbdritt und der Hl. Vitus. Über die Herkunft dieses Altares haben sich bisher noch keine Anhaltspunkte ergeben. Auf den Rückseiten der Flügel sind zwei sehr gute Darstellungen der Apostelfürsten Petrus und Paulus — wahrscheinlich Copien nach Dürer'schen Vorbildern. Auch dieser Altar war zum Wenden eingerichtet. Auf der Rückseite wurde ein Bild freigelegt, das Christus als Weltenrichter zeigt. Leider wurde dieses wertvolle Bild noch nicht abgelöst und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Aus der Ottilienkapelle in Mietingen stammen die Statuen der schmerzhaften Muttergottes und des Heiligen Johannes — beide um 1470 — aus der Kreuzigungsgruppe an der Südwand des Schiffs. Sie wurden von Probst im Tausch erworben <sup>25</sup>.

„Aus anderer Bezugsquelle“ stammen nach den Untersuchungen Probsts die Reliefs in den Flügeln des Hochaltars <sup>26</sup>. Hier lassen sich deutlich zwei unterschiedliche Meister feststellen. Die Passionsbilder sind in der Ausführung ziemlich derb und ungelentk. „Bezeichnend für diesen Meister ist, daß die Landsknechte ihm viel besser gelingen, als die Figuren aus der Biblischen Geschichte <sup>27</sup>.“ Die Reliefs von der Geburt Christi und der Anbetung der Weisen sind den entsprechenden Bildern in Dürers „Marienleben“ nachgeschnitzt. Die anderen beiden Reliefs sind wohl Teile aus einem Zyklus über einen Heiligen. In beiden Bildern ist derselbe Mann als Hauptperson dargestellt. Um welchen Heiligen es sich handelt, konnte bislang noch nicht festgestellt werden. In diesen 4 Reliefs offenbart sich ein technisch weit besser ausgebildeter Meister. „Sein Schnitt ist sehr scharf, markiert und sicher, leider ist keine Spur eines Monogramms oder einer Beischrift zu finden <sup>28</sup>“ Das Tafelbild „Der englische Gruß“ im Hochaltar wurde von Probst in Augsburg erworben. Über die Herkunft der anderen Kunstwerke vermerkt Probst nur, daß sie von ihm „in der Gegend von Biberach und Laupheim aufgefunden“ worden seien.

Über die Herkunft der „Anna Selbdritt“ (um 1520) an der Nordwand des Kirchenschiffs gibt es keinerlei Hinweise. Sie scheint zu der ursprünglichen Ausstattung der Kirche zu gehören. Eine alte Überlieferung berichtet, sie stamme aus der Kapelle des Hochstetterhofs (siehe: Sagen aus Mettenberg und Umgebung). Die Anna Selbdritt zeigt einige auffallende Ähnlichkeiten mit der Heiligen Sippe aus Biberach in der Lorenzkapelle in Rottweil. Georg Weise schreibt diese Gruppe dem sogenannten Meister der Biberacher Sippe zu, der zu den bedeu-



tendsten Bildhauern Schwabens jener Periode des Obergangs zählt und dem noch eine ganze Reihe anderer Werke in der Umgebung Biberachs zugeschrieben werden können<sup>29</sup>. Zengerle ist der Ansicht, dieser Meister der Biberacher Sippe sei identisch mit dem seit 1515 in Biberach ansässigen Johann Michael Zeynsler<sup>30</sup>. Es sprechen also gute Gründe dafür, daß die Anna Selbdritt aus der Werkstatt des Meisters der Biberacher Sippe stammt. Aus der gleichen Werkstatt könnte — zeitlich und stilistisch gesehen — der Kirchenlehrer vom Seitenflügel des Hochaltars stammen. Außer diesen gotischen Kunstschätzen birgt die Mettenberger Kirche noch ein bedeutendes Barockgemälde. Es wurde von „Sr. Hochfürstl. Durchl. und Eminenz, bischoffen zu Freysing und Regensburg, Camerdiener und Fassmahler" Johannes Zick gemalt. Dieser Künstler hat in den Jahren 1746—48 die Fresken der Biberacher Stadtpfarrkirche ausgeführt. Im Jahre 1749 bekam er den Auftrag, für die neuen Altäre in Mettenberg zwei Altarblätter zu malen. Johannes Zick ist vor allem durch seine Arbeiten in Schussenried, Biberach, Würzburg und Bruchsal bekannt. Das Bild wurde dem kurz vorher abgebrochenen Kändel-Altar nachgestaltet. Im Mittelpunkt des Bildes steht die Krönung Maria. Diese Gruppe ist von den Schutzpatronen der Pfarrei umgeben, dem Hl. Nikolaus und dem Hl. Albanus, dem Hl. Johannes und der Patronin der Universität Freiburg, der Hl. Katharina. Ein Engel stellt die Verbindung zur Erde her. Dort ist der Hl. Albanus abgebildet, der eben einen Fallsüchtigen heilt. Die Bauwerke stellen die alte Mettenberger Kirche und das Schloß der Dorfherren — der Grafen von Stadion — in Warthausen dar. Sehr wirkungsvoll arbeitet der Künstler mit Hell-Dunkel-Gegensätzen. Die Erde ist in Dunkel gehüllt. Düstere Wolken lagern gefahrdrohend über ihr. Doch die Herrschaft und die Pfarrei haben Beschützer im Himmel, die durch ihre Fürsprache und ihr Opfer das Unheil abwenden. Die Dreifaltigkeit und die Gottesmutter sind ganz in helles Licht getaucht, das vom Heiligen Geist ausstrahlt. Alle Gestalten sind elliptisch um Maria angeordnet. Alle Linien weisen auf sie hin. Das ganze Bild ist sehr einfach und klar. Der feierlichen Krönung entsprechen die würdevoll, repräsentativen Heiligengestalten. Der Künstler hat auf jegliches Beiwerk verzichtet. Das Bild ist ein reifes Werk des Meisters Johannes Zick.

Über die Plastik des Auferstandenen im Hochaltarschrein hat Pater Franz Schmid OMI, ein gebürtiger Mettenberger, nachfolgendes Gedicht verfaßt. Es bringt etwas von dem zum Ausdruck, was Generationen von Mettenbergern beim Anblick des festlich geöffneten Hochaltars empfunden haben.

HERR JESUS CHRISTUS, HEILAND MILD,  
 so sieghaft auferstanden!  
 Im Blick auf dies Dein strahlend Bild  
 wir stets viel Glück empfanden.  
 Im Hochaltar, im Festtagsschrein,  
 im Goldglanz wir Dich sehen;  
 vier Heilige, auch im Glanzgoldschein,  
 Dich beiderseits umstehen.

Du bist von edler Wohlgestalt  
an Haupt und Leib und Gliedern;  
des Mantels Würfe mannigfalt  
die Anmut Dein erwidern.  
Dein stillverklärtes Angesicht  
strahlt Frieden aus und Freude,  
ist Widerschein vom Österlich!  
nach dunkler Nacht im Leide.  
Du ruhvoll hebst die rechte Hand  
mit segnender Gebärde;  
ihr Schwur ist Deiner Treue Pfand,  
Du Guter Hirt der Herde!  
Die Linke Dein, Du Siegerheld,  
umfaßt des Kreuzes Banner;  
sein Rot und Weiß der Menschenwelt  
zu Kampf und Sieg ist Mahner.  
Wie sehr Dein Herz die Menschen liebt,  
davon beredte Kunde  
wie einst dem Thomas uns auch gibt  
der rechten Seite Wunde.  
Dein Mantel leuchtet purpurrot  
auf seiner Innenseite,  
gemahnt an Deinen Kreuzestod,  
Dein Blut für Todgeweihte.  
Dein Prachtgewand strahlt äußerlich  
im Goldglanz der Verklärung;  
uns blendend fast, umloht er Dich  
nach Leiden und Bewährung.  
Du stehst auf einem Wölkchenkranz,  
der bildhaft will besagen:  
zur Überwelt, zum Himmelsglanz,  
Du fuhrst nach vierzig Tagen.  
Des Kopfschmucks und der Rückwand Gold  
Dich blumengleich umkränzen,  
Dein Heilandshaupt so mild und hold,  
Dein Haupthaar schön umglänzen.  
Schon fast fünfhundert Jahre lang  
mag hier Dein Abbild stehen;  
es hat in der Geschichte Gang  
viel Freud und Leid gesehen.  
Es haben zu Dir aufgeschaut  
der Dorfgeschlechter Scharen,  
im Aufblick zu dem Bildwerk traut  
viel Glück und Trost erfahren.  
Sie haben Dir stets froh geweiht

## Mettenberg

Gebete und Gesänge,  
zu Ostern sich mit Dir gefreut  
in festlichem Gepränge.  
Karsamstags, wenn der Schrein geht auf,  
Dich Fluten Lichts umbranden:  
dann jubeln sie zu Dir hinauf  
das „Christus ist erstanden!“  
Der Schrein, das Herz brennt lichterloh  
ob Deiner Auferstehung;  
und tränenfeucht und glaubensfroh  
erhofft man selbst Erhöhung.  
Am Osterfest, zur Osterzeit,  
an jedem hohen Feste,  
beglückt stets Deine Herrlichkeit  
des Gotteshauses Gäste.

\*

O Herr, durch dieses Meisterwerk  
wie eh und je doch blicke  
aufs Gottesvolk von Mettenberg,  
einst ewig es beglücke!

\*\*\*

St. Nikolaus, 6., 7., 9., 10. 3. 1974

### *Pfarrer in Mettenberg*

Eine lückenlose Reihe der Pfarrer in Mettenberg läßt sich nicht mehr aufstellen. Doch läßt sich aus den verschiedensten Quellen eine ansehnliche Zahl von Pfarrern ausfindig machen.

- 1319 wird genannt Eberhard, Kirchherr. Er stiftet ein Haus in Biberach <sup>31</sup>.  
1335 Herr Eber., Kirchherr, ist Zeuge bei einer Gerichtsverhandlung.  
1376 Versprechen des Pfaff Heinrich Gossold, Kirchherrn zu Mettenberg . .  
keinen Mitbürger vor das geistliche Gericht zu zitieren, außer wegen  
geistlicher Sachen oder des Kirchengutes <sup>32</sup>.  
1393 Heinrich Gossold erwähnt <sup>33</sup>.  
1414 Johann Zinud, Priester.  
1467 Meister Paul Beck von Buchhorn. Pfarrer Beck verzichtet in diesem  
Jahr auf die Pfarrstelle Mettenberg. Von der Universität Freiburg wird  
dafür Rudolf Rasser „kleriker Basler bistums" vorgeschlagen. Pfarrer  
Beck beschwert sich darüber beim Bischof in Konstanz. Gründe  
werden nicht angegeben. Rudolf Rasser scheint die Pfarrei dennoch  
bekommen zu haben, denn  
1477 wird bei einer Verhandlung in Biberach ein Pfarrer Rudolf zu  
Mettenberg erwähnt. Hans Lügg, Schneider von Birkenhard, schwört  
damals Urfehde, weil er „by nacht und by nebel" in die Häuser des  
Pfarrers Rudolf zu Mettenberg eingebrochen war und Zinnschüsseln  
entwendet hatte <sup>34</sup>.

- 1508 Martin Radin aus Stadion. Während seiner Amtszeit wurde der neue Altar von Jörg Kändel erstellt.
- 1575 Huldrich Gasser, Vicarius.
- 1587/1620 Jakob Khuon.
- 1620/1631 Konrad Gier.
- 1631/1632 Michael Herti. Über ihn findet sich eine kurze Notiz im Taufbuch von 1587. „Herr Michael Hertin zu Mettenberg, Magister der Künste und Wissenschaften. Ehemals Diakon in der Stadt Konstanz, verweilte einige Zeit an dieser Pfarrstelle. Er wurde, weil er nicht voll ausgelastet war, wieder zurückberufen und versah mit Sorgfalt sein Amt. Man muß ihm das bezeugen. Er selbst ist Zeuge für die gute, sorgfältige, eingehende Erziehung und Ausbildung der Subdiakone und Diakone, ihre ehrenvolle Überprüfung und Auswahl. Dies soll ihm auch fürderhin zum Lobe gereichen, zumal er selbst in seinem eigenen frommen Leben dies vollbrachte.“
- 1632/1656 Bartholomäus Schelcklin. Pfarrer Schelcklin war wohl während der schwersten Zeit in der Geschichte Mettenbergs Seelsorger der Gemeinde. Die knappen Berichte, die er den Eintragungen im Taufbuch beigelegt hat, lassen das Furchtbare ahnen, das er während der schrecklichsten Jahre des 30jährigen Krieges erduldet hat. Einige Jahre war er Pfarrer von Warthausen, Alberweiler, Laupertshausen, Ellmannsweiler und Aßmannshardt. Zeitweilig sogar noch von Langenschemmern, Ingerkingen, Stafflangen und Sulmetingen.
- 1656/1662 Georg Sardi.
- 1662/1666 Johann Stiple.
- 1666 Leonhardt Endter.
- 1666/1668 Sebastian Beuttel aus der Schweiz.
- 1671/1684 Benedikt Sträub.
- 1685/1695 Georg Hoffmann.
- 1696/1716 Georg Schlay.
- 1716/1724 Christian Holzmüller.
- 1726/1757 Johann Imhoff aus Biberach. Während seiner Amtszeit wurde die Kirche angebaut und neu ausgestattet.
- 1758/1761 Bernhard Brög.
- 1761/1763 Johann Agreutter
- 1764/1771 Johann Thoma aus Wendelsheim. Während seiner Amtszeit wurde der Kirchturm barockisiert.
- 1772/1781 Franz Anton Schwager aus Freiburg.
- 1782/1820 Dominikus Zell aus Unlingen. Pfarrer Zell hat die schlimmen Zeiten der Franzosenkriege in Mettenberg erlebt und sehr ausführlich beschrieben. Er war ein Freund des Biberacher Malers Johann Baptist Pflug.
- 1820/1828 Philipp Balthasar Buschle aus Stetten bei Tuttlingen. Pfarrer Buschle war ein sehr gewissenhafter Mann. Er beklagt sich häufig über den allgemeinen Rückgang der guten Sitten.

- 1829/1837 Leonhardt Emer aus Schaiblishausen.  
 1838/1857 Karl Haller aus Tettngang.  
 1858/1869 Josef Probst aus Ehingen. Pfarrer Probst ist der bekannteste Pfarrer, der in Mettenberg Dienst tat. Er schmückte die Kirche mit den herrlichen gotischen Bildwerken aus, die heute noch die Zierde der Mettenberger Kirche bilden.  
 1869/1896 Kleophas Müller aus Mühlhausen bei Tuttlingen.  
 1899/1905 Franz Habrik aus Frittlingen.  
 1907/1933 Karl Merk aus Schweinhausen.  
 1933/1947 Franz Frittrang aus Frittlingen.  
 1947/1952 Karl Hoheisel aus Neiße/Schlesien.  
 1952/1957 Josef Paul aus Betzenweiler.  
 1957/1972 Franz Schälzky aus Olmütz/Böhmen.  
 1972 Pater Walfried Spieß aus Stuttgart <sup>35</sup>.

### *Mesner*

Sehr genau waren Dienst und Entlohnung des Mesners geregelt. Schon der Mesnereid, der beim Dienstantritt abgelegt werden mußte, hebt die Bedeutung und Verantwortung dieses Mannes in damaliger Zeit hervor. Im „Warthäußischen Vogtbuch“ von 1644 ist uns dieser Eid überliefert. Der Mesner mußte schwören „daß er der Kürche mit allen ihren rechten gethrewlich abwarten“ werde. Er werde „keinem die glockhen übergeben oder vertragen auch keinen darzu lassen und khein Sturm Straich ohne außtrucklichen befehl der obrigkeit nitt thuen“. Außerdem wird noch angemerkt, daß er die Schlüssel „jederzeit bey sich behalten und niemandt anderen zustellen“ <sup>36</sup> dürfe. Dieser Eid mußte der weltlichen Obrigkeit gegenüber abgelegt werden. Bei der damaligen Holzbauweise und den strohgedeckten Dächern war ein guter Feuerschutz von großer Bedeutung. Der Mesner spielte dabei eine besonders wichtige Rolle.

Aber auch von der Kirche aus gab es eine ganze Reihe Bestimmungen, den Mesner betreffend. Der Mesner war ausgenommen von den „gemeinen Anlagen, Steuern und Frondiensten und von Einquartierung der Soldaten“. Er hatte Nutzungsrecht an einem „Gemeindetheil“, er mußte jedoch auch helfen, die „gemeindtarbeit verrichten“. Ferner mußte er den Gemeindefarren „wann der Rang an ihn kommbt, gegen nuz-niessung der Haagen Wiesen (Hägewies) halten“. Seine Besoldung bestand neben der bereits genannten Beteiligung am Gemeindeteil in der Nutznießung des Gartens beim Haus, einer „Wieß, der Lochgraben genannt“, eines „Strichs Wießwachses an der Heiligen Halde“ und in „jedwedem Esch eines Jauchert Ackhers“. Von der Stiftung bekam er jährlich 5 Gulden, nach der Fronichamsprozession 30 Kreuzer und zum „Lichtmess-Fest ein Vierling Wachs“. Ferner ist aufgeführt, was er von den Gläubigen für einzelne Dienste zu bekommen hatte: Für Versehen, Taufen, Aussegnen, Begräbnis, Jahrtage bekam er Geld und Brot. Für das „Begräbnis einer Kinds-Leich ein Schüssele Voll Meel sambt ayer und schmalz“. Für eine Hochzeit, „wann die Hochzeit hier gehalten“ bekam er ein Schnupftuch <sup>37</sup>.

Für das Wetterläuten stand ihm zu „von 8 großen Bauern von jedwedem 3 garben“, und zwar „ein Veeßen-, ein Rockhen und ein Haabergarb“. Von den anderen Bauern je 2 Garben „nemblich ein Rockhen- und ein Haabergarb“. An Allerseelen mußte jedes Haus „Meel oder Brod“ für den Mesner aufstellen. An den Vierfesten bekam er vom Pfarrer ein Essen und auf Allerseelen ein Maß Wein und einen Laib Brot.

Für das Läuten eines „schaid-Zeichen“ (Scheidung) stand ihm 1 Groschen zu. Auf diese Art der Entlohnung, die vor allem für Geburten und Todesfälle Einnahmen brachte, geht das etwas abgewandelte Pauluszitat zurück, das den Mesnern boshafterweise in den Mund gelegt wurde: „Christus ist mein Leben und das Sterben mein Gewinn“. (Vgl. 1 Phil. 21).

Der Mesner hatte dafür die Dienste bei den Gottesdiensten, Begräbnissen, Taufen usw. an Werktagen und Sonntagen zu verrichten. Das Bet- und Wetterläuten zu besorgen, die Uhr zu schmieren, den Pfarrer bei Versehgängen zu begleiten und die Kirche in Ordnung zu halten. Das Haus des Mesners war das ehemalige Schulhaus neben der Kirche.

In der Regel war der Lehrer bis zum Jahr 1905 zugleich Mesner<sup>38</sup>.

Die Gemeindemitglieder haben anscheinend die Abgaben für den Mesner nicht immer ganz ohne Sträuben abgeliefert. Es finden sich immer wieder Hinweise darauf. So schreibt der Pfarrer einmal: „Daß sogenannte Häußle bei dem oel-bronnen hat bis dato kein Läutengarb und auch keinen Merzen Laib dem Mesner gegeben. Weiß nit warumb?“ Ein andermal vermerkt er: „Eß weigern sich die Bauren, Bauholz zue Erbauung und conservierung des Meßner-Hauses aus dem Gemeindt-wald abfolgen zu lassen. Warum? Nach einem Gesetz, ich weiß es nicht<sup>39</sup>.“

1740 ist dem Mesner die Freistellung von der Soldatenhaltung nach „wiederholten Streitigkeiten“ vom Oberamt in Warthausen „wider alle meine schriftliche Einwendung absolute abgesprochen worden“.

### *Feste und Wallfahrten*

Über kirchliche Feste finden sich in den Quellen nur einige Hinweise. Einige kleine Anmerkungen sollen trotzdem dazu angefügt werden. Im 15. Jahrhundert trat neben der Verehrung Mariens die Verehrung der Heiligen Anna immer mehr in den Vordergrund. Sie gewann derart an Bedeutung und Umfang, daß sie die Marienverehrung zu verdrängen drohte<sup>40</sup>. Ein sehr beliebter Wallfahrtsort war zu jener Zeit die St. Anna-Kapelle in Schwendi. Auch von Mettenberg aus gingen nahezu regelmäßig Wallfahrten nach Schwendi. Vom Jahr 1682 an (von diesem Jahr an liegen die Heiligenrechnungen vor), werden diese Wallfahrten aufgeführt. „Alß mann nacher Schwendi mit Creuz gangen, den fahnenträgern und Zehung 1 fl 12 Kr. 41.“ Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, daß diese Wallfahrten auch vor 1682 gehalten wurden, denn die Verehrung der Heiligen Anna scheint in Mettenberg schon lange heimisch gewesen zu sein, dafür spricht die Skulptur der Anna Selbdritt, die zum alten Bestand der Mettenberger Kirche gehört und ums Jahr 1520 entstanden sein dürfte. Die im Jahr 1749 umgebaute Kirche wurde sogar dem Hl. Albanus und der Hl. Anna geweiht. Gegen

Mitte des 18. Jahrhunderts scheinen die Wallfahrten nach Schwendi wieder aufgehört zu haben. Sie erscheinen nicht mehr in den Heiligenrechnungen. Ein gewisses Bild, wie das Fronleichnamfest gefeiert wurde, vermitteln die Aufstellungen in den Heiligenrechnungen, die ab 1686 jährlich aufgeführt werden. Die Weise, dieses Fest zu feiern, dürfte sich nach diesen Angaben nahezu unverändert bis in unsere Tage erhalten haben. In der Heiligenrechnung von 1686 wird aufgeführt:

|   |       |
|---|-------|
| Item in festo Corporis Christi verzehrt | 7 fl  |
| den fahnenragern                        | 30 Kr |
| den Medlen so gesungen                  | 30 Kr |
| den Ministranten                        | 30 Kr |
| für bulfer und Lundt (Zündschnur)       | 45 Kr |
| denen schützen, deren acht gewesen      | 48 Kr |
| Item denen Leichter-Trageren            | 18 Kr |

Vom Auffertag (Christi Himmelfahrt) berichtet die Pflummersche Chronik, daß die Biberacher in Prozession über Warthausen nach Mettenberg und von dort nach Biberach zurückgegangen seien. Währenddessen hat man in Biberach „unsern Herrgott zur Himmelfahrt zuegericht“. Dazu sind auch die Mettenberger und Warthäuser in Prozession gekommen. „Die Mettenberger Frauen haben vor dem Sakrament gesungen.“ Auch aus Ummendorf, Rißegg und Mittelbiberach kamen Prozessionen, um dem Schauspiel der Auffahrt beizuwohnen. Die Auffahrt selber schildert Pflummern folgendermaßen: „Während man den Herrgot uff zogen, haben die Schüoler gesungen, hat man georglet und trompetet alles durcheinander mit andächtigen Freuden. Beim Aufziehen sind die acht Engel am Stern immerdar ob unserm Herrgott uff ond abgefahren und die anderen Engelein auch. Und zuletzt vor dem Loch haben ihn die Engel genommen und in den Himmel eingeführt. Als unser Herrgott in den Himmel kommen ist, hat man oben gerumpelt, Oblaten abher geworfen. Feuer abher geworfen, Wasser abhergeschüttet und darauf in Reimen gesungen“.

Der Abend war mehr den irdischen Freuden gewidmet. In etlichen Zünften hat man kostenlosen Wein ausgeschenkt. „Man hat da mit Ehrbarkeit frumblich mit einander trinken <sup>42</sup>.“

Über Prozessionen und außerordentliche Feste wird im Urbar von 1738 festgehalten: Am 1. Mai, dem Fest der heiligen Philippus und Jakobus fand eine Flurprozession statt. Dabei wurden die 4 Evangelien gesungen. Am Markustag (25.4.) ging die Prozession „ad Capella in Ellmannschweiler“. An den Bittagen ging man nach Laupertshausen, nach Biberach zu den Klosterfrauen und nach Warthausen. Für das Singen der 4 Evangelien am Fronleichnamfest bekam der Pfarrer einen Gulden.

Feste die besonders gefeiert wurden, waren das Fest der Kirchenpatrone, des heiligen Albanus (21. 6.) und der heiligen Anna (26. 7.), sowie das Fest der heiligen Johannes und Paulus, der sogenannte „Haagel-Feyertag“ (26. 6.). Die Kirchweihe wurde am Sonntag nach dem Albanusfest gefeiert. Ein Eintrag aus dem Jahre 1760 besagt, daß auf Anweisung der Bischöflichen Kanzlei in Konstanz

das Fest der Kirchweihe auf den Sonntag nach dem Fest des Erzengels Michael verlegt wurde. Ein späterer Eintrag vermeldet, daß man am Pfingstdienstag zur Kapelle nach Mittelbiberach gepilgert sei. Wahrscheinlich ist die anfangs des 19. Jahrhunderts abgebrochene Kapelle beim Pestfriedhof gemeint. Von einer Prozession nach Schwendi wird nichts berichtet.

Im Gemeindearchiv ist ein Erlaß der Kaiserin Maria Theresia vom 16. Oktober 1776 erhalten geblieben, der genau die „Monate, Tage und Stunden“ aufführt, „in welchen die Pfarreyen in Schwäbisch-Oesterreich, Vorarlberg, und dem hinteren Bregenzer-Wald die ewige Anbettung des allerheiligsten Altars-Sakraments zu verrichten haben“. (1331 wurde die Herrschaft von den Herzögen Albrecht und Otto von Habsburg erworben und gehörte von da an zu den sogenannten österreichischen Vorlanden oder Vorderösterreich). Die ewige Anbetung war in Mettenberg auf den 21. August „von Morgens 4 Uhr bis Abends 7 Uhr“ festgesetzt. Die Kaiserin führte in ihrem Erlaß aus, daß ihre „Willens-Meinung dahin gehe, daß die ewige Anbettung Tag und Nacht verrichtet, folgsam, so viel Menschen möglich, keinen Augenblick unterbrochen werden solle“. Um dies zu gewährleisten, war genau festgelegt, welche Pfarrei eingeteilt war. Es gab Regelungen für die Sommer- und Wintermonate und für die Schalttage. Zum Beginn der ewigen Anbetung wurden „die drey theologische Tugenden: der Glaube, die Hoffnung und die Liebe, hiernach drey Rosenkränze, oder der ganze Marianische Psalter nebst der Litaney von dem allerheiligsten Altars-Sakrament, und dem allgemeinen Kirchengebete laut abgebeten“. Am Ende der letzten Betstunde wurde „wie bey dem Anfang mit dem hochwürdigsten Gut der Seegen dem Volk ertheilt und das Läuten aller Glocken wiederholt“. Diese Einrichtung scheint allerdings nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn in einem „Zirkular (Rundschreiben) des kaiserl. königl. v. östr. Landespräsidiums“ in Freiburg vom 4. Oktober 1797 veröffentlichte der Vorderösterreichische Landeschef Joseph Freyherr von Summeraw, daß ihm „von mehreren Orten her der Antrag gemacht wurde, die von Sr. Majestät der höchstsei. Kaiserinn Maria Theresia durch das höchste Patent vom 16ten Weinmonat 1776 verordnete ewige Anbethung des allerheiligsten Sakraments des Altars wieder einzuführen“. Die Betstunden sollten vom 1. Dezember 1797 an wieder aufgenommen werden, da er „die Versicherung erhalten habe, daß das Publikum diese Andachtsübung mit Sehnsucht wünsche“. Sämtliche Bewohner der „vorderösterrischen Lande werden also eingeladen, dieser Gott so gefälligen Andachtsübung zahlreich beyzuwohnen“.

„In Schwäbisch Österreich, der Ortenau, den K. K. Reichsgrafschaften Tettngau und Falkenstein geschieht diese Anbethung das ganze Jahr hindurch von den Angezeigten Pfarreien durch die jeder derselben angewiesenen Tagesstunden, welches auch in dem Lande Breisgau beobachtet wird“. Es war eine wirkliche „ewige“ Anbetung denn während des Tages und der Nacht wurde nach einem genau festgesetzten Plan gebetet. „Damit nun die ewige Anbethung niemals unterbrochen werde; so hat jener Theil einer Pfarre, welchen die Anfangsstunden betrifft allemal eine Viertelstunde vorher sich in der Kirche zu versammeln, und so auch derjenige Theil welcher die letzte Tagsstunde hat, über selbige allenfalls noch eine weitere Viertelstunde der Andacht obzuliegen.“



Die „Ewige Anbetung“ hat sich bis in unsere Tage herein in nahezu unveränderter Form erhalten. Nur der Termin wurde vom 21. August auf den 26. September verlegt.

In den Gemeinderatsprotokollen sind noch einige Bestimmungen über Prozessionen, Bittgänge und Beerdigungen erhalten. „Da es schon öfter vorgekommen, daß an Allerseelen den Totenfahnen niemand tragen wollte“ wurde Jakob Mehr am 1. Juni 1852 „durch gemeinderäthlichen Beschluß der beständige Träger der Totenfahne“. Da Mehr auch „bei Leichen den Fahnen trage“ (und dafür bezahlt wurde), sei er verpflichtet, „dies an Allerseelen und Allerheiligen unentgeltlich zu tun“.

Auch bei Bittgängen und Prozessionen gab es immer wieder Schwierigkeiten, wer das Kreuz und die Fahnen zu tragen hatte. Deshalb wurde am 24. April 1863 vereinbart, wer dafür zuständig sei. Bemerkenswert ist die Einteilung des Kreuzträgers. Dazu wurde bestimmt: „Der jüngst Verheurathete hat das Kreuz zu tragen“. Das Schultheißenamt wurde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen eingehalten werden „um die Unordnung zu verhüten“. Bei Sterbefällen war es üblich, daß Nachbarn, Verwandte oder Freunde die Totenwache gehalten und den Sarg zum Friedhof getragen haben. Am 17. Juli 1874 beschloß der Gemeinderat, „diesen alten Brauch aufzuheben“. Dieser Brauch sei „ganz unrichtig und ganz ungesetzlich“. Es sei auch schwierig, weil „jüngere Leute oder hereingekommene, auch Nachgehandelte Bürger“ nicht wüßten, zu wem sie gehen sollten.

### *Pfarrer Josef Probst*

In einer Geschichte von Mettenberg darf der bedeutendste Mann, der hier gewirkt hat, nicht fehlen. Es ist Pfarrer Josef Probst. Er war in den Jahren 1858 bis 1869 Pfarrer in Mettenberg. Probst wurde am 23. 2. 1823 in Ehingen als Sohn des dortigen Ochsenwirts geboren. Er besuchte die Mittelschule in Ehingen und später das Gymnasium in Ellwangen. 1840 trat er in das Konvikt in Tübingen ein, um dort Theologie zu studieren. Schon damals zeigte sich sein Interesse für naturwissenschaftliche Probleme, denn neben seinen theologischen Vorlesungen besuchte er auch naturwissenschaftliche. Am 4. September 1845 empfing Josef Probst die Priesterweihe. Zunächst war er als Vikar in Schramberg und Schemmerberg eingesetzt<sup>43</sup>. Von 1858—1869 war er Pfarrer in Mettenberg. Am 6. Mai 1858 war die Investitur von Pfarrer Probst in Mettenberg. Der Gemeinderat beschloß, daß zu diesem Fest „Kränze, Festbogen mit Inschriften angebracht und aufgestellt werden“. Außerdem wurde beschlossen, daß „Schmiedmeister Lutz dahier bey der Infestetur sowie beym Empfang des H. Pfarrers mit Pöller zu schüssen: zu einem Zeichen und zur Kundgebung“. Am 20. November 1886 wurde Pfarrer Probst ins Mettenberger „Ehren-Bürgerrecht“ aufgenommen<sup>44</sup>. Von 1869—1898 war er Pfarrer in Unteressendorf. Dort wurde er zum Schulinspektor ernannt und später zum Kamerer des Dekanates Waldsee gewählt. 1877 erhielt er in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Wissen-

Schaft die Ehrendoktorwürde der naturwissenschaftlichen Fakultät in Tübingen. Im Jahre 1898 zog er im Alter von 75 Jahren nach Biberach. Am 9. 3. 1905 ist er dort gestorben. Seine geologischen und kunstgeschichtlichen Sammlungen vermachte er der Stadt Biberach, die ihn zu ihrem Ehrenbürger ernannte. Die Probstschen Sammlungen sind in den Städtischen Sammlungen zu sehen. Als besonderen Beweis der Wertschätzung errichtete der Württembergische Geologenverein dem Pfarrer Probst auf dem Lindele in Biberach ein Denkmal. Ein wichtiger Findlingsblock ist als sinnvolles Zeichen für die geologische Forschungsarbeit des Pfarrers aufgestellt worden. Der Stein wird heute noch „der Probststein“ genannt.

Pfarrer Probst gelangen bei seinen vielen Exkursionen, die ihn durch ganz Oberschwaben führten, sehr aufschlußreiche Entdeckungen über die erdgeschichtliche Vergangenheit' unserer Heimat. Sein Spezialgebiet war das Tertiär. Seine Schichtengliederung lieferte den Schlüssel für die weitere Erforschung dieser erdgeschichtlichen Epoche.

Von seinen Wanderungen brachte er unendlich viele Funde mit nach Hause, die er in mühevoller Kleinarbeit untersuchte und so allmählich feste Ergebnisse erzielte. Er selbst schätzt allein die Zahl der Haifischzähne, die er bei Warthausen, Baltringen und Ingerkingen gesammelt hatte, auf über 60 000. Er veröffentlichte viele Aufsätze in den Württ. naturwissenschaftlichen Jahresheften von 1866 bis 1899. Dabei unterhielt er eine ausgedehnte Korrespondenz mit vielen Fachgelehrten im In- und Ausland. Trotzdem blieb Pfarrer Probst bescheiden. Nicht einmal seinen geistlichen Amtsbrüdern berichtete er davon <sup>45</sup>.

Auch für die Kunstgeschichte lieferte Pfarrer Probst sehr wesentliche Beiträge. Er war ein eifriger Mitarbeiter des späteren Bischofs Keppler an dessen Zeitschrift „Archiv für christliche Kunst“. Auch im Diözesanarchiv von Dr. E. Hofele und in den Schriften des Bodenseevereins veröffentlichte er seine Aufsätze. Gesammelt würden alle seine Arbeiten mehrere Bände ergeben. Seine kunstgeschichtlichen Aufsätze schrieb er vor allem, nachdem seine wichtigsten geologischen Arbeiten abgeschlossen waren und seine Beine ihm mehr und mehr den Dienst versagten. Vor allem erforschte er die Geschichte der gotischen Kunst in Oberschwaben. Einige Themen seiner Aufsätze im „Archiv für christliche Kunst“ mögen einen Einblick geben in die vielseitige Arbeit von Pfarrer Probst. 1891: Über die ursprüngliche Heimat einer Anzahl Skulpturen in der Pfarrkirche zu Mettenberg. Über die Herkunft des Meisters Jakob Ruess von Ravensburg. 1893: Künstler und Kunstwerke in Oberschwaben von 1550 bis zum 30jährigen Krieg. Über den Ulmer Meister Hans Mueltscher. Beziehungen zwischen Oberschwaben und Tyrol. 1895: Stand der Plastik in Oberschwaben während des 16. Jahrhunderts. Dies ist nur eine kleine Auswahl aus seinen wichtigsten Arbeiten. Seine Aufsätze sind heute nur noch sehr schwer zu beschaffen.

Pfarrer Probst war auch Kunstsammler. Sein Hauptwerk in dieser Beziehung ist die Zusammenstellung der Altäre in der Pfarrkirche zu Mettenberg. Auch in der Pfarrkirche in Aßmannshardt stehen 12 Figuren aus seiner Sammlung. Im Laufe der Zeit rettete er mehr als 300 Werke von Mueltscher, Schongauer, Syrlin und Strigel vor dem Verderb. In seiner Sammlung fanden sich Plastiken, Gemälde,

Stiche und Holzschnitte verschiedenster Herkunft. Das große Verdienst von Pfarrer Probst ist, daß er alle diese Werke in der Gegend ihrer Entstehung belassen und sie vielfach wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung in den Pfarrkirchen zugeführt hat. Auch die Einträge in der Mettenberger Chronik kennzeichnen Pfarrer Probst als Wissenschaftler. Es finden sich Abschnitte über besondere Himmelserscheinungen, Wetterbeobachtungen, über das Vorkommen verschiedener Pflanzen, Landwirtschaftliche Probleme und eine ausführliche Abhandlung über die Volkstrachten. Pfarrer Probst sah voraus, daß die Trachten zum Aussterben verurteilt waren und hat daher eine genaue Beschreibung hinterlassen.

Während der Amtszeit von Pfarrer Probst kam in das Pfarrhaus von Mettenberg oft hoher Besuch. 1866 kam eine Gruppe württ. Gelehrter: Prof. Dr. Fraas, Hauptmann Bach, Bergrat Haller und Geognost Hildenbrand, um Pfarrer Probst's Sammlungen zu besichtigen. Sie ließen sich auch wichtige tertiäre Aufschlüsse in der Umgebung von ihm zeigen. Seine Gedanken, die er in einem Aufsatz dargelegt hatte, „fanden durch diese Unterhaltung eine gute Bestätigung“.

1867 besichtigten württembergische Geognosten das Ufer der Donau. Probst wurde dazu eingeladen. Seine „Wahrnehmungen“, die er bei Untersuchungen im Vorjahr in Ingerkingen, Walpertshofen und Mietingen gemacht hatte, wurden dabei bestätigt. Im Mai 1868 besuchte ihn Finanzrat Eser. Er hat sich „um das oberschwäbische Tertiär durch die Entdeckung der berühmten Brackwassermolasse große Verdienste erworben“. Er besichtigte Probst's Sammlungen, und „da derselbe in Oberschwaben geboren ist (Hürbel), so war ihm meine Sammlung recht anziehend“<sup>46</sup>.

Im Oktober 1868 besuchten ihn fünf bayerische Professoren, um seine „geognostische Sammlung“ zu besichtigen.

Prof. Gümbel war damals dabei, das Tertiär in Bayern zu erforschen und wollte die hiesige Gegend mit den bayerischen Tertiärschichten vergleichen. „Ich führte deshalb die Herren auf die geognostisch wichtigsten Punkte der Gegend.“ Sie waren mehrere Tage bei Pfarrer Probst zu Gast.

Trotz dieser hohen Besuche und der allgemeinen Berühmtheit blieb Pfarrer Probst ein einfacher, bescheidener Mann. Aus der „Zusammenstellung von Anekdoten aus meinem Geognostenleben“<sup>47</sup> zeigt sich Pfarrer Probst als ein Mensch mit viel Sinn für Humor. Als er einmal bei Warthausen beim „Neher'schen Keller“ im Sand wühlte, hielten zwei Bauern, die vom Markt kamen, mit ihrem Gespann in der Nähe. Als sie Pfarrer Probst bemerkten, hieben sie plötzlich auf die Pferde ein und fuhren im Galopp davon. Er erfuhr einige Tage später, daß ihn die Röhrwanger Bauern für ein Gespenst gehalten und deshalb Reißaus genommen hatten. „Ein andermal erklärte mir eine Person, da ich in Äpfingen suchte, nach einiger Einleitung rundweg, sie habe geglaubt, ich sei nicht recht im Kopf“. In den Kiesgruben bei Hagenbuch war Pfarrer Probst auch oft zu finden. Einmal wollten ihm zwei Frauen helfen, weil sie glaubten, er sei im Rausch in die Grube gefallen und könne nicht mehr aufstehen. Im Herbst 1866 während des preußisch-österreichischen Krieges hielt man ihn in Staig und Volkersheim für einen preußischen Spion, der das Gelände aufnehmen wolle. „Dem Bauern in Volkersheim

von einer Arretierung abstand." Die alte Frau Pfänder wußte noch zu erzählen, daß Probst vom Landjäger in Warthausen als vermeintlicher Landstreicher abgeführt wurde. Erst auf dem Rathaus habe er sich zu erkennen gegeben. Dem Landjäger habe er anschließend ein Bier bezahlt und einige Zigarren geschenkt. In einer Anmerkung schreibt Pfarrer Probst: „Mit der Geognostik fing ich an im Jahre 1851 von Schemmerberg aus". Was Pfarrer Probst von 1851 an in seinen Rocktaschen heimgetragen hat, wurde ihm 1869 in mehreren Wagen nach Essendorf gefahren <sup>48</sup>.

### *Schule und Lehrer*

Schulunterricht ist in Mettenberg seit 1682 nachweisbar. Mit Beginn der Heiligenrechnungen im Jahre 1682 wird alljährlich ein Posten für „Kinderlehr" aufgeführt. Die Ausgaben hielten sich aber damals in sehr engem Rahmen. So heißt es in der Rechnung von 1682 „Herren Pfarrer Opferwein 3 fl. Für die Kinderlehr 1 fl". 1686 wurde für „Kindlehr bildern" 1 Gulden ausgegeben und 1687 und 1689 derselbe Betrag für „Kinderlehrbiecher bzw. Kündlehsach" <sup>49</sup>. Zunächst war es also der Pfarrer, der den Kindern Unterricht erteilte. Vermutlich wurde dieser Unterricht eingeführt als die Herrschaft Warthausen daranging, ihre durch den 30jährigen Krieg verwüsteten Dörfer aufzubauen und neue Siedler dafür zu gewinnen.

Die allgemeine Schulpflicht wurde von der Herrschaft Warthausen um das Jahr 1740 eingeführt. 1744 wird ein Schulmeister Hans Michel und 1747 ein Johannes Dehler, Mesmer und Schulmeister erwähnt. In der Regel war der Mesner zugleich auch Lehrer. Im Dezember 1905 erfolgte laut Gemeinderatsprotokoll die „Trennung des Schul- und Meßnerdienstes". Eine besondere Ausbildung erfolgte nicht. Voraussetzung war, daß er Lesen, Schreiben und Rechnen konnte. Diese Lehrer betrieben zusätzlich noch eine Landwirtschaft und gingen einem Beruf nach. Das frühere Schulhaus (neben der Kirche) war bis zum Jahre 1949 als Bauernhof eingerichtet, mit Scheune und Stall. Damals wurden in die Scheuer das Rathaus und eine Wohnung eingebaut.

Der Unterricht wurde bis zur Einführung der gesetzlichen Schulpflicht nur im Winter erteilt. Aus den vorliegenden Rechnungen geht hervor, daß die Kinder von Dezember bis Anfang April die Schule besuchten. Der Lehrer war nicht fest besoldet, sondern bekam von den Kindern das Schulgeld. Für arme Kinder wurde das Schulgeld von der Kirchenpflege bezahlt. So bat im Jahre 1744 „ein Hoch gräflich Stadionsches Hochlöbliches oberambt" die Kirchenpflege um das Schulgeld für „ein armes schuhler Kneblein, so seinem Vatter daß Haus Verbrunnen". Der Schulmeister Hans Michel bekam in diesem Jahr „für arme Kinder Schulgelt" insgesamt 22 Taler bezahlt. Im Jahre 1748 bekam der „Schulmeister Johann Dehler für Lernung armer Kinder" 3 Gulden 32 Kreuzer. Ausgaben für Bücher, Bilder und dgl. sind nirgends aufgeführt. Nur einmal erscheint ein Betrag über 2 Taler, die von einem Schüler für „Vorgeschriften und Federn" zu

Bezahlen waren. Vorgeschrieben sind vermutlich Textblätter, die von den Kindern abgeschrieben werden mussten<sup>50</sup>.

1768 wurde von Zimmermeister Haff „bey dem schullhaus der Hausgang belegt, schwein stall gemacht und die Trigen (Tröge) ausbösert". 1783 erscheint eine Rechnung: „Reparatur zum Mettenberger Schulhaus". Damals wurde gerichtet „die Keller fale sambt geställ, ein Fenster in der Küche, das Dach und ein stuckh garten Zaun<sup>51</sup>. Bei der Plünderung und Brandschatzung des Dorfes durch die Franzosen am 9. Mai 1800 wurde auch das Schulhaus angezündet. Es brannte ab und wurde später neu erbaut<sup>52</sup>.

Am 3. Oktober 1817 trat der von der Regierung in Stuttgart vorgeschriebene Kirchenkonvent zusammen. Dabei wurde von Pfarrer Dominikus Zell der Vorschlag eingebracht in Mettenberg eine „Industrie Schule" (Schule für Handarbeiten: Stricken, Flicker und Nähen<sup>53</sup>) einzurichten. Pfarrer Zell stellt im Protokoll des Kirchenkonvents resigniert fest: „Allein, das Resultat heißt nein, indem der Ort zu klein und ohnvermögend sey".

Aus den Aufzeichnungen von Pfarrer Buschle (1820—1828) geht hervor, daß es in Mettenberg neben der Werktagsschule auch eine Sonntagsschule gab<sup>54</sup>. Diese Sonntagsschule wurde von den Schülertlassen in der Regel 3 Jahre besucht und war ein Vorläufer der heutigen Berufsschule.

Aus dem Jahre 1819 ist eine Zusammenstellung des Schulgelds erhalten, das für dieses Jahr bezahlt wurde<sup>55</sup>. Danach entfielen „auf jeden von 24 Bürgern 2 fl und von 4 Bäusitzer jeder 1 fl. Dann von einem Tagelöhner und einer Weibsperson zusammen 1 fl 24 ⚡ ". Am 10. Oktober 1840 beschloß der Gemeinderat, „da in hiesiger Gemeinde keine Stiftung vorhanden" für alle Schüler der Sonn- und Werktagsschule 6 Kreuzer aus der Gemeindegasse zu bezahlen, und daß die „überdies noch zur Anschaffung notwendigen Bücher aus derselben Kasse bestritten werden sollen". 1842 war allerdings die Herrlichkeit schon zu Ende, denn von da an mußte jeder „Werktag-Schüler jährlich 24 ⚡ Schulgeld" an die Gemeindepflege bezahlen. „Weil früher von jeder Ehe 1 fl an die Gemeinde-Kasse bezahlt worden ist und dieses durch das Gesetz aufgehoben worden ist." 1859 wurde der Gemeinderat vom Schulinspektor aufgefordert „darüber Abschluß zu halten, ob derselbe geneigt sey, in hiesiger Gemeinde die Einführung von Winter-Abendschulen anzuordnen". Vom Gemeinderat wurde beschlossen, „sich für die Beybehaltung der Sonntagsschule, nicht aber für die Einführung von Winter-Abendschulen auszusprechen". Als Begründung wurde angeführt, daß es zwar „wünschenswert wäre, daß die jüngeren Leute nach ihrem Austritt aus der Schule sich noch länger in dem dort Erlernten üben und weiter fortbilden würden", daß es aber in Mettenberg zu wenig Teilnehmer wären. „Zudem könne man sich, wenn es sich allein um Unterrichtung in Landwirtschaft handle, keinen sehr großen Erfolg und keine Verbesserung in dem landwirtschaftlichen Betrieb in hiesiger Gemeinde versprechen." Die Landwirtschaft habe in den letzten 20 oder 30 Jahren einen starken Aufschwung genommen „ohne landwirthschaftliche Abendschulen". Man könne sich nicht gut vorstellen, daß „ein Schullehrer, welche in ihrer Mehrzahl nicht viel vom Bauerngeschäft verstehen, da sie einen andern Beruf haben, die Kinder von Bauern in denjenigen Dingen sollten unterrichten

können, welche sie bey ihren Eltern täglich vor Augen hätten. Damit wolle natürlich nicht gesagt werden, daß ein Bauer oder Bauernsohn von niemand etwas lernen könne, allein mehr als die Schullehrer verstünden sie darin doch in der Regel".

Im Februar 1860 stellte Lehrer Schenk den Antrag an die Gemeinde, daß die Schule „auf die Prüfung geputzt werden soll". Die Antwort des Gemeinderats lautete: „Da von der Gemeinde die Schule noch nie geputzt worden ist, und schon von alters her die größeren Schulkinder die Schul geputzt haben, so soll auch heuer und künftig dieselbe durch die älteren Schulkinder geputzt werden, was dem Schullehrer zu eröffnen ist".

Im Winter 1876 wurde erstmals die von Pfarrer Zell bereits 1817 geforderte — Industrieschule errichtet. Die Schule dauerte vom „15. Januar bis Georgi (23. 4.). Der Unterricht fand statt „jede Woche innerhalb dieser Zeit an Mittwoch und Samstag von Nachmittags 1 bis 3 Uhr". Lehrerin war die Frau des „Schullehrers Huber, dahier".

Diese kurze Darstellung der Entwicklung des Schulwesens in Mettenberg soll gleichsam in Kontrastwirkung deutlich machen, wie sich unser Schulwesen aus einfachsten Anfängen immer mehr verfeinert hat bis zu dem breiten Angebot, das heute den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht.

## Volkskundliches aus Mettenberg

### *Brauchtum*

Religiöses und weltliches Brauchtum, die gerade im oberschwäbischen Raum sehr stark ausgeprägt und eng miteinander verknüpft waren, sind in unserem Jahrhundert — auch in Mettenberg — sehr stark zurückgegangen. Die Ursachen sind vielfältig und sollen hier nicht näher untersucht werden. Vielmehr sollen in diesem Kapitel die in Mettenberg noch feststellbaren Bräuche gesammelt und, soweit möglich, gedeutet werden. Eine genaue Deutung ist aber oft schwierig, da sich die Wurzeln vieler Bräuche im Dunkel der Vorgeschichte verlieren. Der größte Teil der Bräuche, die in unserer Heimat noch feststellbar sind, gehen auf zwei Quellen zurück.

- a) Sie sind heidnischen Ursprungs, d. h. sie stammen aus der keltisch-germanischen Welt, auch wenn sie anscheinend ganz im Christentum aufgegangen sind, z. B. Weihnachten, Ostern, Nikolaus. Anderen Bräuchen sieht man ihren heidnischen Ursprung noch recht gut an, etwa der Fasnacht oder dem Funken. In diesen Bereich gehören vor allem die Bräuche aus dem Jahreskreis. Sie gehen auf das mythische Denken unserer Vorfahren zurück, die sich die Natur mit Geistern, Kobolden und Zwergen beseelt vorstellten, die sich gegenseitig bekämpfen und den Menschen teilweise gut, teilweise schlecht gesinnt sind. Der Kampf zwischen diesen Mächten äußert sich vor allem in den Jahreszeiten, als dem ewigen Ringen des Lichtes mit der Dunkelheit. In vielen Bräuchen sind die Versuche unserer Vorfahren überliefert, den guten Mächten in ihrem Kampf beizustehen und sie günstig zu stimmen und die bösen Mächte abzuwehren und zu vertreiben.
- b) Ein anderer Teil unserer Bräuche hat sich aus dem Alltags- und Berufsleben heraus entwickelt, allerdings zeigen auch viele von ihnen ganz deutlich Einflüsse eines heidnisch-mythischen Denkens.

Die meisten Hinweise über Brauchtum in früherer Zeit stammen von Mettenberger Bürgern. Vor allem muß hierbei die im Jahre 1960 im Alter von 90 Jahren verstorbene Frau Magdalena Pfänder genannt werden, die von einer großen Zahl längst vergessener Bräuche berichten konnte. Es muß leider angenommen werden, daß viele Bräuche aus früheren Jahrhunderten verschwunden und vergessen sind. Um so wichtiger ist es, alles noch faßbare Brauchtum zu sammeln und späteren Generationen zu überliefern.

### *Brauchtum im Jahreskreis*

Wir wollen den Gang durch das Jahr im Frühling beginnen. Am Übergang von Winter zum Frühjahr steht ein alter, aus heidnischer Zeit überlieferter Brauch,

*die Fasnet oder Fasnacht.*

Daß man von einer „Nacht“ spricht, geht wohl darauf zurück, dass unsere heidnischen Vorfahren das Jahr nicht nach Tagen sondern nach Nächten zählten <sup>1</sup>. Eingeleitet wurde die Fasnet durch den „Glompigen Donnstig“ (Donnerstag) den „rußigen Freitig“ und den „schmotzigen Samstig“. In der Pflummerschen Chronik <sup>2</sup> um 1530 wird er der „schmalzige Samstag“ genannt. An diesen Tagen durften die Schulbuben nach Schluß die Mädchen „schwärzen“. Der schmotzige oder schmalzige Samstag hat seinen Namen von dem Schmalzgebackenen (Küchle), das es an diesem Tag zum Mittagessen gab.

Der Haupttag war aber der Fasnetsdienstag, die „rechte Fasnacht“ wie sie Pflummern nennt. An diesem Tag hatten die Kinder nachmittags schulfrei und zogen in ihren „Mäschkerles-Kleidern“ von Haus zu Haus. Dabei sagten sie allerlei Sprüchlein auf, wie:

I be a arms Mäschkerle  
 und nag am a Boi (Bein)  
 gend mer au a Kreuzerle,  
 noch gang e wieder hoi' (heim).

Dafür bekamen die Mäschkerle oder Maschkerer von der Bäuerin ein Ei, ein wenig Geld, ein Fasnetsküchle oder sonst eine Kleinigkeit.

Für die älteren war an diesem Tag nur vormittags Arbeitstag. Das Mittagessen war an der Fasnet besonders gut, es gab Fasnetsküchle und Glühmost dazu. Die jungen Burschen luden — meist zu Pferd — und in abenteuerlicher Verkleidung zum Tanz ein, der am Abend in der Wirtschaft stattfand. Dabei bekamen sie an jedem Haus etwas Geld, ein paar Küchle, Eier, Most oder Schnaps. Der Fasnetstanz endete um Mitternacht. Danach wurde noch die Fasnet verbrannt. Das war eine Strohuppe, die in Prozession zur Dorfmitte getragen und dort unter Geschrei und Wehklagen verbrannt wurde. Damit war die Fasnet abgeschlossen.

Mit dem Aschermittwoch begann die äußerst beschwerliche Fastenzeit. Während dieser Zeit war früher der Genuß von Fleisch warmblütiger Tiere und der Genuß von Milchprodukten verboten, sogar das Kochen mit Schweine- und Butterschmalz. Im Jahre 1475 erwirkte Biberach vom Papst die Erlaubnis, daß seine Bürger mit Butterschmalz kochen durften <sup>3</sup>. Die Speisenauswahl während der Fastenzeit war also äußerst gering. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Ausgelassenheit der Fasnetszeit besser zu verstehen. Am 1. Fastensonntag wurde

#### *der Funken*

abgebrannt. Schon lange vorher haben die Buben Brennmaterial gesammelt. Es wurde am Funkensonntag auf der Höhe des Aughäule aufgeschichtet und nach Einbruch der Dunkelheit angezündet. Der Funke wurde von einem Stangenkreuz überragt, an das die „Hexe“ — ein Strohuppe — gebunden war. Sobald die „Hexe“ zu brennen begann und später, wenn die Stange umfiel, brach die versammelte Menge in ein Freudengeschrei aus. Das Fallen der Stange war das Zeichen, daß das „Schwärzen“ beginnen durfte. Die Burschen machten sich an der umgefallenen Stange schwarze Hände und schmierten damit die Gesichter der umstehenden Dorfbewohner.



Bis auf unsere Tage erhalten hat sich der sog. „Fackelgang“ oder das „Saatleuchten“, wie dieser Brauch früher genannt wurde. Dabei ziehen die Kinder mit Laternen und Lampions zum Funken. Der Fackelgang wurde umgedeutet als Erinnerung an den Zug der Häscher zum Ölberg und die Gefangennahme Jesu. Er geht aber sicherlich auf einen uralten Brauch zurück. Dem Feuer wurde eine besondere Kraft zugesprochen. Durch den Lichterzug sollten die aufkeimenden Saaten geweckt und im künftigen Sommer vor Blitz und Hagel geschützt werden <sup>4</sup>.

Besonders beliebt war das Scheibenschlagen. Holzscheiben wurden ins Funkenfeuer gelegt, bis sie ringsum glühten. Danach wurde ein Stecken durch das Loch in der Mitte gesteckt, die Scheibe auf einer rohgezimmerten Bank gedreht und mit kräftigem Schwung den Berg hinuntergeschleudert. Dazu wurde folgender Spruch gerufen:

Scheib hin, Scheib her,  
Scheib rum, Scheib num,  
die Scheib, die goht it grad, it krumm.  
Die Scheib, die g'hört. ..

Dabei wurden vor allem die Liebespaare des Dorfes oder andere Gemeindemitglieder aufs Korn genommen; denn am Schluß des Spruches erzählte der Scheibenschläger irgend ein Mißgeschick, das den Genannten während des Jahres passiert war. Es gab aber auch sog. Ehrenscheiben, die meist zu Beginn dem Bürgermeister oder anderen Honoratioren gewidmet wurden. Schon während des ganzen Funkensonntags, vor allem aber nach dem Abbrennen des Funkens fand dann in den Wirtschaften das „Ringpaschen“ oder „Funkenring-Wurf ein“ statt.

Fasnet und Funken haben ihren Ursprung in einem alten heidnischen Sonnenfest. Es sollte der Sonne helfen, den Winter endgültig zu besiegen. Mit dem Mummenschanz und dem Lärm sollten die guten Feldgeister geweckt und der Winter und seine Gehilfen erschreckt und vertrieben werden. Die Stroh puppen, die dabei verbrannt wurden, sollten Symbol für den Winter sein. Nach einem alten Volksglauben sollen sich die bösen Geister mit Vorliebe im Stroh aufhalten <sup>5</sup>. (Die Bezeichnung „Hexe“ kam erst später, im Gefolge der mittelalterlichen Hexenverbrennungen auf.) Das Funkenfeuer und die glühenden Scheiben waren Symbol für die Sonne. Das Feuer sollte die Fluren segnen und die Natur zu neuem Leben erwecken.

Ein Brauch, der sehr eng mit Fasnet und Funken zusammenhängt, ist das

*Tragen der Palmen*

am Palmsonntag. Auf diesen Sonntag wurden die Palmen gebunden. Solch ein Palmen war ein kleines Kunstwerk. Schon allein seine Höhe — die größten waren bis 2,5 m hoch — war recht eindrucksvoll.

Auf eine schön gestrichene, geringelte Stange wurde das „Leiden Christi“ aufgesetzt, ein Holzkreuz, an dem die verschiedenen Leidenswerkzeuge angebracht sind, wie: Nägel, Hammer, Zange, Peitsche, Geißelsäule, Schweißstuch Schwert, Dornenkrone, Lanze u. a.

Unterhalb des „Leiden Christi“ wurden 4 Kränze angebracht. Jeder Kranz trug 3 Äpfel — Sinnbild für die 12 Apostel. Diese Kränze sollten aus 12 Hölzern

Geflochten werden, unter anderem aus: Holunder, Berberitze (Herrgottsnel), Fichte, Föhre, Wacholder, Salweide und Haselnuß. All diesen Reisern wurde seit alters her unheilabwehrende Kraft zugeschrieben <sup>6</sup>.

So hergerichtet wurde dann der Palmen am Palmsonntag in die Kirche zum Weißen getragen. Nach dem Gottesdienst wurde der Palmen am Gartenzaun befestigt und nach dem Karsamstags-Gottesdienst entfernt. Die Palmreiser wurden aufbewahrt als Schutz gegen Blitzschlag und Krankheit. Palmreiser wurden hinter das Kreuz im Herrgottswinkel, hinter einen Dachsparren auf der Bühne und in den Stall gesteckt. Pflummern berichtet darüber: „Die geweichten (geweihten) Palmen hat man heimtragen und aufbewahrt. Hat es im Sonner gewetteret, so hat man sie in das Fuier gelegt“. Wer nach dem Gottesdienst am Palmsonntag seinen Palmen zuletzt aus der Kirche trug, war der „Palmesel“. In den Familien war derjenige der Palmesel, der am Palmsonntag als letzter aufgestanden war. Der erste Bub, der mit seinem Palmen zur Kirche kam, wurde der „Reifschmecker“ genannt.

Der Palmenbrauch ist eine Vermischung christlichen und heidnischen Gedankenguts. Der Kranz wurde zu Ehren der Fruchtbarkeitsgöttin aus verschiedenen Reisern, die gegen Unheil schützen sollten, gebunden. Das Christentum ließ diesen Brauch weiterleben als Gedächtnis an den Einzug Jesu in Jerusalem. Der Palmen wurde in der Kirche geweiht und hatte damit auch die Kraft, vor Unheil zu schützen.

Ebenfalls eine Verbindung christlicher Elemente mit vorchristlicher Überlieferung sind die

#### *Karsamstags- und Osterbräuche.*

Vom Osterfeuer, das vor der Karsamstagsliturgie entzündet wurde, holte sich jede Familie einige Holzkohlen. Ein Teil der Kohlen wurde auf der Bühne aufgehängt, zum Schutz gegen Feuersgefahr. Ein anderer Teil wurde fein zerstoßen den Haustieren ins Futter gemischt. Nach dem Karsamstagsgottesdienst nahm man sich eine Flasche geweihten „Ostertaufs“ mit nach Hause. Bei einem gemeinsamen Öschgang von Bauer und Bäuerin wurde die Winterfrucht mit „Ostertauf“ besprengt. Die Sommerfrucht wurde bei einem späteren öschgang mit „Pfungsttauf besprengt. Auch Pflummern berichtet: Am Osterabend habe „fast jedermann ein Scheit anher (zur Kirche) tragen lassen. Solch Holzkohlen hat man dann heimtragen, gern im Haus gehabt und so es gewettert hat, so hat man ein wenig davon ins Feuer gelegt“. Zu Ostern habe man „nit allein in der Kirch gesungen: Christ ist erstanden, sondern auch in den Häusern und uff dem Feld und allenthalben. Man hat auch viel Kännlein (Kännchen) da gehabt, Wasser genommen und heimtragen als guets Weihwasser“. Ganz deutlich schimmern hier noch die heidnischen Schutz- und Fruchtbarkeitsriten durch, die zu Beginn des aufblühenden Lebens im Frühjahr begangen wurden. Im Mittelpunkt stand das Frühlingsfeuer als Sinnbild der Sonne <sup>7</sup>.

Den Kindern brachte der Osterhase bunte Ostereier und große Brezeln. Für die Brotweihe nach dem Oster-Gottesdienst wurden Lämmchen gebacken. Auch hier sind die heidnischen Einflüsse unverkennbar. Das Ei gewann als uraltes Sinnbild der Auferstehung und Fruchtbarkeit durch die kirchliche Weihe neue Bedeutung.

Bei Pflummern wird dieser Brauch auch erwähnt: „Man hat den Kindern uff den Ostertag härte Eier gesotten, die haben sie dann uff den Espach ussgeworfen". Die Brezel galt früher als Symbol der Liebe und Fruchtbarkeit. Der Osterhase als Bringer der Ostereier ist in Deutschland erst für das späte 17. Jahrhundert nachzuweisen. Doch gilt der Hase seit altersher als Sinnbild der Fruchtbarkeit <sup>8</sup>. Das Backen der Osterlämmchen steht in engem Zusammenhang mit der Symbolik des Osterfestes: Paschalamm, Christus, das wahre Osterlamm. Ein Brauch, der heute noch in etwas abgewandelter Form erkennbar ist, ist das Festen am Osterabend. Am Abend des Osterfestes traf sich jung und alt in der Wirtschaft um bis tief in die Nacht hinein zu feiern. Dabei wurde allerlei Kurzweil getrieben, u. a. das beliebte „Eierpicken".

Den Abschluß der vielfältigen Frühlingsbräuche bilden

*der erste Mai und Pfingsten.*

In der Maiennacht steckten die jungen Burschen ihrer Angebeteten oder der Familie, bei der man winters in der „Hochstube" war, einen „Maien" (Maibaum). In früherer Zeit war dies meist ein Birkenbäumchen, später ein, an einer langen Stange befestigtes und mit bunten Bändern geschmücktes Fichtenbäumchen. In der Dorfmitte wurde der Gemeindemaien erstellt. Junge Männer, die sich von ihrer Angebeteten hintergangen fühlten, steckten dieser einen „Butzeler" — eine mit alten Kleidern angezogene Strohpuppe. Einen Butzeler zu bekommen galt als große Schande und die Angehörigen versuchten, diesen Schandfleck möglichst noch vor Tagesanbruch zu entfernen. Auch in der Pfingstnacht wurden Butzeler gesteckt, sog. Pfingstlümml. Die Pfingstlümml bekamen nicht nur Mädchen, sondern auch verschiedene unbeliebte Personen im Dorf.

In der Maiennacht zogen die jungen Burschen durch das Dorf, um alles, was nicht niet -und nagelfest war, zu verschleppen und zu verstecken. Zeigten sich Burschen aus andern Dörfern in der Gemeinde, so wurden sie „gespächelt", d. h. mit Holzscheiten beworfen und aus dem Dorf getrieben.

Auch hier zeigen sich wieder Anklänge an allerlei Mummenschanz zur Vertreibung der bösen Geister. Das Aufstellen der Maien soll das Wiedererwachen der Natur versinnbilden und feiern.

Der Fichte und Birke wurden allerlei geheimnisvolle Kräfte zugeschrieben. Sie spielten bei vielen Festen eine besondere Rolle: So die Tanne als Türschmuck bei Hochzeiten, Reiszweige — später dann der Christbaum an Weihnachten, ein Tännchen als Rieht- und Maibaum. Der Fichte wurde nachgesagt, daß sie „Ungemach von dem Hause und seinen Bewohnern abhalten und es dem guten Hausgeiste anempfehlen soll" <sup>9</sup>.

Auch die Birke spielte als Schmuck bei kirchlichen Festen eine wichtige Rolle, die Birke als Festschmuck am Fronleichnamfest hat sich bis in unsere Tage erhalten. Die Birke galt als Schutz gegen Blitzschlag, Birkenzweige in das Flachsfield gesteckt sollten das Wachstum fördern.

Die Kühe wurden mit Birkenzweigen bekränzt „damit sie gesund bleiben und viel Milch geben" <sup>10</sup>.

Damit ist der Kreis der Frühjahrsbräuche abgeschlossen. Im Sommer begegnen uns vor allem Emtebräuche, die im Gegensatz zum Frühjahr einen mehr oder

Weniger verhaltenen Ernst zeigen, denn jetzt ist Schicksalszeit. Die Ernte ist im Reifen, vielfältige Gefahren drohen. Von einer guten Ernte hängt das Wohl des ganzen Dorfes ab.

Der Sommer wird eingeleitet durch

*das Johannisfeuer*

oder „Sinkenfeuer“. Bei Pflummern wird es als „Süngen-Feuer“ bezeichnet. Es wurde am Johannestag (24. Juni) abgebrannt. Noch einmal leuchtet übermütige Freude auf, aber schon gemischt mit banger Sorge. Am Johannistag zogen noch um das Jahr 1880 die Buben mit Leiterwagen durch das Dorf um für das Sinkenfeuer Brennmaterial zu sammeln, dabei riefen sie:

Heut ist Sankt Johannistag  
kei mer au a Scheitle ra (runter)!  
Land (laßt) a Scheitle fliega  
und land'nes it verdriaße.  
Mir müsset heut no weiter  
mit Stange und mit Scheiter.

Das gesammelte Holz und Stroh wurde dann zum Aughäule geschafft und bei anbrechender Nacht entzündet. Wenn der hohe Holzstoß etwas niedergebrannt war, aber noch lustig brannte, begann das „Springen“. Die Burschen forderten dazu die Mädchen auf wie zum Tanz und sprangen dann gemeinsam, einander an der Hand haltend, über das Feuer. Für Mädchen galt es als große Schande, nicht zum „Springen“ aufgefordert zu werden.

Man glaubte auch, das Werg (Flachs) werde länger, wenn das Sinkenfeuer recht hoch und hell brenne. Deshalb rief man beim Abbrennen des Feuers immer wieder die Beschwörungsformel:

Sankt Johannis Seaga (Segen)  
laß mer mei Werg  
drei Ella lang weara!

Hier klingt bereits die Sorge um die Ernte an. Gerade das Werg hatte früher große Bedeutung für die ländliche Wirtschaft. Ein Großteil der Mettenberger Kleinbauern (Söldner) waren im Nebenberuf Weber.

Das Johannisfeuer hat seinen Ursprung im Sonnwendfeuer unserer heidnischen Vorfahren. Es wurde zu Ehren der Sonne entzündet, die nun allmählich wieder zurückgeht, immer tiefer sinkt. Daher könnte auch der Namen Sinkenfeuer her-rühren. Eine sichere Deutung dieses Wortes ist allerdings nicht möglich<sup>11</sup>. Es wurde abgebrannt, um die Dämonen, die mit der nun wieder länger werdenden Nacht mehr Macht bekommen, von der reifenden Ernte abzuhalten. Die Zahl der Erntebräuche ist der Bedeutung dieses Abschnitts im Jahreslauf entsprechend groß.

Zur Probe, ob das Korn reif war, zerrieb der Bauer eine Ähre in den Händen, prüfte die Härte der Körner und betete ein Vaterunser dazu. Das Gebet sollte den Segen Gottes auf die nun beginnende Arbeit herabrufen. Am Sonntag, bevor man mit dem Mähen des Getreides begann, ging der Bauer mit seinen Knechten zum

*Stärke-Trinken.*

Bei einem gemeinsamen Umtrunk und in fröhlicher Gemeinschaft sollte nochmals Kraft gesammelt werden für die anstrengendste Zeit des Jahres.

Den Auftakt zum Mähen bildete ein gemeinsam gebetetes Vaterunser, das der Bauer mit seinem Gesinde am Acker betete, bevor man mit der Arbeit begann. Die ersten Garben, die abgeladen wurden, legte der Bauer in Kreuzesform im „Bodenkar“ (Scheuer) aus. War ein Heu- oder Garbenwagen schlecht geladen, so kam es öfter vor, daß er umkippte. Das setzte natürlich ein kräftiges Donnerwetter. Als Ausgleich für die dadurch entstandene Mehrarbeit backte die Bäuerin an diesem Tag Küchle. Bis zur Einführung des Bindemähers kamen zur Getreidemahd Bauern von der Münsinger Alb als Helfer ins Oberland. Wenn hier die Ernte beendet war, war auf der Alb das Korn gerade reif.

Bis nach dem 2. Weltkrieg war es üblich, daß auf den abgeernteten und abgerechten Feldern

#### *Ährenleser*

die auf der Erde liegenden Ähren sammelten und als Ergänzung ihres Wintervorrats nach Hause brachten. Zum Ährenlesen kamen meist die ärmeren Leute, wie Tagelöhner, Arbeiter oder kleine Handwerker, aber auch die sog. Kuhbauern lasen oft die Ähren auf ihren Feldern selber auf.

Wenn die Ernte glücklich eingebracht war, wurde am darauffolgenden Sonntag ein Fest gefeiert,

#### *die Sichelhenke.*

Sichelhenke deshalb, weil früher an diesem Tag die Sichel, nachdem sie ausgebraucht war, feierlich an ihren Platz gehängt wurde. Das Mittagessen war an diesem Tag besonders gut. Der alte Pfarrer Habrik habe sich an diesem Tag immer über den schlechten Kirchenbesuch der Frauen beklagt und gesagt, das glaube er schon, daß an einem solchen Freßtag die Frauen von der Kirche zuhause bleiben mußten. Im Vogtbuch von 1644 werden die Untertanen angehalten, bei „Kürchweihen, gastereyen, sichelhencken“ den Wein und das Bier nur bei Wirten in der Herrschaft Warthausen zu holen<sup>12</sup>. An der Sichelhenke wurden die Knechte einzeln vom Bauern gefragt, ob sie weiterhin in seinen Diensten bleiben wollen. Wurde ein Knecht nicht gefragt, so bedeutete das, daß ihm auf Martini (11. November) gekündigt war.

Mitten in die Erntezeit fällt das Fest Maria Himmelfahrt (15. August). In jedem Haus wurde zu diesem Fest

#### *der Weihbuschel*

gebunden. Dies war ein Strauß von Heilkräutern, Ähren und Blumen. Der Weihbuschel oder Weihwisch wurde beim Gottesdienst geweiht und danach auf die Bühne als Schutz gegen Gewitter und Krankheiten aufgehängt. Bei Pflummern findet sich ein Bericht, wie dieser Brauch um das Jahr 1530 in der Reichsstadt Biberach geübt werde. Ähnlich dürfte es auch auf dem Land gewesen sein. Er schreibt: „Vor dem Amt. . . hat man die Weih wisch geweiht und darnach umgangen. Ein jegliches Schuolerlin hat einen Stab mit Ruten oder sonst grünen Stab oder Schmeckendes (stark riechende Kräuter) in der Hand tragen. Es sind viel Weihwisch geweiht worden“.

Ein besseres Verständnis der Bedeutung. Die dem Weihbusch zugemessen wurde, gewinnt man, wenn man die Heil- und Wunderkräfte betrachtet, die einigen Pflanzen zugeschrieben wurden, die in den Weihbusch gebunden werden sollten. Für den Weihbusch wurden besonders heilkräftige Blumen und Kräuter gesammelt, die um diese Jahreszeiten in Feld und Wiese oder im Bauerngarten gefunden werden.

Aus dem Garten waren dies u. a. die Königskerze, Ringelblume, die Melisse und der Wermut. Aus der Flur: der wilde Majoran, das Johanniskraut, die Schafgarbe, der Salbei, das Tausendgüldenkraut, Wegwarte und verschiedene Getreidesorten. Vielfältig waren die Kräfte, die diesen Pflanzen zugesprochen wurden. Um den ursprünglichen Sinn dieses Brauches aufzuzeigen, seien einige von ihnen aufgeführt<sup>13</sup>:

**Königskerze:** (auch Wetterkerze) blitzabwehrend, wirksames Mittel gegen allerlei Dämonen und Kobolde, Heilkraut gegen Wunden und Schlagfluß, zukunftsdeutende Kräfte.

**Ringelblume:** Wetterprophet, Totenblume.

**Melisse:** Eine der besten Heilpflanzen. Pflanze, die Bienen anzieht. **Wermut:** Kann Hungersnot abwenden. Mittel gegen Hexen und Müdigkeit. Vertreibt Ungeziefer, vor allem den Korn wurm.

**Wilder Majoran:** (Dost) Weckt Freude und Mut im Menschen. Hält böse, geistige und körperliche Einflüsse vom Menschen fern: Hexen, Teufel und dgl.

**Johanniskraut:** Abwehr von Hexen und Teufeln. Bringt Glück und Gesundheit. Mittel gegen Hieb- und Stichwunden. Liebeskraut.

**Schafgarbe:** Mittel gegen die Pest. Wundkraut für Wunden, die durch Eisen verursacht wurden.

**Salbei:** Besitzt die Kraft, den Lebensfaden zu verlängern. Besonders beehrte Heilpflanze.

**Wegwarte:** Glücksbringerin. Bringt Schönheit und Liebe. Macht kugel-, hieb- und stichfest. Löst Ketten und Bande. Zieht Nadeln und Dornen aus der Haut.

**Tausendguldenkraut:** Berühmteste Heilpflanze in früherer Zeit.

Sehr viel hielten die Bauern, wenn ein Gewitter aufzog, vom

*Wetterläuten.*

Der Mesner mußte, wenn ein gefährlich aussehendes Gewitter aufzog, das besonders geweihte Wetterglöckle läuten. Dieser Glocke schrieb man die Kraft zu, Gewitter zu vertreiben.

Wenn ein Gewitter drohte, warf die Bäuerin eine Handvoll Salz in den Garten und zündete den geweihten Wachsstock an. Wachsstock und Salz wurden am Agathatag (5. Februar) geweiht. Sankt Agatha gilt seit altersher als Patronin gegen Feuersbrunst und Gewitter.

Wenn alle Feldfrüchte eingebracht waren, konnte der Bauer aufatmen und sich freuen. Eine ausgelassene Freude konnte aber nicht aufkommen, denn der rauhe Winter mit seinen kurzen Tagen und dunklen langen Nächten stand vor der Tür. Trotzdem war der Abschluß der Ernte ein Grund zum Feiern und zum Danken. Dieser Dank fand seinen Ausdruck im

*Erntedankfest.*

Dieses Fest fand in der Kirche statt. Ein herrlicher Erntealtar aus den schönsten Feldfrüchten war in der Kirche aufgebaut. In einem Dankgottesdienst wurde Gott für die reiche Ernte gedankt.

Wenn die Wiesen nach dem Öhmden wieder etwas nachgewachsen waren, begann  
*die Hütezeit.*

Zum Hüten wurde das Vieh in jene Teile der Markung getrieben, wo der betreffende Bauer eine oder mehrere Wiesen besaß. Zunächst wurden die eigenen Grundstücke überweidet. Etwas später durfte das Vieh auch auf anderen Wiesen grasen. Ausgenommen davon waren Wiesen, die „gebannt“ waren, d. h. durch einen an einem Stock befestigten Strohwisch gekennzeichnet waren. Solche Wiesen durften nicht abgehütet werden.

Vor dem ersten Viehaustrieb bekamen die Kühe geweihtes Salz und Brot ins Futter gemischt und der Stall wurde mit den eigens dafür aufbewahrten Palmen ausgeräuchert.

Dazu wurden vor allem Wacholderzweige verwendet. Das Holz des Wacholders sollte nach altem Volksglauben eine Vielzahl von Krankheiten heilen und vor Hexen und Kobolden schützen <sup>14</sup>.

Das Geschäft des Hüten wurde von den Hütebuben besorgt. Von den größeren Bauern wurden dafür meist Söhne ärmerer Leute verdingt. Als Entlohnung bekamen die Hütebuben täglich das Essen und nach Abschluß der Hütezeit einen Geldbetrag, ein paar Schuhe, einen Anzug, je nachdem, was vereinbart worden war.

Vor dem ersten Weltkrieg war es üblich, daß arme Bergbauern aus Vorarlberg ihre Söhne für die Hütezeit „vermieteten“. Für diese oft unterernährten Kinder war die Hütezeit zugleich eine Erholung. Im Spätherbst, nach Abschluß der Hütezeit wurden die Kinder von ihren Vätern wieder abgeholt und kehrten nach Vorarlberg zurück.

In engem Zusammenhang mit dem Erntedankfest steht

*das Kirchweihfest.*

Ursprünglich wurde in jeder Gemeinde das Kirchweihfest an dem Tag gefeiert, an dem die Kirche geweiht worden war. In Mettenberg am Sonntag nach dem Albanusfest. Durch die Reformen Joseph II. (1765—1790) wurde dieses Fest im ganzen Reich auf den 3. Sonntag im Oktober gelegt <sup>15</sup>. Einige von diesem Termin abweichende Kirchweihstage konnten sich jedoch bis in unsere Zeit herein behaupten, so die Ellmannsweiler und die Birkendorfer Kirchweih. Weshalb gerade an diesen beiden Orten ein Kirchweihfest gefeiert wurde, ist eigenartig, da Ellmannsweiler keine und Birkendorf erst seit 1957 eine Kirche hat. Eine Erklärung könnte ein Hinweis bei Pflummern sein, der über die Feierlichkeiten in der Stadt Biberach am Kirchweihfest berichtet („drei Wochen nach Unserer Ib. Frauen Kräuterweihe“). So wie in der Stadt habe man es auch gehalten „bei Kirchweihen in den Kapellen innerhalb der Stadt und vor den Toren“. Wieso aber gerade die Kirchweihen in Birkendorf und Ellmannsweiler die Reformen Joseph II. überlebt haben, ist nicht bekannt.

Eine alte Bauernregel sagte: „Wenn es im Evangelium heißt: „Jesus treibt die Teufel aus“ (3. Fastensonntag), beginnt die Arbeit“. Wenn es heißt: „Zachäus,

steig eilends herab!“ (3. Sonntag im Oktober – Kirchweih), wird die Arbeit leichter“. Am Samstag vor der Kirchweih entzündeten die Hütetungen das Kirchweihfeuer oder den Kirchweihrauch, denn das Kirchweihfeuer mußte stark rauchen. Dies wurde durch Kartoffelkräuter und grünes Reisig erreicht. In dem Feuer wurden rohe Kartoffeln geröstet, ein besonderer Leckerbissen für die Hütetungen.

Zur Kirchweih gab es besonders gutes Essen und das würzige Birnenbrot wurde gebacken. Zu diesem Fest wurden auch Freunde und Verwandte eingeladen. Daher rührt die heute noch gebrauchte, allerdings inzwischen ins Gegenteil verkehrte Redensart: „Komm mir auf Kirchweih“. Am Montag nach der Kirchweih begann nach den 4- bis 5 wöchigen Hütetferien die Schule wieder.

Das Abbrennen des Kirchweihfeuers deutet auf ein heidnisches Dank- und Opferfeuer zu Ehren der Götter hin, das zum Abschluß der Ernte entzündet wurde. Auch die Früchte auf dem Erntealtar weisen in alte Zeiten zurück, wo von den schönsten Feldfrüchten den Göttern ein Opfer dargebracht wurde <sup>16</sup>. Im Oktober war ein besonderer Festtag für die Buben,

*der Gallentag.*

Am Fest des heiligen Gallus (16. Oktober) durften sie in allen Gärten das Obst, das noch auf den Bäumen hing „gallen“, d. h. schütteln. Die so gesammelten Früchte steckte man ins „Maranest“: ins Heu oder in den Strohsack des Bettes, damit sie „mär“ (mürbe) wurden. Im November, wenn die Feldarbeit abgeschlossen ist, kommt

*Martini (11. November),*

der Tag des Dienstbotenwechsels. An diesem Tag konnten die Dienstboten ihre Arbeitsstelle wechseln. Am Lichtmeßtag (2. Februar) konnte ebenfalls die Arbeitsstelle gewechselt werden. Diese beiden Tage waren auch „Zinstage“, d. h. an diesen Tagen mußte ausgeliehenes Geld zurückbezahlt werden.

Im Winter ging es auf dem Bauernhof etwas ruhiger zu. Man ging in den Wald, um Holz zu schlagen, vor allem aber wurde im Winter gedroschen. Das dauerte, als noch mit dem Flegel gedroschen wurde, einige Wochen. Wenn alles Korn gedroschen war, mußte der Knecht, der den letzten Schlag tat,

*die Saumalla*

forttragen. Das war ein mit Roßmist gefüllter Sack, der heimlich bei einem Nachbarn, der noch nicht mit Dreschen fertig war und dem die Saumalla vorher angekündigt wurde, in der Scheuer ausgeleert werden mußte. Wenn der Knecht dabei erwischt wurde, ging es ihm schlecht. Er wurde im Gesicht geschwärzt und auf dem Rücken liegend auf einen Ochsen gebunden durchs Dorf geschleppt. Meist bekam der Missetäter zusätzlich noch eine Tracht Prügel.

Der Abschluß des Dreschens, die „Flegelhenke“, wurde mit einem besonders guten und reichlichen Essen gefeiert. Am Nachmittag trafen sich während des Winters die Frauen in der

*Kunkelstube,*

meist bei einer Nachbarin, einer Schulfreundin oder bei Verwandten. Man war dort aber nicht müßig, sondern es wurde gesponnen. Man benützte vielfach dazu nicht das Spinnrad sondern die Kunkel (Spindel), deshalb auch die Bezeichnung



Kunkelstube. Nach den Erzählungen alter Leute musste man sich sehr anstrengen um an einem Nachmittag einen „Schneller“ (1000 Ellen = 720 m) zu spinnen. Wer keinen Schneller fertigbrachte, mußte einigen Spott über sich ergehen lassen. Anfang Februar hörten die Zusammenkünfte in der Kunkelstube auf. Eine alte Bauernregel besagte: „Lichtmeß bei Tag eß und bei Tag s'Spinne vergeß“.

Abends trafen sich die jungen Leute in der „Hochstube“ (eigentlich Hockstube). Die Hochstube war meist schon seit Generationen in demselben Haus. Dort wurde gesungen, man erzählte Geschichten und spielte Karten. Gelegentlich scheint es dabei zu Auswüchsen gekommen zu sein, denn im „Vogtbuch“ der Herrschaft Warthausen finden sich eigens Verordnungen, was die Gastgeber zu beachten hatten. „Niemand von mannspersohnen soll furohin nachts unerlaubt der herrschaft mit in die kunggel heüser gehn, bey straff eines jeden uberfahrers 10  $\text{ſ}$  hlr. Welcher dann also das kunggelhauß helt, der soll kain mannßpersohn unerlaubt einlassen, bei straf des thurms und dem weib der geigen“<sup>17</sup>. Die Hochstube wurde auch „Lichtstube“, „Lichtkerz“ oder „Hoigarta“ (Heimgarten) genannt. Als es noch kein elektrisches Licht gab, setzten sich mehrere Familien beim Licht einer Kerze zusammen, einmal um die für damalige Begriffe sehr teuren Kerzen zu sparen und um die langen Winterabende etwas zu verkürzen.

Ein besonderes Ereignis am Beginn des Winters war  
*der Klostag.*

Am Vorabend des Nikolaustages (5. Dezember) zogen junge Burschen in angsterregender Vermummung durch das Dorf. Sie trugen lange Schafstiefel, der schwarze Mantel wurde durch ein Strohband um die Hüften zusammengehalten, über die Schultern hing ein „Geschell“ (Kuhglocken, Pferdeglöckchen vom Schlittengeschirr) oder Ketten. Das Gesicht war durch Ruß, eine Maske oder einen Bart unkenntlich gemacht. Auf dem Kopf trugen die Klos eine große Pelzmütze und Hörner. Außerdem gehörte zu ihrer Ausrüstung ein langes Rutenbündel und ein Sack. So zogen die Klosen nach Einbruch der Dunkelheit durch das Dorf.

Sie klopfen an Läden und Türen und riefen dabei: „Witt du betta“ (Willst du beten!). Wurden sie ins Haus eingelassen, begann ein unbeschreiblicher Tumult, bei dem es oft Scherben und viele Tränen gab. Kinder wurden in den Sack gesteckt und bekamen Schläge. Zum Schluß leerte der Klos seinen Sack aus: Äpfel, Nüsse und „Klosama“ (aus Teig geformte und gebackene Klosen). Um sich selbst etwas Mut auf den mit viel Angst erwarteten Tag zu machen, hatten die Kinder ein Sprüchlein:

„Klos, Klos, Kläpperfidla,  
laß mer au an Epfel liega“.

Diese sog. „bösen Klosen“ wurden mehr und mehr vom „braven Klos“, dem Bischof Nikolaus abgelöst. Dessen Begleiter, der Knecht Ruprecht, erinnert dabei noch an die „bösen Klosen“, obwohl auch er inzwischen zahm geworden ist. Früher bekamen die Kinder zu Weihnachten keine Geschenke. Die Weihnachtsbescherung setzte sich erst langsam nach dem 2. Weltkrieg durch. Vorher wurden die Kinder in der Nacht vom 5. auf 6. Dezember beschenkt. Die Kinder stellten vor dem Schlafengehen ihre Schuhe auf, damit sie nachts vom Heiligen Nikolaus mit Äpfeln, Nüssen, „Guatsla“ (Lebkuchen) und Spielsachen gefüllt werden

Konnten. Auch Pflummern berichtet davon in seiner Chronik: „Die Kinder haben abends die Schuh ussgesetzt und betet, daß ihnen sankt Niklas etwas dareinlege". Im Nikolausbrauch zeigt sich wiederum deutlich eine Vermischung von heidnischem und christlichem Gedankengut. Zum heidnischen Julfest hüllte man sich in die Häute der Opfertiere ein und führte Tänze auf. Dazu wurde mit Klappern und Glocken ein wilder Lärm vollführt. Jedem Gott war ein bestimmtes Tier geweiht: dem Wodan das Pferd, dem Donar der Ziegenbock. Die „bösen Klosen" waren nichts anderes als eine Darstellung des Donar oder Thor. Daß es sich gerade um eine Darstellung des Donar gehandelt hat, wird deutlicher, wenn man die in anderen Teilen des deutschsprachigen Raums üblichen Nikolausbräuche betrachtet. In Schlesien gab es einen „Klapperbock", im Salzburgischen die „Habergeiß". Hier ist das Motiv des Ziegenbocks noch klarer erkennbar. Zur notwendigen Ausrüstung dieser Gestalten gehörten ebenfalls Klappern und Schellen<sup>18</sup>. Die Tatsache, daß der Klos in unserem Kindervers als „Klepperfidla" bezeichnet wird, verweist ihn ebenfalls in diese Richtung. Auch die Pelzverkleidung und vor allem das Tragen angedeuteter Hörner (meist ein mit Stroh ausgestopfter Ohrenschutz für Pferde) lassen den Zusammenhang noch klarer erscheinen.

Der gebackene Klosa-Ma, wie überhaupt unser ganzes Weihnachtsgebäck ist heidnischen Ursprungs. Unsere Vorfahren pflegten bei ihren Götteropfern Sklaven und Gefangene zu opfern. Später begnügte man sich damit Nachbildungen aus Teig zu opfern. Schließlich ging man sogar dazu über diese Gebildbrote nur noch symbolisch zu opfern und sie danach selbst aufzuessen. In diesem Stadium der Entwicklung befinden wir uns eigentlich heute noch. Der blitzschleudernde Donar erscheint als Klosenmann, auf Springerle und Ausstechern. Frau Holle, d. h. die Göttin Berchta, erschien noch auf Springerlesmodeln im 18. Jahrhundert als höfische Dame am Spinnrocken sitzend. Wotan, der in den heiligen zwölf Nächten die Jagd anführte, wurde zum vornehmen Herrenreiter und der Geisterwagen wurde zum eleganten Reisewägelchen. Seit dem 16. Jahrhundert wurden zu den bisherigen Springerlesmotiven so viele neue Figuren dazu erfunden, — vor allem christliche Symbole — daß die alten Bilder mehr und mehr verschwanden. So kommt der vorchristliche Untergrund — das heidnische Wintersonnwendfest und die Mondwende — auf denen unser christliches Weihnachtsfest beruht, bis auf den heutigen Tag im Brauchtum unserer Heimat da und dort immer noch zum Vorschein<sup>19</sup>.

Der Advent wurde als stille Zeit begangen. „Im Advent hat man nit viel Hoch-Zeiten gehabt, auch nit danzet, hat wenig zeitliche Freuden gehabt"<sup>20</sup>.

Das Weihnachtsfest bekam erst im Laufe der Zeit seine heutige Bedeutung. Im vorderen Orient wurde am 25. Dezember der Geburtstag des Sonnengottes Mithras gefeiert. Die Germanen feierten vom 26. Dezember bis zum 6. Januar ihr großes Winterfest zu Ehren der Verstorbenen und des wiederkehrenden Sonnenlichtes. Daher fiel den Germanen die Übernahme des Weihnachtsfestes nicht allzu schwer, denn an die Stelle der Sonne trat nun Christus als das Licht der Welt. So verband sich mit der Zeit in der Vorstellung unserer Vorfahren ein neuer höherer Sinn mit den alten, gewohnten Bräuchen. Aus dieser Überlagerung

des vorchristlichen Wintersonnwendfestes durch die christliche Weihnacht erklärt sich all seltsame Aberglaube und die Vielfalt eines heute oft unverständlichen Brauchtums, die sich bis auf den heutigen Tag an dieses christliche Fest gehängt haben.

Zu Weihnachten gehören Krippe und Christbaum. Einfache Krippendarstellungen gab es wohl schon lange in unserer Gegend. Einen ersten Hinweis gibt wiederum Pflummern: „Zuletzt (in der Christnacht) hat man das Weihwasser geben und ein hübsch Kindlein in einem Wiegelin durch die Feiertag uff den Choraltar gestellt". Im Gefolge der im ausgehenden Mittelalter sehr beliebten Krippenspiele werden die Krippendarstellungen immer vielfältiger und erreichten im Barock einen Höhepunkt. Im Jahre 1717 wurde auch in der Mettenberger Kirche eine Krippe aufgestellt. Meister Augustin Weiß in Biberach bekam für „Machung des Kribele" 12 Gulden 30 Kreuzer <sup>21</sup>.

Christbäume gibt es im deutschsprachigen Raum erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Vorher wurden zu Weihnachten die Zimmer mit Tannenreis geschmückt und mit Äpfeln, vergoldeten Nüssen und allerlei Backwerk behängt. An diesen Brauch erinnert noch der Satz aus dem Lied „Macht hoch die Tür", in dem es heißt: „Die Zweiglein der Gottseligkeit, steckt auf mit Andacht, Lust und Freud". Die Äpfel und Nüsse an Weihnachten galten schon bei unseren Vorfahren als Sinnbilder des verborgenen und wiedererstehenden Lebens. Ober die Bedeutung der Tanne, die gerade von den Alemannen abgöttisch verehrt wurde, wurde bereits an anderer Stelle berichtet. Lange Zeit war es Brauch, daß in den protestantischen Familien ein Christbaum aufgestellt wurde, während in katholischen Familien die Krippe zum Weihnachtsfest gehörte. Erst allmählich setzte sich der Christbaum auch in katholischen Gegenden durch, in Oberschwaben erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Sehr beliebt waren auch die Barbarazweige, die, am St. Barbaratag (4. Dezember) geschnitten, etwa an Weihnachten blühten. Diese Reiser tauchen als Lebensrute überall und immer wieder im Volkstum auf. Auch die Rute des Heiligen Nikolaus ist so ein Reis mit dem man zwar geschlagen, aber nicht gezüchtigt wurde. Man glaubte, daß die Lebenskraft der schlummernden Knospen in die Berührten überginge. Ein solcher Streich verlieh also Segen und Glück und wurde erst später als Züchtigung und Strafe mißverstanden <sup>22</sup>.

Während der Zeit der „heiligen zwölf Nächte" (25. 12. — 6. 1.) gingen die Kinder im Dorf von Haus zu Haus zum

#### *Krippele-Loben.*

Man sang Weihnachtslieder vor der Krippe und bekam dafür Weihnachtsgebäck. Es war auch Sitte, daß zu Weihnachten im Dorf Theater gespielt wurde. Die Hauptvorstellung fand am Stephanstag statt (26. Dezember). Die Hauptprobe am Nachmittag war für die Kinder, am Abend wurde für die Erwachsenen gespielt. Das Programm gliederte sich in ein ernstes Hauptstück, ihm folgte nach einer Pause ein Lustspiel. Dieser Brauch geht auf die im Mittelalter sehr beliebten Krippenspiele zurück. Eines der ältesten Krippenspiele im oberschwäbischen Raum ist aus dem Kloster Sankt Gallen vom Ende des 13. Jahrhunderts überliefert <sup>23</sup>. Das mit viel Lärm und allerlei Unfug verbundene „Luststück" hat seine

Wurzeln wohl in dem aus heidnischer Zeit überlieferten Mummenschanz während der Zeit der Wintersonnenwende. Auch in den Krippenspielen tauchten diese Motive auf. Hier war es der Heilige Josef, der durch sein unbeholfenes Wesen seine Ungeschicklichkeit und seine ungelungenen Bocksprünge für Heiterkeit sorgen mußte. Sehr beliebt war es, den Heiligen Josef Brei kochen zu lassen. Dagegen erhob Dr. Eck, der spätere große Gegenspieler Martin Luthers, Einspruch indem er forderte, man solle den Heiligen Josef im Weihnachtsspiel entweder gar nicht oder wenigstens auf geziemendere Weise darstellen und ihn keinen Brei kochen lassen — „ne ecclesia Dei Irrideatur“ (damit die Kirche Gottes nicht verspottet werde)<sup>24</sup>.

Am Fest St. Johannes (27. Dezember) wurde in der Kirche Wein geweiht. Dieser Wein wurde Zuhause getrunken. Dazu sprach man die Worte: „Ich trinke die Liebe des Heiligen Johannes“.

Wenn es auch dem Christentum gelungen war, die heidnische Wintersonnenwende, die Geburt des orientalischen Sonnengottes und die Geburt des Erlösers in einem Fest zu vereinigen, so blieb das Problem des Jahresanfangs. Zuerst wurde Weihnachten auch in Deutschland als Jahresanfang bestimmt und noch Luther hat an Weihnachten als Beginn des Jahres festgehalten. In der letzten Strophe seines Liedes „Vom Himmel hoch, da komm' ich her“, singen wir bis heute noch einen alten Neujahrsgruß:

Lob, Ehr sei Gott im höchsten Thron,  
der uns schenkt seinen eignen Sohn.  
Des freuen sich der Engel Schar  
und singen uns solch neues Jahr<sup>25</sup>.

Mit dem Aufkommen des Holzschnitts und später des Buchdrucks wurden zu Weihnachten bebilderte Weihnachts- und Neujahrsbriefe an Freunde verschenkt. Unsere Weihnachts- und Neujahrskarten gehen auf diesen Brauch zurück. Dieser Brauch des Neujahr-Anwünschen an Weihnachten wird auch von Pflummern überliefert: „Uff den heiligen Tag (Weihnachten) hat eins dem ändern ein guetes, seliges Neujahr gewünschet, es hat ein gueter Freund dem ändern ein guots Jahr geben“. Ein alter, aus Mettenberg überlieferter Neujahrswunsch lautete: „I wensch (wünsche) a guets Neujs Johr, wia huier (heuer) vonna (vorn) ond vor zwoi Johr“. Erst Ende des 17. Jahrhunderts wurde der 1. Januar allgemein als Jahresanfang bezeichnet.

Am letzten Tag des Jahres, dem

#### *Silvestertag*

fanden (und finden sich noch) Freunde zusammen um das Jahr gemeinsam zu beschließen. Es ist leicht verständlich, daß man an diesem denkwürdigen Tag im Jahr die Zukunft erforschen will. Durch allerlei geheimnisvolle Handlungen sollte die Zukunft ergründet werden. Das „Glosnen“ (durch das Los erfahren) am Silvesterabend und vor allem am Heiligen Abend war sehr beliebt. Vor dem Schlafengehen wurden 12 Zwiebelschalen (für jeden Monat eine Schale) auf dem Tisch ausgelegt und mit Salz bestreut. Je nachdem, ob sich in der Schale viel oder wenig Wasser angesammelt hatte, sollten die Monate feucht oder trocken werden.

Die 12 „heiligen Nächte“ zwischen 25. 12. und 6. 1. wurden auch Lostage genannt. So wie an diesen Tagen das Wetter war, sollte es in den entsprechenden Monaten des Jahres werden. Dort wo man eine „Jerichorose“ (*Anastatica hierochuntica*) hatte, wurde diese am Heiligen Abend ins Wasser gestellt. Je breiter sie bis am nächsten Morgen geöffnet war, desto besser versprach das kommende Jahr zu werden, öffnete sich die Jerichorose gar nicht, so glaubte man, aus dem Haus müsse im kommenden Jahr jemand sterben. Pflummern berichtet darüber: „Am heiligen Christabend hat man bei den Rosen gewacht bis zue Mitternacht, wo die ist aufgegangen, dabei hat man betet und gelesen von der Geburt Christi; nach Mitternacht ist sie wieder zugangen“. Die Jerichorose ist ein Korbbblütler, ein dürres Pflänzchen aus Palästina, die im Wasser nach kurzer Zeit aufquillt und sich ausbreitet <sup>26</sup>. Nach dem Mitternachtsschlag wurde von den jungen Burschen mit Böllern geschossen. Dadurch sollten die Dämonen, die den Menschen an der Pforte des neuen Jahres bedrohen, verjagt werden.

Am Vortag des

#### *Dreikönigfestes*

wurden in der Kirche Salz, Brot und Kreide geweiht. Wie Wasser, Salz, öl u. a. wurde seit dem 3. Jahrhundert von der Kirche auch Brot geweiht, um als Heilmittel benutzt zu werden, so wurde auch Brot durch die Weihe geheiligt und zum Heilmittel. Die Brotweihe der Kirche legalisierte offenbar ein Heilbrotbrauchtum, das in fast allen Religionen der Erde festzustellen ist und in unseren Gebildebrotten ein formenreiches Brauchtum zeitigte, das mit dem Brauchtum des Jahreslaufs sinnvoll verwoben ist <sup>27</sup>. Etwas von dem Salz wurde dem Vieh ins Futter gegeben. Von dem Rest des Salzes wurde bei jeder „Bachet“ (wenn gebacken wurde) ein Teil in den Teig geknetet. Das geweihte Brot wurde an alle Hausbewohner verteilt und mit der Kreide wurden die Anfangsbuchstaben der Heiligen Dreikönige und die Jahreszahl über die Türen geschrieben.

#### 19 C + M + B 74

Die eigentliche Bedeutung der Buchstaben CMB ist nicht „Caspar, Melchior, Balthasar“ sondern „Christus Mansionem Benedicat“ (Christus segne dieses Haus).

Durch diesen Segensspruch sollten Krankheit und Übel von dem Haus abgewendet werden. Das Anbringen von unheilabwehrenden Zeichen auf der Schwelle oder der Türe ist ein uralter heidnischer Brauch. Vor einer längeren Fahrt oder dem Vieh-austrieb im Herbst wurde den Tieren Dreikönigssalz ins Fressen gegeben. Ebenso wurden vor einer weiten Reise die Heiligen Dreikönige angerufen, denn sie galten als die Schutzpatrone der Reisenden.

Am Ende des Winters stehen ein paar Bräuche, die bereits auf den großen Kreis der Frühlingsbräuche hindeuten. Es sind die Bräuche um den Lichtmeßtag. Alle Bräuche dieser Gruppe sind Lichtbräuche: Lichtmeß (2. Februar), Blasius (3. Februar) und Agatha (5. Februar).

Lichtmeß spielte eine bedeutende Rolle im ländlichen Jahr. Um diese Zeit war der länger werdende Tag wieder deutlich zu spüren.

*Lichtmeß — bei Tag eß!*

Sagt eine alte Bauernregel. Die Freude über das wiederkehrende Licht war sehr groß und man versuchte es zu beschwören. An diesem Tag werden in der Kirche Kerzen geweiht und eine Lichterprozession gehalten. Lichtmeß war wie Martini (11. November) Tag des Dienstbotenwechsels und Zinstag. Mit eigens geweihten Kerzen wurde am Blasiusfest der sog. Blasiussegen (Halsweihe) erteilt. Am Blasiustag machten früher die Mettenberger Frauen und Mädchen eine Wallfahrt zum Heiligen Blasius nach Äpfingen. Am Agathatag wurden Kerzen, vor allem Wachsstöcke geweiht, die im Sommer bei aufziehenden Gewittern angezündet wurden. Die Heilige Agatha galt seit altersher als Patronin in Feuersgefahr. Auch Brot und Salz wurden am Agathatag geweiht.

Damit ist der Gang durch das ländliche Jahr abgeschlossen, denn nun beginnen bald wieder die ersten Frühjahrsbräuche: Fasnet und Funken. Damit beginnt der alte und doch ewig neue Kreislauf des Jahres und des damit verbundenen Brauchtums wieder. In allen diesen Volksbräuchen zwischen Fasnet, Weihnachten, Pfingsten und Martini tauchten immer wieder die gleichen Bräuche auf, mit denen man sich für das kommende Jahr Heil, Glück und Segen sichern wollte. Deshalb gibt es in allen Landschaften Umzüge, Feuer und allerlei Zeichen, die mit dem Geister- und Dämonenaustreiben zu tun haben, deshalb rankt sich der Aberglauben um die Versorgung mit Feldfrüchten und die Gesundheit des Viehs. In allen Fällen wollte man die guten Geister beschwören, einen im kommenden Jahr mit dem Besten zu versehen, was man erwarten konnte.

### ***Wichtige Ereignisse im Menschenleben***

Im ersten Teil wurden die Bräuche untersucht, die unsere Vorfahren durch das Jahr begleitet haben. Nun wollen wir uns den Bräuchen zuwenden, die wichtige Abschnitte im Menschenleben anzeigen.

Wenn ein Kind geboren wurde, pflanzte man früher häufig im Garten ein Bäumchen. Dieses Bäumchen sollte ein Symbol für das Wachsen des Kindes sein, wie er, so sollte auch das Kind groß und stark werden. Viele Redensarten weisen noch auf diesen Glauben hin: stark wie ein Baum, ein baumlanger Kerl, schlank wie eine Tanne, stämmig, der Stammbaum.

War bei einem Bauern der Stammhalter angekommen, so wurde der Freude durch Böllerschießen Ausdruck gegeben. Besonders während der Taufe wurde kräftig geschossen. Das Schießen sollte dem Kinde Glück bringen (siehe Neujahr). Während der Zeit des Wochenbettes wurde die Wöchnerin von Nachbarinnen, Verwandten und Freundinnen besucht. Man ging zum „Weisen“ und brachte dabei der Mutter etwas zur Kräftigung mit: eine Flasche Wein, Kuchen, Fleisch oder dergleichen.

Das Fest, das wohl am feierlichsten begangen wurde, und um das sich die meisten Bräuche gerankt haben, war die Hochzeit. Einige Tage vorher ging der Hochzeitleder mit Zylinder von einem Nachbardorf zum ändern, um zur Hochzeit zu laden. Als Lohn bekam er ein Trinkgeld, Eier, Mehl oder Schmalz. Am Tag vor der Hochzeit wurde der Brautwagen geführt. Die Aussteuer der Braut wurde in die neue Wohnung überführt. Der Brautwagen wurde von den

Altersgenossen der Braut schön bekränzt und geschmückt. Meist war der Bräutigam selbst der Fuhrmann. Die Einfahrt des Braurwagens war ein Ereignis für das ganze Dorf. Am Dorfeingang wurde er von der Dorfjugend angehalten und durfte erst weiterfahren, wenn der Fuhrmann einen Beutel Geld unter die Menge verteilt hatte. Nachdem er freien Durchlaß erhalten hatte, fuhr er in gestrecktem Galopp bis zum Hochzeitshaus. Dieser Brauch hat seinen ursprünglichen Sinn darin, daß die Absperrung am Dorfeingang die bösen Geister zurückgehalten wurden; da sie sich nicht loskaufen konnten, mußten sie draußen bleiben. Durch das rasche Fahren sollte es ihnen unmöglich gemacht werden, dem Brautwagen zu folgen. Auch das Böllerschießen und die Musik hatten die Aufgabe, die Dämonen und Unholde zu vertreiben.

Der Hochzeitstag wurde eingeleitet durch die Morgensuppe. Durch Verabreichung einer Kaffeesuppe, die zu etwa 40 % aus einer bräunlichen Brühe mit Kaffeezusatz und zu 60 % aus darin eingeweichtem „Kranzbrot“ bestand, wurden hohe Festtage, Kommuniontage und Hochzeiten ausgezeichnet<sup>28</sup>. Dazu ging der Hochzeitlader durchs Dorf und rief: „Kommet alle zur Morgasuppa!“ Daraufhin versammelten sich die Kinder im Hochzeitshaus, wo sie die Morgensuppe vorgesetzt bekamen.

Vor der Trauung stellten sich das Brautpaar, die Verwandten und die Trauzeugen — die sogenannten „Nächsten“ — vor dem Haus auf, das mit Tannenbäumchen geschmückt war.

Unter Glockengeläute und den Klängen der Musik zogen die Angehörigen mit dem Brautpaar zur Kirche. Bei besonders angesehenen Bauern wurde der Zug noch von Böllerschüssen begleitet. „Während die Brautleute am Altare knieten, sollten sie recht fest aneinanderrücken, damit der Teufel keinen Platz zwischen ihnen hat. Denn er macht sonst, daß die Ehe eine zänkische wird“<sup>29</sup>.

Von Seiten der Herrschaft bestanden sehr strenge Vorschriften für Hochzeiten, die sich aber auf die Dauer nicht durchsetzen konnten. Es war verboten bei Strafe von 10  $\text{fl}$  hlr „daß jusgen und schreien, auch schiessen, wan ein hochzeit zue Kürchen und Straßen oder uß der Kürchen gehet“. Dieselbe Strafe stand ebenfalls auf „daß tanzen bey dene mezensuppen“. Es war auch nicht gestattet, Hochzeiten außerhalb der Herrschaft Warthausen zu halten „ohne erlaubnus der oberkait ... Im fahl aber jemandts solches in seinem hauß zue halten vergunt, soll derselbig daß ungelt (Zuschlag) von dem Wein zu geben schuldig sein“<sup>30</sup>. Nach der Trauung sperrten die Ministranten das Friedhofstor ab, daß niemand auf die Straße kam, ohne etwas gespendet zu haben. Bei einer „rechten Hochzeit“ ging nach der Trauung die ganze Gemeinde mit dem Brautpaar in den „Adler“ zum Brauttanz. Der „Nächste“ mit der Braut eröffnete den Brauttanz. Danach tanzten Braut und Bräutigam, dann auch die Nächsten und schließlich konnten alle Anwesenden mittanzen. Während des ganzen Tages konnten die Besucher aus Nah und Fern das Hochzeitshaus und seine Einrichtung besichtigen oder „b'seha“, wie man sagte. Gegen 4 Uhr wurde es im Dorf plötzlich wieder lebendig. Die Musik zog zum „Jägerstüble“ um die „Ledigen“ abzuholen. Mit Musik und Gesang begab sich der Zug in den „Adler“, damit begann der zweite Teil der Hochzeit, die Abendunterhaltung.

Der Tanz am Abend wurde wiederum durch den Brauttanz eröffnet. Alle Besucher machten zunächst dem Brautpaar ihre Aufwartung. Man gratulierte dem jungen Paar und den Eltern und Geschwistern zum „Ehrentag“, dann suchte man in einem Gasthaus einen Platz und verbrachte den Abend in froher Geselligkeit. Bevor man den Heimweg antrat, ging man zum „Goba“: man verabschiedete sich vom Brautpaar, wünschte Glück und überreichte ein Geldgeschenk.

Sehr beliebt war das Entführen der Braut. Die Altersgenossen der Braut versuchten, diese aus dem Saal zu locken und ins Jägerstübli mitzunehmen. Die Zeche, die dort von den Entführern bis zum Eintreffen der Nächsten gemacht wurde, mußte von diesen bezahlt werden. Verständlicherweise mußten die Nächsten den ganzen Tag auf der Hut sein. Der Schlußanzug, der sogenannte „Ehrentanz“ wurde vom Brautpaar allein getanzt. Mit dem Lied „Muß i denn, muß i denn zum Städtele naus“ wurden sie „hinausgespielt“. Anschließend wurde noch eine Extratour für den Wirt und seine Helfer gespielt.

Wie bei der Geburt und der Hochzeit, so gab es auch für das Abscheiden eines Menschen eine Reihe von Bräuchen. Nach dem Tode eines Angehörigen öffnete man das Fenster, daß die Seele des Verstorbenen ungehindert den Raum verlassen konnte. Der Tote wurde dann, für jedermann zugänglich, im Sterbezimmer aufgebahrt, um allen Dorfbewohnern Gelegenheit zu bieten, ihm das Weihwasser geben zu können. An den folgenden Tagen ging der „Leichtsager“ — ähnlich wie der Hochzeitlader — in die umliegenden Ortschaften um zur „Leiche zu bitten“. Nach dem Begräbnisgottesdienst gingen die Verwandten zum „Totenmahl“ ins Gasthaus, dazu wurden auch die Leichenträger, der Kreuzlesträger und der Totengräber eingeladen. Auch bei diesen Bräuchen schimmert bei vielen Gelegenheiten der heidnische Kern durch, obwohl er durch christliches Gedankengut und eine Jahrhunderte alte Kulturentwicklung von vielen Schichten überlagert wird. Das Grundanliegen ist immer, sich Glück, Gesundheit und Weiterleben nach dem Tod zu sichern, indem man die bösen Geister von seinem Haus fernhält. Dazu bedient man sich der bereits im vorigen Kapitel angeführten Mittel.

### ***Bräuche im Alltag***

Zum Schluß sei noch eine dritte Gruppe erwähnt: die Bräuche im Alltag. In diesem Bereich können allerdings nur die markantesten Erscheinungen angeführt werden, da nahezu jede Familie ihr eigenes Brauchtum hatte.

Vor dem Zubettgehen und morgens, bevor man aus dem Haus ging, besprenkte man sich mit einigen Tropfen Weihwasser aus dem Weihwasserkesselchen, das an jedem Türpfosten angebracht war. Abends spritzte man zusätzlich einige Tropfen auf die Erde, für die Armen Seelen.

Nachdem der Teig geknetet war, zeichnete die Bäuerin 3 Kreuze darüber. Bevor die Bäuerin den letzten Laib in den Backofen „einschoß“, drückte sie mit den Fingern drei Löcher in den Teig als Symbol für die „drei höchsten Namen“. Vor dem Anschneiden wurde jeder Laib mit drei Kreuzen bezeichnet.

Beim „Betläuten“ am Abend mußten alle Kinder heimgehen. Während des Läutens ruhten die Gespräche — auch im Wirtshaus. Nach Beendigung des Läutens



begrüßten sich die Wirtshaushäfte mit: „Guten Abend!“ Erst danach wurde das unterbrochene Gespräch wieder aufgenommen. Wer noch bei der Arbeit war, nahm während des Betläutens die Mütze ab.

Wenn jemand längere Zeit krank war, gehörte es sich, den Kranken einmal „heimzusuchen“ und ihm etwas mitzubringen, meist Wein, Kuchen oder kräftigende Speisen.

Eltern und alte Leute wurden nicht mit „Du“ oder „Sie“, sondern mit „Ihr“ angedredt. Bis ins 20. Jahrhundert herein durften Kinder ihre Eltern nicht mit „Du“ anreden.

Zum Namenstag wurde mit folgendem, feststehenden Glückwunsch gratuliert: „I wünsch Glück zum Namenstag, daß du lang lebst, gsund bleibst und wenn du stirbst, in Himmel kommst.“

Wenn beim Hausbau der Dachstuhl aufgerichtet wurde, gingen die Zimmerleute mit dem Bauherrn vorher zur Messe. Nachdem aufgerichtet war, stieg der Zimmermeister auf den Dachfirst, befestigte dort das Richtbäumchen und sprach den Zimmerspruch.

Ein beliebter Zimmerspruch, der auch in unserer Gegend verwendet wurde, war <sup>81</sup>

Ich steig hinauf in Gottes Namen  
wo Spitz und Knopf geht zusammen,  
ich steig hinauf auf Jesus Christ,  
der unser bester Helfer ist.

Danach trank er, auf dem Firstbalken stehend eine Tasse Wein aus und schleuderte die leere Tasse in die Tiefe, daß sie zerschellte und sprach:

Jetzt bin ich matt vom Trinken,  
so muß das Glas auf die Erde sinken;  
Wann das Glas zerbricht,  
ist keine Jungfer im Orte nicht;  
Bleibt es aber ganz  
so erhalten sie wieder ihren Jungfernkranz.

Abends wurde dann der *Aufrichtsschmaus* gefeiert.

Alle diese Bräuche zeugen von einer tiefen Verbundenheit des Menschen mit Gott, den Mitmenschen und der Natur. Durch die immer stärkere Unabhängigkeit des Menschen von Naturereignissen, dadurch, daß man auf den Nachbarn und die Dorfgemeinschaft nicht mehr so angewiesen war und im Gefolge des durch die Wissenschaft stark gewandelten Gottesbildes unserer Zeit mußte ein Teil dieser Bräuche mit zwingender Notwendigkeit verschwinden. Ein anderer Teil konnte in verandelter und angepaßter Form weiterbestehen und einige Bräuche konnten sich in ungebrochener Kraft in unsere Zeit herüberretten, obwohl ihr eigentlicher Sinn heute nicht mehr verstanden wird. Um einen Überblick über das Denken und Weltverständnis einer vergangenen Epoche zu geben und um dieses hohe Kulturgut vor dem Vergessen zu bewahren, wurde der Versuch unternommen, die letzten noch greifbaren Reste einer in sich geschlossenen Welt und ihrer Äußerungen zu sammeln und der Nachwelt zu erhalten — eine Welt, die zwar vergangen ist, die es aber wert ist, nicht vergessen zu werden.

*Heilspprüche, Zauberei und Aberglauben*

Unsere Vorfahren hatten eine sehr enge Beziehung zur Natur. Ja, sie waren geradezu in die Natur und ihre vielfältigen Erscheinungsformen eingebunden und mit ihr verflochten. Da die Menschen früherer Zeiten die Herkunft und Entstehung vieler Naturereignisse nicht deuten und sie nicht nach Ursache und Wirkung erklären konnten, suchten sie andere Erklärungsmöglichkeiten. Man suchte die Ursache der vielfältigen Kräfte, die unser Leben beeinflussen, in mythischen, dem Verstand nicht zugänglichen Bereichen. Die Menschen fühlten sich einer Vielzahl von Dämonen, Unholden, Hexen, Teufeln, Krankheiten und Naturereignissen ausgeliefert, denen sie nur mit Hilfe von Zauberei, Beschwörung und einer Vielzahl anderer magischer Mittel begegnen konnten. Technische und medizinische Hilfsmittel, die uns heute selbstverständlich sind, waren nur in begrenztem Umfang bekannt. Die Wurzeln dieses magischen Denkens reichen bis in die Anfänge der Menschheit zurück. In Abwandlungen und vielerlei Umformungen durch die verschiedensten Religionen — zuletzt durch das Christentum — ist dieses Denken bis in unsere Zeit herein erhalten geblieben, und erst mit dem Vordringen der Technik und dem Eingriff der Wissenschaften in alle Lebensbereiche wird es, wenn auch langsam, verdrängt. Die Menschen halten sehr zäh an diesen jahrtausendealten Traditionen fest, obwohl der eigentliche Sinn längst nicht mehr erfaßt wird. So lassen uns diese letzten Zeugnisse einer magischen Welt- und Naturschau einen Blick in eine Welt und in Denkweisen tun, von denen wir zwar noch weitgehend geprägt sind, die wir aber nur noch schwer verstehen und nachvollziehen können, weil uns der Erfahrungshintergrund dafür fehlt. Sie geben uns aber auch Kunde von einem Wissen um Zusammenhänge und Kräfte, das uns heute weitgehend verlorengegangen ist. Einen großen Raum in diesem ganzen Komplex nehmen

*die Heil- und Bannsprüche*

ein. Es sind Sprüche, in denen noch der uralte Glaube an die Magie der Sprache, an die Zauberwirkung von Worten und Lauten fortlebt<sup>32</sup>. In diesen Zaubersprüchen, die bis in die indogermanische Vergangenheit zurückreichen, werden hilfreiche dämonische Kräfte angerufen um feindliche Mächte abzuwehren. Solche Zaubersprüche entstanden aus einzelnen Worten, Lautklängen oder aus Zahlen, denen man heilende oder bannende Kräfte beimaß. Die meisten waren in einen einleitenden Bericht, die Erzählung und den eigentlichen Zauberspruch gegliedert. In heidnischer Zeit wurden im ersten Teil die Götter angerufen. Später wurden an die Stelle der Götter Christus, Maria und die Heiligen gerückt<sup>33</sup>. Der Zauberspruch bestand in christlicher Zeit in der Anrufung der „drei höchsten Namen“ und ganz bestimmten, vorgeschriebenen Handlungen. Diese Sprüche wurden nur an besonders vertrauenswürdige Personen weitergegeben. Meist war es nur ein ganz kleiner Personenkreis, der diese Geheimwissenschaft beherrschte. Einzelne Sprüche wurden nur von den Eltern an die Kinder weitergegeben.

Aufgrund von Vergleichen kann gesagt werden, daß diese Sprüche bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts im süddeutschen Raum bekannt waren, daß sie nahezu unverändert bis in unsere Tage herein überliefert wurden und daß Bücher

mit Sprüchen dieser Art mit kirchlicher Erlaubnis gedruckt wurden. Als Beispiele seien hierfür die vom Verfasser in Oberschwaben vorgefundenen Bücher genannt: „Geistlicher Schild" aus dem Jahre 1647<sup>34</sup>, „Heiliger Segen" aus dem Jahre 1700<sup>35</sup> und „Geistliche Schildwacht" aus dem Jahre 1705<sup>36</sup>.

Die alten Leute in Mettenberg wußten noch davon zu berichten, daß die „Hirten-Gretel", die im Hirtenhaus wohnte „gegen die Schmerzen tun" konnte. Andere erzählten von der „alten Schädlerin" in Warthausen, einer Frau in Ingerkingen und einem Gesundbeter in Wurzach. Man mußte oft sehr weite Wege zurücklegen um diese Leute zu erreichen.

Aus Mettenberg sind noch eine große Zahl solcher Heilsprüche überliefert. Sofern kein eigener Literaturvermerk angebracht ist, wurden alle angegebenen Sprüche und dergleichen mündlich überliefert und zwar bedeutet (Me) — aus Mettenberg, (Bi) — aus Biberach, (Wa) — aus Warthausen und (Ho) — aus Hochdorf.

Der schönste, der geradezu an die klassischen althochdeutschen Zaubersprüche erinnert, ist ein

„*Segen gegen die Schweinung*" (Muskelschwund):

Huff, Blatt, Blut, Bein, Mark, Nerv schweinet nicht,  
wie die Erde nie geschweint hat.

Im Namen Gottes des Vaters etc.

Huff, Blatt, Blut, Bein, Mark, Nerv schweinet nicht,  
wie die Sonne nie geschweinet hat etc.

Huff, Blatt, Blut, Bein, Mark, Nerv schweinet nicht,  
wie Himmel und Erde nie geschweint haben etc.

Nachher drei Vaterunser und Ave Maria zu beten<sup>37</sup>. (Me)

Weitere Heilsprüche sind:

*Segen gegen den Haarwurm*

Petrus und Jesus gingen auf einen Acker  
und ackerten auf drei Furchen  
und ackerten auf drei Würmern.

Der eine ist schwarz

der andere ist weiß

und der andere ist rot.

Da waren alle Würmer tot. :

+ + + (Anrufung der „drei Höchsten Namen") drei Vaterunser  
und den Glauben beten. (Me)

*Gegen die Englische Krankheit* (Rachitis)

Herzgespann und Unterwachs,

weiche von des Kindes Rippe

wie der Herr Jesus aus der Krippe.

+ + + Drei Vaterunser und Glauben. An 3 Freitagen nacheinander  
beim 11-Uhr-Läuten sprechen. (Me)

*Gegen das Zahnweh*

Maria saß unter dem Holderbusch  
und weinte sehr.  
Da kam zu ihr Herr Jesu Christ  
und fragte, warum sie so traurig sei.  
„Warum soll ich nicht traurig sein,  
wenn mir die Zähne im Mund verfaulen.“  
+ + + Drei Vaterunser. (Me)

*Gegen den Beinfraß*

Heut ist der heilige Freitag.  
Die Juden halten ihren Feiertag.  
Sie essen kein Schweinefleisch  
und nagen auch kein Bein.  
Ei, Näger laß dein Nagen und dein Beißen sein.  
+ + + Anhauchen. Ein Vaterunser. (Me)

*Brandsegen (Brandverletzungen)*

Als Laurentius auf dem Roste saß  
und der Brand um sich fraß,  
segnete ihn Gott der Vater etc.  
+ + + Anhauchen. Drei Vaterunser und Glauben. (Me)

Brand, stand!

Wie einstens der Herr Jesu Christ  
am Jordan stand.  
+ + + Anhauchen. Drei Vaterunser und Glauben. (Me)

*Wenn Kindern die Milchzähne ausfallen*

Liebe Frau, do hosch mein Zäh! (Zahn)  
Setz mir wieder an andera na! (Me)

Ein anderer Spruch lautete:

Wolf, Wolf, do hosch en Zäh,  
gib mer an andere derfür,  
nau koin Biberzah! (Überzahn) (Bi)

Dabei wird der ausgefallene Zahn nach rückwärts über die Schulter  
geworfen.

*Gegen die Schmerzen*

Unser lieber Herr Jesus Christus hat  
viel Beulen und Wunden gehabt  
und doch keine verbunden.  
Sie jähren nicht,  
sie geschwären nicht,  
es gibt auch keinen Eiter nicht.

Jonas war blind,  
sprach ich das himmlische Kind,  
so wahr die heiligen Wunden sind geschlagen.  
Sie grinen nicht,  
sie geschwären nicht.  
Daraus nehme ich Wasser und Blut,  
das ist dem N. N. für alle Wunden und Schäden gut.  
Heilig ist der Mann  
der alle Schäden und Wunden heilen kann.  
+++ (Wa)

*Wenn jemand ein böser Schadenzauber angetan wurde*

Das Böse, das du dieser(m) N. N.  
aus seinem Mark und Bein  
gewunschen hast,  
sei dir im Namen des Allmächtigen  
Gott dem Vater, Gott dem Sohne, Gott dem heiligen Geist.  
Und Gott der aller Strenge  
sei dir auf dein eigen Mark und Bein  
Fleisch und Blut zurückgeschworen.  
Es helfe mir dazu die Hochheiligkeit  
im Himmel +++  
und Gott der aller Strenge. (Ho)

Ähnliche Sprüche waren im Gebrauch gegen Darmgicht, Leibwürmer, Kolik, Gelbsucht, Fieber, Kopfweh, das Grimmen, Rotlauf, Mundfäule, Gewächse, den Krampf und zum Blutstillen.

Eine große Bedeutung im Volksglauben hatten die  
*Unheilabwehrenden Mittel und Handlungen.*

Sie waren im Gebrauch, um Einfluß auf das Wetter zu nehmen (vor allem bei Gewittern), um Schaden aller Art abzuwenden (Feuer, Krankheiten, Hexerei), um die Bedürfnisse des täglichen Lebens sicherzustellen (Brot, Eier, Feldfrüchte), besonders die Kinder wurden auf vielfältige Weise geschützt, weil sie besonders gefährdet waren. Auch alle wichtigen Abschnitte im Menschenleben wurden von rituellen Besprechungen Zauberhandlungen begleitet. (Siehe Abschnitt über das Brauchtum). Vieles hat sich bis auf unsere Tage erhalten, obwohl wir heute erkannt haben, welch furchtbarer Irrweg der Hexenglaube war und welche bedenklichen Beweggründe dazu geführt haben.

*Vom Brot*

1. Man soll in den ersten Laib, den man einschießt, drei Fingerspitzen der linken Hand in den „drei höchsten Namen“ eindrücken, dann haben die Hexen keine Gewalt über das Brot. Diesen Laib soll man bis zuletzt aufheben.
2. Auch den sogenannten „Scherrlaib“ soll man solange aufbewahren, bis man von der neuen „Bachet“ wieder einen Scherrlaib hat. (Me)

*VondenEiern*

1. Wenn die Hühner „verlegen“, soll man sie am Karfreitag, wenn man das „Hennafälle“ öffnet, durch einen Reifen springen lassen.
2. In der Zeit zwischen Maria Himmelfahrt (15. 8.) und Maria Geburt (8. 9.) haben die Hexen ihre Gewalt. Die Eier, die während dieser Zeit gelegt werden, tut man beiseite. Es sind die „Dreißiger-Eier“, sie halten besonders gut. (Me)
3. Die Zigeuner soll man nicht in die Nähe des Hühnerstalls lassen. Sie können einem über die Eier etwas antun (Krankheiten, Unglück). (Me)
4. Die Karfreitags-Eier soll man möglichst rasch essen, denn sie halten nicht lange. (Me)

*Vom Vieh*

1. Nach dem Kälbern soll man der Kuh den „Nutzen“ nehmen (d. i. eine dunkle Stelle in der Nachgeburt), mit geweihtem Salz bestreuen und der Kuh zum Fressen gegeben. Das gibt im nächsten Jahr wieder ein gesundes Kalb. (Me)  
Dazu wurde folgender Spruch der Kuh ins Ohr gesagt:  
L bian+punktum + sobat+(3mal)  
Dieser so böse Angriff oder Schad  
schade dir so wenig als unserm lieben Herr Gott im Himmel  
und seinen Jüngern, so wenig als Gott dem Vater  
als Gott dem Sohne, so wenig als Gott dem Heiligen Geist. (Wa)
2. Wenn sich eine Kuh nicht versäubert, bestreut man Dreikönigsbrot mit geweihtem Salz und Ruß und gibt es der Kuh unter Nennung der drei höchsten Namen zu fressen.
3. In der Karwoche soll nicht gewaschen werden. Das kostet sonst „eine Haut“ oder „ein Stück Vieh“. (Me)
4. Vor Seuchen kann man sich und das Vieh schützen, wenn man am Karfreitag dreimal „unbeschrien“ (schweigend) ums Haus kehrt. (Me)

*Von Gewittern*

1. Man soll eine geweihte Kerze (Agathawachs) anzünden, geweihtes Salz in den Garten streuen, zum hl. Albanus und hl. Lorenz beten, das Salve Regina und den Prolog des Johannesevangeliums sprechen.
2. Palmkätzchen aus dem „Palmen“ an die Stall- und Haustüre genagelt und in den Garten gesteckt sind ein guter Schutz gegen Blitzschlag. (Me)  
Andere gute Mittel sind der „Weihbusch“, die Kohlen vom Osterfeuer und das C+M+B. (Me)
3. Wer mit dem Finger auf das Wetter zeigt, den erschlägt der Blitz. (Me)
4. So oft es blitzt, soll man sich bekreuzigen. (Me)
5. Wenn man ein Schwalbennest unterm Dachtrauf oder eine Hauswurz auf dem Dach hat, schlägt der Blitz nicht ins Haus. (Me)
6. Wo ein unschuldiges Kind im Haus ist, schlägt der Blitz nicht ein. (Me)
7. Eine alte Bauernregel, wenn man während eines Gewitters unterstehen will lautet: „Eiche weiche — Buche suche!“ (Me)

8. Wenn es anfängt zu hageln, soll man die ersten Hagelkörner in das Weihwasserkesselchen legen. Auch ist es gut, ein Kruzifix ins Freie zu stellen, weil unser Herrgott sein eigen Bild nicht mit Hagel wirft. (Me)

#### *Vom Feuer*

„Wider das Weiterumsichgreifen einer Feuerbrunst lege man in der Stube den Tisch auf die Erde, so daß die Füße in die Höhe stehen. Zwischen die Füße hinein lege man ein Wagenrad und schreibe drumherum: Consummatum est" <sup>38</sup>. (Bi)

#### *Hautkrankheiten*

1. Wenn man Warzen hat muß man sich drei Haare ausreißen, sie in einen Leinenfaden mit drei Knoten einbinden und während des 11-Uhr-Läutens am Freitag an einer Stelle vergraben, wo keine Sonne hinscheint. (Me)
2. Rufen, Flechten, Warzen, auch Hautkrankheiten beim Vieh wird man los, wenn man einen Besen zum hl. Wendelinus im Käppele von Ellmannsweiler trägt. Wer den Besen im Käppele wegnimmt, bekommt die Rufen oder dgl. (Me)

#### *Von kleinen Kindern*

1. Ein gutes Mittel gegen die „Englische Krankheit": Man geht an einem Freitag in einer ungeraden Stunde ohne zu sprechen und ohne jemand zu begegnen an eine Quelle. Dort taucht man die Beine des Kindes ins Wasser und haucht das Kind an. (Me)
2. Den kleinen Kindern soll man die Nägel nicht abschneiden. Mie Mutter soll sie ihnen abbeißen. (Me)
3. Ein neugeborenes, ungetauftes Kind soll man nicht außerhalb des Familienkreises zeigen, weil man die Wirkung „des bösen Blicks" fürchtet. Schon oft haben alte Frauen, die zu Kindern in den Kinderwagen schauten, diesen „etwas angetan". (Me)
4. Wenn sich ein kleines Kind weh getan hat, bläst und streicht man über die schmerzende Stelle und spricht dazu:  
„Hoila, hoila Seaga,  
drei Tag Reaga,  
drei Tag Schnee  
mora tuats nemme weh". (Me)

Eine Reihe von Geschehnissen wurden von den Menschen als

#### *Unglücksboten*

angesehen. Meistens sind es besonders auffallende oder unerklärliche Ereignisse oder das zufällige Zusammentreffen verschiedener Geschehnisse, die dann als besondere Unglückszeichen gedeutet wurden.

1. Wenn einem morgens ein Hase über den Weg läuft und man begegnet nachher einem alten Weib, so sollte man gleich umdrehen und heimgehen, denn das bringt Unglück. (Me)

2. Wenn eine schwarze Katze vor dem Fuhrwerk über den Weg läuft, bedeutet das auch Unglück. Man kann es abwenden indem man dreimal um das Fuhrwerk geht. (Me)
  3. Wenn die Kirchenuhr die volle Stunde schlägt, während man zur Wandlung läutet, stirbt bald jemand im Dorf. (Me)
  4. Mikta-Leich (Mittwoch) — bald wieder Leich. (Me)
  5. Wenn nachts das Käuzchen vor dem Fenster schreit oder der Holzwurm (Totenwurm) laut zu nagen anfängt, muß im Haus bald jemand sterben. (Me)
  6. Wenn in den Wintermonaten (meist Februar/März) bei uns das Nordlicht zu sehen ist, gibt es in diesem Jahr Krieg. (Me)
  7. Viel Wind — viel Krieg. (Me)
  8. Freitags haben die Hexen besondere Macht. Deshalb soll man freitags nichts ausleihen, aber auch selbst nichts entlehnen. Denn über den geliehenen Gegenstand können einem die Hexen „etwas antun“. Dadurch wird den Hexen Tür und Tor geöffnet<sup>39</sup>. (Me)
- Auch bekomme man das, was man am Freitag ausleihe, meist nicht mehr zurück.

### *Sagen und Schwänke aus Mettenberg und Umgebung*

#### *Wie das Wetterglöckle nach Mettenberg kam*

Die alten Leute in Mettenberg erzählten, daß das Wetterglöckle und die Anna Selbdritt aus der Mettenberger Kirche früher in einer Kapelle auf dem Hochstetterhof gewesen seien. Eines Tages habe man beide — das Glöcklein und die Mutter Anna — in die Kirche nach Mettenberg geholt. Am folgenden Tag war beides verschwunden und wurde nach langem Suchen in der Hochstetterkapelle wieder gefunden. So ging es mehrere Tage. Erst als man Glöcklein und Anna Selbdritt mit „Kreuz und Fahnen“ abholte, seien sie in der Mettenberger Kirche geblieben. Seither hängt das Wetterglöckle im Mettenberger Kirchturm und hat durch sein Geläute das Dorf schon vor vielen Gewittern bewahrt.

#### *Der Boschama (Boschach-Mann)*

So, wie im benachbarten Witzles der Witzlesjäger, treibt im Boschach der Boschama sein Unwesen. In stürmischen Nächten hört man ihn mit seinen Gesellen über die Wipfel brausen. Es kommt auch immer wieder vor, daß er durch sein Rufen Leute tief in den Wald lockt, so daß sie nicht mehr aus und ein wissen und erst nach langem Suchen nach Hause finden.

#### *Die Sagen vom Schwedenkreuz*

Ein Schäfer ging sonntags nie zur Kirche. Zur Strafe wurde er sonntags während des Gottesdienstes vom Teufel geholt. An der Stelle, wo er vom Teufel mitgenommen wurde, hat man später das Schwedenkreuz errichtet. Eine andere Überlieferung besagt, daß dort, wo das Schwedenkreuz steht, ein Bauer von schwedischen Soldaten erschlagen worden sei.



Es wird auch erzählt, an dieser Stelle sei eine schlimme Bluttat geschehen. Zur Sühne habe der Mörder später das Kreuz aufgestellt.

#### *Wie der Dorfhirte bestraft wurde*

Vor vielen Jahren war in Mettenberg ein Dorfhirte der fürchterlich fluchte. Einmal hütete er im Tannenschächele seine Herde. Wegen einer Kleinigkeit fluchte er wieder „alle Heiligen vom Himmel herunter“. Da tat sich plötzlich eine Spalte in der Erde auf, gelber Rauch quoll heraus und Flammen züngelten empor. Blitzschnell wurde der Hirte von der Spalte verschlungen und ward seither nicht mehr gesehen. Zur Mahnung und Erinnerung wurde an dieser Stelle ein Kreuz errichtet, an das sich die ganz alten Leute noch erinnern können.

#### *Das verschüttete Gespann*

In der großen Kiesgrube im Witzles ereignete sich vor vielen Jahren ein furchtbarer Bergsturz. Die Felstrümmer liegen heute noch, wie von einer Riesenhand durcheinandergewirbelt, im Wald. Als sich der Bergsturz ereignete, wollte gerade ein Bauer Kies laden. Er wurde mitsamt dem Wagen und vier Pferden vom größten Felsbrocken zugedeckt und erdrückt. Dort liegt er noch, denn bisher konnte ihn niemand hervorholen.

#### *Der Mahd-Geist*

Im Mahd, an der Straße von Mettenberg nach Ellmannsweiler, treibt der Mahd-Geist sein Unwesen. Viele alte Mettenberger können noch berichten, wie er sie zu später Stunde, als sie auf dem Heimweg waren, durch lautes Stöhnen und Brüllen erschreckt hat. Einige wollen ihn sogar gesehen haben und erzählen, er habe sich bei ihnen aufs Berner-Wägele gesetzt.

#### *Die Schrättele*

Die alten Leute wußten noch viel von den Schrättele zu erzählen. Es sind kleine Kobolde, die Schlag zwölf Uhr aus ihren Verstecken springen und sich den Schläfern auf die Brust setzen und sie so quälen, daß sie das Gefühl haben, ein Zentnerstein liege auf ihnen.

Oft plagten die Schrättele auch die Pferde in den Ställen. Sie sprangen ihnen auf den Rücken, drückten die Tiere, daß sie beinahe zusammenbrachen und flochten ihnen die Mähnen- und Schweifhaare zu Zöpfchen. Am anderen Morgen standen die Pferde schäumend, zitternd und unruhig schnaubend im Stall <sup>40</sup>.

#### *Der Bulleratz*

Ein anderer Unhold, der in den Wäldern um Mettenberg hausen soll, ist der Bulleratz. Kinder, die nach Einbruch der Dunkelheit nicht ins Haus gehen wollen, werden damit geängstigt: „Wenn du jetzt nicht reinkommst, holt dich der Bulleratz!“.

#### *Der Kreuzweg im Äußeren Feld*

Am Kreuzweg im Äußeren Feld, dort wo „Karres Kreuz“ steht, kann man sich

nachts dem Teufel verschreiben. Das geht aber nur, wenn man den Vertrag mit seinem eigenen Blut unterschreibt.

Ein ähnlicher unheimlicher Ort ist der Kreuzweg am Jägerstein im Witzles. Dort kann man sich in bestimmten Nächten mit dem Teufel verständigen und Absprachen mit ihm treffen.

### *Die Sagen vom Hohen Haus*

Zwischen Bergerhausen, Mettenberg und Winterreute erhebt sich das Hohe Haus, ein Berg, der eine herrliche Aussicht über das ganze Oberland bietet. Dort oben soll einst ein schöner Hof gestanden haben. Der stolze Bauer war aber ein arger Flucher. Einmal, während eines schrecklichen Gewitters, fluchte er wieder und lästerte Gott. Da zuckte plötzlich ein greller Blitz, und ein Donnerschlag erschütterte die Erde. Im gleichen Augenblick war der Hof spurlos vom Erdboden verschwunden. Nur der Name „Hohes Haus“ zeugt heute noch davon, daß dort einst Menschen wohnten.

Eine andere Sage berichtet, der Bauer auf dem Hohen Haus sei ein sehr geldgieriger Mensch gewesen. In einer stürmischen, dunklen Nacht habe ein einsamer Wanderer um Herberge gebeten. Der Bauer habe ihn in seiner Gier ermordet, seines Geldes beraubt und die Leiche in einen Brunnen geworfen. Von diesem Tage an sei das Wasser versiegt. Deshalb mußte der Hof auf dem Hohen Haus aufgegeben werden. Seit dem Tag hat niemand mehr dort oben gesiedelt. Einer anderen Überlieferung zufolge soll der Hof auf dem Hohen Haus im 30-jährigen Krieg geplündert und völlig zerstört worden sein.

### *Die feurigen Riesenmänner*

Von den Höhen um Mettenberg kann man an klaren Tagen, besonders bevor es zum Regnen kommt, den Bussen sehen. Manchmal konnte einem dabei schon das Grausen kommen, denn bisweilen, vor allem zu den heiligen Zeiten, sah man drei riesengroße feurige Männer über dem Bussenberg miteinander fechten. Sie schlugen so stark aufeinander ein, daß die Feuerfunken weit umeinanderflogen. Die kämpfenden Männer sollen drei Brüder sein <sup>41</sup>.

### *Helf dir Gott in Himmel nauf*

In Mettenberg hörte einmal eine Magd in ihrer Kammer jemand kräftig niesen. Obwohl sie niemand sehen konnte, rief sie, wie's der Brauch ist: „Helf dir Gott!“. Gleich darauf nieste der Unsichtbare noch einmal. Die Magd sagte drauf: „Helf dir Gott in Himmel nauf!“. Als es gleich noch einmal nieste, schimpfte die Magd vor sich hin: „Komm mir doch auf Kirbe!“. Da stand plötzlich die Bäuerin, die kurz vorher gestorben war mitten im Zimmer. Sie hielt dem Mädchen einen Rock hin und fragte: „Hab' ich dir diesen Rock geschenkt oder it?“ — „Vergelts Gott, ja“, sagte die Magd. Die Bäuerin hielt ihr den Rock noch näher vor die Augen und fragte wiederum: „Hab" ich dir den Rock geschenkt oder it?“ — „Vergelts Gott, ja“, versetzte drauf die Magd. Wie nun aber die Bäuerin ein drittes Mal fragte, wurde die Magd ärgerlich und sagte rasch: „Was willst denn noch? Ich pfeif dir drauf!“. Die Bäuerin fing an zu weinen und schluchzte: „Jetzt bin ich vedammt

und muß weiter umgehen. Hättest du zum dritten Mal Vergelts Gott gesagt, wär' ich erlöst gewesen". — Danach schoß sie wie ein feuriger Drache zum Fenster hinaus<sup>42</sup>.

### *Do g'hört Mist na*

Die alten Bauern erzählen heute noch mit viel Spaß eine Geschichte, von der man nicht ganz sicher wisse, ob sie sich in Mettenberg zugetragen habe. Der Titel der Geschichte sei „Christus est Mistus“.

Bei einer Öschprozession kam man einmal an einem Feld mit einem sehr mageren Bestand vorbei. Da reichte der Mesner dem Pfarrer den Weihwasserkessel und sprach: „Herr Pfarrer, do müsset se au no ebbes na toa!“ (etwas hin tun). Der Pfarrer antwortete: „Do hilft's Weihwasser nix, do g'hört Mist na!“.

### *„Der Judenlouis hat keine Angst vor Gespenstern“*

Der Judenlouis war ein armer Teufel, der für seinen Khan, einen Viehhändler, um ein paar Mark bei den Bauern herumschnüffelte, wo es Vieh zu verkaufen gab. Einmal mußte er in Mettenberg übernachten und weil er kein Geld hatte, fragte er, ob er bei Burres, einem leerstehenden Hof übernachten könne. Einige junge Burschen wollten sich einen Spaß machen und foppten ihn abends in der Wirtschaft, ob es ihm nichts ausmache, daß in dem alten Haus Geister umgingen. Der Judenlouis rief großspurig aus: „Der Judenlouis hat keine Angst vor Gespenstern!“.

Um Mitternacht polterte plötzlich eine Schar junger Burschen über die Bühnentreppe herab. Sie schlepten Ketten hinter sich her und vollführten einen Heidenspektakel. Der Judenlouis schreckte von seinem Lager hoch, tat einen furchtbaren Schrei, sprang durch das offene Fenster und verschwand in der Nacht. In Burres Haus wollte er nie mehr übernachten.

### *Die Flucht des Einäugigen Fidele und seiner Kumpane*

Ein aufregendes Ereignis, in das auch der Mettenberger von Bank verwickelt war, erzählt J. B. Pflug in seinen Erinnerungen.

Eines Abends wurde der Pfründner von Bank, genannt Weckerle, der seinen Lebensabend in Biberach verbrachte, sehr unsanft aus seiner Ruhe geschreckt. Der Einäugige Fidele, ein Kumpan des Schwarzen Veri, hatte mit einem eingeschmuggelten Beil die Gitter seines Gefängnisses im Seelenhaus gesprengt; dorthin waren sie nach dem plötzlichen Tod des Schwarzen Veri verlegt worden. Der Ausbruch des Fidele und vier seiner Mitgefangenen gelang. Auf seiner Flucht war der Fidele schließlich in der Nähe der Laute (am Viehmarkt) in ein Haus eingedrungen, in dem zwei Weibsleute wohnten. Diese schrien jämmerlich um Hilfe. Als der im Obergeschoß wohnende Bauer Weckerle das Geschrei hörte, rief er voll Schreck: „Ja, wetts wohl glauba. Beim Teufel, i han ja die Pflugschaftsgelder vom Hochstetterhof bei mir“. Auf die Hilferufe hin durchstöberten einige Wachsoldaten das ganze Haus und fanden schließlich den Fidele auf dem Abtritt. Die anderen Jauner wurden auch bald entdeckt. Allein der Bregenzer Seppel entkam. Er war, nur mit seiner Unterhose bekleidet, aus dem Gefängnis entflohen, ver-

steckte sich zunächst in einem Schweinestall, und lief, nachdem es in der Stadt wieder ruhig geworden war, dem Benzenhaus zu. Dort ließ er sich neue Kleider geben. Erst viel später wurde er im Landgericht Weiler (Allgäu) im Hause seiner Geliebten gefangen und seiner Strafe zugeführt <sup>43</sup>.

### *Die gesalzenen Nudeln*

Alte Mettenberger wußten noch eine besonders ergötzliche Begebenheit zu berichten, die zwar in Biberach spielt, die aber auch für viele Mettenberger gewisse Folgen hatte. Dort, wo heute das Postamt steht, zwischen der Bahnlinie und dem mit Zwetschgenbäumen bestandenen Wallgraben — heute Bismarckring — hatte bis zum Jahr 1900 das weitbekannte Original Georg Heiß seine „Nudelfabrik“. Mittwochs, wenn die Bäuerinnen aus Bergerhausen und Mettenberg zum Markt gingen, streckte er seinen dicken, fetten Grind zum Schiebfensterchen seines kleinen Häuschens heraus und fragte: „Bäure, hand er koine Oier?“. Seine Nudelfladen hatte Heiß im Wallgraben zum Trocknen aufgehängt, wo zwischen den Zwetschgenbäumen Schnüre gespannt waren. Dort im Wallgraben trieb auch der Pudel des Oberamtmanns sein Unwesen, indem er oft seine „Duftmarke“ an den Nudelfladen von Georg Heiß hinterließ. Wenn Heiß das sah, rief er seiner Frau: „Augustina, tua au die Nudelflada rei, der Hura-Oberamtmannshund soicht scho wieder drana!“. Worauf sie ungerührt entgegnete: „Des macht nix. Für die Mettaberger Baura duats scho, no brauchet se scho weniger Salz!“ <sup>44</sup>

Neben Nudeln fabrizierte Georg Heiß auch noch Schnupftabak, den er unter dem wohlklingenden Namen „Schneeberger“ vertrieb. Die Schnupftabaksdöslein trugen folgenden Aufdruck: „Dieses echte und gerechte Schnupf- und Nießpulver zieht die Feuchtigkeit aus dem Haupte und stärkt das Gedächtnis“ <sup>45</sup>.

## Nachwort

Im Jahre 1275 wird Mettenberg erstmals als selbständige Pfarrei der Diözese Konstanz genannt. Genau 700 Jahre später hört Mettenberg auf, als selbständiges Gemeinwesen zu bestehen. Sicher wurde in diesen 7 Jahrhunderten hier keine große Geschichte gemacht. Die Mettenberger haben bis vor nicht allzulanger Zeit bescheiden im Schatten der Stadt Biberach ihren Beruf ausgeübt und von dem gelebt, was sie in harter Arbeit dem heimischen Boden abringen konnten. Krieg und Frieden, Fortschritt und Not haben unser Dorf in seiner langen Geschichte mitgeprägt. Geschlechter und Generationen sind gekommen und gegangen. Unser Dorf ist Dorf geblieben, hier fühlen wir uns daheim.

Ich bin glücklich, daß ich als letzter Bürgermeister meiner Heimatgemeinde Mettenberg im letzten Jahrzehnt der Selbständigkeit unser Dorf mitgestalten durfte. Es ist mir ein Bedürfnis, Allen zu danken, die dazu beigetragen haben, aus Mettenberg das zu machen, was es heute ist: ein schmuckes oberschwäbisches Dorf. Besonders herzlich danken möchte ich im Namen aller Mettenberger Herrn Konrektor Josef Erath, der als Verfasser dieses Heimatbuches uns allen eine große Freude gemacht hat. Der Sohn unseres Dorfes hat mit großer Sachkenntnis, mit viel Liebe und unermüdlichem Fleiß die Geschichte von Mettenberg geschildert. Sein Werk ist der Schlußpunkt der selbständigen Gemeinde Mettenberg. Wir hoffen und wünschen, daß wir in einer menschlichen Stadt ein menschliches Dorf bleiben und als neue Biberacher Bürger „Mettenberger“ bleiben können.

*Vmzenz Schmid*

## Anhang

Warthäußisches Vogtbuch - 1644

Warthausische Holzordnung - 1644

Bettelordnung - 1721

Pflicht und Schuldigkeit eines Unterthanen der herrschaft Warthausen - 1765

Aus: Gehring, Württembergische Ländliche Rechtsquellen, Stuttgart - 1941

### *Warthäußisches Vogtbuch -1644*

Nach dem Original mit der Aufschrift Warthäußisches vogtbuch im Staatsarchiv Stuttgart (Rep. Warthausen B. 4).

Die Vogtordnung erweist sich als eine weithin wörtliche Übernahme der als Vorlage genannten Vogtordnung Mittelbiberach von 1610.

*Inhalt:* Einleitung, 1. Befehlsgewalt des Amtmanns, 2.—11. Kirchenpolizei; Sonntagshheiligung, 12. Zehnten richtig geben, 13. Schwören und Fluchen, 14. Ehebruch und Hurerei, 15. Wilde Ehen, 16. Entjungferte Bräute, 17. Heirat ohne Zustimmung der Eltern, Pfleger und Herrschaft, 18. Herumlungern der Knechte und Mägde sonntags, 19. Keine Kanzelabkündigung von Hochzeiten ohne Zustimmung der Herrschaft, 20. Kunkelhäuser, 21. Spielen, 22. Zutrinken, 23.—27. Scheit- und Schmähworte, 28.—32. Tätlichkeiten, 33.—35. Werfen und Schießen, 36.—39. Auflauern, 40. Vierfache Strafe, 41. Gewaltssamer Hausfriedensbruch, 42. Herausfordern, 43.—45. Rumore und Gefechte, 46. Notwehr, 47.—49. Friedbieten und -bruch, 50. Totschläger, 51.—52. Drohungen, 53. Burgfrieden des Schlosses, 54.—56. Vergehen gegen Herrschaft, Amtleute und Richter; Wehr vorher ablegen, 57. Diebstahl, 58.—59. Betrug, 60.—61. Falsch Meß, Maß, Gewicht, 62. Schäden in Feld und Gärten, 63.—67. Marken, 68.—70. Übermähen, überackern, überzäunen, 71. Zwischen den Bannen nur rechte Wege gehen, 72.—74. Juden, 75.—76. Mähzeiten, 77.—79. Wildobstsammeln, 80.—89. Trieb und Tratt; Viehhaltung, 90.—91. Hinaus- und Hereinheiraten, 92. Kein Fremdes einziehen lassen, 93. Ausweisung dessen, der Haus und Hof an Fremde verkauft, 94. Kampf gegen Störer der Gemeinderechte, 95. Eigene Äcker und Wiesen, 96.—97. Fahrende Leute nicht herbergen, 98.—103. Sturmkläuten, Waffen-, Schieß- und Wach-Pflichten, 104.—110. Feuerordnung, 111. Feuerschutz bei Wergmachen, 112.—116. Verkaufsbeschränkungen bei Grundstücken, Tieren, Heu, Stroh, Holz, 117. Keine fremden Gerichte, 118.—119. Bachordnung, 120.—125. Bannrechte und Pflichten der Tafern, 126. Mühlbann, 127. Kleinhändlerbann, 128. Hochzeiten und Schenkinen melde- bzw. genehmigungspflichtig-

tig, 129.—130. Gesindelohn, 131. Todesfälle und Begräbnisse, 132. Nicht selbst Gemeinde halten, 133. Freiheits- oder andere statt Geld-Strafen, 134.—141. Eide: 134. Amtleute, 135. Geriditsammann, 136. Richter, 137. Untergänger, 138. Öschai, 139. Büttel, 140. Mesner, 141. Ausschuß.

Hierinnen ist der herrschaft Warthausen vogtordnung durch mich auß der vogtey Mittelbiberach vogtordnung gezogen und abgeschrieben, so Jederzeit und von alter hero in besagter herrschaft Warthausen gehalten und nachgelebt worden und fürohin auch observirt werden solle, welche in allen seinen puncten und articulen dem göttlichen gebott, den rechten, reichßabschiden und policeiordnung gemäß, und dann die newe holzordnung, welche in gleichen laut nach folgenden puncten und articulen sollen gehalten werden.

In erwegung dessen hat der reichshochwohlgebohrne herr, herr Leopold Schad, freyherr von Mittelbiberach, herr auf Warthausen etc., unser gnädig gepüetender herr und obrigkeit bey antretung der herrschaft dises vogtbuch publiciren und öffentlich ablesen lassen, wie von puncten zu puncten ordentlich hirnach volget.

Von haltung gemainer gebott und verpott.

(1.) Es soll anfänglich menigelig wissen, waß jederzeit durch der herrschaft amptleut aus oberkaitlichem bevelch derselben öffentlich vor der gemeind oder jedem zu haus ald under äugen gepotten und verpotten würdt, daß solle von menige-lichen, er sey bey dem gepott oder verpott gewesen oder nit, gehalten werden, bey der straf, so darauf gesetzt ist.

Wie man sich an sonn- und feyrtägen, weil man in der kürchen ist, verhalten soll.

(2.) Die weil dann die ehr Gottes vor allen dingen zue befürderen, als sollen alle und jede underthonen, hindersessen, sambt weib, kindern, knecht und mägten, zum wenigsten aus jedem hauß zwo persohnen alle sonn- und gepottne feyrtäg ire ordenliche pfarrkürchen andächtigelich so wohl bey der meß, predig, als abends die vesper besuchen, ire gebett andächtig verrichten und dem gottsdienst biß zum end abwarten.

(3.) Es soll auch niemands in der kürchen weder lachen, schechteren oder andere unnütze thädig ußrichten, noch vor der kürchen stehn, schwezen, oder sollicher zeit, weil man in der kürchen ist, inner- oder ußerhalb des fleckens spacieren gehn, bey straf 5 ſ, hlr.

(4.) Item es soll kainer an sonn- und feyrtägen, so man in die kürchen zusammen gelitten, sich im wiertshauß finden lassen, bey straff 1 ℔ hlr, doch die frembden ußgenommen.

(5.) Auch soll niemand an sonn- und feyrtägen, sunderlich zu der zeit, dan man in der kürchen ist, ohne sondere hohe notwendigkait und erlaubnus der herrschaft etwas arbaiten, wercken noch handien, daß mit alters von christenlicher catholischer gewohnhait verpotten gewest ist, bey straf 10 ſ hlr. Es möchte aber ainer ein solliche arbaite tun und dardurch öffentlich ergernuß verursachen, er würde weiter gestrafft.

(6.) Item es soll hiemit meniglichen jung und alten in der ganzen vogtey verpotten und ernstlich ankündt sein, das niemand an sonn- und feyrtägen, so zu

feyren gepotten würdet, weder mülch, obs noch anders, was man dergleichen erdencken kan, vilweniger mit brot, weder in die statt noch uf einichen marckt zuverkaufen tragen oder führen bey straff 5 ſ hl.

(7.) Item es soll meniglichen in der vogtey verkündt und bey ernstlicher straf gepotten sein, das kainer an ainem gepottnen sonn- oder feyrtäg mit kaufmansgüeter, wein, körn, brot oder salz nach den märckten ußfahren, gehn oder reiten oder auch was kaufen oder verkaufen (soll).

(8.) Es solle auch ernstlich und hiemit meniglichen verkündt und gepotten sein, daß ain jeder haußvatter und muetter an allen feyrabend bey rechter gueter vesperzeit im veld und zu hauß feyrabend halte, bey poen und straf der oberkait.

(9.) So kumpt auch der oberkait glaublich für, daß an dergleichen feyrabend nach vesperzeit biß in die nacht sich die benachparte zusammen sezen, alle unnütze geschwetz und tant ußrichten, iere kinder weder zue zucht, ehr, noch forchtGottes ziehen und nit betten lehren, sonder inen ir Unwesen, schreyen, jusgen und Unzuchten gestatten und zusehen, soll es hiemit bey ernstlicher straf der oberkait abgeschafft sein, und das sich ein jeder sambt seinen kindern bey Zeiten zu hauß begeben und an sollichen feyrabenden nit mehr uf den schwätzbäncken finden lasse, sondern villmehrers dem in der pfarrkirchen haltenden rosenkranz beywohne.

(10.) Item daß jusgen und schreien, auch schiessen, wan ein hochzeit zue kirchenund Straßen oder uß der kirchen gehet und sonsten insgemein, solle nit allein, sondern auch daß danzen bey dene mezzensuppen hiemit verpotten sein an 10 ſ hlr.

(11.) Item wann man daß Ave Maria abends und morgens, auch umb zwölffen daß Türgengebett leut, soll meniglich jung und alt auf die knie niederfallen und betten, darzu vatter und mueter ire kinder und ehehalten mahnen, ziehen und anhalten sollen, bey straf der oberkait.

(12.) Es soll auch meniglich hiemit gepotten und ankindt sein, daß ein jedes den groß und klein zehenden, wie sich gepürt, recht und redlich ußzehle, ligen lasse und sunderlich dem pfarrherren alhie richtig und ordenlich und besser, als von einigen underthanen bekanter dingen bis anhero höchst sträfflich-gewissenloser und unverantwortlicher weis geschehen, einliefere, erstatte, bey poen und straff der herrschaft.

(13.) Verpott deß gotslästern und schwörens. — Item es soll sich meniglich deß schwehrens und fluechens enthalten und niemand, es sey mann, weib, jung oder alt, weder bey den hailigen fünf wunden, tot, marter und leiden Christi, noch auch den hochhailigen sacramenten schwehren, bey straf 10 ſ hlr., oder je nach gelegenheit des fluechens und schwerens verpotten.

Vom ehebruch und huerey.

(14.) Item all Unzuchten und huerey, als ehebruch, jungfrauschwechung, schwängerung und alle heimbliche Unzuchten sollen verpotten sein und je nach gestalt des Verbrechens und uberfaheres mit gefängknus, an leib, gelt oder in anderweg nach gelegenheit gestrafft werden.



- (15.) Es sollen sich auch weder jung noch alt ehevolck, sie haben sich dann mit vorwissen der oberkait durch den ordenlichen pfarrherren verkünden und den ehesege mit dem öffentlichen kürchengang bestettigt, zuesamen tun, miteinanderen hausen oder den beyschlaff halten, bey der herrschaft straff. Da es aber geschehe, sollen sie hernacher ir bestettigung an kainem ändern tag, als an einem freytag fürnehmen, bei hoher unnachlässlicher straff.
- (16.) Item welche sich uf der cancel für ein junckfraw verkünden last oder als ein junckfraw zu kürchen und strassen gehet und sich hernach das widerspihl befinden wurd, die soll nit weniger, wie hieoben von der huorey vermelt, nach gelegenhait der herrschaft gestrafft werden.
- (17.) Wurde sich auch ein mans- oder weibspersohn, so älteren oder pfleger hete, ohne vorwissen dero und zuvorderst der herrschaft ehelich versprechen, dieselbig persohn, so daß thette und die herrschaft geheurat hette, soll 4 fl straf zu erlegen schuldig sein, oder aber die straf in der gefängknus abbüessen, und soll jede heiratsabred und beschluß mit vorwissen der oberkait beschehen.
- (18.) Item es soll auch verpotten sein an sonn- und feyrtägen, daß knecht und mägd inn- oder usserhalb der flecken hinder den heggen, Stauden und gruoben mehr zusamen sitzen oder schlieffen, sonder sich an öffentliche, erbare ort zu den leuten begeben, bey straf 5  $\text{fl}$  hlr oder je nach gelegenhait mit der geigen oder in die eisen zu schlagen abbüessen.
- (19.) Item es soll auch kain ehevolck, sie gehören gleich in die herrschaft oder nit, ohne vorwissen und bewilligen der oberkait ab der cancel verkündt werden, da aber solches beschehen, soll inen der kürchengang nit zugelassen werden.
- (20.) Kunggelheuser. — Niemand von mannspersohnen soll füröhin nachts unerlaubt der herrschaft mit in die kunggelheuser gehn, bey straff eines jeden uber-fahrers 10  $\text{fl}$  hlr. Welcher dann also das kunggelhauß helt, der soll kain mannß-ersohn unerlaubt einlassen, bei straf des turms und dem weib der geigen.
- (21.) Deßgleichen sollen alle spühlheuser, was nit öffentlich in der tafern geschieht und höher nit, dann daß riß umb 1 hlr, verpotten sein bey straf 10  $\text{fl}$  hlr.
- (22.) Item es soll kainer den anderen mit zuetrinken oder beschaid zue tun nit nötigen, bey straff 10  $\text{fl}$  hlr. Und welcher sich also uberflüßig beweinen wurd, das man in führen müest, sich unfletig hielt oder nichts umb in selbst wüst, es were inn- oder ußerhalb der herrschaft, der soll ain gülden zue straf verfallen sein.
- (23.) Item welcher oder welche dem anderen schandliche, yppige und unzüchtige Scheltwort oder dergleichen, die doch einem sein ehr nit verletzen möcht, zuredt oder wintscht, der ist zu straf verfallen 13  $\text{fl}$  hlr.
- (24.) Welcher den anderen frevenlicher weiß ohne zugelegte Schmachwort lügen strafft oder liegen haist, der ist zue straf verfallen 13  $\text{fl}$  hlr. (25.) Der aber den anderen mit angehenckten Schmachworten lügen strafft, als so ainer sprech, du leügst wie ein schelm, dieb, bößwicht, verretter oder dergleichen, der ist zue poen verfallen 3  $\text{fl}$  hlr.
- (26.) Welcher aber den anderen schmächt, einen dieb, schelmen, mörder, bößwicht, Verräter oder dergleichen Schmachwort, als die ehr und gefier berieren, einem zuegelegt hete, der ist der herrschaft buoßfällig und den grossen frevel

- verfallen und nit weniger dem gegentail je nach gelegenhait der sach bekörung und abtrag zue tun schuldig.
- (27.) Der dann ainem sein gebrechen oder fahl, daran derselb kain schuld hete, sonder ime von Gott und dem unglück widerfahren weren, ufrupft, oder fürwürft, der mainung, in damit zu schwächen, der soll zur straff verfallen sein 13 ſ hlr.
- (28.) Welcher sich wider den ändern ufrierisch empöret, sein wehr entplöst und sonst andere wähen freyenlich zucket, er schlage oder nit, der ist verfallen 3 ℔ hlr.
- (29.) Welcher den anderen mit ungewafneter oder ungewerter hand rauft oder schlecht und denselben doch nit verwundet oder lämbdt, der ist zur straff verfallen 1 ℔ ſ.
- (30.) Schlecht dann einer den anderen mit feüsten solche beilen, die man ime beschneiden muoß, oder füegt ime, sunsten ein leibschaden zu, der soll daß gegen der herrschaft mit dem grossen frevel besseren und biessen.
- (31.) Welcher dann den anderen bluetriß, bainbrüchig und dergleichen verwundet, der soll das mit dem grossen freveil zu besseren schuldig sein.
- (32.) Wa aber ainer dem anderen ein glid abhawen oder lämen oder ime das gesicht an ainem äug benemmen oder ine uf den tod verwunden wurde, derselbig soll es mit dem grossen freveil je nach gestalt und gelegenhait der Sachen besseren und biessen, darzu dem beschädigten nach gestalt der Sachen einen abtrag uf ermässigung zue tun schuldig sein.
- (33.) Welcher den ändern mit ainem staine oder anderem würft oder schiesst, womit daß geschehe, er treffe oder nit, der ist zur straff verfallen den grossen freveil, würft er dan ainen bluotriß oder daß man ime den wurf beschneiden muoß, soll er daß mit dem gemelten frevell bösseren und bießen.
- (34.) Wurde aber ainer dem anderen ain äug oder zahn ußwerfen, daß soll er auch in sonderhait mit dem grossen frevell biessen und darneben (dem beschädigten den schaden) abtragen.
- (35.) Da aber einer nach dem anderen mit einer büchsen schießt oder mit einer axt hawet oder uff ine mit einem großen knitel oder Stangen schlecht, durch welches der andere liederlich zum tod gebracht werden kan, und doch nit so hoch, als under der straf der 20 fl vermelt ist, beschädigte, der soll es mit dem großen frevel bießen, waß aber für schad oder gefahr dardurch geschehen, daß soll obgehörter maßen gebüest und abgetragen werden mit einem großen frevel.
- (36.) Welcher dem ändern fürwartet und doch nit beschädigt, der ist zur buoß verfallen 6 ℔ hlr.
- (37.) So er aber den anderen anläuft und beschädigt, der soll zusamt der poen des fürwartens die frevel der wunden, wie obstehet, abtragen und darneben bießen und zahlen mit dem großen frevel.
- (38.) Es möchte aber ainer so gefährlich uf einen warten, er wurde höher gestrafft und daß malefütz gegen ime gebraucht werden.
- (39.) Welcher den anderen vor gericht, in der kürchen oder vor der oberkait oder derselben amptleuten, schmidten oder mühlenen oder aber bey der nacht und nebeln freyenlich antast, der ist doppelten frevel zue bezahlen verfallen.

(40.) Folgen vierfache straffen. — Welcher den ändern obgemelter maßen in seiner aigen behaußung, stadel, Speicher, gaden oder herberg, es sey mit Worten, wercken oder anderer gestalt, wie oben underschidlich darvon meidung geschehen, anwendt, der ist jedes mal die straff darauf gesetzt vierfach zu erlegen schuldig.

(41.) Wann aber ainer dem ändern nit schlechtlich in sein hauß laufft, sunder haußthür oder thor, so er vor seinem hof hete, mit gewalt ufstost und etwas daran zerbricht und solches die nächparn sehen und hören, die sollen bey iren pflüchten und ayden ire andere nachparn ufmahnen, den gewalttäter fängcklich annemmen und der herrschaft zu straffen antwurten, und welcher sich hierinnen saumbseelig und nachtailig erzaigen wurde und deßen nit redliche ehehafte Ursachen und entschuldigung hete, der solle der herrschaft den großen freveil zu erlegen verfallen sein.

(42.) Wann ainer den ändern uß dem seinen fordert, der soll das büeßen mit einem großen frevell; wan dan diser, so also gefordert, demselben zu willen würt, der soll in gleicher straff stehn. Geschehe aber sollich ußfordern und laufen für das seinig bey nacht, derselbig soll das mit doppelter straff büeßen.

(43.) Es soll auch in gemain ain jeder, der ain ändern schlecht, verwundet oder beschädigt, oder geschlagen und beschädigt wurt, sich bey der oberkait oder in dero abwesen ainem vogt, Schreiber oder amptman alsbald nach beschehener tat anzaigen oder im fahl, daß er der beschädigung halber selbs nit kommen köndte, durch andere anzaigen zu lassen schuldig sein, bey poen zwifacher buoß, oder den halbentail mit der gef ängcknus zu büeßen.

(44.) Welcher bey solcher gefechthandlung were und daßselbig angeregter maßen und zum längsten innerhalb zwölf stund nit anzaigte, der soll eben soviel straff als der täter zu geben schuldig sein.

(45.) Item welcher sich in gef echten zu einem, ime wider den anderen und zu deßelben beschädigung zue helfen rotierte oder gesellte, er sey ein freund der parteyen oder nit, der soll an leib und guet gestrafft werden.

(46.) Notwehr. — Welcher den ändern zu ainem frevell bringt, also daß er sich uß not wehren muoß, und solches mit zwen oder drey zeugen beweiset, demselben soll der, so den frevel an ine gebracht, solchen frevel wider zue geben schuldig sein.

(47.) Item wa sich ufrueren oder empörungen begeben und zuetriegen, also daß jemandts, so darbey were, ohne gefahr nit frid zu machen getrawte, so sollen alle die, so zuegegen, es seyen gleich herrschaftleut oder nit, friden zu halten rüeffen, ermahnen und gebietten, und welcher also nit frid halten wurde, der ist zu buoß zue bezahlen verfallen ußerhalb frevels zehen gülden.

(48.) Begebe es sich auch, daß ainer frid machen wolt und darunder schaden empfieng, unwißend, von welchem es beschehen, sollen der oder die, so über den friden gehandelt, denselben schaden abzuetun und darumben die straff zu entpfahen verfallen sein.

(49.) Welcher ainen friden gelobt oder schwert, oder aber gebotten würdt, und darüber fridbrüchig würdt, es sey mit Worten oder wercken, der verfeit zu un-nachläßlicher straff, namblich mit Worten 10 fl, und mit der tat aber 20 fl.

(50.) Wan ain todschlag in dieser ganzen herrschaft beschehe, so soll ein jeder mit vleiß darob und daran sein, das der todschläger ergriffen und mit gueter gewahr- same in die gefängknus geantwurtet werde. Demselben täter soll dan förderlich recht ergen und daselbe auch an ime nach gelegenheit der tat tolnstreckt werden. Desgleichen soll auch gehalten werden, da einer in einem diebstahl oder anderem malefitz ergriffen oder angeben wurde.

(51.) Von getrawungen. — Welcher ainem trawet, an leib oder guet zue beschä- digen, der soll, nach dem er getrawet hat, ernstlich gestrafft werden. So aber allein schlechte oder unbedächtige trewungen beschehen, ohne einiche benamb- sung, uf waß weiß oder weg das weher, soll der herrschaft unnachlässlich zue bezahlen verfallen sein l  $\text{℥}$   $\text{ss}$ .

(52.) Wo auch ainem von jemand getrewet wurde, ine zu verbrennen oder einen rotten hanen uf daß hauß zue setzen, ine, auch sein hausvolck oder vihe zu lämen oder sunst zue beschädigen oder waß dergleichen trewwort, soll der, dem also getrewet worden, bey seinem ayd der oberkait also bald anzaigen, damit ein solcher trewer mit ernst an leib und guet gestrafft werde.

(53.) Vom burgfriden deß schloss Warthausen. — Was sich dann in bißher be- nannten freveln und ändern verpottnen Sachen im schloß alhie und so weit deßelben burgfrid und einfang sich erstreckt, zuetragen wurde, das soll alles mit der gesetzten poen doppelt angezogen und gestrafft werden. Und möchte ein solcher hochmuet begangen werden, das man zu handhabung des burgfridens vil ein ernstlicher einsehen haben wurde. Wo nemblich auf die violation des burgfridens im schloß im innern hoff die abhawung der band, im aussenhoff aber ie nach gestaltsambe der tat doppelte oder gar 4fache straff gesetzt ist.

(54.) Wer sich so weit vergeßen wurde und die herrschaft oder derselben amtleüt und richter hochmüetiger, trutziger und frevenlicher weiß überlaufft oder ihnen trewet, oder, doch ußerhalb schmach, etwas zuredet, das einem undertonen weder gezimbt noch gepürt, darinn wüll unser gnediger herr als die obrigkait vorbehalten haben, einen solchen muetwill und frevell nach gestalt der Sachen und dermaßen so ernstlich abzustraffen, damit andere ein exempel darab nemmen mögen.

(55.) Wurde aber ainer sein herrschaft oder dero amptleut und richter irer oberkait halben und von ampts wegen schmähen oder beschädigen, der solle dardurch sein leib und guet verwürckt haben, und mag die herrschaft ihnen den kayser-lichen rechten nach peinlich oder sunst ires gefallens straffen.

(56.) Wer bey der herrschaft oder dero amptleut zu schaffen hat, der soll sein wehr unden im vorhof oder anderstwa laßen, bey derjehningen straff, die ire gnaden hiemit vorbehalten haben wollen, und wer in der herrschaft cantzley was anzubringen oder sonsten zu tun hat, der solle an denen wöchentlich angeord- neten zwayen amtstäggen als montag und donnerstag erscheinen, an anderen tagen aber nit allein nicht angehört, sondern noch darzue gebüßt und per 30 kr abgestrafft werden, ausser es wäre eine solche sach, welche keinen Verzug leidete.

(57.) Welcher in diser herrschaft einen diebstall, es sey in heüseren oder uf dem veld begehnt wurde, der soll fängklich angenommen, für recht gesteh und nach erkantnus deß gerichtes oder der oberkait selbst den rechten und peinlichen

halßgerichtsordnung gemeß strenglich gestrafft werden. Und da ein solche persohn, als an diebstählen oder in ander weg straffwürdig, in dörfern, zu holz oder veld betretten, den soll jedwederer uf begeren der oberkait, des schreibers, ammans oder pitels bey seinem ayd hanczuehaben schuldig und verbunden sein.

(58.) Welcher aines betrugs oder falschs, es sey umb Waß sachen es wölle, mit recht uberwunden würdt, der soll der herrschaft zur straff verfallen sein 12 ℔ 8.

(59.) Gleicher gestalt welcher einem frembden oder heimischen etwaß versetzt, vertauscht oder verkauft, (und von ihm) dasselbig vor versetzt, vertauscht oder verkauft were, der hat auch obstehende straff verwürckt.

(60.) Welcher meß oder maß zu klein oder groß, die ehlen zu kurz oder lang, daß gewicht zu schwer oder ring hat, und sich derselben in kaufen, verkaufen oder in anderweg dem anderen zu nachtail oder gefahr braucht, der ist der herrschaft nach gelegenheit der sachen zu buoß und straf eingefallen.

(61.) Welcher auch einen solchen falsch und betrug von ainem anderen wuste, der soll es bey seinem ayd anzaigen, wa er aber das nit thette, soll er als mainaydig angezogen werden.

(62.) Welcher dem andern aigens gewalts holz, obs, rüeben, erbsen, zwifel, kraut, graß und dergleichen anders nimbt oder entwöhret, oder in des anderen acker ohne erlaubnus kreiteren, in wisen oder gärten werck ufheben oder steigen würde, der ist je nach wichtigkait des entfrembdens als ein dieb zu straffen und den gegebenen schaden nach ermeßigung zu wenden schuldig.

(63.) Welcher ainen marckpfahl, stain, grueben oder andere marcken gefehrlicher weiß außzeucht, umbstost, verkert, bedeckt oder einwürft, der ist verfallen 40 ℔ hlr. Jedoch möchten solche umbständ mit underlaufen, daß er an leib oder gelt noch höher angezogen wurde.

(64.) Es soll auch ain jeder schuldig sein, so er gewahr wurde, das ainicher marckstain, die gehörten der herrschaft oder anderen, gegen seinem nachparen oder der gemeind auß- oder umbfallen wolt, darumb und daran sein, daß solcher marckstain wider ufgericht, damit der nit verlohren werde.

(65.) Item welcher marckpfahl, stain oder grueben, dergleichen ein till oder zaun ußerhalb vorwissen der herrschaft, auch seines gengtails, setzt oder macht, der ist verfallen 20 fl.

(66.) Welcher auch wußte, daß jemand ußerhalb der geschwornen undergänger marktstain oder pfahl gesetzt, verrueckt, außgezogen oder bedeckt hette, der oder dieselbigen soll ein jeder schuldig sein, bey straff des mainaids solches anzuezaigen.

(67.) Item welcher ainen acker, wüsen oder ligend guet hette, das an beeden orten mit hautmarcken nit versehen were, ob es gleich sunsten zwischen ainem rain gelegen, und derselb hete weder an die herrschaft noch die undergänger ime marck zu setzen begert, oder aber es befende sich, daß er marckungen gehabt und hete dieselben auß fahrleißigkait versincken, verfaulen, abgehn oder verdeckt ligen laßen und die jerlich nit geöfnet, der ist der herrschaft verfallen, so oft es sich befinden wurde, 3 ℔ hlr.

(68.) Welcher den andern uber offne marcken uberschneidt oder ubermehet, der soll zur straff geben 3 ℔ hlr.

- (69.) Thette er aber solches und führet es noch darzu haim, der ist verfallen 10 ℔ hlr, und darzu deme er daß seinig genutzt und hinweg gefiert, gepürliche widerlegung zue tun schuldig.
- (70.) Welcher den andern uber offne marcken uberackert oder uberzeint und also damit das sein erweitert und dem nachparrn das seinig entzeucht, so sich das mit kundschaff oder dem undergang erfindet, der ist zur poen verfallen 20 fl, darzu auch, deme er daß seinig entzogen, gepürlichen abtrag zue tun schuldig.
- (71.) Es soll kainer dem andern zwischen den bännen uf daß seinig nit treten oder wandern,-auch niemand zu den zeiten, so die frücht uf dem veld stehen, unrechte weg und steeg fahren, reiten noch gehn, bey 1 ℔ hlr.
- (72.) Juden verpott. - Es soll niemand von juden oder judinen oder anderen groben wuecheren weder gelt noch anders entlehenen, denselben etwas versetzen noch zu kaufen geben, auch gegen denselben für niemand bürg werden, noch von seinetwegen durch andere beschehen, verschaffen, anschidsen noch gestatten, und in summa mit den juden nichts zue handeln haben, bey straff 12 ℔ ⚔.
- (73.) Allermaßen allen juden und jüdinen in der herschaft ohne obrigkeitliches vorwißen zu handeln, zu tauschen, zu kaufen oder verkaufen bei confiscierung und verlust ihrer wahren verboten, und da disem zuwider sich dessen jemand understehen möchte von denen undertanen angleich angezaigt werden solle bey straff 3 fl.
- (74.) Auch solle kein kauf oder tausch, es seye umb roß, vich oder waß es wolte, gegen hiesigen oder frembden leuten ohne beyseyen 2 oder wenigst eins ohnparteyschen zeugen geschehen bey straff desjenigen, waß verhandlet worden.
- (75.) Item mehen in holzwise vor St. Johannistag <sup>1</sup> ist verpotten an 1 ℔ ⚔. Es möcht sich aber solch ungewitter zuetragen, mag solches die herrschaft lenger verpietten oder bälder erlauben.
- (76.) Item uff allen gemeinden ist verpotten, vor St. Gallentag <sup>2</sup> zu mehen, ußerhalb im weisch, bey straff 1 ℔ ⚔.
- (77.) Item obs im feld, als äpfel und büeren zu schitten uf der gemaind bis an Biberacher kürchweihin hin ist verpotten an 1 ℔ hlr.
- (78.) Aber uf dem seinen mag ainer schitten, wan es im gefällig ist, und da ainer einem anderen uf dem seinen schitt, schlecht oder würft, ist verfallen 1 ℔ hlr.
- (79.) Item wan kirschen und aichelen geraten, solle sich keiner understehen, dergleichen hereinzutragen, bis es nit von herrschafts wegen erlaubt worden, bey straff 30 kr.
- (80.) Item niemand soll sein schwein, roß, vich, kelber, gänß und dergleichen ungehietet nit usschlagen, weder tags noch nachts, bey straff 10 β hlr.
- (81.) Item die gebannen wüsen, korn und haberweisch, deßgleichen die saumen seind verpotten von jedem haubt roß oder vich, so ungefähr darein kumpt, 5 β hlr.
- (82.) Da es aber gefarlich beschiebt, soll jedes haubt umb 10 β hlr gestrafft werden und dem beschädigten den abtrag zue tun schuldig sein.

---

<sup>1</sup>) 24. Juni

<sup>2</sup>) 16. Oktober

- (83.) Item welcher schwein will haben, der soll sie bis Sanct Georgentag <sup>3</sup> bekommen und darnach weder kaufen noch ausschlagen, bei straff 1  $\text{℔}$   $\text{℥}$ .
- (84.) Und sofern einige nach eigenem gefallen ihre schwein in dem stall erhalten, mithin die huetschat zu nachteil der velder abgang leiden wurde, sollen solche, die schwein haben, sye treiben solche aus oder nit, davon lohnen und äzen, iedoch nur von der zeit, da solche gehalten seynd und nit zuruck, mit der ausnahm zwar, daß von dem jungen fährlen, ehe selbige 6 wochen alt seynd, nichts an essen und lohn gegeben werden solle.
- (85.) Item es soll kainer uber ain kuo mehr vieh halten und ausschlagen, dan er von dem seinigen uberwinterten kan, bey straff 10  $\text{℔}$   $\text{℥}$ .
- (86.) Und weilen der obrigkeit glaubwürdig zu vernemmen kommet, daß disem verbott velle, ia die mehreste undertanen zuwiderhandlen und nit nur eines, sondern wohl mehrere stuck weiter einstellen, als sy von dem ihrigen erhalten können, mithin (die) ohne das schlechte waid sommerzeit übersetzen und andurch verursachen, daß die arme leüt kein stuck vich zu ihrem bessern underhalt ausschlagen können, so würdet dise straff umb 2 fl erhöhtet, volglich auf 12 fl un-nachlässlich hiemit gesezet, mit der ernstlichen erinnerung, daß man hierauf genaue obsicht haben, die übertretter pflichtmässig anzaigen und selbige zu obiger straff ohne weiters anhalten solle. Nebst deme und dieweilen von denen jenigen bueben, welche so wohl bey tag als nacht die roß einseitig hüteten, die gottesdienst versaumbt, vill ungebühr ausgeüebet und noch darzue schädliche fräzungen begangen und verursacht werden, so ist solches einseitige hüteten unter obiger straff à 12 fl hiemit verboten und dabey der gnädigen herrschaft befelch, daß furohin gleichwie es vor altem gewesen, alle roß under einem hirten gehüetet und ihme hirten im fahl der not iedesmal ein umbgewechsleter zecher zuegegeben, dabey aber kein zwayjähriger voll oder hengst passiert werden solle. Und damit auch die arme, welche gemeindsgerechtigkeiten haben, an statt der aus seinen erheblichen ursachen abgeschafften gaissen etwan ein stückl khüevich zu underhalten im stand seyden, so sollen diejenige grössere gemeindsplätz, welche zwischen sommer- und winter-ösch ligen, gepannen und das gras eintweders umbwechslungsweis oder mit einander, wie es am füeglichsten zu seyn erachtet wurde, fridlich, ehrlich und gewissenmässig under denen gemeindern geteilt werden und dises zwar umb so mehrers, als dergleichen plätz nit nur denjenigen, welche pferd haben, zum abfrezten, sondern allen gemeindern billicher dingen gebühren.
- (87.) So vill aber die blinde roß und zugstüer anbelanget, als welche der herd nit volgen, auch in engen tribgassen schädlich seyden könnten, mögen dise zwar einseitig gehüetet, jedoch die beste waid darmit nit aigennuzig ausgesucht, und nichtsdestoweniger dem hürten von dem stuck der belaufende lohn ohne essen bezahlt werden.
- (88.) Mit diser gelegenheit würdet auch erineret, daß ein jeder undertan, der mit ackerveld versehen, wenigst den vierten tail seines brachvelds bis Georgi unumbgeackert zur schffwaid ligen lassen solle, bey straff 3 fl. Gemeindsgerechtigkaiten zue handhaben.

---

<sup>3</sup>) 23. April

Vom einziehen in die Herrschaft Warthausen.

(89.) Item welches weib oder dochter sich ußerhalb der herrschaft: verheurat, soll allgemainem landsbrauch nach irem mann nachziehen.

(90.) Item es soll kain weib oder mann in die herrschaft eingelassen werden, es bringe dann ordenliche geburts- und freybrief und zum wenigsten fünfzig guldin wert herein, und daß solches vor der oberkait genuogsamb bescheint werde.

(91.) Item es soll niemand kain frembden, so nit in die herrschaft gehörig, zu ime in sein hauß, dardurch ein gemeind beschwert werden möcht, ohne vorwissen einziehen lassen, es sey dann sach, daß sich eine oder ainer durch heurath, kaufs- oder erbsweiß in ain aigne behausung und güeter heußlich einlassen wurde, und sollen sunsten alle frembden, so sich nit einkaufen, ußgeschafft werden.

(92.) Und welcher also sein hauß, hof und gemaindsgerichtigkeit einem frembden und ußlendischen verkauft, der soll alsdan mit sampt weib und kind ußer der herrschaft ziehen und nimmermehr eingelassen werden, er kaufe dann einen anderen auß.

(93.) Item es soll meniglichen, jungen und alten persohnen diser ganzen herrschaft, hiemit ernstlich gepotten sein, wan sie ainen oder mehr sehen, der die herrschaftliche gemeind an wunn, waid, zwing, bann, trib, tratt oder anderem wolte ubertreiben und eingriff tun, daß sie dieselben anzaigen, pfenden, handhaben und uberantwurten wöllen bey poen 3 ß hlr.

(94.) Sovil äcker und wüsen betreffen tuet, mag ein jeder das seinig uf ime selbs wohl vergraben und uftun nach aller notturft, damit er daß seinig verretten und vor schaden bewahren mäg, doch möchte ainer ein solche ungepür machen, das clag fürkommen wurde, dasselbig nach der herrschaft erkantnus wider abgeschafft.

(95.) Es soll auch in allen vier dörfern der herrschaft verpotten sein, das kainer kain landfaher, landsknecht noch bettler länger dann ain nacht, je nach gelegenheit der sachen, beherbergen soll, bey straff 1 ℔ hlr.

(96.) Item verdächtige landfaher, straifer, spiler, krämer und dergleichen unnutz gesundlin, als auch zegeiner, von mann- und weibspersohnen, sollen gar nit beherbergt, sunder, wa sie betreten, gehandhabt und der oberkait geliefert werden.

(97.) Von haltung der gemaiden. - Item es sollen newe gemeinden ohne vorwissen und bewilligen der obrigkeit oder dero in iedem dorf habenden beschwornen vorgeetzten, ammann oder schultheißen, vill weniger heimbliche zuesammenkunften gehalten, und darbey weder wider die gemeind, nodi die obrigkeit ungepürliche anschlag gemacht und gepflegen, sonder die gemeindszuesammenkunften auf vorher darzu beschehenes ansagen, fin offentlich in obgedachter vorgeetzter behausung ie nach gelegenheit der zeit und gestaltsambe der gelegenheit gehalten, uber die vorgefallene angelegenheit nach notturft sittsamblich beraten, eines iedwedern gemeinders stim und meinung darüber eingezogen und dieselbe nach dem mehreren vollzogen werden. Es were dann, das die stimen gleich stuenden und man nicht für einander komen kondte oder der schluß wider die vernunft und billichkeit zue wirklichem schaden und nachteil der gemeind



oder forderist der obrigkeit abgefasst were, so solle ein solches zuvor eben gehörter obrigkeit angezeigt und von derselben darüber erket und geurteilt und, was also durch das mehr geschlossen oder von der obrigkeit gesprochen worden, getrewlich vollzogen und von einem ieden, er habe gleich sein stim darzue geben oder nit, vest gehalten werden. Welcher aber fürsetzlich treffentlicher weis darwider handlen tette, der solle der obrigkeit ie nach beschaffenheit der mißhandlung in willkürliche straff verfallen sein.

(98.) Vom sturmstraich im Schloß. - Item wann die Oberkait das glöcklin uf dem thor im schloß oder pfarrkirchen anschlagen oder sonsten umb hilf ruffen oder schüessen last, soll ain jeder mit seiner bösten über- und seytenwehr oder haußwehr bey seinem ayd dem schloß zulaufen und sich daselbsten beschaidt erholen.

(99.) Item es soll jedwederer underthon neben seiner gewöhnlichen seitenwehr ein guete uberwehr, als von hellenparten, spieß oder büchsen haben, inmaßen sie einem jeden würdt ufferlegt werden, welche jerlich von der oberkait besehen, und im fahl abgangs nach ermeßigung abgestrafft werden solle.

(100.) Wie dann fürterhin kainem soll gestattet werden, hochzeit zu halten oder in die herrschaft eingenommen zu werden, er habe dan sein guete uberwehr.

(101.) Item damit man bey diesen schweren leufen mit den wehren und sunderlich mit den büchsen desto pesser wisse umbzuegehn, also soll jedwederer underthon und insäß, der ein aignen pfluog ins veld firet, wochentlich bey dem gesellenschießen aintweder selbsten oder ainer von seinetwegen mit einem guetten rohr erscheinen und sich yeben. Diejenige aber, so kain aignen pfluog in daß veld fieren und die söldner sollen je zween oder drey, nach dem man es ordnen wirdt, den heüseren nach, auch ainen zum schießen verordnen.

(102.) Item es soll in jedwedem flecken bey nachts sunderlich, wie auch bey tags, wan gefarliche leüf verhanden oder maisten tails leut zu ernd- oder anderen zeiten im feld, ainer mit seiner uberwehr wachen, und zu nächtllicher weil die stunden fleißig ausrueffen, welche wacht den häußren nach herumben gehn solle; wer es nit helt, der fahrleßig und verschlaffen befunden wurde, soll nach ermäßigung von der oberkait abgestrafft werden.

(103.) Und damit nächtllicher weyl durch einbrechen oder in ander weeg kein unglück geschehe, sollen die aufgestellte und besoldeten nachtwächter guette obsicht haben, und sowohl bey dem herrschaftlichen schloß als zu oberst und unterst im dorf die stunden fleissiger, als villmalen geschichtet, ausschreyen, mithin nicht ursach geben, sye zu gebührender straff zu ziehen oder gar abzusetzen, indeme durch einen fleissig und getreuen nachtwächter vil übles verhiettet werden kan.

Feuerordnung, wie man sich in feuersnötten, auch mit feur und liecht gehorsamblich verhalten soll.

(104.) Wan sich, daß Gott verhietete, in diser herrschaft oder ußwendigen orten brunst oder feuersnötten zuetragen oder begeben, sollen die underthonen mit den geschieren, laiteren, haggen und was zu des feuers demmung dienlich, zulaufen, doch soll ein jeder sein behausung nit gar entblößen oder lehrstellen, sunder ain persohn zwoo oder drey darinnen lassen, damit dieselbe verwart verbleib. Und wo oder an welchem ort man mit dergleichen feürdemmendenden geschirren, laitern,

haggen etc. zur zeit nicht versehn were, sollen die schultheissen und vorgesetzten guete absicht haben, das dergleichen sogleich ohne anstand verschafft und bewahrlichen aufgehoben werden, bey straff 6 fl.

(105.) Item in welches underthonen behaußung oder hofraitin feur aufgehet, daß er oder sein haußgesund daselb nit zum ersten beschreit, der soll zur poen verfallen sein 5 fl.

(106.) Es soll auch ain jeder underthon ein haubtgelten zu nacht mit wasser in der kuchen beim feur haben, bey straff 10 ß hlr.

(107.) Auch soll niemand kain dürr holz im ofen ligen lassen, wan kain gewachsen mensch im hauß ist, bey straff 3 ß ſ.

(108.) Item es soll auch niemand in seinem hauß ain wösch laugen, sunder an ungefahrlichen orten, da es sunsten gebreichig, bey poen 1 ℔ hlr.

(109.) Item es soll ain jedwedes hauß ein feurlaiter 25 schuoh lang und ein ledernen feurkübel zum wenigisten haben, bey straff 3 ℔ ſ.

(110.) Item es solle niemand in einem stadel taback rauchen oder mit blossem liecht umbgehen, sonder ein jeder ein laternen in seinem haus haben, bey straff 20 kr. Zu dessen mehrerer beobachtung die geschworne feyrschauer wenigist alle 4 wochen die häußer fleissig besuechen und die ubertretter oder saumbselige anzaigen, widrigenfalls aber, damit ihrer verschweig- oder verabsaumung solches anderwerts in erfahrung gebracht wurde, sie mit gleicher straf angesehen werden sollen.

(111.) Item werck zue machen in heuseren von ainem Ave Maria zum anderen, deßgleichen werck uf den ofen zue legen, auch in der kuchen, da man feuert, auch zu nacht weder in der stuben noch uf den stangen oder in dem ofen ligen lassen, ist verpotten an 10 ℔ ſ.

(112.) Item welcher ain aigen guet von acker, wisen und dergleichen verkaufen will, der soll es zuvorderst nach dem landsbrauch der oberkait und nechsten befreundten und den herrschfts-underthonen vor frembden antragen, bei straff 10 ℔ hlr.

(113.) Und solle sich bey hoher straff niemand understehn, künftighin ein ligen-des guett an frembde undertanen zu verkaufen, umb so weniger zwar, als ein gleiches von den benachbarten herrschften observiert wird. Einen gleichen verstand hat es mit versetzung der gieter, so ohne obrigkeitlich vorwissen beschicht.

(114.) Hat dan ainer kälber, jungvich, haasen, antvögel, geflügel, zambt und wilds, auch hüener, wildbret, rot und schwarz . . . und dergleichen zu verkaufen, soll jeder solchs zuvorderst der herrschft antragen und anzaigen bey straff 10 ß hlr.

(115.) Item welche underthonen hew oder stroo fail haben, die sollen daselbig gegen frembden nit verkaufen, sunder zuvor in den gemainden anbieten und dasselbig umb einen gebierenden pfenning innwohneren vor einem frembden widerfahren lassen, bey straff 10 ß hlr.

(116.) Item welcher undertan ein übriges holz hätte, es seye von seinen aigentumblichen güetteren oder von der gemeind, der solle es ohne anfrag oder erlaubnus bey straf 3 fl an keine frembde, sondern hiesige undertanen in billichem preys verkaufen.

(117.) Es soll kain underthon den anderen für frembde oberkait, gericht, gaistliche oder weltliche, fürnemmen und citieren, bey verweisung der oberkait. Es soll auch kainer kain frembden anderst dan vor seinem stab fürnemmen und beclagnen, es were ime dann recht versagt worden, soll ers zuvor an die oberkait bringen.

Bachordnung.

(118.) Der herrschaft bach soll wie von altem an 10 fl straff, die ein jeder unnachlässlich, so darinnen mit schaden ergriffen oder gesehen, erlegen mueß, verpotten und gepannen, auch derselb acht schuch breit ufgethon und geraumbt sein. Welcher nun hierinnen fahrleßig [oder so] zwen nachpauren gegen einanderen nit gleichmeßig raumen, sollen [sie] zugleich 2 fl straf unnachleßig zu erlegen schuldig sein.

(119.) Item es soll kainer ußer der herrschaft bach ohne erlaubnus wässeren, und da ime gleich daselbig von der oberkait vergunt umb den bestimbtten wasserzinß, als namblich vom tagwerk oder manßmad 12 kr, soll er die wässerung mit den darzu verordneten also anstellen, damit der bach nit wie hievor trucken gelegt, sunder noch ein guete notturft wasser zu erhaltung der visch gehaben und die under ime ligen, zu irer notturft auch wässerung haben künden, zu welchem ende die allzugroße, auch zu tüeff ligende dollen keineswegs gestattet, selbige zumalen außer der wässerungszeit wohl und solchergestalten vermacht werden sollen, damit das wasser nit durchtringen könne, bey straff 2 fl. Die „Bachordnung“ (118 und 119) fehlt in der warthäußischen Vogtordnung. Lediglich die Überschrift ist eingetragen und der notwendige Platz für die beiden Artikel freigelassen.

Von tafern oder wüertschaft.

(120.) Item es sollen hinfüro alle hochzeiten, handstraich, stuelfestinen, schänkungen und weinkeuf umb ligende guetter alhie zu Warthausen und sunst niendert anderst gehalten werden, ohne erlaubnus der oberkait, bei straff 5 ℔ hlr.

(121.) Im fahl aber jemandts solches in seinem hauß zue halten vergunt, soll derselbig daß ungelt von dem wein zu geben schuldig sein.

(122.) Desgleichen auch an kürchweihen, gastereyen, sichelhenckenen, weinkeufen, vertrags- oder kaufshandlungen, [doch kindbetternen und kranke leut außgenommen, wenn darumb angehalten würdt], soll man den wein und bier an keinem anderen ort, weder bei wirten, so in der herrschaft gesessen, holen, bey straff 5 ℔ hlr.

(123.) Und welcher aignen wein willens ist einzulegen, der soll es vordrist der oberkait bey angedeutet straff anzaigen und darzu glaubwürdigen schein ufweisen, wie hoch er denselben kauft und wievil daß faß halte, alles und jedes bey obgesetzter straff 5 ℔ hlr.

(124.) Dargegen sollen die wiert auch angehalten werden, daß sie sich mit gerechtem, ungefälschtem wein jederzeit gefast machen, und soll den wüerten hiemit bey jeren ayden eingebunden sein, kain faß Wein ohne dem hierzu verordneten abzustoßen, einzulegen und außzuschenken, inner werde dan derselbig zuvor angeschnitten.

- (125.) Item sollen die wiert, so oft sie wein einlegen, ein weinzedel von dem geschwornen weinzürn, alda sie die wein erkaufft, also bald bringen, da sie aber von fuehrleuten kaufen, der oberkait bey jeren ayden anzaigen, wie teur sie den wein erkaufft., und ohne der oberkait beschatzung nit höher, dann er geschetzt worden, ausschndten, bey straff 5 ℔ ʒ . Es solle auch der würt, der jedesmals auf der tafeln sitzt, keinen underthonen länger im würtshaus sitzen [lassen] noch gedulden, dan im sommer bis 9 uhren, im winter bis 8 uhren, bey straff 4 ℔ h.
- (126.) Der herrschaff mihlen betr. - Es solle keiner außer der herrschaff bann- oder zwang-mühle ohne erlaubnuß weder mahlen noch gerben, bey unausbleiblicher straff 6 fl.
- (127.) Gemertz. - Item solle keiner von gemertz, es seye schmalz, salz, liecht, taback und dergleichen, waß zue dem gemetz gehörig, in oder außer der herrschaff als von denjenigen kaufen und einhandlen, welche solches von gnädiger herrschaff im bestand hat und solange derselbe es in gleichem wert und preys haltet.
- (128.) Hochzeit und schenkinen. - Item es soll kainer oder kaine kain heuratstag oder abred ohne vorwissen der oberkait auch nit verkünden laßen, deßgleichen kain hochzeit noch schenckin nit halten, ime werde dan solches auf anmelden vergunt, bey straff 1 ℔ ʒ.
- (129.) Item welcher knecht, magd oder ehehalt seinem maister oder frawen ohne besondere erhebliche und vor der oberkait passierlichen ursachen uß dem dienst zwischen den zihleren gehet, dem ist man nichts zue geben schuldig.
- (130.) Welcher dann einem umb ein lidlohn für gericht pietten last und es befindet sich, daß der maister oder die fraw denselben lidlohn schuldig, sol denselben bey tags zeit zue bezahlen schuldig sein, im fahl er sich aber dessen sperren und wideren wolte, der soll der herrschaff zu unnachlässlicher straf zue bezahlen verfallen sein 2 fl.
- (131.) Von tottfählen und begräbnussen. - Wan ein undertan oder undertanin stirbt, solle ein solches der obrigkeit alsobald und vor der begräbnus angezeigt werden under straff 1 fl 30 kr.
- (132.) Es solle auch in diser herrschaff ohne vorwissen der oberkait kain gemeind zusammen gefordert oder gehalten werden, bey der oberkait ernstlicher hoher straf nach ermessnen.
- (133.) Item welcher sich in aim oder anderen vorgemelten puncten, articuln vergeift, einen kleinen oder großen frevell begeheth, denselben mit oder ohne recht, nach der oberkait oder aines gerichts guetachten, verleurt und also schuldig wiert und die darauf gesetzte straf nit zue bezahlen hat, der soll nach gestalt seiner mißhandlung in der gefängknus mit wasser und brot, tag und nacht 1 fl abzubiessen, verweißung der herrschaff: oder in ander weg an seinem leib gestrafft werden.
- (134.) Gemainer amptleut aid. - Die amptleut schwören ayd leiblich zu Gott und den hailigen, unserem gnedigen herren zu Warthausen getrew, gehorsamb und gewertig zu sein, denselben nutz und frommen zu schaffen und zue fürderen, schaden und nachtail zu wahrnen und zu wenden nach irem pössten vermögen, auch bey nacht und tag sich wider meniglich gebrauchen zu lassen, das gehaim zu

verschweigen, was sie vernemmen oder vermainend wider obgemelten meinen gnedigen herren zu sein, auch waß sie für frevell oder unzuchten in der herrschaft sehend oder erführend, es weher gleich zu holz oder feld, oder waß sunst schedlich oder strafbar sein möchte, von wem es weer, sollen sie der herrschaft jederzeit bey jeren ayden anzaigen und nit vorhalten, getrewlich und ungevarlich.

(135.) Gerichtsaman ayd. - Aman ihr werdt schwören unserem gnedigen herren ainen ayd leiblich zu Gott und den hailigen, daß gericht zue besitzen und ein gleicher amman zu sein dem armen als dem reichen, dem gast, als dem haimschen, und wan das urtel uf euch fiel, es sey in peinlichen oder burgerlichen sachen, darumben zu sprechen, waß euch daß allergeleichist und gerechtst zu sein gedunckt, und unser gnedige herrschaft Warthausen jeren nutzen und frommen schaffen und fürderen, schaden und nachtail warnen und wenden, und waß euch für frevel, es sey von wem es wölle, fürkommen und dieser vogtordnung nach strafwierdig, oder ob etwas, es sey am gericht oder anderstwa, so wider meinen gnedigen herren weher, inen oder irem vogt solches alles jederzeit zu eröffnen, anzuzaiagen und nichts verhalten, getrewlich und ungevarlich.

(136.) Der richter aid. - Ir richter werden schwören unserem gnedigen herren, gleich richter zu sein dem armen als dem reichen, dem gast als dem heimischen, niemand zue lieb noch zu laid, und darinnen nit ansehen weder freundschaft, feindschaft, müet noch gaaben, und sprechen dasjenig, was euch von sünnen und gedanken das allergeleichst und gerechtst zu sein gedunckt, ungevarlich. Auch das ir wöllen in malefitzischen peinlichen sachen und mißhandlungen richten gleichs gerechts gericht dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen, wie sich gebiert, und darinnen nit ansehen weder lieb, laid, müet, gaab, gunst, forcht, freundschaft, noch kain ander sachen, die billichs, geleichs und gerechts gericht verhindern möchte, wie ewer jeder daß gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten tag zu verantworten getraut, und die geheymnussen der gericht biß in ewer gruben bey euch behalten.

(137.) Der undergänger aid. - Ir undergänger werden unserem gnedigen herren ain ayd leiblich zue Gott und den hailigen schwören, gemain gleich undergänger zu sein dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen, niemand zu lieb noch zu laid, und darinnen nit ansehen weder freundschaft, feindschaft, müet, gaaben und dergleichen, getrewlich alles ohne ververde.

(138.) Eschayen aid. - Der eschay soll unserm gnedigen herren schwören ainen ayd leiblich zu Gott und den hailigen, das er der herrschaft wie auch der gemain nutzen schaffen, schaden und nachtail zu holz und veld verwahren und insonderhait die, so landgüetter und wein fiehren, ab der herrschaft boden uf die landstraß weisen, die uberfaher pfenden, deßgleichen was er sunsten allenthalben in der vogtey unzichtigs und strafwierdigs befende, deßgleichen waß er sunsten allenthalben für frevel sehe, das soll er jederzeit bey disem seinem ayd der herrschaft anzaigen und nichts verhalten, getrewlich und ungefahrlich.

(139.) Pittel aid. - Der pittel schwört ainen aid zu Gott und den hailigen, meinem gnedigen herren nutzen und frommen zu schaffen, schaden und nachtail zu warnen, alle frevell, unzuchten, deßgleichen allerhand an allen orten, waß strafwierdigs zu dorf, holz und feld fürgehet, jederzeit pfenden, und bey seinem

ayd der herrschaft anzaigen und nichts verhalten, er soll sich auch jederzeit bey tag und nacht, auch in lieb und laid disem seinem dienst und ambt gemäß willig und unverdrossen brauchen lassen, alle anbevolhene sachen allzeit getrewlich und mit vleiß verrichten, alle geheime sachen bey ime behalten, getrewlich, ohne alles geverde.

(140.) Mesner aid. - Item der mesner schwöret ainen ayd leiblich zue Gott und den hailigen, das er der kkirchen mit allen iren rechten getrewlich abwarten, und kaimem die glocken ubergeben oder vertrawen, auch kaimen darzu lassen, und kaim sturnstraich ohne ußtrucklichen bevelch der oberkait nit tun [wolle], sunder soll die schlissel jederzeit bey sich behalten und niemand anderem zustellen, getrewlich ohne geverde.

(141.) Ausschuß aid. -- Die ausschüß schwören zuvorderst der oberkait und dann der gemeind nutzen zue schafien, schaden und nachtail zu verhietten.

Aid:

Wie mir mit worten fürgehalten und ich wohl verstanden hab, demselben wil ich nachkommen, daß getrewlich halten, darzue wöll mir Gott helfen, seine allergebenedeytiste mueter Maria und alle hailigen.

*Außer den Mittelh. Art. 134 ff. enthaltenen Eiden finden sich hier noch folgende:*

(1.) Huldigungsayd. - Ehrsambe, beschaidne, sonders liebe der herrschaft Warthausen underthonen. Demnach herkomens und gebreüchig, daß ain jedweder treu gehorsamber underthon seiner von Gott vorgesezten obrigkeit die schuldige huldigungspflicht getreylich ablege, als werdet ihr alle insgesamt den hochwohlgebohrnen herrn, herrn Leopoldt Schaden, freyherrn von Mittelbüerach und herrn der herrschaft Warthausen, unsern allerseits gnedig und hochgebiettenden herrn, ainen leiblichen ayd zue Gott und allen heyligen rnit aufgehobenen schwöhrfingern schwöhren, eurer von Gott gesezten obrigkeit getrey, gehorsamb und zue allem demjenigen, waß die gebüer und schuldigkeit erfordert, gewertig zu sein, ihre gebott und verbott zu halten, auch die gnädige herrschaft bey ihren herrschaftlichen obrigkeiten, rechten und gerechtigkeiten und altem herkommen helfen handzuhaben, derselben und der ihrigen, auch dero inhabenden gemeinen flecken und dorfschaften nuz und fromben zu beförderen, und den schaden, gefahr und nachteil zu wenden, oder da einer den nicht wenden möchte, alßdann zu warnen und in summa all daßjenige zu tuen und zu laisten, waß fromben, getreyen und gehorsamben underthonen gegen ihrer gnädigen herrschaft und obrigkeit ze tuen gebührt und wohl ansteht. Und wann ihr disem getreylich nachkommen wöllet, so hebt euer schwöhrfinger auf und sprecht mir mit heller stim nach: Wie mir mit Worten . . . usw. wie bei Mittelh. Art. 141 (ohne den dortigen nachträglichen Zusatz). - Am Rund dazu der Vermerk, daß dises jurament 1655 und 1682 widerum wahrgenomen worden sei.

(2.) Erbhuldigungsjurament der Wartthausischen underthonen, beschehen den 19. Junij a<sup>o</sup> 1662. - Dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Ferdinand Carlen, erzhertzen zu Österreich, hertzen . . . werdet ihr geloben und einen leiblichen ayd zue Gott und den heyligen schwöhren, daß ihr ihrer fürstlichen

gnaden als eurem gnedigsten rechten natürlichen erbherren und landsfürsten und nach derselben abgang ihren mannlichen erben getrey, gehorsamb und gewertig sein, auch ihren fromben fürdern, schaden und nachteil wahrnen und wenden, auch sonsten alles das tuen und lassen wöllet, daß getreye gehorsambe underthonen ihren rechten natürlichen erbherren und landsfürsten zue tuen schuldig und mit recht von alters herkomen ist, als euch Gott helf und alle heiligen, und das soldie erbhuldigung den lehens-, kaufs- und pfandsverschreibungen, auch dero recht und gerechtigkeiten, wie auch denen underthonen an derselbigen ihrer pflicht, so sie den lehens-, kaufs- und pfandsinnhabern hievor getan haben, un- vergreiflich und -schädlich sein soll, getreylich und ohne gefehrd.

*Es folgen dann:*

(3.) Zweyer- oder gemeindtspfleger-ayd: *schwören* der obrigkeit und auch der gemaind, gleicher zwayer oder burgermeister zu sein . . .

(4.) Wittiben- und waisenspflagerayd. - *Knapp und ohne Besonderheiten.*

(5.) Zeugenayd, so ain weib aydlich verhört würdt. Erstlich werdet ihr Catharina N., Hannsen N. eheweib, mir als vorgesezten ambtman und vogt loblicher herrschaft Warthausen mit handgebener trey angeloben und schwehren darauf ainen ayd zu Gott und auf das heilig evangelium, das ihr auf die articul, weldae ich euch vorhalten werde, und ihr alles, was ihr in solchen puncten und articul bewußt ist, die warheit treylich und fleißig sagen auch hierinen nichts verhalten, das ihr Gott, dem richter und euer seel nit selbsten betriegt, alsdan mit hand anzuloben. Item solt ihr die rechte hand uf euer leibliche lindce brust legen und sagen, als ich meine trey geben und die vorgehaltene meinung verstanden hab, dem will ich nachkommen treylich und ohngefährlich, alß mir Gott hülft und daß heilig evangelium. - Dieweil ihr nun geschwohren und euch gegen Gott mit einem leiblichen ayd verbunden habt, so erinnere ich euch, so ir in diser sag einer falsch gebrauchen und die warheit verschweigen wurdet, das ir dadurch Gott höchlich erzümen und wider das 8te gebott hefftig sindigen, und daß ir den richter betrieget, und das ihr dardurch einen mainayd begehet und für ein mainaydig ehrlos mensch gehalten werdet.

(6.) (*Von einer Hand des 18. Jahrh.:*) Roßbeschawerayd. - Es ist in der herrschaft nötig, daß in allen dörfern beaydigte roßbeschawer bestellt werden, welche, wan ein frömbdes roß eingehandelt würdt, es jedesmalen genau besichtigen sollen, ob es just auch den 4 hauptmänglen dem ansehen nach nit underworfen seye, oder so ein roß under der heerd sich mit dergleichen mänglen befinden würde, solle es sogleich in den stall gebotten und dem vorgesezten aman oder schultheißen angezeigt werden, damit man disfalls die weitere vorsehung tuen könne. Item wan ein roß uff begehren des käufers oder verkäufers niedergestochen würdt, sollen sie, wan solches vom waßenmeister abgededst würdt, iederzeit beym anfang erscheinen und fleißige obsicht tragen, wie sich das abgedeckte roß sowohl im leib als dem kopf befunden, mithin zue abföllung eines urtels all und jedes, wie es sich aigentlich gezeigt, ordentlich bey der canzley anzeigen; zue dem ende solle ein jeder roßbeschawer hochgräflich gnädiger herrschaft ein corporlich ayd zue Gott und den heyligen schwöhren, daß er den armen als wie den reichen, den

reichen als wie den armen gleich halten, auch niemanden zu lieb noch zue leyd, weder freundschaft, feindschaft, noch gaab ansehen wolle, alles getreulich und ohne gefährde.

(7.) Zeugenaydsform negst beygefüegter erinnerung mainayds und gemeinen fragstücken.

(8.) Aydsform bey thurnsentlassung. - Du wüirst wissen, warumben du eingelegt bist worden, nemblich darumb, daß pp. Weilen aber deinethalber ein starkes fürbitt einkommen ist, als wüirst zwar wider erlassen, würdest aber einen gelehrten ayd zue Gott und den heyiligen schweren, das du dise gefäncknus und gefangenschaft, auch wer darzu schub, rat und tat geben haben möchte, gegen jemand anden, aifern, nod'1 rechnen, auch die atzung und weider aufgeloffene uncösten bezahlen wollest. Wann du deme nadikomen wilt, so heb deine schwörfinger auf und sprich mir nach: Wie mir vorgehalten . . . usw.

*Dann folgen zwei der obigen ähnliche Zeugeneid-Formeln; sodann:*

(9.) Anred und erinnerung der gezeügen. - Nachdem ihr nun von der gemeind Kiblegg als sich zue recht gepührt, nicht allein zue zeügen denominiert, sondern auch vor allhiesigen gerichtsstaab fürstellig gemacht worden seydt, so werden ihr alle sammentlich und ein ieder besonder (woran man keines teils zweifelt) der warheit zu sein für beede teil sowohl auf die fragstück als articul sagen und antworten, sovill eüch, darumben ihr gefraget werdet, bewußt ist, und solches nicht underlassen, weder umb freundschaft, feindschaft, neid, geschendt oder anderer ursachen wegen, wie die namen haben, dardurch die warheit verhindert werden köndt, und soldies alles bey einem eyd, den man eüch ietz besonder dess wegen fürhalten soll, man will derohalb eudi vor dessen vollzug in beywesen der parteyen amtshalber für falschschwören und meyneyds und desselben zeitlich und ewiger straff erinnert und gewahrnet haben.

Und zwar sollet ihr wissen, das derienig, so einen ayd schwöret und demselben ein genüegen tuet, Gott den Allmächtigen ehret und anbettet. Hingegen aber, welcher falsch und unrecht schwöret, der ladet dreyerley straff auf sich. Erstlich so schendet, lasteret und unehret (er) Gottes allerhöchsten und heyligsten namen, welches dan Gott der Allmechtig hie zeitlich und dort ewig ernstlich zue straffen tröwet. Zum anderm, so würd: er ein betrieger und lugner, dann er betriegt, verführt den richter, das derselbe von seiner unwahrheit wegen ein falsches unrechtmessiges urtl wider seinen willen unwissender dingen sprechen muß, dan die kundschaft verbindet den richter, das urtel nach derselben zue sprechen. Zum dritten so würdt ein falscher zeüg ein dieb, dan mit seiner falschen unwarhaftigen zeügnus machet er, das dem gerechten das seinig, so ihme gebührt, genohmen, und dem ungerechten, dem es nicht zuegehöret, gegeben und zuegeaignet würdt. Nun aber soll sich kain zeüg einbilden, das seine falsche gezeügnus nicht endlich offenbar werde, dan sobald die zeügen ihre aussagen vollendet, so gibt man beeden parteyen copeny und abschrift von allem dem, so sie ausgesaget; dardurch kombt eines falsch sagenden zeügen unwahrheit gar leichtlich an tag, und wan es schon durch die eröffnung der kundschaft nicht geschieht, so kombt es doda endlich durch andere mittel an tag. Dan die warheit last sich nicht undertrucken, wie es dann oft geschehen, das ein falsch sagender zeüg ihme selbstnen zue raach etwan



seine böse unwahrhaftige aussage durch zuefallige mittel seines gewissens offenbaren müessen. Gleich wie aber ein meyneydiger zeüg dreyerley grosse übel auf sich und seine seel ladet, also hat er auch, wan solche übel offenbart werden, dreyerley straff zue gewarten. Erstlich das ihne die weltliche obrigkeit öffentlich strafft, eintweder mit abhawung der finger, welche er zue bezeügnus der warheit falschlich gegen Gott erhoben, ausreißung der zungen, mit der er falschlich geschworen, Gott und seinen negsten verletzt, oder mit verweisung des lands, und anderer weeg, auf das ihne allermenniglich kenne und erfahre, das er zue keiner kundschaft ferners tüchtig und ehrlich sey. Zum andern würdt er dardurch (nicht) zue rat, gericht noch anderen ehrlichen ambtern gebraucht, sonder allenthalben von ehrlichen versamblungen und gesellschaften ausgeschlossen. Aber die dritte und letste straff ist die allergrößte, das sich ein solcher falscher mensch an leib und seel verdambt und dem leydigen teüffel zue eigen gibet, dann wie er sonsten durch die wahrhaftige anrueffung desselben die ewige straff auf sich laden. Und zweifelt man gar nicht, ihr zeügen sambt und sonders, werdet euch hierinnen erweisen, wie ehr-liebenden leuten wohl anstehet. Da ihr auch ein solches zue tun gesinnet, so wollet ihr solches erstlichen handgelübdlichen loben und denn anhören, wie euch der ayd, den ihr schweren sollet, fürgelesen werde. Hierauf legten alle ihre handgelübd ab und wurde ihnen der ayd vorgelesen, wie hievornen nach zurückgeköhrten 2 blatt zue sehen.

(10.) Judenayd.

(11.) Zeügenayd. *Unter dieser Überschrift folgt auf 3 Seiten die Schwursymbolik:* „Ein jeglicher mentsch, der einen ayd schwöhret, der soll aufheben drey finger. . .“

Holzordnung 1607.

*Auf der Innenseite des Vorderdeckels steht von der Hand Hans Ludwigs von Ulm, daß der Band enthalte* Die neue holzordnung, welche zu vollziehung deß Vertrags mit dem stift Buchaw von müer angestellt worden, de a° 1607. - *Die Ordnung ist gleichlautend aud als Warthausische holzordnung*, erlassen von Georg Christoph Schad, freyherr von Mittelbiberach uff Warthausen, *enthalten in einem Vogtbuch Warthausen von 1644 im Staatsarchiv Stuttgart (Warth. Büschel 4). Die Herrschaft Warthausen war 1532-1695 als Lehen im Besitz der Familie Schad.*

*Inhalt: Einleitung. 1.-6. Vom Bauholz. 7.-13. Vom guten Hauen des Bauholzes. 14.-18. Vom Brennholz. 19.-24. Vom Hauen des Bauholzes und Räumen der Wälder. 25. 26. Brennholzmaße. 27. Eichenholz. 28. Tannenholz. 29. Harzen. 30.-34. Buchenholz. 35.-38. Wiedenschneiden. 39. 40. Bannholz. 41.-45. Schutz der jungen Bestände. 46.-49. Hagen und Zäune. 50. Feuer im Wald. 51. 52. Eckerich. 53.-63. Gemeine Artikel zur Aufbringung der Wälder. 64. An zeigepflicht aller Untertanen. 65. Änderungsvorbehalt. 66. Holzwart-Eid.*

*Warthausische Holzordnung – 1607*

Ich Hanß Ludwig von Ulm zue Marpach, Wangen, Mittelbiberach und Obersulmentingen, pfandinhaber der pfleg Hohenfreiberg, Römischer kayserlicher mayestät gehaimer rat verkund hiemit allen meinen in der vogtey Mittelbiberach an-geseßnen underthonen, angehörigen und inwohneren, nachdem der augenschein zu erkennen gibt, wie ubel und schädlich man so wohl in der herrschaft, als der gemeind hölzer bißhero gehauset, wie verderblich man die wäld und das gehölz verwüestet und nidergehawen, also daß nuhemehr in wenig jaren das holz uberahl erödet und man die notwendige beholzung von frembden mit unerschwinglichen costen zu erkaufen getrungen wurde.

Dieweil dann solche unnutze haußhaltung und holzzerwüstung nit allein meinen underthonen, iren weib, kinderen und güttern verderblich, sunder auch mir, gemainem nutz und den nachkommenden ganz beschwärllich und nachtailig, ich aber als ordenliche oberkait, bevorab wegen auch mit underlaufendem hohem interesse, solche verdärbliche müßbreüch lenger nachzusehen nit gemaint, sunder damit angezogener schad und nachtail, minderung, verwüstung und abgang der hölzer sovil möglich abgestellt, notwendiges einsehen und abwendung hoch vonnotten, so hab ich derowegen dise ordnung fürgenommen und capitelsweis stellen lassen, inmassen wie nachfolgt, und will, daß dero gehorsamblich gelebt und darob ernstlich gehalten werde.

Vom bawholz.

(1.) Da ein underthon auß unumbgänglicher notturft bawholzes vonnötten wehre, soll er sich in beysein des holzwarts und zimmermans bey der oberkait darumb anmelden, und da man ime etwas zu hawen erlaubt, soll es ime durch die oberkait außgewisen werden, damit er kein anders, dan daß ausgezeichnet und in beysein der ausschütz oder dreyer nach gestalt des baws, (und) des holzwarts abhawe, noch sunst ainichen schaden im wald thüee. Es solle auch die beschaidenhait gebraucht werden, das nit mit einem baum, der umbgehawen wiert, andere umbgeschlagen werden.

(2.) Und so jemandts also bawholz gefolget wurde, soll der holzwart mit sunderem vleiß sein kundschaft darauf machen, damit solch holz fürderlich gewißlich ver-bawen und nit verbränt, erfeilt, verschwendt oder sunst verkauft werde, welcher aber solches uberfahren wurde, der soll gestrafft werden umb 3  $\text{℥}$   $\text{℥}$ , und dannocht das bawholz, so ime gegeben, verwürkt haben.

(3.) Es soll auch an kainem ort bawholz gegeben werden, dann da es den Walden am wenigsten schädlich ist, und auch kain ander holz, dan das die eigenschaft und notturft desselbigen baws erfordert, darzu geschickt und am wenigsten nachtailig ist, und nit zu einem schlechten geringen baw das pösste und kostlichste holz herausser hawen lassen. Und dieweil das thänne holz leichtlicher dann das aichen zu bekommen, so soll man zu pfetten, balcken, sparren, rechen, rigel, bügen und anderem, bevorab in der triekne und dahin das wetter nit leichtlich fallen mag, das thenne holz gebrauchen und das aichen fürsphaen.

(4.) Item es soll niemand gestattet werden, in den wäldern zu zimmeren, damit die spän und das abholz, so sunst in den wälden verdurbe, zunutz komme und

man sich anheimisch mit dwenigerm holz behelfe. Und solle man vor allem die verstandne, auch windbrüchige, capete und gestraifte bäum, die länger nit pleiben mögen, hingeben und des gesunden holz sovil müglich verschonen.

(5.) Und (soll) in sonderhait mit vleiß gemerckt werden, wo aichen oder buechin stämm, so von oben herab dorren und wenig äcker oder aicheln mehr ertragen könden, nit mehr gewechsig, daß dieselben (vor) gesunden stammen angegriffen werden.

(6.) So soll auch alles holz am nidersten und nit mehr uber ein werkschuech hoch und mit nutz und gueter sorg gehawen und gefelt werden.

Von guetem haw deß bawholz.

(7.) Hierinnen solle man sunderlich auch darauf guet achtung geben, daß sollich bawholz allwegen zu rechter zeit und wann der haw guet ist, gehawen werd. Namblich so soll alles bawholz nada gemeiner regel zwen oder drey tag vor oder nach dem newen, bey kleinem mon gehawen und gefellet werden, und insonderhait bey trucknem wetter.

(8.) Item das aichin bawholz mag von Jacobi <sup>1</sup> an biß in Hornung alle new- oder bei kleinem mon gehawen und gefellet werden. Deßgleichen das thänne, so lang der saPc nit darein geschossen, oder den mehreren tail darinnen widerumb erstorben ist, aber doch alles bey schönem guetem weter, dan bey regenweter oder wan der stamm sunst naß ist, so gibt es von stund an wurmbstich, daß man die sehen kan, ehe und es gezimbert wiert.

(9.) Item es soll auch kain bawholz gefelt werden, es sey aichin, thännin oder anders, wan daß holz gefroren ist, dan es erkreket und schölt sich im fallen, daß es nit langwirig sein kann.

(10.) Item so man etwan nothalber bawholz im saft haben oder hawen müeßte, so soll es gleichfals auf den kleinen mon und schönem Wetter geschehen, aber die wispel nit abdrommen, sunder ein tag drey, vier ligen lassen, biß das laub anfacht daran dorren, der saft vom stamm hinder sich lauft und der stamm vom saft: trucken wiert, alsdann soll es abdrombt und verzimbert werden.

(11.) Welche aber so fahrleßig wehren, das sie holz in obgemelter zeit nit hawen, so soll inen nit gestattet werden, ausserhalb ermelter zeit mehr zue hawen.

(12.) Ob es aber jemandts thette und darüber holz in einem bösen wädel hawen wurde, der soll, so oft es geschieht, drey pfund heller zur straff geben, es möchte aber ainer so gefarlich hawen und gewußt haben, so soll es bey solchem nit verpleiben, sunder dem Verschulden und schaden nach abgestrafft werden.

(13.) Und so man die stämm zum bawholz an rainen und halden fällen will, so soll am understen ort und nit von oben ab angefangen werden zu fällen, damit das fallen von oben ab den understen stämmen desto weniger schaden tun möge, bey straff 3  $\text{℔}$  hlr so ofts einer ubertritt.

Vom brennholz.

(14.) Jedes jar uff Ägidy <sup>2</sup> oder zu eingang des Septembers sollen sich die ausschütz und holzwart bey der oberkait umb den holzhaw selbigen jars anmelden

<sup>1</sup>) 25. Juli.

<sup>2</sup>) 1. September.

und ir guetachten geben, wo und wievil holzes auf daßselbige jar in der gemeind hölzeren außzugeben sein werde, darauf sich hernacher die oberkait nach gestal- ten sachen fürderlich wiert zu erclären wissen, damit man daß holz vor Michaelis <sup>3</sup> ausschlagen, messen und alsbald gepierend außtailen möge, damit man es noch vor außgang des Merzens hawen künde. Und soll die austailung den heüseren nach in der vogtey beschehen, daß ungevår uf ain hauß sovil als uf das ander gelangen möge, und des holzes halber der haußzinß gegen den inwohneren weder höher noch minder abgenommen werde, es werde gleich erdacht wie es wölle. Jedoch stehet ainem jedt-wederen, so ain aigens hauß hat, bevor, mit seinem inwohner wegen aufmachung und heimbfiierung sich zu vergleichen.

(15.) Nachdem dan der augenschein und erfahrung zu erkennen geben, daß die holzer neben anderem ubelhausen auch mehrtails durch die vihle der böcken, deren anjetzo in die zwelf gefunden werden, in der vogtey erödet worden, welche ires gefallens der ganzen gemeind zu schaden holz gehawen, das brot gebachen, an frembde ort gen mardet gefiert und also iren gewin mit dem allgemainen schaden getriben, damit nun solche unbillicheit in das künftigt abgeschafft werde, sollen zwar die zwölf böcken, die anjetzo seind, als mit namen Peter Hepp amman, Hanß Harder pitel, Hannß Harder, Bernhart Hans, Hannß Vischer gastgeb, Jakob Mohr, Michel Hepp, Hannß Hepp, Hanß Keller, Georg Hepp von Oberdorff, Bartholome Schmidtberger, Georg Haller, Georg Harder und Conradt Mantz von Rindermoß, auß lauterer gnad geduldet werden, daß sie biß uf ier ableiben, jedoch ohne allen schaden und nachtail der herrschaft und gemaind hölzer daß handwerck treiben mit dem außtruckentlichen ernstlichen gebott, daß sie anietzo bey handgegebener trew an aydsstatt anloben sollen, jer handwerck ohne der herrschaft und gemaind hölzer geringsten schaden fürterhin zue treiben und da ainer auß ihnen betreten wurde, das er uber seinen gebierenden gemaindstail daß wenigst holz, reiß oder buschlen aus der herrschaft und gemaind hölzeren hawen, graben oder nemmen understehn wurde, das er allwegen so oft er ergriffen oder man es sunsten in erfahrung brüngen wurde, 10  $\text{℔}$   $\text{§}$  unnach- läßlich zur straff verfallen haben, darvon demjenigen, der ine gepfandt oder angezaigt, der dritte gefolget werden solle. Zue künftigen zeiten aber sollen in der ganzen vogtey mehr nit dan fünf böcken geduldet werden, als namblich zu Mitelbiberach zwen, zu Oberdorf ainer und zu Reiti ainer, wie auch zue Rindermoß ainer.

(16.) Und so oft ainer, wer der auch sey, unerlaubt holz schlagen wiert, der soll von ainem jeden nidergefälten stammen, er sey groß oder klain, alt oder jung, unfruchtbars holz drey pfund heller straff geben, darvon allwegen dem anzaiger der.drite tail gefolget werden solle, von den beerhaften bäumen aber doppelt sovil und darzu den schaden erstatten. Deßgleichen soll ain jeder von ainem jeden jungen zuchtreiß oder beumlin, die in den gepannen howen wider aufwachsen und durch ine abgehawen oder mit den wurzlen außgerissen oder sunst muetwilliger weiß verderbt wiert, solchen mutwilligen schaden mit drey pfund hellen biessen und darneben dannocht den schaden abtun.

<sup>3</sup>) 29. September.

(17.) Und demnach so wenig holz in der gemaind holzer verhanden, daß man uber etlich wenig hew nit mehr wirt außgeben kinden, man wölle dan daß unerwachsen holz zu entlichem verderben schlagen lassen, hin und wider aber in wälden vil heher stumpen, klötz, afterschläg und ligerling, welche man muetwillig stehn lassen und nur daraussen verfaulen müessen, verhanden, also solle man bey jedem holzhaw jedwederen tail etwaß von solchem mit eintailen, damit die wäld geraumbt und daß junge holz sovil miglich verschont werden möchte, biß die wäld widerumb in ein pösseren stand geratten.

(18.) So solle man auch vor dem gesunden und jungen holz daß abgestanden, angeloffne, windfellige und krumme holz hingeben, und etwan zu einer zuebuoß außtailen.

Von hawung deß brennholz und raumung der hew.

(19.) Alles brennholz soll allwegen zu rechter Zeit, und so der haw guet ist, sovil möglich im zuenemmenden mon von Ägidy an biß zu außgang deß Mertzens als im pösten und erwöltisten haw abgehawen werden. Jedoch wo junge aichene erckhin, zudatreiser und gerten stinden, sollen dieselbige in allen gehewen gefrist werden und stehn bleiben, zum wenigsten fünf schrit weit von einanderen, und waß also noch vor der wintergefrörin abgehawen, daß soll den winter hinumb auß den hewen gefiert und die wäld geraumbt, waß aber in dem Mertzen, Aprillen und also gegen dem frieling gehawen, daß soll biß zu außgang des Mayens auß den hewen gefiert werden.

(20.) Welche aber so farleßig weren, daß sie ir holz in obgenannter zeit nit hawen thetten, so soll inen nit gestattet werden, ausserhalb voremelter und jedesmal under oberkait bestimbten zeit mehr zue hawen. Desgleichen wo sie daß gehawen holz nit auß den hewen gefiert und geraumbt hetten, dieselben sollen ir zugeordnet holz, so also umbgehawen und unaußgefiert pliben, (wa nit sundere erhebliche und gnugsame ursachen vorhanden) verwürckt haben.

(21.) Es soll auch kain newer holzweg zum außfieren gemacht, sunder allain die alten weg gebraucht werden.

(22.) Und welcher also sein brennholz oder sonst ain baum felt, und die afterschlag, wipfel, tolden, est oder klötz nit vleißig aufarbeitet und das uberbleibende reys nit zu buschlen oder sonsten fleißig aufmacht oder solches muetwilligerweis verbrennt, der soll ain pfund haller deßwegen zu straff verfallen sem.

(23.) Weiter soll kainer höher dan zum lengsten ein werckschuch vom boden den stamnen oder baum abstocken.

(24.) So soll kainer kain holz, das ime aus der gemeind hölzer gegeben wiert, verkaufen, bey straff 10  $\overline{\text{z}}$  heller, und soll dem anzaiger der drittail von solcher straff folgen.

Von längin und meß des brennholz.

(25.) Die scheiter und clautfer, wan man zum verkaufen oder sunsten der herrschaft clautferet, sollen allwegen ainer längin und braiten sein, und nemblich die scheiter an der längin vier werckschuch halten und die claffter an der höhe sechs werckschuch und in der braite und sechs werckschuch sein. Sunderlich aber sollen

die claffter der lange nach und nit in der runde gestelt und die ligerling, darauf man die claufter setzt, nit uber ein spann hoch gefeulicher weiß gemacht werden, bey poen und straff drey patzen von jedem claffter, das anderst erfunden wiert.

(26.) Wa aber jemandts im holz zu seinem selbs brauch hawen lassen wolt, der mag die claufter in der grosse und langin seines gefallens machen.

Vom aichenholz.

(27.) Das aichin holz, sintemal es zu allerhand nutzbarkeit sehr gebreichig und demnach kostlich, aber in der vogtey schier uberahl ausgerottet, so soll es möglichstes vleiß gehayet, vor verwiestung verhietet und allweg in den vorrat zukünftiger notturft gespart und desselben verschont werden.

Vom thannholz.

(28.) Demnach zue dieser zeit in der vogtey mehrtails der wald zu thannen erwachsen wöllen, sollen dieselben ordentlich gehayet, vor verwiestung verhüet, und ob sie zue dick aufgewachsen und entsprungen weren, soll mein holzwardt sampt noch zwayen ausschützen im Mayen die uberflissigen stangen zue laiteren und sonst heraußhawen, welche auch jedesmal mit gebiender gleichhait haußweiß außgetailt werden sollen. Damit werden die thanwäld licht und geleitert und mag das uberig holz, so ohne daß erstidrt und am wachsen verhindert wiert, desto baß fürschiessen und aufwachsen.

Vom harzen.

(29.) Demnach das harzen der thanwäld grösste verwiestung ist, solle dasselbig fürterhin, so weit mein gericht gehet, ganz und gar verpotten, abgethon und nit gedultet werden. Welcher aber daß nit halten und ubertreten wurde, es weren gleich underthonen oder frembde (darob dan mein holzwardt oder eschay mit sunderem vleiß ernstlich sein soll, auch die underthonen so daß sehen oder gewahr wurden, bey jren pflichten schuldig sein, solches anzuezaigen), der soll mir alsdann zu straff zehen pfund pfenning verfallen sein, und soll allwegen dem anzaiger 3  $\text{℔}$   $\text{℥}$  darvon gepüren.

Vom buechin holz darunder alles laubholz begriffen würdt, als bürckin, eschin, hagenbuechin, ehrlin, saalin und aspin.

(30.) Was auß solchen raifstangen, karrenbeim, laiteren oder anders dergleichen geben kan, soll nit zum brännholz verschwendt werden, dasselbige aber alles zuvor dem holzwardt angezaigt werden.

(31.) Man soll auch fürterhin die wispel an den bürcken weder zu beesen, noch uber die kraut-, werk- oder flachs-länder noch anders abzuhawen gestatten, sunder allein die äst darzu nemmen und brauchen, damit die wäld nit so scheinbarlich, wie bißher allenthalben geschehen, gewüest und eröst werden bey straff 3  $\text{℔}$  hlr.

(32.) Item so man in einem schlag laub- oder thannholz ausgibt, sollen die aichen und bernhafte beüm allweg außgenommen und nit abgehawen werden, damit dieselben zu bawholz oder anderer notturfl mügen gehayet und gebraucht werden.

(33.) Es sollen auch die buechen anderst nit, dann mit gueter ordnung gefelt und gehawen werden, damit daß unerwachsen desto weniger verwüest, sunder wohl erwachsen und aufkommen möge.

(34.) Das ubrige laub- und stangen-holz aber soll man so nider man kan uf dem boden abhawen, damit es desto baldter widerumb ausschlagen künde.

Wie es mit widschneiden gehalten werden soll.

(35.) Nachdem daß widschneiden, wo daß unordentlich geschieht, ein grosse verwüestung der wald ist, und man aber die widen auch wohl ohne schaden bekommen und deren zu einbringung der fruchten nit entpören mag, so soll es hiemit ernstlich verpotten sein, das kaine junge stangholzer noch wispel, welcherlay art die weren, ausserhalb heßlins und weidins schneiden, und auch an kainem anderen ort der gemeind walden, dan da gleich selbigen oder des anderen nechsten jars hernach holz außgeben oder gehawen wiert, damit daß gewächs gleich wider zuesamen kommen möge. Im fahl aber in selbigen gehewen kaine widen zue finden, soll es allwegen anderer orten außgezaigt werden.

(36.) Es soll auch denjenigen, so nit aigne frucht zue schneiden haben, nit gestattet werden, inen selber widen zu schneiden, noch zu verkaufen bey hievorgemelter straf des holzverkaufens, die nit allein der, so die wid also geschnitten, verkauft oder sunst hingeben, sunder auch, der die kauft oder anderweiß von ime abnimpt, auch soviel zu bezahlen schuldig sein.

(37.) Und ob gleich ainer selber fruchten zu schneiden hat, so soll er doch nit mehr widen zu schneiden macht haben, dan er selber zu unvermeidlicher not seiner aignen frucht bedürfen wiert, bey obgemelter poen.

(38.) Und damit durch das widschneiden den hölzernen desto weniger schaden geschehe, soll der holzwart die geschnitne widen vor den heüsern allwegen besichtigen, und waß wider dise ordnung gefunden wiert, anmelden und zu bestimpter straff bringen.

Von banraiteln.

(39.) Item in jecklicher jauchert ungefahr sollen mit vleiß außgezeichnet werden die gerädeste und stärckeste raitel, (wa zuvor kain banholz oder raitel in demselbigen schlag stierende), am wenigsten sechzehen stämm und nit minder, welche für und für in jeder jauchert dergestalt gehewet, daß wann ainer oder mehr stämm oder banraitel an den sechzehen stämmen abgehawen werden, soll allwegen in zeiten des haws vorbestimpte zahl widerumb erfillt und ersetzt, doch darüber nit gemehrt werden, und sollen vor allen dingen und zuvorderest die banraitel aichen sein, wo aber nit aichin verhanden, alsdan guet buechin, wa nit aichins oder buechins, alsdann bürckin oder äspin stehn pleiben.

(40.) Es sollen auch alle banraitel im hawen am stammen gefegt und hernacher durch den holzwart und die darzu geordnete uber zway jahr solche stämm, da sie mit haar wider außgeschlagen, abermals gefegt werden, damit die stämm fein gerad aufwachßen mögen.

Von haiung und bannung der jungen hew.

(41.) Alle junge häw sollen ernstlich und strenglich gehaiet, auch tag und nacht

guet achtung und huot gethon und gehabt werden so lang und vil, biß die dem vich wohl entwachsen und erzogen seyen.

(42.) So aber jemandt, er sey wer er wölle, niemandts außgenommen, in die gepannen und verpottnen hew gefarlich, fürsetzlich und farleßig treiben oder in ander weg als oblatu zu verderben und zu verwüesten wissentlich understehn und daß, so vor- und nachstehet, nit halten wurde, der soll von jedwederem stuck oder haubt sechs schilling hlr unnachläßig pfandgelt verfallen sein, darvon abermals dem anzaiger oder pfänder der drite tail allerwegen folgen, jedoch sollen die sorgfältige hierten darunder nit befahet, sunder uf daß wenigst mit ainem schilling uf daß stuck abgestraft werden.

(43.) Ob aber die gepannen häw faerig oder nit und dem vich also entwachsen, das darin kain schad mehr zue gewarten, daß soll mein vogt oder schreiber, amman oder holzwardt neben den ausschützen, denen die art und gelegenhait wohl wissend, erkennen.

(44.) Und nachdem in unser gemeind hölzer, da man sich des vichtribs gebraucht, jetzund in dem jahr da und dort ein stücklin und dann im anderen jahr widerumb stücksweiß ganz unordenlich gehawen wiert, also daß an dem ort erwachsen, und an jenem ort unerwachsen, daß leichlich zue gedencken, wa man an solchen orten den vichtrib gebraucht, zu waß beschwerlichem nachtail den jungen hewen und gewächs, auch dem gemainen nutz daß raichet, fürohin solchem nachtail zue begegnen, will ich, daß mein vogt, schreiber oder amman neben den ausschützen die sachen mit gueter ordnung bedencken und dahin richten, daß das hawen in gleichem haw an ainen schlag gebracht, damit hierdurch die wäld gehayet, der waidgang sovil tauglicher gemacht, auch der gemeine nutz gefürdert werde.

(45.) Weiters sollen zu mehrer ufbringung der laubwäld die gaißen, wie von alters hero, niemand zue halten gestattet werden, bey straff nach gestalt der ubertretung.

Von hagen und bezeünung.

(46.) Sunder andern unleidenlichen unordnungen und verderbungen der wäld und hölzer in der vogtey Mittelbiberach ist daß fast daß schädlichste das verderbliche zeünen und hagen zue achten. Dieweil man ohne längst an ainem zaun an den Holzweisen uber dreyhundert schöner gerader hochufgeschossener junger tannenbaum gezelt, welche in einem jar zu bezeünung einer holzweisen, die gewislich bey weitem sovil nit ertragen kan, als selbige zeünung wert mag sein, unntzlich verbraucht worden, und sich jedermann beivleist, die bezeünung nur mit langem geradem holz mehrtails von tannen zue machen, weil es bald damit zuegehiet, welche nach den bännen in ander weg verfiert und genutzet werden.

(47.) Dieweil alle die holzweisen, deren zwar ein guete anzahl in der vogtey ligt, gewislich bey weitem sovil nit ertragen, als jerlich dem gemeinen nuz an der beholzung abgehiet, derowegen man uft mittel und weg trachten soll, daß aintweder solcher wisen häger vom holz, so uf denselben erwachsen, gemacht, oder läbendige hager von dornen und anderem dahin erziglet, oder dieselbige und andere unnötige häger ehender gar abgeschafft, oder zum wenigsten so wohl selbige als



andere häger und zeun von dornen, wacholdt oder anderen stauden, wie auch von allerlay nästen und gar nit von ganzen stammen oder wispeln fürterhin gemacht und underhalten oder aber sunsten gebierend vergraben werden, bey straff sovil pfund pfenning, wieviel einer gerade stämlin oder wispel darzu verbrauchen wurde.

(48.) Insonderhait auch, daß sich jedtwederer bevlisste, umb seine güetter nach und nach läbendige häger und hohe gräben, jedoch daß uff der gemeind der graben und der uffschlag uff sich selbst, wie von alters, gemacht werde.

(49.) Auch mit diser beschaidenhait, daß die härden darauß und darein unschädlich jeren gang haben könnenden, und daß kain dorfluggen vergraben werde, daß auch die häger nit zerrissen, hinweggefiert oder vertragen werden, alles bey straff drey pfund haller, so off ainer darwider gethon zue haben erfunden wurde.

Von hierten- und andern feüren.

(50.) Sie sollen nit under, noch an die baum gemacht werden, es soll auch in den buochwälden im Mertzen und in thannwälden im summer nit gebränt noch gefewret werden, in kainerlay weg, bey poen und straff nach gestalt und gelegenheit der Verhandlung.

Vom äckerig.

(51.) Wann äckerig wächst, soll kainer mehr schwein, dan er erziglet oder zu einer haußnotturft gebraucht und vor St. Georgentag erkaufft, einschlagen, er welt es dan in sein haußhaltung metzgen und verbrauchen, bey straff drey pfund häller

(52.) Weiteres ist bey einem pfund pfennig verpotten, daß äckerig ehe und zuvor die schwein darauß getriben, aufzufassen oder von den baumen abzuschlagen oder zue schitten.

Gemaine articul zue pflanzung und aufbringung der wald.

(53.) Wan in obgemelten, der herrschaft: und dero gemeind hölzeren holz abzuhawen verordnet wurde, soll man ernstlich darauf und daran sein, daß nachgesetzte stuck unnachlässlich gehalten werden, damit die hölzer zu gebierender zeit widerumb erwachsen und unwiderbringlicher schad, so der herrschaft und dero underthanen darauß entstehet, verhiet werde.

(54.) Zum ersten, daß sollich holz nider und auf dem boden abgehawen und kain stumpf oder stock gemacht werde bey poen wie hieoben.

(55.) Zum anderen, daß die haw in bestimbter zeit wie oben gesetzt, abgehawen, geseibert und geraumbt werden.

(56.) Zum dritten, daß die hew ernstlich und strenglich wie oben gemelt gehayet, auch tag und nacht guet achtung und huot getan und gehabt werde, so lang und vil, biß die dem vich wohl entwachsen und erzogen seyen.

(57.) Zum vierten, die wilde bieren- und äpfelbaum noch dero junge stämm sollen ohn sunderbar der oberkait erlaubnus gar nit abgehawen noch außgraben werden bey poen drey pfund haller, jedoch waß ainer in sein garten versetzt und erziglet, hierunder nit verstanden werden.

- (58.) Zum fünften so soll man ohne erlaubnus der oberkait kaine reitin machen bey straff zehen ₤ ₤.
- (59.) Zum sechsten, wer seine güetter mit jungen gueten angehenden baumen, die abgehawen, gezeünt und dadurch den Walden großen schaden zuegefiegt haben, daß soll inen hiemit bey obegemelter straff aines pfund hallers vom stuck gentzlich abgestrickt sein, und fürter ire güeter mit unschädlichem holz verzeinen, vermachen und vergraben.
- (60.) Zum sibenden, ob alt hew vorhanden weren, die wüest legen und bishero nit holz gezogen hetten, waß von dem vich verderbt, mit wachsen nit wolt fürfahren, die sollen fürderlich zugelegner zeit als im eingang des frielings außgeraumbt und geseibert, darnach als obstehet vor dem vich gehayet und also widerumb zu guetem gewechs gehandhabt und wo vonnötten umbgearen und verhacket, alsdan bestamet werden.
- (61.) Zum achtenden soll auch niemand das harzen, bästmachen, holzschneiden oder in den stämmen zeu schölen, zu brännen oder zue lämen vergunt sein, alles bey hievor bestimbter straff.
- (62.) Zum neunten, nachdem daß mehen in den wälden an künftig wachung des holz sehr schädlich, ist dasselbig verpotten, nach straff der ermäßigung.
- (63.) Daß disen gepotten unnachläßlich geläbt werde, sollen zuvorderst mein vogt, schreiber, amman, holzwardt und pitel streng unparteyisch und vleißigs aufsehen haben.
- (64.) Es soll auch jedwederer underthon bey seinem ayd und pflichten schuldigsein, was er innen wiert und gewiß erfähret oder selbsten sieht und ergreift, das selbig dem holzwardt anzaigen, au chselbsten riegen oder pfenden, und waß also von ainem oder anderem gerüeget wiert, davon soll ime der drite pfenning der straff folgen.
- (65.) Jedoch behalt ich mir bevor, solche ordnung und gepott nach meinem wohlgefallen und fürfallender gelegenhait zue ändern, zu minderen und zu mehren.
- (66.) Aid deß holzwardts. - Ich N. gelob und schwer zu Gott und allen hailigen, daß ich dem edlen und gestrengen herren frommen und nutz befürdern, schaden warnen und wänden wölle nach meinem pösten vermögen, und uff alle hölzer und hew ein vleißig aufsehen haben, darvon nichts entziehen zue lassen, es sey an holz, wüßmad, wasser, wohn, waid oder andere gerechtigkeit, deßgleichen, waß ich wider dis vorgeleßne holzordnung selbsten ergreifen oder innen werden kan, alle straffbare, wie auch alle straffen und puosen, meiner gnedigen oberkait anzaigen, darin nichts verschweigen oder jemandts verschonen wölle, und noch sunsten allen puncten und articun der vorgelesenen holzordnung, sovil mich beriert, würcklich nachsetzen, und an mir nichts erwinden zue lassen, wie einem frommen, aufrechten, redlichen gesellen gebiert und gezimbt, alles getrewlich und hindan gesetzt alle gefahr.

### **Bettelordnung – 1721**

*Nach einem Einblattdruck aus dem Gräfl. Schönbornschen Archiv in Oberstadion (Sign: XXIV Nr. 60).*

Nachdeme eines hochlöbl. Schwäbischen creyses fürsten und stände, wie auch ertz-hertzogliche regierung und der sambtlich Schwäbische ritter canton den verderblichen zustand, in welchen der unglückseelige und übermässige zulauf von allerhand gattungen bettler, als jauner, gartenknecht, verstellte geistliche, pilgram, angehende handwerdxs-gesellen, den ganzen Schwäbis. creyß und vatterland gestürzt, dergestalt erkennet, daß, wann diesem ungemach nicht mit allem ernst und höchstem eyfer gesteuert würde, nicht allein der schaden vergrössert, sondern ein gänzlicher untergang und viele ärgerliche zufäll erfolgen müsten, so seynd diesem antrohenden ubel vorzukommen, oben angezogene fürsten und stände auf eine sehr heilsame verordnung bedacht gewesen, auch solche würcklich publiciren lassen. Gleichwie aber kein gesatz so gut, als es auch seyn kan und kein medicin, so heilsam sie ist, was fruchtet, wann selbiger nicht nachgelebt und recht gebraucht wird, als haben deß herrn reichsgrafens von Stadion Excellence hiesig hochgräfl. gnädige herrschaft bey dero letzterer ankunfft nicht ohne sondere gemütsbestürzung müssen gewahr werden, daß die öfters angezogene verordnung nicht allein in keine observance in dieser gegend gekommen, sondern sich das übel vermehret, mithin das lumpengesind und faulentzer zugenommen, auch die schädliche folg stärker angewachsen, ja fast anscheinen wollen, es seye der landmann in eine kleinmut und forcht von diesen liederlichen gesindlein gesetzt worden. Dahero dann dieselbe die treu gegen dem allerdurchleuchtigsten lehen-herrn und die lieb vor dero anvertraute untertanen aufgemuntert, auf mittel und weg gedacht zu seyn, disem landverderblichen zufall einen halt zu machen und die so löbl. creyß-verordnung in die Wirklichkeit zu setzen.

Disem zuzug wollen hochged. Se. Excell. vorderist samtliche untertanen in der herrschaft Warthausen, Stadion und Emerkingen ihrer schuldigkeit und pflichten erinnert haben, die sie anweisen, den herrschaftlichen gebotten und verbotten allen gehorsamb zu leisten, auch alle forcht und einbildung beyseit zu legen, ihr vertrauen zu Gott zu setzen, als ohne desselben willen dem menschen kein haar gekrümmet würd, und letztlich werden sie auf ihre eigene wohlfahrt angewiesen, als Welche ohne dem erfordert, daß sie mit allem ernst und aus allen kräften, ja mit darsetzung gut und bluts die gute gedanken secundiren, und der herrschaft keinen anlaß geben, durch die schärfe, zwang und die bestraffung sie zu ihrer schuldigkeit, auch zu ihrem besten anzuweisen. Diesem nach ergethet an alle unterthanen der gedachten drey herrschaften der ernstliche und zu ihrem wohlstand abzählende befelch, der folgenden verordnung auf das genaueste und bey vermeydung der darinn angesetzten straff nachzukommen und nachzuleben, und zwar

1. sollen sich alle presthafte, schadhafte und alte leut von beederley geschlecht, die ihr brod und nahrung durch die arbeit nicht mehr erwerben können, sondern solche durch das allmosen bey ihren gutherzigen nebenmenschen suchen müssen, sich dessen dannoch so wohl in ihrem Wohnort und in gedachten drey eigenen als auch sonst frembden herrschaften gänzlich enthalten, und das vollkommene vertrauen vorderist in Gott den Allmächtigen und ihre obrigkeit setzen, daß sie solche veranstaltung machen Werde, damit einem jeden erheischender not nach geholffen und gesteuert werde. Gleichwie nun auf diese Weiß die untersessige arme

untertanen keiner benachbarten herrschaft künftig beschwerlich fallen werden, auch zu dem end allbereits alle benachbarte löbl. herrschaften ersucht worden, ihre arme gleichmässig zu hauß zu behalten, und Wann sich ein armes von den dies- seitigen unterstehen solte, ein allmosen bey ihnen zu suchen, sie die ubertrettere sogleich zur bestraffung zurudrweisen möchten. Also hätten nach publication dieser verordnung 2. alle dorfschaften und weyler alsobald und zwar ein jedes nach proportion deß orts ein oder zwey taugliche wächter bey tag, sonderlich aber deß nachts zu bestellen, die auf die ankommende bettler fleissig achtung geben, und solche so gleich wieder den weg und strassen zurudswaisen, und durchaus nicht gestatten sollen, daß selbige vor einem einzigen hauß, auch nicht den pfarrhöfen und andern geistlichen wohnungen, betteln und allmosen begehren können. Solten sich nun dergleichen leut in der güte darzu bequemen, hätte es seinen geweisten weg, wann herentgegen solches gesindel mit schmählen und betrohungen auch wohl mit gewalt sich widersetzen solte, hätten die bestellte wächter sich sogleich dergleichen betrohenden und mit gewalt widersetzenden leuten, wann selbige stark genug, zu versichern, [sie] einzufangen und nachgehends einer jeden herrschaft beamtten als eine schadhafte person zu überliffern, der dann schon wissen wird, gegen dergleichen leut nach rechts- und deß crayses ordnung zu verfahren.

Solten herentgegen.

3. die bestellte wächter zu schwach seyn und das abzutreibende jaunergesind sich zu stark einfinden, auch wohl gar zusammen rottiren, so hätten die wächter nicht allein lärm in den dörferen und weyleren zu machen und um nachbarliche hülff zu ruffen, sondern auch bey erforderung der not alsogleich sturm zu schlagen; in diesem fall sollen alle nachbarn, auch junge bursch und was sonst capable, eine gegenwör zu tun, sich mit wehr und waffen einfinden, der frevleren sich mit gewalt versichern, solche niederwerfen und denen beamtten einliffieren, und wann ein angränzendes herrschaftliche dorf oder weyler dergleidiem sturmschlagen gewahr würde, solle ebenmässig alles, was mannbar und wöhrhaft, alsobalden sich auf die bein machen und ihrem nachbarn in alle geschwindigkeit treulich zu hülff kommen.

Wann auch

4. dergleichen lumpen-gesind, sich übermannet sehend, durchgienge und die flucht nemmete, hätten die sämtliche untertanen sogleich mit aller eil nachzusetzen, auch in frembder herrschaften territorien, als welche dißfalls schon ersucht worden und gleichmässig hülff leisten werden, zu verfolgen und niederzuwerfen

Solten aber

5. dergleichen verwegene leut sich mit rechtem gewalt darwider setzen, und mit gefährlichen waffen wöhren, ist denen untertanen auch erlaubt, dergleichen gewalt zu gebrauchen und deß ersten streichs nicht zu erwarten, sondern dem antrohenden gewalt vorzukommen, welches alles, wann die untertanen mit einem rechten ernst bewerkstelligen und die wachten fleissig aussetzen werden, wie sie dann ihre pflichten und die lieb ihres aigen wohlstands, die sie vor weib und kind zu tragen schuldig, dahin anweist, wird diesem ubel bald gesteuert seyn und die ruhe erfolgen. Gleichwie aber

6. es die intention nit hat, dass man denen armen und notleidenden nicht die

christliche hülff bezeugen solle, sondern daß das allmosen demjenigen angedeyte, wo es angelegt und durch das bettlen nicht der müssiggang und liederliche leben unterhalten werde, also seynd von dieser verordnung gänzlich ausgeschlossen diejenige geistliche ordens-personen, so zu terminiren pflegen, den das h. allmosen wie sonst zu reichen, herentgegen 2tens die sich angebende handwerksgesellen anzuhalten und wohl zu examiniren, ob sie von ihrem handwerk mit genugsamen attestaten und pässen versehen oder nicht; wann selbige dergleichen nicht hätten und einiger zweifel obwaltete, ob dergleichen leut handwerker seynd oder nicht, wären selbige absolute zuruckzuweisen und nicht durchzulassen, wann sie herentgegen mit genugsamer zeugnus versehen, wäre ihnen dodi nicht zu gestatten, von hauß zu hauß zu bettlen, sondern es hätte der schultheiß deß orts oder der die allmosen-cassam hat, jedem 3 kr zu reichen und sodann ferners seines wegs fortzuschicken. Solte dergleichen handwerks-gesell in kurzem sich wider einfinden, wäre darauß zu schliessen, daß es nur ein vagant, mithin wie andere bettler simpliciter abzuweisen. Dergleiden bewandnus hat es mit denen pilgram und waldbrüderen, welche auch gleich zu dem schultheissen zu führen und deren testimonia zu examiniren und befindenden dingen nach mit reichenden 3 kr abzufertigen; eben also diejenige, so in geistlichen kleidern sich praesentiren, wohl zu untersudien, ob es warhaftig geistliche seynd oder nicht, und in allem fall mit 3 kr weiters fortzuschicken; solten herentgegen dergleichen waldbrüder, pilgram und verkleidete oder andere geistliche in kurzem wider dergleichen ort betreten, wären solche auch alsobald als vaganten ohne einiges allmosen fortzuschaffen

Sonderlich aber und

7. nachdeme sich fügen kan, daß jemand von der nacht überfallen würde, daß er ohne gefahr nicht weiters kommen könnte, so wäre ihm zwar auß christlicher lieb das nachtlager nicht zu versagen, herentgegen dem schultheissen deß orts sogleich anzuzeigen, was vor personen in die herberg genommen worden, der schultheiß aber [soll] schuldig sey, sogleich alles wohl zu examiniren, und wann sich ein verdadit hervortäte, die in der herberg seyende biß an den tag erwadien zu lassen, bey früher tagzeit dem beambten einzulifiren, wurden sie aber nicht verdächtig gefunden, [sie], ohne das bettlen zu gestatten, anwieder zuruck führen zu lassen. Daß diß alles geschehen werde, tut man sich zwar gänzlich darauf verlassen, solte herentgegen ich eine saumseeligkeit zeigen, so wäre

8. derjenige, so einem bettler vor seiner thür oder in seinem hauß ein allmosen an gelt oder lebensmittel gereicht zu haben überwiesen wurde, zur straff sogleich mit 2 fl, wie nicht weniger der auf seiner wacht saumseelig wäre und einen bettler passiren liesse, mit 2 fl zu belegen, der aber auß ungehorsam gar nicht auf die wacht käme, das doppelte und 4 zur straff anzusetzen; wann auch lermen gemacht wurde und ein oder anderer sich betreten ließ, der nit so gleidi zur hülff käme, wäre dergleichen untreuer nachbar auch mit 4 fl straff anzusehen; wann aber einer sich unterstehen sollte, einem dergleichen bettler und vaganten das nachtquartier zu gestatten, ohne daß er es dem schultheißen oder gerichtsamman angezeigt, wäre dieser receptor mit 6 fl oder einer 14tägigen thurnstrafi mit wasser und brod anzusehen. Wann es aber darzu käme, daß ein gemeind sturm schlagen ließe und die nechste bnachbarte gemeinde saumselig wäre, die nötige

hülff zu leisten, so hätte diese gemeind nicht allein allen aus dieser saumsal entstandenen schaden zu ersetzen, sondern auch die ganze gemeind 12 fl straff zu erlegen. Alle dergleichen straffen aber sollen nicht der herrschaft zu gutem kommen, sondern in die allmosen-cassam eingelegt werden. Wann nun

9. die herrschaft vordersambst ihre sorgfalt dahin gewendet, wie die in der herrschaft wohnende arme leut möchten mit allmosen und einiger zulänglichlicher notdurff: versehen werden, so hat selbige vor gut angesehen, daß in einem jeden dorf nadi proportion der armen eine allmosencassa gemacht, sold'ie entweder dem schultheissen oder einem anderen gerichtsmann anvertrauet, nach proportion der in jedem ort sich befindenden hauß-armen und presthaften und deß allmosens nötig habenden leuten wochentlich ein gewises gelt ausgeteilt werde, worüber der cassier quartaliter seine rechnung ablegen und seiner mühwaltung halber auch eine ergötzlichkeit nebst der göttlichen belohnung zu erwarten haben solle. Die cassam selbsten aber betreffend, gleichwie hochgräfl. gnädige herrschaft erbiettig, ein ansehnliches quantum so wohl an gelt als frucht quartaliter beyzutragen, auch der hoffnung lebt, es werden die in den herrschaften befindliche geistliche und clöster, als\_weldien ein grosser last abgenommen wird, ebenmässig ein ergibiges dazu schießen, und weilen ein solches bey so viel armen dodi nicht erkledlich seyn dürfte, so wird demnach ausser allem zweifel gesetzt, es werden die samtliche unterthanen, nachdeme sie von so grosser beschwerlichkeit befreyet werden, Gott dem Allmächtigen zu ehren und zu erhaltung dessen seegen, auch zu lieb ihres nächstens sich nicht lassen zuwider seyn, alle quartal und zwar anticipative nach proportion in jeder herrschaft: sich befindenden armen leuten, ihrem anlagsfuß gemäß, das benötigte gelt zu erlegen und jedes orts cassieren einzuliffen. Nachdeme auch

10. unter den armen und notleydenden junge, unmündige vatter- und mutterlose kinder sich befinden dörften, so wird dißfalls die christliche lieb sonderlich recommendirt, daß in denen dorfschaften, wo sich dergleichen kinder befinden, [diese] gegen reichung deß wochentlichen allmosens, so lang sie nichts verdienen können, untergebradit, wann sie aber etwas erwachsen und einige dienst tun können, soldie gegen schaffung der kleider und deß unterhalts vor andere frembden in dienst genommen und zur forcht Gottes wie auch der arbeit angewiesen und also von dem betteln und müssiggang abgehalten, die buben herentgegen, so zu einem handwerk tauglich, hier und da von denen meistern angenommen und bey abgehung deß lehrgelt auf mehrere jahre zu stehen obligirt werden, worzu ihnen dißfalls auß der allmosencassa zu bestreitung deß aufdingens und ledigsprechens etwas beyzutragen wäre.

(11.) Letztlich nachdeme sich das zigeunergesindlein noch nicht gar verlohren, sondern. noch immer zu fürchten, (daß) selbiges sich wieder einfinden dörfte, also sollen die samtliche untertanen darauf ein wachsames aug schlagen und sobalden sie das geringste gewahr würden, es sogleich bey ihren pflichten dem beambten anzeigen, der schon wissen wird, was dißfalls zu beobachten, welchem allem die untertanen fleissig nachzukommen hätten, wie dann von seiten hochgräfl. gnädiger herrschaft eine accurate beobachtung dieser verordnung nadimals und umso-

mehr recommendirt wird, als warhaftig der untergang und wohlseyn von denen  
samtlichen dorfschaften und untertanen davon abhanget.  
Geschehen unterm vorgedruckten cantzleysignet

Warthausen den 30. Julij 1721

. (Siegel.)

*Pflicht- und schuldigkeit eines unterthanen  
der herrschaft Warthausen – 1765*

*Nach einem Einblattdruck auf Karton 38 × 45 cm aufgezogen, hochformatig,  
zweispaltig, in der Gemeinderegistratur Birkenenhard Kr. Biberach.*

1. Er solle sich eines gottsfürchtigen fromm- und redlichen lebenswandels be-  
fleissen, darzu auch sein weib, kinder und haußgesind ernstlich anhalten, Gottes und  
der kirchen gebott stets vor augen haben, denen christen-lehren und schulen seine  
jugend, kinder und haußgenossen fleißig zuschicken.
2. Allem, was ihme von dem hochgräfl. oberamt oder in dessen namen von dem  
dorfs-vorsteher befohlen wird, getreulich und ohnweigerlich nachkommen, ge-  
horsam, dienstlich und folgsam seyn.
3. Denen von herrschaftswegen begnehmigten gemeinds-schlüssen folg leisten.
4. Nüchtern und bescheiden leben, gute zucht, ordnung und reinlichkeit in seinem  
haußwesen beobachten.
5. Niemand mit wercken noch Worten beleidigen, vielweniger eine empfangene  
ohnbild selbst rächen, sondern wo und wann er sich beleidiget glaubet, bey dem  
hochgräfl. oberamt hülff und genugtuung suchen.
6. Das innhabende eigene oder lehen-hauß in tach und fach wohl erhalten, jähr- lich  
alles nöthige daran ausbesseren, die camin und schornstein für feuersgefahr  
versichern lassen, anstatt deren stroh- mit blatten-tächeren versehen und zur  
äusserlich- und innerlichen verwahrung wohl beschlossen machen.
7. Back- und waschöfen nirgends in denen häusern oder zu nahe solchen erbauen.
8. Kein werck, flachs oder sonst leicht feuer fangende sachen in den stuben, oefen  
oder um dieselbe dörren.
9. Mit einer tüchtigen laterne und brauchbaren haußgewehr allezeit versehen seyn.
10. In ställen, scheuren, städeln und bühnen nie mit brennendem licht ohne laterne  
oder mit tobackrauchen oder mit sonstigem feur sich einfinden, noch seinem  
haußgesind es gestatten. In dem dorf nicht selbst- noch von denen seinigen schiessen  
lassen.
11. Bey entstehenden feuersgefahren willig dem vorgesetzten im dorf oder sei-  
nem rottmeister zulaufen, nicht allein oder ohne befehl aus seinem dorf gehen, oder wann  
ihne die ordnung trifft, zu hauß zu bleiben, sich nicht ohne erlaubnuß entfernen, zum  
löschen fleißig hand anlegen und allemal sich zu seiner rott oder dabey befindlichen  
beamten oder vorgesetzten halten und was ihme befohlen wird, verrichten.
12. Seinen garten solle jedermann mit jungen fruchtbaren bäumen nachsetzen, die  
raupen und deren nester zu allen zeiten, besonders aber im winter, überall

vertilgen, anstatt deren holz- und bretter-zaunen mit lebendigem haag anpflanzen, auch den schon habenden bretter- oder holz-zaun nicht anderst mehr als mit lebendigen grünen hecken ausbesseren.

13. Alles vieh, es seyen gleich pferd, oxsen, kühe, kälber, schwein, schaaf oder gänß, sollen unter hirten getrieben und nicht ausser der ordnung an verbotenen oder ohnverbottenen orten gehütet werden.

14. Niemand solle ein stück pferd, oxsen oder sonstiges viehe erkaufen, unter die herd treiben oder schlachten, er habe es dann zuvor ordnungsmäßig beschauen lassen, welches allemal in denen ersten 2 tügen, da er es in sein hauß stellet, beschehen solle.

15. Sobald ein untertan an seinem vieh eine gefährliche krankheit merket, solle er es denen beschaumeistern und vorgesetzten anzeigen und diese, wann es einer seuche gleichete, bey oberamt melden, gleichmäßig, wann mit grund zu vernehmen wäre, daß in der nachbarschaft eine seuche einreissen wollte.

16. Jeder untertan solle seine bau- und acker-felder in behöriger zeit fleißig bestellen, nicht willkürlich ohne besichtigung, ob die ackerfrucht und wiesengraß zeitig und reif, ernden, niemand überackern, rein und stein oder marken nicht verändern . . . , die wässerung wohl im stand halten, daran nichts v(erändern, die grä)ben alle herbst oder wenigstens im frühjahr ausheben, grund und boden aber ohne erlaubnuß davon nicht abführen, sondern an niedere, nasse plätze verstreuen, die scheermäuse und maulwürfe sorgfältig fangen und abtreiben, deren häufen ein-ebnen und sich überhaupt eines ordentlichen baues und sauberer bestellung befeissen.

17. So bald ein untertan merket, daß ein (es seye gleich jurisdictions-, nachbarlicher-, gränz-, oder acker- und schein-) stein oder pfa-hl, aufwurf oder grube vergienge, abhanden komme oder fehle oder von benachbarten disseitigen gerech-samen eingrüf heimlich oder öffentlich geschehe, solle er es dem vorgesetzten oder bey oberamt melden.

18. Niemand solle einen fremden in das dorf nicht gehörigen menschen, klein oder groß, unter was vorwand es auch seye, über nacht in seinem hauß beher- bergen, sondern in das wirthshauß, wo eines vorhanden, weisen, wo aber keines wäre, den fremden weiterschieken und in dem dorf nicht übernachten, ja wann es der nächste befreunde wäre, den er über nacht beherbergen wollte, solle er es zuvor dem dorfs-vorgesetzten anzeigen und dieser selbst, ob es so seye, den augenschein nehmen.

19. Keinem fremden bettler, er seye, wer er wolle, solle ein allmosen gegeben noch das sammeln gestattet, sondern gleich abgetrieben und bey Weigerung oder drohung handvest gemacht und der obrigkeit gebunden eingeliefert, auch dem dorfswächter unter verlust schutzes hauß und hof bewehrte hand gebotten werden. Gleichen verstand und bewandnuß hat es auch mit allen denen, so um brand und wetterschaden oder sonst vorgebliches unglück in denen dörfern zu sammeln sich unterstehen, welche ohne beysteu-er ab- und an das oberamt gewiesen werden sollen, wo sie nach befund der warheit und umständen beyhül-f sowohl aus der herrschaftis- als gemeinen cassa zu empfangen haben.

20. Einheimischen mit bettelzeichen versehenen armen hingegen solle jeder nach



maasgab seines vermögens desto mildtätiger und reichlicher allmosen geben und deren not zu hülff kommen.

21. Alles spielen um baar geld wird in denen wirts- und privat-häussern in- und ausser der herrschaft, besonders in heimlichen schlupfwinkeln, schärfstens verboten.

22. Niemand solle mit juden handeln, massen ein solcher nebst dem ihme zugefügten schaden hülfloß gelassen und gestrafft werden solle.

23. Kein untertan solle sein etwann erspahrendes bau-, bretter- oder brennholz, viel noch wenig, an auswärtige verkaufen, vertauschen oder verschenken.

24. Gleichmäßig (solle) kein stroh aus der herrschaft verkauft noch ohne erlaubnuß abgeführt werden.

25. Offene kunkelstuben und liederliche, sündhafte zusammenkünfte seynd verboten, jene aber, welche mit ihren nachbarn oder befreunden bey winterszeiten abends zum arbeiten und spinnen auf eine ehrbare und züchtige weiße zusammen kommen wollen, sollen es um Michaelis dem vorgesetzten oder bey oberamt melden, und in solchem fall, wann es wohl berüchtigte, ehrliche haußvätter seynd, ihnen die erlaubnuß erteilet werden, doch so, daß ledige pursch davon ausgeschlossen und keine ohngebürlliche händel dabey getrieben werden.

26. Landsfürstliche steuren, herrschaftliche gülten, abgaben und Schuldigkeiten solle jeder um behörig-befehlende zeit in gutem geld oder reinen früchten redlich und richtig abführen, in selbst eigener persohn dabey erscheinen und ohne wohlbewährte not nicht einem anderen übertragen, auch die spazen-köpf jährlich in bestimmter zeit einliefern.

27. Wann zu oberamt oder gemeind gebotten wird, muß der haußvätter selbst und nicht durch weiber, gesind und kinder erscheinen, ebenso wann gemeins-arbeiten in weg, steg, frohnen und sonstn erforderet werden, es seye dann, daß er krank oder dagegen einen annehmlichen löhner auf ermessen des vorgesetzten schickte.

28. Bey der beamtung, canzley und in gemeins-versammlungen solle jeder untertan sich bescheiden in werten und werken aufführen, alles murrens, schmähworten und gezäncks, fluchens, grobheiten und widerreden sich enthalten.

29. Kein verbotenes salz gebrauchen, sondern seine notdurft von ertzfürstlichen Tyrolischen in seiner gemeind käuflich abholen, weder aus fremden herrschaften einigen wein, bier oder brandwein einschleppen, sondern sein erforderliches bey herrschaftlichen wärten und untertanen abnehmen.

30. Wo ein untertan, hintsäß und schutzverwandter, er seye pfründner, verheyratet oder ledig, etwas merket, erfahret und wahrnimmt, welches denen landsfürstlichen oder herrschaftlichen gebotten und verordnungen, sie seyen gleich hier wörtlich ausgedruckt oder nicht, entgegen laufet, (ob) ein schade geschiehet oder verhütet und das böse bestrafft, die sicherheit gemehret und der wohlstand befördert werden könnte, so solle er es anzeigen, sein name verschwiegen bleiben und er dafür belohnet werden.

Signatum Warthausen den 12ten Novembris 1765.

Reichs-hochgräfl. Stadionische oberamts-canzley allda.

*Anmerkungen*

Nur ein- oder zweimal gebrauchte Werke sind in den Anmerkungen voll zitiert; wegen der anderen wird auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

*Abkürzungen*

|                  |  |
|------------------|--|
| PfAM             | = Pfarrarchiv Mettenberg   |
| PfAW             | = Pfarrarchiv Warthausen   |
| GAM              | = Gemeindearchiv Mettenberg  |
| SpAB             | = Spitalarchiv Biberach  |
| GKAB             | = Akten der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach  |
| HStAS            | = Hauptstaatsarchiv Stuttgart  |
| WUB              | = Württembergisches Urkundenbuch   |
| SchAW            | = Schloßarchiv Warthausen  |
| HWSG             | = Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte                                       |
| Knapp            | = Knapp, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes                   |
| Pflummern        | = Chronik des Heinrich von Pflummern   |
| Jänichen         | = H. Jänichen, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes                        |
| v. Koenig        | = v. Koenig-Warthausen, Die Herren von Warthausen und Habsberg                                   |
| REG              | = Regesta Episcoporum Constantiensium  |
| Probst           | = Probst, Über die ursprüngliche Heimat einer Anzahl Skulpturen in der Pfarrkirche zu Mettenberg |
| Weitnauer        | = Weitnauer, Aus dem weißblauen Schwabenlände  |
| Kriss/Rettenbeck | = Bilder und Zeichen religiösen Volksglaubens  |

*Die Entwicklung des Dorfes und der Kulturlandschaft*

- |  |  |
|--|--|
| <sup>1</sup> Ernst, Entstehung des niederen Adels          | <sup>17</sup> PfAM   |
| <sup>2</sup> Vgl. hierzu die Gemeinderatsprotokolle im GAM | <sup>18</sup> ebd.   |
| <sup>3</sup> PfAM  | <sup>19</sup> Knapp  |
| <sup>4</sup> GAM   | <sup>20</sup> HWS  |
| <sup>5</sup> HStAS B 163 Bd. 144                           | <sup>21</sup> Jänichen   |
| <sup>6</sup> PfAM  | <sup>22</sup> GAM  |
| <sup>7</sup> ebd.  | <sup>23</sup> Jänichen   |
| <sup>8</sup> ebd.  | <sup>24</sup> SchAW  |
| <sup>9</sup> ebd.  | <sup>25</sup> PfAM   |
| <sup>10</sup> HStAS B 142 Urk.Nr. 338                      | <sup>26</sup> Schmitt, Das Patriziat der Reichsstadt Biberach. Vgl. hierzu auch HStAS B 142 Bü 8 |
| <sup>11</sup> Ernst, Niederer Adel                         | <sup>27</sup> Jänichen   |
| <sup>12</sup> Ruß, Gemarkung Mettenberg                    | <sup>28</sup> Festschrift, 100 Jahre Liederkranz Warthausen                                      |
| <sup>13</sup> ebd.   | <sup>29</sup> Jänichen   |
| <sup>14</sup> HWS  | <sup>30</sup> Memminger, Oberamt Biberach  |
| <sup>15</sup> Hammer, Schwendi                             |  |
| <sup>16</sup> GAM  |  |

- <sup>31</sup> Jänichen  
<sup>32</sup> GAM  
<sup>33</sup> SpAB  
<sup>34</sup> Gauß/Diemer, Katalog der Ausstellung
- „Carl von Ebersberg 1818—1880“,  
 Biberach 1973  
<sup>35</sup> Memmingen, Oberamt Biberach.

*Aus der Geschichte Mettenbergs von den Anfängen  
 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*

- <sup>1</sup> K. Miller, Reste aus römischer Zeit in  
 Oberschwaben, Ravensburg 1890  
<sup>2</sup> Damals und heute, Stuttgart 1963  
<sup>3</sup> HWS  
<sup>4</sup> ebd.  
<sup>5</sup> Ruß, Gemarkung Mettenberg, vgl. hierzu  
 auch HWS  
<sup>6</sup> HWS  
<sup>7</sup> v. Koenig  
<sup>8</sup> HWS  
<sup>9</sup> Bück, Oberdeutsches Flurnamenbuch  
<sup>10</sup> HWS  
<sup>11</sup> Jänichen  
<sup>12</sup> SpAB  
<sup>13</sup> WUB  
<sup>14</sup> ebd.  
<sup>15</sup> SpAB <sup>18</sup> WUB  
<sup>17</sup> v. Koenig  
<sup>18</sup> W. Rösener, Reichsabtei Salem,  
 Sigmaringen 1974  
<sup>19</sup> ebd.  
<sup>20</sup> SpAB  
<sup>21</sup> HStAS B 142 Bü 53  
<sup>22</sup> SpAB  
<sup>23</sup> REC  
<sup>24</sup> Miller, Hochdorf  
<sup>25</sup> REC  
<sup>26</sup> SpAB  
<sup>27</sup> Schmitt, Patriziat  
<sup>28</sup> SpAB  
<sup>29</sup> Schmitt, Patriziat  
<sup>30</sup> SpAB : :  
<sup>31</sup> HStAS B 142 Bü 8  
<sup>32</sup> PfAM  
<sup>33</sup> HStAS B 142 Bü 8  
<sup>34</sup> Miller, Hochdorf  
<sup>35</sup> v. Koenig  
<sup>36</sup> Miller, Hochdorf  
<sup>37</sup> SchAW  
<sup>38</sup> PfAM
- <sup>39</sup> Miller, Hochdorf  
<sup>40</sup> REC  
<sup>41</sup> ebd.  
<sup>42</sup> E. Kaier, Studien zur Verfassungs- und  
 Wirtschaftsgeschichte der ehemals  
 schwäbischen Besitzungen der Universität  
 Freiburg, In „Zeitschrift des Freiburger  
 Geschichtsvereins“ Freiburg 1931, 43. Band  
<sup>43</sup> GKAB  
<sup>44</sup> SpAB Vgl. hierzu auch PfAM (Taufbuch  
 1587)  
<sup>45</sup> PfAM  
<sup>48</sup> ebd.  
<sup>47</sup> SchAW  
<sup>48</sup> Gehring, Württembergische Ländliche  
 Rechtsquellen Stuttgart 1941  
<sup>49</sup> Festschrift, 100 Jahre Liederkranz  
 Warthausen  
<sup>50</sup> PFAW  
<sup>51</sup> Liederkranz Warthausen  
<sup>52</sup> SchAW  
<sup>53</sup> ebd.  
<sup>54</sup> ebd.  
<sup>55</sup> ebd.  
<sup>58</sup> PfAM :  
<sup>57</sup> ebd.  
<sup>58</sup> ebd.  
<sup>59</sup> GAM :  
<sup>60</sup> SchAW Vgl. hierzu auch Miller,  
 Hochdorf  
<sup>61</sup> PfAM  
<sup>62</sup> ebd.  
<sup>63</sup> ebd.  
<sup>64</sup> ebd.  
<sup>65</sup> ebd.  
<sup>66</sup> Knapp  
<sup>67</sup> PfAM  
<sup>68</sup> Knapp  
<sup>69</sup> ebd.  
<sup>70</sup> PfAM  
<sup>71</sup> ebd.

- 72 ebd.  
 73 v. Ernst, Beschreibung des Oberamts Riedlingen, Stuttgart 1923 \*  
 74 ebd.  
 75 SchAW  
 76 ebd.  
 77 ebd.  
 78 SpAB  
 79 Jänichen  
 80 GAM  
 81 SchAW (Vogtbuch)  
 82 SchAW  
 83 SpAB  
 84 Knapp  
 85 GAM  
 86 Pflummern  
 87 ebd.  
 88 ebd.  
 89 ebd.  
 90 Waas, Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit, München 1964  
 91 Ch. Heimpel, Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Heiliggeistspitals zu Biberach, Stuttgart 1966  
 92 Pflummern  
 93 F. L. Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Tübingen 1876  
 94 ebd.  
 95 J. Vochezer, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Kempten 1888  
 96 Pflummern  
 97 ebd.  
 98 Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1965  
 99 G. Luz, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach, Biberach 1876, Vgl. hierzu auch E. Hirsch, Die Bevölkerung der Reichsstadt Biberach im 30jährigen Krieg. In „Zeit und Heimat“, Beilage zum „Anzeiger vom Oberland“, 28.12.1934 und 12. 2.1935.  
 100 PfAM  
 101 Kühn, Biberachs Schicksal im 30jährigen Krieg. In „Zeit und Heimat“, Beilage zum „Anzeiger vom Oberland“, 27. 9.,1931. 10. und 5.12.1928  
 102 ebd.  
 103 PfAM  
 104 ebd.  
 105 Angele, Ummendorf  
 106 E. Hirsch, Bevölkerung  
 107 PfAM  
 108 ebd.  
 108 ebd.’  
 110 E. Hirsch, Bevölkerung  
 111 PfAM  
 112 ebd.  
 113 Miller, Hochdorf  
 114 PfAM  
 115 GAM  
 118 L. Bosch, Die Flur-Steinkreuze in Baden-Württemberg, in „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ 4/1972 Stuttgart  
 117 GAM  
 118 Miller, Hochdorf  
 119 PfAM, Bericht von Pfarrer Zell im Pfarrurbar von 1736  
 120 J. B. Pflug, Erinnerungen eines Schwaben  
 121 ebd.  
 122 ebd.  
 123 GAM

*Die Geschichte Mettenbergs im 19. und 20. Jahrhundert*

- 1 Knapp  
 2 ebd.  
 3 GAM  
 4 Memminger, Oberamt Biberach  
 5 Knapp  
 6 GAM  
 7 ebd.  
 8 ebd.  
 9 Knapp  
 10 GAM  
 11 Knapp  
 12 ebd.  
 13 Jänichen  
 14 Knapp  
 15 SpAB  
 16 PfAW  
 17 PfAM  
 18 GAM

- 19 ebd.  
 20 Bück, Flurnamenbuch " PfAM  
 22 PfAM  
 23 PfAM  
 24 Königlich Württembergisches  
 Regierungsblatt vom 27. 9.1819, Stuttgart  
 25 GAM  
 26 ebd.  
 27 ebd.  
 28 ebd.  
 29 ebd.  
 30 ebd.  
 31 ebd.  
 32 ebd.

- 33 ebd.  
 34 ebd.  
 35 ebd.  
 36 ebd.  
 37 ebd.  
 38 ebd.  
 39 ebd.  
 40 PfAM :  
 41 GAM  
 42 ebd.  
 43 25 Jahre Schwäbische Zeitung.  
 In „Schwäbische Zeitung" vom  
 4. 12.1970, Leutkirch.  
 44 Ruß, Gemarkung Mettenberg

### *Aus der Geschichte von Kirche und Schule*

- 1 Brief von Prof. Arens an den Verfasser  
 2 PfAM  
 3 ebd.  
 4 M. Schütte, Der schwäbische  
 Schnitzaltar, Straßburg 1907  
 5 Beck, Kunstbeziehungen zwischen  
 Oberschwaben und Tirol. In Archiv für  
 christliche Kunst, Stuttgart 1893.  
 6 PfAM  
 7 L. Göbel, Die Bildhauerwerkstätten der  
 Spätgotik in Biberach an der Riß,  
 Tübingen 1953  
 8 Taufbuch des Pfarramts Wengle/Tirol  
 9 PfAW  
 10 G. v. Koenig-Warhausen, Friedrich  
 Graf von Stadion, Biberach 1966  
 11 PfAW  
 12 PfAM  
 13 ebd.  
 14 ebd.  
 14 ebd.  
 15 ebd.  
 16 ebd.  
 17 Probst  
 18 Probst, über die  
 „Hirscher'scheMadonna.  
 In Archiv für christliche Kunst 1889  
 Stuttgart.  
 19 A. Kasper, Kunstwanderungen im  
 Herzen Oberschwabens. Schussenried  
 1962  
 20 Probst  
 21 ebd.

- 22 G. Otto, Bernhard Strigel, München  
 1964  
 23 Probst  
 24 ebd.  
 25 ebd.  
 26 ebd.  
 27 ebd.  
 28 ebd.  
 29 Weise, Spätgotische Bildwerke  
 30 M. Zengerle, St. Martin zu Biberach  
 an der Riß, Biberach o. J.  
 31 SpAB  
 32 ebd. i  
 33 ebd.  
 34 ebd.  
 35 Im Register von 1587 findet sich eine  
 Aufstellung der Mettenberger Pfarrer,  
 beginnend mit Johann Zinud bis Josef  
 Paul  
 36 SchAW  
 37 PfAM  
 38 GAM  
 39 PfAM  
 40 M. Hammer, Schwendi, Weißenhorn  
 1969  
 41 PfAM  
 42 Pflummern !  
 43 B. Welsler, Lebensbilder bedeutender  
 Oberschwaben, Ehingen 1963  
 44 GAM  
 45 Welsler, Lebensbilder

<sup>46</sup> PfAM (Chronik)

<sup>47</sup> ebd.

<sup>48</sup> Mündlicher Hinweis von Pfarrer  
Angele †, Ummendorf

<sup>49</sup> PfAM

<sup>50</sup> ebd.

<sup>51</sup> ebd.

<sup>52</sup> ebd.

<sup>53</sup> Hutter/Zengerle, Biberach im 19. Jahr-  
hundert, Biberach o. J.

<sup>54</sup> PfAM

<sup>55</sup> GAM

*Volkstümliches aus Mettenberg*

<sup>1</sup> Weitnauer

<sup>2</sup> Pflummern

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Birlinger, Volkstümliches aus  
Schwaben, Bd. 2

<sup>5</sup> G. Buschan, Das Deutsche Volk in Sitte  
und Brauch, Stuttgart o. J.

<sup>6</sup> Zimmerer, Kräutersegen

<sup>7</sup> Kriss/Rettenbeck

<sup>8</sup> Die Neue Herder-Bibliothek,  
Freiburg 1970

<sup>9</sup> Zimmerer, Kräutersegen

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> Birlinger, Volkstümliches, Bd. 2

<sup>12</sup> SchAW

<sup>13</sup> Zimmerer, Kräutersegen

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> Vorderösterreich, Freiburg 1959

<sup>16</sup> Vgl. hierzu 3 Mos 23, 34—40 und 5  
Mos 16, 13—15

<sup>17</sup> SchAW

<sup>18</sup> Buschan, Das Deutsche Volk

<sup>19</sup> Weitnauer

<sup>20</sup> Pflummern

<sup>21</sup> PfAM

<sup>22</sup> Schönfeldt, Das große Ravensburger  
Weihnachtsbuch

<sup>23</sup> J. Duft, Hochfeste im Gallus-Kloster,  
Beuron 1963

<sup>24</sup> S. Blau, Die schwäbischen Gedichte,  
Stuttgart 1948

<sup>25</sup> Unser Liederbuch für die Grundschule,  
Stuttgart 1966

<sup>26</sup> Die Neue Herder-Bibliothek

<sup>27</sup> Kriss/Rettenbeck

<sup>88</sup> Weitnauer

<sup>29</sup> Birlinger, Volkstümliches, Bd. II

<sup>30</sup> SchAW (Vogtbuch)

<sup>31</sup> Birlinger, Volkstümliches, Bd. 2

<sup>32</sup> P. Fechter, Geschichte der deutschen  
Literatur, Gütersloh 1952

<sup>33</sup> Grabert/Mulot, Geschichte der deut-  
schen Literatur, München 1961

<sup>34</sup> Geistlicher Schild gegen geist- und  
leibliche Gefährlichkeiten allzeit bei  
sich zu tragen, darin sehr kräftige  
Segen und Gebethe, Mainz 1647

<sup>35</sup> Heiliger Segen zum Gebrauch  
frommer Christen in allen Gefahren,  
worin sowohl der Mensch als Vieh oft  
gerathen, gesichert zu sein. Ohne Ort,  
1700.

<sup>36</sup> Geistliche Schildwacht, Ohne Ort  
1705

<sup>37</sup> Birlinger, Volkstümliches, Bd. L

<sup>38</sup> ebd.

<sup>39</sup> ebd.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu J. K. Brechenmacher,  
Schwäbische Sprachkunde, Stuttgart  
1925

<sup>41</sup> Nach Birlinger, Volkstümliches, Bd. L

<sup>42</sup> ebd.

<sup>43</sup> Nach J. B. Pflug, Erinnerungen eines  
Schwaben

<sup>44</sup> Aus der Erinnerung erzählt von Ver-  
messungsrat a. D. Georg Erath, Ulm

<sup>45</sup> Biberach — Geschichte und  
Gegenwart, Stuttgart 1972

*Literaturverzeichnis**Literaturverzeichnis zum historischen Teil**Quellen*

- 1.1) Ungedruckte Quellen
- 1.1.1) Pfarrarchiv Mettenberg
- Beschreibung der Heiligengüter von 1741
  - Bestandsprotokolle der Kirchenpflege Mettenberg von 1622—1680
  - Bestandsbrief aus dem Jahre 1760
  - Chronik der Pfarrei Mettenberg von 1821
  - Eigentumsbrief vom 7. 5.1816
  - Hausbuch 1772—1807 (Abgabeverzeichnis der Kirchenpflege)
  - Heiligen-Rechnungen der Pfarrei Mettenberg
  - Protokoll des Kirchenconvents Mettenberg
  - Register der Pfarrei Mettenberg von 1587
  - Urbar von 1660
  - Urbar von 1738
  - Zehntrechnungen, Erlasse udgl.
- 1.1.2) Gemeindearchiv Mettenberg
- Protokolle des Gemeinderats
- 1.1.3) Schloßarchiv Warthausen
- Das Warthäußinsche Vogtbuch von 1644 (Abschrift)
  - Warthausische Gerichtsprotokolle
  - Warthausische Rentamtsrechnungen
- 1.1.4) Pfarrarchiv Warthausen
- Pfarrbücher der Pfarrei Warthausen
  - Güterbeschreibung der Pfründe Warthausen von 1588
- 1.1.5) Spitalarchiv Biberach
- Akten und Urkunden des Spitalarchivs
  - Eine Übersicht findet sich in R. Seeberg-Elverfeldt, Das Spitalarchiv Biberach an der Reiß (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Heft 5 und 6. Karlsruhe 1958 und 1960
- 1.1.6) Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach
- Eine Übersicht findet sich bei G. Merk, Die Pfarr- und Gemeindegeregistraturen des Oberamts Biberach (= Württ. Archivinventare 9. Heft). Stuttgart 1913
- 1.1.7) Hauptstaatsarchiv Stuttgart
- Akten und Urkunden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart
- 1.1.8) Andere
- Primärkataster von 1830 (Katasteramt Biberach)
  - Taufbuch des Pfarramts Wengle/Tirol
- 1,2) Gedruckte Quellen
- Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1896
  - H. Schmitt, Das Patriziat der Reichsstadt Biberach und seine Grundbesitzpolitik bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Diss. Tübingen 1955)

*Unveröffentlichte Manuskripte*

- Manuskripte zur Geschichte Mettenbergs von Pfarrer J. Paul
- Willi Ruß, Die Gemarkung Mettenberg (Zulassungsarbeit an der PH Weingarten 1971)

*Literatur*

- A. Angele, Alt Biberach, Biberach 1962
- A. Angele, Ummendorf, Ummendorf 1954
- Aubin/Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1971
- J. Baum, Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Donaukreis, Oberamt Biberach, Esslingen 1909
- H. Bausinger, Zauberei und Frömmigkeit. Tübingen 1966
- A. Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben. Bd. 1 und 2, Freiburg 1861
- E. Bruder, Biberach an der Riß. Biberach 1950
- M. Bück, Oberdeutsches Flurnamenbudi. Bayreuth 1931
- G. Buschan, Das deutsche Volk in Sitte und Brauch. Stuttgart o. J.
- v. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. Leipzig 1916
- Hundert Jahre Liederkranz Warthausen. Warthausen 1964
- H. Jänichen, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes. Stuttgart 1970
- W. Keinath, Orts- und Flurnamen in Württemberg. Stuttgart 1951
- Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Aalen 1964
- W. v. Koenig-Warthausen, Die Herren von Warthausen und Habsberg. In „Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 27. Jahrgang Stuttgart 1968.
- Kriss/Rettenbeck, Bilder und Zeichen religiösen Volksglaubens. München 1971
- Memminger, Beschreibung des Oberamts Biberach. Stuttgart und Tübingen 1837
- M. Miller, Heimat-Büchlein des Pfarrdorfes Hochdorf. Hochdorf 1952
- J. B. Pflug, Erinnerungen eines Schwaben. Biberach o. J. (Neuere Ausgabe: Aus der Räuber- und Franzosenzeit Schwabens. Weißenhorn 1966).
- J. Probst, Über die ursprüngliche Heimat einer Anzahl Skulpturen in der Pfarrkirche zu Mettenberg. In „Archiv für christliche Kunst“, Stuttgart 1891.
- S. v. Schönfeldt, Das große Ravensburger Weihnachtsbuch. Ravensburg 1972
- K. Seifriz, Aus der ehemaligen Reichsstadt Biberach an der Riß. Biberach 1933
- G. Weise, Spätgotische Bildwerke der Lorenz-Kapelle in Rottweil. Tübingen 1955
- A. Weitnauer, Aus dem weißblauen Schwabenlände. Kempten 1968
- E. M. Zimmerer, Kräutersegen. Donauwörth 1973

*Literaturverzeichnis zu den Abschnitten „Naturräumliche Gliederung und geologische Verhältnisse“, „Gewässer innerhalb der Markung“ und „Klimatische Verhältnisse“*

- Deutscher Wetterdienst. Wetteramt Stuttgart: Klimadaten von Biberach.
- Flurkartenwerk 1 :25 000. Blätter der Gemarkung Mettenberg nach dem Stand der Landesaufnahme 1827 und der Ergänzungen 1840—1848, 1867,1953.
- Geologische Spezialkarte 1 :25 000 Blatt Warthausen.
- Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Remagen 1953.



- Klima-Atlas von Baden Württemberg, Bad Kissingen 1953.
- Regionalplanungsverband Oberschwaben (Hrsg.) Geologischer Aufbau von Oberschwaben, Heft 5/66.
- Topographische Karten 1 :25 000, 1 :10000 Blatt 7824 Warthausen, Blatt 7825 Schwendi.
- Übersichtskarte des Iller-Riß-Gebiets 1 :100 000. (Geologische Abteilung des Württ. Statistischen Landesamts), Stuttgart 1950.

- F. Weidenbach, Erläuterungen zur Geologischen Spezialkarte von Württemberg. Blatt 157, Biberach 1937. Blatt 15 8, Ochsenhausen 1940.
- F. Wenk, Naturkundliche Spaziergänge um Biberach an der Riß, Biberach 1962.
- F. Wenk, „Landschaft und Natur“ und „Gemarkung Mettenberg“. In: Der Kreis Biberach. Stuttgart und Aalen 1973.

### ***Bildnachweis***

Gunter Dahinten: Seite 66, 67, 69, 75, 78,  
79, 116, 125, 126, 127  
Albrecht Brugger: Seite 65, 68  
Brauerei Haberhäusle: Seite 71  
Nach Vorlagen des Verfassers zeichnete  
Walter Geiser: Seite 20, 26, 28, 29, 30,  
41, 46  
Josef Erath: Seite 70, 74, 114, 128  
Willi Ruß: Seite 10/11, 18

Städtische Sammlungen Biberach: Seite  
71 Archiv Freifrau Stefanie vom Holtz  
Alfdorf/Wttbg.: Seite 70  
Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Seite 52/53  
Dekanatsrat Dekanat Biberach: Seite  
115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123,  
124 Pfarrarchiv Mettenberg: Seite 76/77  
Gemeindearchiv Mettenberg: Seite 73,  
80, 100/101, 113

Mettenberg

Übertragung  
in  
Digitale Formate  
(Word-Dok., PDF)

Ottmar Forderer  
Mettenberg  
03.10.2019